528.457
I 60

3x

Instruction

10 mell.

zur

Ausführung

106

der

in Folge der Allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 und vom 20. October 1849

angeordneten

Katastral-Vermessung.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1865.

1000 + LXXXV printed

1999 JGN

Inhalt

der

Katastral-Vermessungs-Instruction.

Administrativer Theil.

Von den Behörden und dem ihnen untergeordneten Personale.

I. Abschnitt. Die General-Direction der directen Steuern . . . . . von §. 1 bis §. 2.
II. Abschnitt. Die Finanz-Landesbehörden . . . . . „ §. 2 „ §. 28.
III. Abschnitt. Die Direction des Triangulirungs- und Calcul-Bureau's . . . . . „ §. 28 „ §. 30.
IV. Abschnitt. Von dem der Finanz-Landesbehörde zugewiesenen Vermessungs-Personale:
A. Der Vermessungs-Director . . . . . „ §. 30 „ §. 37.
B. Der Vermessungs-Unter-Director . . . . . „ §. 37 „ §. 47.
C. Der Vermessungs-Inspector . . . . . „ §. 47 „ §. 60.
D. Der Grenzbeschreibungs-Geometer . . . . . „ §. 60 „ §. 64.
E. Der Detail-Geometer . . . . . „ §. 64 „ §. 70.
F. Der tischführende Adjunct . . . . . „ §. 70 „ §. 71.
G. Der Vermessungs-Adjunct . . . . . „ §. 71 „ §. 74.
H. Der Vermessungs-Prakticant . . . . . „ §. 74 „ §. 75.
I. Der Handlanger . . . . . „ §. 75 „ §. 78.

Technischer Theil.

Von der Katastral-Vermessung.

I. Abschnitt. Die Katastral-Vermessung im Allgemeinen . . . . . von §. 78 bis §. 81.
II. Abschnitt. Die wissenschaftlichen Grundlagen und Vorarbeiten:
A. Die trigonometrische Vermessung . . . . . „ §. 81 „ §. 86.
B. Die graphische Triangulirung . . . . . „ §. 86 „ §. 105.
C. Die Nachtriangulirung . . . . . „ §. 105 „ §. 109.
D. Die Berichtigung und Beschreibung der Gemeindegrenzen . . . . . „ §. 109 „ §. 138.
E. Die Abmarkung und Sicherstellung der Grenzen des individuellen Besitzthums (Liegenschaft) . . . . . „ §. 138 „ §. 144.
F. Die Namens-Verzeichnisse des Steueramtes . . . . . „ §. 144 „ §. 160.
III. Abschnitt. Die Detail-Vermessung:
A. Zweck und darauf basirte Ausscheidung der Parcellen . . . . . „ §. 160 „ §. 194.
B. Die Auspflockung der Parcellen . . . . . „ §. 194 „ §. 209.
C. Die Feldskizzen . . . . . „ §. 209 „ §. 220

D. Die Aufnahme mit dem Meßtische:
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . . von §. 220 bis §. 237.
2. Instrumente und Requisiten . . . . . „ §. 237 „ §. 240.
3. Das geometrische Netz . . . . . „ §. 240 „ §. 247.
4. Die Aufnahme der Parcellen . . . . . „ §. 247 „ §. 257.
5. Der Sections- und Gemeinde-Anstoß . . . . . „ §. 257 „ §. 262.
E. Die Indications-Skizzen . . . . . „ §. 262 „ §. 269.
F. Die stabile Bezeichnung der trigonometrischen Puncte . . . . . „ §. 269 „ §. 278.
G. Die Reambulirung . . . . . „ §. 278 „ §. 285.
H. Die Numerirung der Aufnahmsblätter und der Parcellen . . . . . „ §. 285 „ §. 294.
I. Die Revision der Detail-Vermessung . . . . . „ §. 294 „ §. 304.
V. Abschnitt. Die Winterarbeiten . . . . . „ §. 304 „ §. 306.
A. Die Partien- oder Control-Berechnung . . . . . „ §. 306 „ §. 315.
B. Die Parcellen-Berechnung . . . . . „ §. 315 „ §. 323.
C. Das Parcellen-Protokoll . . . . . „ §. 323 „ §. 326.
D. Der Auszug der Wohnhäuser aus dem Parcellen-Protokolle . . . . . „ §. 326 „ §. 328.
E. Der Ausweis über die Benützung des Bodens (Cultur-Ausweis) . . . . „ §. 328 „ §. 332.
F. Das alphabetische Verzeichniß der Grundbesitzer . . . . . „ §. 332 „ §. 335.
G. Der Auszug aus dem Vermessungs-Anschlage (Individuelle Besitzbogen) . „ §. 335 „ §. 338.
H. Die Auszeichnung und Beschreibung der Mappen und die Anfertigung der Mappenschilder, Mappentaschen und Ricordo-Bogen . . . . . „ §. 338 „ §. 352.
I. Die Anfertigung der Cultur-Skizzen . . . . . „ §. 352 „ §. 356.
K. Die Revision der Winterarbeiten . . . . . „ §. 356 „ §. 366.
L. Die Schluß-Colationirung des Vermessungs-Operates . . . . . „ §. 366 „ §. 371.
M. Die Uebergabe des Vermessungs-Operates . . . . . „ §. 371 „ §. 375.

Katastral-Vermessungs-Instruction.

Administrativer Theil.

Von den Behörden und dem ihnen untergeordneten Personale.

Erster Abschnitt.

Die General-Direction der directen Steuern.

§. 1.

Oberste Leitung.

Die General-Direction der directen Steuern, zugleich I. Section des Finanzministeriums, führt die oberste Leitung des Vermessungsgeschäftes und erläßt ihre Verfügungen und Erledigungen in der Form von Decreten an die Finanz-Landesbehörden.

Zweiter Abschnitt.

Die Finanz-Landesbehörden.

§. 2.

Leitung der Katastralvermessung in den Kronländern.

Die Oberleitung des Katastral-Vermessungsgeschäftes in jedem Kronlande ist der betreffenden Finanz-Landesbehörde übertragen. Sie steht im Verhältniß der Unterordnung zur General-Direction der directen Steuern und erstattet ihre Eingaben an dieselbe in der Form von Berichten.

§. 3.

Fertigung der Berichte und Verfügungen.

Alle Berichte und Verfügungen der Finanz-Landesbehörde tragen die Fertigung des jeweiligen Präsidenten oder Vorstandes oder dessen Stellvertreters. Die auf das Referat der Vermessung sich beziehenden Berichte hat der Vermessungs-Referent mitzufertigen.

§. 4.

Der Geschäftskreis ist durch zwei Referenten zu besorgen.

Die Oberleitung des Vermessungsgeschäftes im Kronlande erstreckt sich sowohl auf die technischen, als auf alle Personal- und Administrativ-Angelegenheiten überhaupt; weshalb die vorkommenden Geschäfte in zwei Abtheilungen zerfallen und von zwei Referenten zu besorgen sind, nämlich: von dem Katastral- und von dem technischen Referenten (dem Vermessungs-Director).

§. 5.

Geschäfte des Katastral-Referenten.

In der Abtheilung des Katastral-Referenten sind zu besorgen:

1. Alle Systemal-Arbeiten;
2. alle Verhandlungen über Amtslocalitäten und Miethauslagen für das Vermessungspersonale;
3. alle auf die Gebarung mit dem Katastralfonde Bezug nehmenden Verhandlungen, als: Dotationen, Vorschüsse und Verlagsgelder, Reiseparticularien, Inventarial- und Kostenverrechnungen, Gebühren-Anweisungen, Remunerationen,

Unterstützungen und Gnadengaben, alle Fonds-Präliminar-Angelegenheiten, Gesuche um Mappencopien und die einschlägigen Geldanweisungen;

4. alle auf die Cautions-Vorschriften des Vermessungs-Personals Bezug nehmenden Eingaben;
5. alle Verhandlungen mit den politischen Behörden, wo diese zur Förderung der Vermessungsarbeiten mitzuwirken haben;
6. alle Disciplinar-Untersuchungen über Vermessungsbeamte (§. 26).

§. 6.

Geschäfte des technischen Referenten.

In der Abtheilung des technischen Referenten sind zu besorgen:

1. Die periodischen der General-Direction der directen Steuern einzureichenden Eingaben, nach dem am Schlusse angereihten Repertorium A. Bei den an das Vermessungs-Personale zu erlassenden Erledigungen über die Arbeitsrapporte sind schwache und fehlerhafte Leistungen stufenweise zu rügen oder mit Abzügen zu bestrafen, ergiebige und genaue Arbeiten zu beloben und jene Anordnungen zu treffen, welche die Förderung des Geschäftes zum Zwecke haben. Dabei ist jedoch zur Vermeidung von Widersprüchen zu beachten, daß in den monatlichen Arbeits-Rapporten nicht sowohl der Fleiß und die Größe der Leistung mit den bezüglichen Anträgen auf Belobung oder Ahndung, sondern hauptsächlich nur die Gebrechen und deren Ahndung in Bezug auf die Qualität der Arbeit behandelt werden sollen, welche jedesmal auch die Ausschließung von einer Belobung im halbjährigen Arbeits-Rapporte zur Folge haben. Dagegen umfaßt der letztgenannte Rapport die Gesammtheit der halbjährigen Leistung, sowohl in qualitativer als quantitativer Beziehung, und darnach auch die entsprechenden Anträge zur Belobung oder Ahndung, mit Rücksicht auf die bereits in den monatlichen Rapporten gerügten Gebrechen.

   Eine Abschrift der Erledigungen ist mit den betreffenden Rapporten stets der General-Direction der directen Steuern vorzulegen.
2. Alle Gegenstände, welche den technischen Theil der Vermessung und ihre Würdigung betreffen, mit Einschluß der dem Mappen-Archive zugewiesenen Obliegenheiten rücksichtlich der künftigen Reclamations- und Evidenzhaltungs-Arbeiten, dann der Landesgrenz-Aufnahmen, Anfertigungen von Mappen-Pflichtexemplaren und Protokollsabschriften, Vorbereitung der Mappen zur Lithographirung und Verfassung der Besitzbögen.
3. Die Anträge zur Aufnahme von Amtslocalitäten für das Vermessungspersonale und

Mappen-Archiv mit Berücksichtigung ihrer Eignung.

4. Die Herbeischaffung der Zeichen- und Druckpapiere für den Bedarf der Vermessung, dann der Meßinstrumente und Requisiten, und die Instandhaltung und Evidenz derselben.
5. Der Arbeitsplan sammt Beilagen (Repertorium Post-Nr. 66 Formulare I u. II) für die Grenzbeschreibung und Detailvermessung des folgenden Jahres, und nach herabgelangter Genehmigung, die Weisungen zur Durchführung des Operationsplanes mit der Personaleintheilung, worüber gleichfalls die Genehmigung einzuholen ist.
6. Die Einleitungen zur Verständigung der politischen Behörden und der Gemeinden über die in ihrem Bereiche vorzunehmenden Vermessungsarbeiten.
7. Die Veranlassung zur Revisionsbereisung durch den Vermessungs-Director (§§. 32—36) und die Vorlage der von demselben zu erstattenden Revisions-Relation, mit einer Abschrift der darüber von der Finanz-Landesbehörde getroffenen Verfügungen, an die General-Direction der directen Steuern.
8. Die Vorlage der Relationen und Revisions-Journale über die von den Unter-Directoren bewirkten Revisionsbereisungen (§. 40 u. 41), mit den darüber getroffenen Verfügungen, an die General-Direction der directen Steuern.
9. Die Anträge zur Aufnahme und Besetzung der erledigten Stellen unter Vorlage der Competenz-Gesuche, ferner die Anträge zur Beförderung und Remuneration (§§. 19—22).
10. Die Ausfertigung der Anstellungs-, Beförderungs- und Enthebungs-Decrete nach Maßgabe der hierüber erfolgten Genehmigung der General-Direction der directen Steuern.
11. Die Vorschläge zu Gnadengaben für dienstuntauglich gewordene Vermessungsbeamte, oder zur Subsistenz ihrer Witwen und Waisen.
12. Alle Verhandlungen über Beschwerden des Vermessungspersonales, Erkrankungen und Urlaube, dann über Bestrafungen und Dienstesenthebungen, soferne diese nicht von Disciplinar-Untersuchungen (§. 26) abhängen.

§. 7.

Wahl des Katastral-Referenten.

Die Bestimmung des Katastral-Referenten, sowie die Zuweisung des erforderlichen Concepts-Personales, bleibt dem Ermessen des Vorstandes der Finanz-Landesbehörde überlassen. Soferne es jedoch die Geschäfte gestatten, ist dieses Referat mit jenem der directen Steuern zu verbinden.

§. 8.

Ernennung des technischen Referenten und seines Hilfspersonales.

Der technische Referent (Vermessungs-Director) wird von der General-Direction der directen Steuern ernannt.

Zur Bearbeitung der rein technischen Geschäfte wird ihm ein Directions-Geometer und ein Adjunct aus dem Vermessungspersonale des Kronlandes nach seiner Wahl und mit dem Rechte des Wechsels beigegeben, wenn sie nicht entsprechen sollten.

Der Directions-Geometer kann ihn zeitweise während seiner Abwesenheit vertreten. Er muß bei der Katastral-Vermessung als Geometer zur vollen Zufriedenheit gearbeitet haben und im Conceptfache geübt sein.

Auf einen zweiten Vermessungs-Adjuncten hat der Director Anspruch, wenn ihm zur Besorgung der administrativen Erledigungen kein Concepts-Individuum aus dem Status der Finanz-Landesbehörde zugewiesen wird.

§. 9.

Collegiale Berathungen.

Die der collegialen Berathung zu unterziehenden Geschäftsgegenstände sind in dem Wirkungskreise der Finanz-Landesbehörden bestimmt.

§. 10.

Gemeinschaftliche Geschäftsbehandlung der beiden Referenten.

Wo bei Erledigungen von Geschäftsstücken das Zusammenwirken des technischen und Katastral-Referenten oder die Mitwissenschaft beider erforderlich ist, haben sich dieselben in kurzem Wege mündlich zu verständigen, und ihre Expeditions-Entwürfe zur Einsicht wechselseitig mitzutheilen, oder eine Collegial-Berathung anzusuchen. In beiden Fällen ist jeder Referent verantwortlich für die von ihm in seinem Wirkungskreise beantragten Verfügungen.

§. 11.

Manipulations-Besorgung.

Die Mundirungs-, Expeditions- und Manipulations-Geschäfte des Vermessungs-Referates sind von den Hilfsämtern der Finanz-Landesbehörde zu besorgen. Pläne und Zeichnungen werden durch die technischen Hilfsarbeiter des Referenten selbst angefertigt.

§. 12.

Diese Instruction ist künftig Norm und hebt widersprechende ältere Erlässe auf.

Die Finanz-Landesbehörde ist in ihrer Wirksamkeit an die Vorschriften dieser Katastral-Vermessungs-Instruction, an das Gebühren-Regulativ und an die Erlässe der Centralleitung gewiesen. Dagegen sind die in technischer, disciplinar- und administrativer Beziehung erflossenen Verordnungen der vormaligen vereinten Hofkanzlei, des k. k. Finanzministeriums bezüglich der k. k. General-Direction des Grundsteuer-Katasters, insoferne sie mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Katastral-Vermessungs-Instruction in Widerspruch treten, als aufgehoben zu betrachten.

§. 13.

Vorbehalt der Entscheidung bei speciellen und zweifelhaften Fällen.

In allen zweifelhaften und solchen Fällen, auf die in der Instruction und in den damit in Verbindung stehenden besonderen Anordnungen nicht schon vorgedacht wäre, so wie in denjenigen, wo die Finanz-Landesbehörde nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Kronlandes Abänderungen in den erhaltenen Weisungen nothwendig oder räthlich

fände, hat dieselbe unter genauer Auseinandersetzung des Falles und mit Beifügung ihres Gutachtens die Entscheidung der General-Direction der directen Steuern einzuholen.

§. 14.

Evidenzhaltung der Vermessungs-Instruction.

Alle Verordnungen der General-Direction der directen Steuern, welche eine Aenderung oder Ergänzung der gegenwärtigen Instruction verfügen, hat die Finanz-Landesbehörde zu dem betreffenden Paragraphe dieser Instruction, wo es angeht, ihrem ganzen Wortlaute nach, sonst aber im Auszuge beisetzen zu lassen, und auch den Unter-Directoren zur Veranlassung des gleichmäßigen Eintragens in allen vertheilten Instructionen bekannt zu geben.

§. 15.

Katastral-Fonds-Gebarung.

Die Finanz-Landesbehörde hat für die richtige Gebarung und pünctliche Verrechnung der Katastral-Fonds-Gelder, und für die strengste Handhabung der hierüber bestehenden Vorschriften, so wie für die thunlichsten Ersparungen zu sorgen. Sie hat deshalb für alle Eingaben, welche sich auf Geld-, Inventarial- und andere Verrechnungen, dann auf Cautionen und administrative Gegenstände überhaupt beziehen, die nöthigen Weisungen und Formulare zu erlassen, insoferne sie nicht in der gegenwärtigen Instruction oder im Gebühren-Regulative enthalten sind.

§. 16.

Personalstand für die Vermessung.
Verwandtschaften.

Der Personalstand für die Vermessung eines Kronlandes oder Kronland-Gebietes wird von der General-Direction der directen Steuern jährlich bestimmt. Er bildet eine oder mehrere Unter-Directionen, welche aus mehreren Inspectoraten bestehen, denen wieder die Geometer oder Partieführer mit ihren Adjuncten untergeordnet sind.

Mit dem Vermessungs-Director darf kein Vermessungs-Beamte in der Direction, mit dem Unter-Director keiner in der Unter-Direction, mit dem Inspector keiner im Inspectorate und kein Adjunct mit seinem Partieführer verwandt sein.

§. 17.

Offene Befehle der Landesregierung.

Sämmtliche Vermessungs-Beamte sind mit offenen Befehlen der politischen Landesbehörde zu versehen, um sich allenthalben ausweisen zu können.

Die offenen Befehle der Geometer und Adjuncten sind während der Winterarbeiten bei dem Unter-Director zu verwahren.

§. 18.

Evidenzhaltung des Personalstandes und Uebersetzungen.

Da der für jedes Kronland oder Gebiet bewilligte Vermessungs-Personalstand stets vollzählig und in Evidenz zu halten ist, so hat die Finanz-Landesbehörde ein Personalbuch nach dem Muster XVII mit trennbaren Blättern in der Art zu führen, daß jede Veränderung darin eingetragen und beim Abgange des Vermessungs-Beamten aus ihrem Bereiche das Blatt des Betreffenden seiner neuen Behörde zugestellt, der Abgang selbst aber in der Jurte des Personalbuches vorgemerkt werde.

Jeder Abgang ist sogleich zur Kenntniß der General-Direction der directen Steuern zu bringen, und um den Ersatz anzusuchen.

Uebersetzungen von Vermessungs-Beamten in andere Inspectorate kann die Finanz-Landesbehörde genehmigen, wenn ein begründeter Antrag vorliegt, der jedoch stets auch im Personalveränderungs-Ausweise in Kürze anzugeben ist.

§. 19.

Aufnahme von Adjuncten. Nationallisten.

Die Aufnahme von Adjuncten 2. und 3. Classe zur Ergänzung des Personalstandes ist nur mit Genehmigung der General-Direction der directen Steuern gestattet.

Zur Aufnahme in die eine oder die andere Classe ist die technische Vorbildung der Aspiranten maßgebend. Diese müssen daher nebst den legalen Zeugnissen über ihre makellose Moralität, gesunde und ausdauernde Körperbeschaffenheit und ein Alter zwischen 18 und 30 Jahren auch ihre Studien- und solche Zeugnisse beibringen, welche allenfalls ihre praktische Verwendung in einem technischen Fache beurkunden. Nur bei einem dringenden Personalbedarfe und in einzelnen Fällen bei Aspiranten, welche ihre praktische Brauchbarkeit schon in der Dienstleistung erprobt haben, wird die General-Direction der directen Steuern ausnahmsweise den Mangel der technischen Vorbildung und des Normalalters nachsehen.

Wenn keine Stellen erledigt sind, so erhalten die Aspiranten Vormerkungs-Decrete und werden erst nach Bedarf zur Dienstleistung einberufen.

Das Eintreffen neu einberufener Adjuncten ist unter Vorlage ihrer Nationalliste der General-Direction der directen Steuern anzuzeigen.

§. 20.

Vermessungs-Praktikanten.

Vermessungs-Praktikanten können von der Finanz-Landesbehörde jederzeit aufgenommen und wenn sie nicht entsprechen, des Dienstes entlassen werden. Bei der Aufnahme ist jedoch gleichfalls auf einige Vorbildung, auf Moralität, Gesundheit und ein Alter zwischen 16 und 30 Jahren zu sehen.

§. 21.

Beförderungen und Remunerationen.

Alle Beförderungen von Vermessungs-Beamten in höhere Kategorien, sowie die Ertheilung von Remunerationen für gediegene und große Leistungen sind der General-Direction der directen Steuern vorbehalten, und die Finanz-Landesbehörde hat nach Ablauf eines jeden Operations-Jahres darüber in den eigens zu diesem Zwecke bestimmten Nominal-Consignationen (Repertorium Post-Nr. 65, Formulare XVIII und XIX) ihre Anträge zu stellen.

Bei diesen Anträgen ist auch auf die früheren Leistungen und die moralische Haltung, bei den Beförderungs-Anträgen zu Inspectoren insbesondere auf eine gründliche Vorbildung und Leitungsfähigkeit, und bei den Adjuncten auf die Eignung zur selbstständigen Tischführung Rücksicht zu nehmen.

Endlich ist darüber zu wachen, daß kein verdienstvoller Beamte im Vorschlage übergangen werde.

Zur Einhaltung des richtigen Maßes in den Anträgen gilt der Grundsatz, daß von der Gesammtzahl aller im Katastral-Dienste stehenden Inspectoren und Adjuncten die Hälfte in der 1. Classe, und von jener der Geometer nur ein Fünftel in jeder der drei höheren Classen stehen können. Für die Anträge zu Remunerationen sind die Ausweise Formulare XX bis XXIII mit ihren Weisungen maßgebend.

§. 22.

Qualifications-Tabellen.

Als Grundlagen zur Beförderung dienen die Qualifications-Tabellen, Formulare XXIV, XXV, XXVI, welche vom Inspector und Unter-Director bei der zweiten Winter-Revision des letzteren gemeinschaftlich zu verfassen, vom Inspector eigenhändig einzutragen, und von beiden zu fertigen sind. Die Qualifications-Tabelle über die Inspectoren verfaßt der Unter-Director und über diesen die Finanz-Landesbehörde. Wahrheit und eine offene Sprache muß den Inhalt dieser Tabellen bezeichnen; sie müssen daher gründlich, vollständig und nicht in allgemeinen oder unbestimmten Ausdrücken verfaßt sein.

Die Finanz-Landesbehörde überprüft diese Eingaben mit besonderer Aufmerksamkeit und sendet sie, mit den eigenen Wahrnehmungen versehen, der General-Direction der directen Steuern ein.

Auf Verlangen ist jedem Vermessungs-Beamten von seiner Qualifications-Tabelle Einsicht nehmen zu lassen, keineswegs aber hievon eine Abschrift einzuhändigen.

Bei Uebersetzungen sind sie der neuen Behörde des Betreffenden mitzutheilen.

§. 23.

Allgemeine Obliegenheiten der Vermessungs-Beamten.

Die Vermessungs-Beamten sind gehalten, zur Zeit der Feldarbeit den ganzen Tag hindurch und im Winter die angeordneten Kanzleistunden (§. 304) ihren Dienstes-Obliegenheiten zu widmen.

Jede Mittheilung von Ergebnissen der Vermessung, jede Dazwischenkunft bei technischen Erhebungen, die ihrer Bestimmung fremd sind, sowie jede Arbeit für andere Zwecke, wozu sie keinen höheren Auftrag erhalten, ist ihnen streng untersagt.

§. 24.

Strafverfahren gegen Vermessungs-Beamte.

Vermessungs-Beamte, die sich Nachlässigkeit, Unrichtigkeiten in den Arbeiten oder aus Bequemlichkeit und Unfleiß zu geringe Leistungen zu Schulden kommen lassen, wird die Finanz-Landesbehörde mit Ermahnungen, Verweisen und selbst mit Abzügen an den Zulagen oder Taggebühren bis zu einem Drittheil der letzteren ahnden *). Werden auch diese Strafmittel fruchtlos angewendet, so ist von der Finanz-Landesbehörde die Zurücksetzung der Betref-

*) Nur bei den tischführenden Adjuncten sind Abzüge an den Taggebühren nicht statthaft, weil ihnen bei Unverläßlichkeit die Tischführung abzunehmen ist.

fenden in niedrigere Kategorien bei der General-Direction der directen Steuern in Antrag zu bringen. Ahndungen, welche über leitende Vermessungs-Organe verhängt werden, dürfen nicht dem untergeordneten Personale bekannt gegeben werden.

Bei ausgesprochener Unfähigkeit oder bei fortdauernd unzureichenden Leistungen und bei disciplinarwidrigem Benehmen kann der Betheiligte von der General-Direction der directen Steuern auch des Dienstes entlassen werden.

§. 25.

Enthebungs- und Entlassungs-Decrete. Die Ausstellung von Zeugnissen untersagt.

Werden Vermessungs-Beamte ihres Dienstes enthoben oder entlassen, oder erfolgt die Enthebung auf ihr eigenes Ansuchen, so ist ihnen ein besonderes Decret von der Finanz-Landesbehörde zuzustellen, in demselben die Ursache der Entfernung auszudrücken und beizusetzen, ob ihre Verwendung bei der Katastral-Vermessung entsprechend war oder nicht.

Dieses Decret vertritt die Stelle des Zeugnisses über ihre Dienstleistung, weshalb die Ausstellung besonderer Zeugnisse allgemein ausdrücklich untersagt wird.

§. 26.

Disciplinar-Untersuchungen.

Bei vorkommenden Beschwerden und Anzeigen über ordnungswidrige Vorgänge hat die Finanz-Landesbehörde Disciplinar-Untersuchungen zu veranlassen und das hierüber geführte Erhebungs-Protokoll mit dem eigenen Gutachten zur Entscheidung der General-Direction der directen Steuern vorzulegen. Sie ist ermächtiget, außerhalb des Amtssitzes Disciplinar-Untersuchungen im Wege der Delegation durch die unterstehenden Bezirks-Directionen vornehmen zu lassen.

Bei eintretender Nothwendigkeit ist der Finanz-Landesbehörde auch das Recht der Suspension eingeräumt; sie hat jedoch über das Verfügte ungesäumt der General-Direction der directen Steuern die Anzeige zu erstatten.

§. 27.

Urlaubsertheilung. Unbefugte Ueberschreitung zieht die Entlassung nach sich.

Die Finanz-Landesbehörde ist ermächtiget, mit Beobachtung der allgemeinen Normen; während der Feldarbeit jedoch nur bei besonders dringenden Fällen, den Vermessungs-Beamten Urlaube bis zur Dauer von drei Monaten gegen Einstellung der Gebühren während der Urlaubszeit zu ertheilen, wenn dadurch nicht der General-Direction vorbehaltene Verfügungen nothwendig werden. Wegen Bewilligung einer längeren Urlaubszeit ist bei der General-Direction der directen Steuern einzuschreiten.

Eigenmächtige Entfernungen von Vermessungs-Beamten ohne Urlaubsbewilligung werden als Dienstes-Resignation angesehen und haben deren Entlassung zur Folge.

Dritter Abschnitt.

Die Direction des Triangulirungs- und Calcul-Bureaus.

§. 28.

Centralleitung der trigonometrischen Vermessung und Zustellung ihrer Resultate.

Für die Centralleitung der trigonometrischen Vermessung ist eine der General-Direction der directen Steuern unterstehende Direction des Triangulirungs- und Calcul-Bureaus in Wien aufgestellt, welche die Vermessung und Berechnung mit einem eigenen Personale nach einer besonderen Instruction durchführen zu lassen hat.

Die Resultate dieser Vermessung, soweit sie als Vorarbeiten für die Detail-Aufnahme nothwendig sind (§. 83) werden durch die General-Direction der directen Steuern der Finanz-Landesbehörde und von dieser durch die Unter-Directionen den Inspectoraten zugestellt.

§. 29.

Einfluß der Finanz-Landesbehörde auf die trigonometrische Vermessung.

Wenn sich bei der Detail-Vermessung Anstände zeigen, deren Grund in der vorausgegangenen trigonometrischen Vermessung zu liegen scheint, so ist nach §. 98 zu verfahren. Sonst hat die Finanz-Landesbehörde auf diesen Geschäftszweig keinen Einfluß zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Von dem der Finanz-Landesbehörde zugewiesenen Vermessungs-Personale.

A.

Der Vermessungs-Director.

§. 30.

Geschäfts- und Wirkungskreis des Vermessungs-Directors.

Der Vermessungs-Director ist als technischer Referent Mitglied der Finanz-Landesbehörde, hat allen auf das Vermessungsgeschäft Bezug nehmenden collegialen Berathungen (§§. 9 u. 10) beizuwohnen und dabei das ihn treffende Referat zu führen.

Derselbe ist verpflichtet, auf die zweckmäßige Leitung der Katastral-Vermessung und aller mit ihr in Verbindung stehenden Operationen seinen Fachkenntnissen und erworbenen Erfahrungen gemäß zum Besten des Dienstes einzuwirken.

§. 31.

Der Vermessungs-Director hat in Katastral-Angelegenheiten als Referent keinen selbstständigen Wirkungskreis und ist daher nicht berechtigt, in seinem Namen Anordnungen zu erlassen; sondern alle Verfügungen, die er zu treffen für nöthig erachtet, werden von der Finanz-Landesbehörde im geschäftsmäßigen Wege behandelt und nöthigenfalls zur Entscheidung der General-Direction der directen Steuern vorgelegt.

§. 32.

Revisionsreisen.

Der Vermessungs-Director hat im Verlaufe der Feld- und der Winterarbeiten eines jeden Jahres je eine Revision der Detail-Vermessung vorzunehmen und auf alle Inspectorate auszudehnen.

Sowohl wegen des Antrittes dieser allgemeinen als auch wegen anderen Bereisungen, die zur

Behebung von Anständen nothwendig sein sollten, hat er die Bewilligung des Vorstandes der Finanz-Landesbehörde oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 33.

Die Revisionen sollen mit dem dazu nöthigen Zeitaufwande und der Art ausgeführt werden, daß die damit beabsichtigte Bürgschaft für die Richtigkeit und möglichste Ergiebigkeit der Arbeits-Resultate erzielt, und die Einheit und Gleichförmigkeit in der Durchführung der Arbeiten durch alle Stadien aufrecht erhalten werde. Auch ist darauf zu sehen, daß die Geometer sich die zweckmäßige Anleitung und Einführung der ihnen beigegebenen Adjuncten in ihre Dienstesobliegenheiten mit Eifer angelegen sein lassen. Durch die näheren Berührungen mit den Geschäftsleitern und Vermessungs-Beamten, welche dabei stattfinden, sollen überdies Eintracht und guter Geist im Vermessungskörper gefördert, und etwaige Mißverhältnisse und ordnungswidrige Vorgänge, welche auf die moralische Stimmung desselben einen nachtheiligen Einfluß ausüben können, beseitiget werden.

§. 34.

Wirkungskreis bei Revisionen.

Bei den Revisionsreisen ist dem Vermessungs-Director ein selbstständiger Wirkungskreis insoferne eingeräumt, daß er nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden ist, dasjenige sogleich abzustellen, was der bestehenden Vorschrift zuwider und dem Fortgange des Geschäftes hinderlich ist. Er hat in diesem Falle das Recht, Geometer und Adjuncten mit Strafabzügen bis zu einem Drittel der Monatsgebühr zu belegen, auch nach Wichtigkeit der Umstände zu suspendiren und unfähigen tischführenden Adjuncten die Führung des Tisches abzunehmen, wenn sie sich wiederholte Nachlässigkeit, Unrichtigkeiten in den Arbeiten, dann zu geringe Leistungen aus Unfleiß zu Schulden kommen, und die bereits an sie ergangenen Ermahnungen unbeachtet ließen, oder wenn sie dienstwidriger Vergehen oder sonst der Stellung eines Vermessungs-Beamten unwürdiger Vorgänge überwiesen sind. Er muß jedoch solche Verfügungen jederzeit unter Auseinandersetzung der Gründe der Finanz-Landesbehörde zur nachträglichen Genehmigung und insbesondere zur Einbringung der in Folge des Abzuges oder der Systirung verfallener Beträge und Gebühren schleunigst anzeigen.

§. 35.

Revisions-Relation.

Ueber eine jede Revision hat der Vermessungs-Director an die Finanz-Landesbehörde eine ausführliche Relation zu erstatten und darin seine begründeten Anträge zu etwaigen Verbesserungen, Aenderungen, Belobungen, Ahndungen, oder endlich zur Enthebung ungeeignet befundener Beamten zu stellen.

§. 36.

Obliegenheiten als Vermessungs-Referent.

Insbesondere hat der Vermessungs-Director in seiner Eigenschaft als Vermessungs-Referent die im §. 6 bezeichneten Geschäftsgegenstände zu besorgen

B.

Der Vermessungs-Unter-Director.

§. 37.

Geschäftskreis des Vermessungs-Unter-Directors.

Ihm liegt die Leitung und Ueberwachung der ihm unterstehenden Inspectorate in Bezug auf alle Theile der Vermessung, Gebarung und moralischen Haltung ob.

Er steht im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zur Finanz-Landesbehörde, an welche er auch seine Berichte erstattet.

Die ihm unterstehenden Inspectoren und Grenzbeschreibungs-Geometer erstatten an ihn Berichte und erhalten von ihm die Erledigung.

§. 38.

Bei Anlässen, wo eine Mitwirkung politischerseits nothwendig ist, wendet er sich mittelst Noten an die Kreis- oder Comitats-Behörden, Bezirks- und Steuerämter.

§. 39.

Urlaubsertheilung.

In dringenden Fällen ist der Unter-Director ermächtiget, den ihm unterstehenden Vermessungs-Beamten einen Urlaub, jedoch höchstens auf acht Tage zu ertheilen, hat aber hierüber wegen Einstellung der Gebühren die Anzeige an die Finanz-Landesbehörde zu erstatten.

§. 40.

Revisionsreisen.

Der Unter-Director ist verpflichtet, im Laufe der Feldarbeit und seiner zweimaligen Revisions-Bereisung jedes Inspectorat durch zwölf Tage und jeden Detail-Geometer oder Partieführer wenigstens einmal, die minder Verläßlichen aber jedenfalls zweimal zu revidiren. Während der Winterarbeit hat er bei jeder Vermessungspartie zwei Revisionen vorzunehmen.

Die Anleitung zur Vornahme dieser Revisionen enthalten die §§. 294 — 304 und 356 — 366 im technischen Theile dieser Instruction.

§. 41.

Verfahren gegen Vermessungs-Beamte in Folge der Revision.

In seiner nach jeder Revision einzusendenden Relation hat er verdienstliche Vermessungs-Beamte zur Belobung; dagegen aber auch Inspectoren, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, und nachlässige Geometer und Adjuncten mit begründeter Angabe der Gebrechen der Finanz-Landesbehörde zur Bestrafung anzuzeigen. In Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, darf der Unter-Director auch Geometer und Adjuncten suspendiren; jedoch hat er sogleich mit Auseinandersetzung der Gründe die Bestätigung des Verfügten bei der vorgesetzten Behörde anzusuchen.

§. 42.

Verfassung der Qualifications-Tabellen.

Bei der zweiten Winter-Revision verfaßt der Unter-Director mit dem Inspector gemeinschaftlich die Qualifications-Tabellen der Vermessungs-Beamten (§. 22). Ueber die Inspectoren und seine Kanzlei-Adjuncten verfaßt er sie allein.

Er hat diejenigen Vermessungs-Beamten, bei welchen in der Qualifications-Tabelle bedeutendere

Gebrechen vorkommen, bei Gelegenheit seiner Revisionen davon in Kenntniß zu setzen und zu ermahnen, sich in Hinkunft tadellos zu benehmen. Daß diese Verständigung geschehen sei, haben die betreffenden Beamten auf ihrer Qualifications-Tabelle durch die Beisetzung „gelesen" und die Namensunterschrift zu bestätigen.

Substitution eines Inspectors.

§. 43.

Wenn ein Inspector erkrankt oder beurlaubt wird, hat der Unter-Director dem rangältesten Geometer im Inspectorate die provisorische Leitung zu übertragen. Sollte dieser keine hinlängliche Bürgschaft für eine zweckmäßige Leitung geben, so wird der Unter-Director einen andern dazu tauglichen Geometer höherer Classe aus demselben Inspectorate oder im Nothfalle aus einem anderen Inspectorate bestimmen und ungesäumt darüber die Anzeige an die Finanz-Landesbehörde erstatten.

Substitution eines Geometers.

§. 44.

Wenn ein Geometer aus was immer für einer Ursache dem Dienste auf längere Zeit entzogen wird, so ist dessen Stelle durch den rangältesten zur Tischführung vorgemerkten Adjuncten der Unter-Direction oder derjenigen Inspectorate in der Unter-Direction provisorisch zu ersetzen, welche zusammenhängende Arbeitsrayone haben. Bei getrennten Arbeitsrayonen der Inspectorate ist diese Stelle zur Vermeidung größerer Reise-Auslagen durch einen zur Tischführung vorgemerkten Adjuncten im Inspectorate provisorisch zu besetzen und in beiden Fällen der Finanz-Landesbehörde die Anzeige zu erstatten.

Hilfspersonale.

§. 45.

Der Unter-Director kann sich aus dem Stande des ihm unterstehenden Vermessungspersonales zwei Adjuncten für den Kanzleidienst auswählen, welche in der Feldarbeit bereits die nöthige Ausbildung erlangt haben und die er, wenn sie nicht entsprechen, mit anderen auch verwechseln darf.

Neu angestellte Adjuncten dürfen nicht in der Kanzlei verwendet werden.

Obliegenheiten rücksichtlich des Operationsplanes und der periodischen Eingaben.

§. 46.

Der Unter-Director hat die ihm zukommenden Weisungen zur Durchführung des jährlichen Operationsplanes sogleich den unterstehenden Inspectoren bekannt zu geben und denselben die erforderlichen Voracten und ein lithographirtes Landes-Croquis mit der Rayons-Eintheilung der Inspectorate zu deren Orientirung als Circulare zuzusenden. Dieses Croquis ist dem Unter-Director von demjenigen Inspectorate, dem es zuletzt zukommt, zu demselben Zwecke jährlich wieder zurückzustellen.

Die dem Unter-Director obliegenden periodischen Eingaben an die Finanz-Landesbehörde sind im Repertorium A verzeichnet, und wird rücksichtlich seiner Anträge und vorläufigen Erledigungen der Arbeits-Rapporte auf §. 6 (Punct 1) zurückgewiesen.

C.

Der Vermessungs-Inspector.

§. 47.

Geschäftskreis des Inspectors.

Der Inspector leitet und überwacht nicht nur die Vermessung in dem ihm zugewiesenen Arbeits-Rayone, sondern führt zunächst auch die Aufsicht über das ihm zugetheilte Vermessungspersonale in Bezug auf das dienstliche Betragen und die moralische Haltung. Er steht in unmittelbarer Unterordnung zum Unter-Director, an welchen er alle Berichte sendet.

§. 48.

Wo eine schnelle Mitwirkung politischerseits erforderlich wird, namentlich gleich beim Eintreffen in der Sommerstation, hat er sich directe an die Kreis- oder Comitats-Behörde, Bezirks- und Steuerämter und an die Gemeindevorstände zu wenden, und sich ihre Unterstützung zu sichern, damit von den Gemeinden allenthalben die Vorbereitungen für die Detail-Vermessung rechtzeitig getroffen werden (§. 139).

§. 49.

Urlaubsertheilung.

Der Inspector hat darüber zu wachen, daß sich die ihm untergeordneten Vermessungsbeamten nicht unbefugt von ihren Stationen entfernen (§. 27).

In rücksichtswürdigen Fällen darf er ihnen einen Urlaub, jedoch nicht über drei Tage bewilligen. Er hat aber darüber wegen der Einstellung der Gebühren sogleich die Anzeige an den Unter-Director zu erstatten.

§. 50.

Ausrückung zur Feldarbeit und Einrückung in die Winterstation.

Der Inspector hat mit sämmtlichen Vermessungspartien längstens in der zweiten Hälfte des Monats April zur Feldarbeit auszurücken und gegen Ende October in die Winterstation einzurücken.

§. 51.

Arbeitszutheilung.

Er theilt jedem Partieführer die zu vermessende Gemeinde zu, und eine neue erst dann, wenn die frühere vollendet, reambulirt und parcellirt ist.

Bei dieser Zutheilung wird ihm die strengste Unbefangenheit und Parteilosigkeit zur Pflicht gemacht, und er bleibt dafür verantwortlich, daß den verschiedenen Partieführern leichtere und schwerere Arbeit mit Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und sonstiger Umstände in der Art zugewiesen werden, daß keine gegründeten Beschwerden über Parteilichkeit vorkommen.

Anfänger sollen im ersten Jahre nur leichtere Arbeit bekommen; auch müssen sie und noch mehr die unzuverlässigeren Partieführer möglichst in der Nähe der Inspectorats-Station eingetheilt werden.

§. 52.

Zutheilung der Adjuncten.

Der Inspector theilt den Partieführern die Adjuncten zu, wie es die Billigkeit und das Beste des Dienstes erfordert und berücksichtiget zugleich, daß nur solche Individualitäten zusammenkommen, welche zu einander passen und sich wechselseitig unterstützen.

Die vorzüglichsten und schwächsten Adjuncten dürfen nicht immer denselben Partieführern zugetheilt werden; auch darf ein Partieführer nie längere Zeit ohne Adjuncten bleiben.

Während der Feldarbeit ist der Wechsel der Adjuncten nicht gestattet, und tritt die unumgängliche Nothwendigkeit dazu ein, so kann es nur mit Genehmigung des Unter-Directors geschehen.

§. 53.

Aufnahme von Civil-Handlangern.

In dem von der General-Direction der directen Steuern genehmigten Umfange obliegt dem Inspector die Aufnahme und Auszahlung der stabilen Civil-Handlanger für die Partieführer im Inspectorate und er ist für jeden Mißbrauch, sowohl in Bezug auf diese als auch auf alle Prästations-Verrechnungen im Inspectorate, persönlich bei Strafe der Entlassung verantwortlich.

§. 54.

Revisionen.

Der Inspector ist verpflichtet, die verläßlicheren Partieführer monatlich jedenfalls zweimal und die minder verläßlichen so oft als möglich an Ort und Stelle zu revidiren.

Die Anleitung zur Vornahme dieser Revisionen im Sommer und Winter enthalten die §§. 294 bis 304 und 356—366 im technischen Theile dieser Instruction.

§. 55.

Verantwortlichkeit.

Der Inspector ist für die Richtigkeit der Detail-Aufnahme der ihm untergeordneten Geometer und tischführenden Adjuncten verantwortlich, und hat, wenn dieselbe nach der Abgabe an das Archiv im Innern der Gemeinde fehlerhaft befunden wird, ein Drittel, bei Anständen an den Gemeindegrenzen aber, die Hälfte der Nachbesserungskosten zu tragen. (§. 67.)

§. 56.

Verfahren gegen nachlässige Vermessungs-Beamte.

Nachlässige oder unfähige Geometer und Adjuncten, bei denen wiederholte Ermahnungen fruchtlos blieben, hat der Inspector in seinen periodischen Rapporten zu erweisen, Abzügen oder gar zur Suspendirung oder Entlassung in Antrag zu bringen.

§. 57.

Verfahren bei Erkrankungen.

Bei Erkrankungen hat sich der Inspector persönlich davon zu überzeugen, und er bleibt für die Taggelder der Betreffenden ersatzpflichtig, wenn es sich später in was immer für einer Weise herausstellen sollte, daß ein Beamter nicht wirklich krank war. Sollte er ein ärztliches Zeugniß nicht für wahrheitsgetreu halten, so hat er die Anzeige davon zu erstatten, worauf die weitere Untersuchung einzuleiten ist.

§. 58.

Kanzlei-Adjunct.

Unter denselben Bedingungen wie beim Unter-Director (§. 45) darf sich auch der Inspector aus dem Personalstande seines Inspectorates einen Adjuncten zu den Kanzleigeschäften auswählen.

Periodische Eingaben.

§. 59.

Die periodischen Eingaben, welche der Inspector im Laufe des Jahres an den Unter-Director einzusenden hat, erscheinen rückwärts im Repertorium A.

Seine Beschäftigung weiset er im Tagebuche (Formular XIV) nach und legt dasselbe seinem Zahlungs-Ausweise bei.

Die Rapports-Eingaben der Partieführer hat er zu prüfen, Ueberschätzungen in der Leistung roth zu berichtigen und die einzelnen Rapporte mit den nöthigen Bemerkungen den Partieführern wieder zurückzustellen.

Außerdem hat der Inspector alle Eingaben, die sich auf Geld-, Inventarial- und sonstige Verrechnungen, Geldfassungen, Cautionen und andere administrative Gegenstände beziehen und im Gebühren-Regulative enthalten sind, nach den von der Finanz-Landesbehörde erlassenen Weisungen und Formularien (§. 15) zu besorgen.

D.

Der Grenzbeschreibungs-Geometer.

Grenzbeschreibungs-Geometer und politischer Commissär bilden eine Grenzbeschreibungs-Abtheilung. Ihre Bestimmung.

§. 60.

Die Finanz-Landesbehörde hat zur Beschreibung der Gemeindegrenzen vorzüglich höhere und verläßliche Geometer in Antrag zu bringen und die Einleitung zu treffen, daß jedem ein geeigneter Concepts-Beamter von der betreffenden Kreis- oder Comitats-Behörde als politischer Grenzbeschreibungs-Commissär beigegeben werde.

Je ein Geometer und Commissär bilden eine Grenzbeschreibungs-Abtheilung unter dem Namen des Geometers und mit der Aufgabe, die Grenzen der zugewiesenen Gemeinden nach ihrem factischen Stande zu beschreiben und von dem Umfange der Gemeindegrenzen eine Skizze zu verfassen.

Unterordnung, Geschäftszuweisung und Verantwortlichkeit des Grenzbeschreibungs-Geometers.

§. 61.

Der Grenzbeschreibungs-Geometer wird in der Regel während der Sommerperiode einem Unter-Director untergeordnet, wenn nicht ausnahmsweise eine andere Verfügung stattfindet.

Er hat die Begrenzung der ihm zugewiesenen Gemeinden ununterbrochen fortzusetzen, und darf sich nur am Schlusse eines jeden Monats zur Verfassung der Eingaben an seinen Standort begeben.

Er ist für seine Arbeit, da er nicht revidirt wird, allein verantwortlich und hat, wenn in Folge nothwendiger Verbesserungen Auslagen erforderlich werden, diese zu ersetzen.

Der Grenzbeschreibungs-Geometer hat überdies die Mittelpuncte der zerstört vorgefundenen trigonometrischen Signale nach §. 21 der Belehrung für die Behörden und Gemeinden genau zu ermitteln und für die nachfolgende Detail-Vermessung sicher zu stellen.

Periodische Eingaben.

§. 62.

Der Grenzbeschreibungs-Geometer hat folgende Eingaben seinem Vorgesetzten einzusenden:

Am Schlusse eines jeden Monats:

1. Den Arbeits-Rapport nach dem Formulare XIII in duplo.
2. Ein Verzeichniß über die zerstört vorgefundenen trigonometrischen Puncte, deren Mittelpuncte durch ihn neuerdings versichert wurden.
3. Den Zahlungsausweis über die im Laufe eines Monates verwendeten Prästationen mit dem Tagebuche nach dem Formulare XIV als Beilage.

Zwanzig Tage nach Beendigung der Feldarbeit:

4. Eine genaue Terrain-Beschreibung nach dem Formulare XV.
5. Sämmtliche im Laufe des Sommers beendeten Arbeiten mit den Voracten.
6. Die Inventarial-Rechnung über Zeichen-, Druckpapiere und Meß-Requisiten.
7. Ein Verzeichniß über die in loco zu reparirenden Meß-Requisiten.
8. Die Montur-Abnützungs-Entschädigung über den zugetheilten Militär-Handlanger.
9. Einen Ausweis über die bei der Grenzbeschreibung im verflossenen Sommer verursachten Gesammt-Auslagen.

Zuweisung im Winter.

§. 63.

Im Winter wird der Grenzbeschreibungs-Geometer einem Inspectorate mit der Verpflichtung zugetheilt, sich bei der Winter-Ausarbeitung der Detail-Aufnahme verwenden zu lassen.

E.

Der Detail-Geometer.

Bestimmung des Detail-Geometers, dessen Unterordnung und Geschäftskreis; Geschäfts-Protokoll.

§. 64.

Der Geometer hat die ökonomische Vermessung in den ihm zugewiesenen Gemeinden vorzunehmen, seine Aufnahme zu berechnen und das Vermessungs-Operat vollständig auszuarbeiten.

Er steht in unmittelbarer Unterordnung zu dem ihm vorgesetzten Inspector, ist in allen Dienstes-Angelegenheiten an ihn gewiesen und durch ihn einzuschreiten verpflichtet.

Er führt ein Geschäfts-Protokoll, worin alle ihm mitgetheilten Verordnungen eingetragen werden.

§. 65.

In dringenden Fällen, wo zur Beseitigung von Anständen die Mitwirkung der politischen Behörden erforderlich ist, wendet er sich an die Bezirksämter, Steuerämter und den Ortsvorstand.

Zutheilung der Adjuncten und Handlanger und Verfahren gegen dieselben.

§. 66.

Zur Förderung des Geschäftes erhält jeder Geometer einen oder nach Umständen auch zwei Adjuncten, die er nöthigenfalls in das Geschäft einzuführen hat, ferner zwei oder drei Handlanger.

Die Ausstellung von Zeugnissen an Adjuncten und Praktikanten ist dem Geometer strenge untersagt.

Nachlässige und unfähige Adjuncten und Praktikanten hat er dem Inspector anzuzeigen, an den er sich auch mit seinen Klagen über die Handlanger zum Behufe ihrer Bestrafung, Einrückung oder Entlassung zu wenden hat.

§. 67.

Verantwortlichkeit.

Der Geometer ist für die bewirkte Detail-Aufnahme und Ausarbeitung des Vermessungs-Operates, so lange es nicht dem Mappen-Archive oder der Finanz-Landesbehörde übergeben ist, allein, dann aber mit dem Inspector gemeinschaftlich verantwortlich, und hat, wenn in der Folge Fehler im Innern der Gemeinde entdeckt werden, zwei Drittel, bei Fehlern an der Gemeindegrenze aber, die Hälfte der Nachbesserungskosten zu ersetzen.

§. 68.

Anzeige beim Eintreffen in der Gemeinde.

Der Geometer hat drei Tage nach dem Eintreffen in der zur Aufnahme bestimmten Gemeinde dem Inspector anzuzeigen, welche Anstände sich bei der Grenzbeschreibung und den Namensverzeichnissen ergaben, ob die Abmarkung der Eigenthumsgrenzen stattgefunden, und ob er in der Gemeinde Signale und Pflöcke in hinreichender Anzahl getroffen hat.

§. 69.

Periodische Eingaben.

Der Geometer hat am letzten eines jeden Monats folgende Eingaben dem Inspector vorzulegen:

1. Den Sommer-Arbeits-Rapport während der Feldarbeit oder den Winter-Arbeits-Rapport während der Winterarbeit nach dem Formulare IV oder V.
2. Den Zahlungsausweis über die im Laufe eines Monats verwendeten Prästationen, mit dem Tagebuche nach dem Muster XIV als Beilage.

   Die Tagebücher dürfen nie im Rückstande sein und sind der Revisionen wegen auf das Feld mitzunehmen.
3. Den Ausweis über die den Triangulatoren und Grenzbeschreibungs-Geometern zur Last fallende Nach-Triangulirung oder Nachtrags-Grenzbeschreibung nach Formular XLIX und L.

F.

Der tischführende Adjunct.

§. 70.

Bestimmung des tischführenden Adjuncten, dessen Vorschriften, und Vorgang, wenn er nicht entspricht.

Die tischführenden Adjuncten vertreten die Stelle der Geometer bleibend oder nur auf kürzere Zeit, nämlich provisorisch. Die Anzahl der Ersteren wird mit dem Arbeitsplane von der General-Direction der directen Steuern bestimmt, die der Letzteren hängt von der Dienstesverhinderung oder dem Abgange der Geometer während der Feldarbeit ab (§. 44).

Die Bestimmungen der §§. 64 — 67 und 68 — 70 haben auch für sie volle Anwendung. Entsprechen sie aber wegen Mangel an Fertigkeit

oder Unrichtigkeit der Arbeiten nicht gleich nach einigen Monaten, so wird ihnen die Führung des Tisches wieder abgenommen.

G.

Der Vermessungs-Adjunct.

§. 71.

Bestimmung des Adjuncten und dessen Unterordnung.

Der Adjunct hat die Auspflockung der Parcellen, die Zeichnung der Feld- und Indications-Skizzen, die Kettenmessungen und die schriftlichen Ausarbeitungen zu besorgen, bei der Berechnung mitzuwirken, und er kann auch mit Einverständniß des Inspectors zu anderen Vermessungs-Arbeiten verwendet werden.

Er hat demnach keinen eigenen Wirkungskreis, sondern den Anordnungen desjenigen Partieführers, dem er durch die Zuweisung untersteht, Folge zu leisten, und er darf sich ohne erhaltenen Urlaub und ohne Vorwissen des Partieführers aus der Aufnahmsstation nicht entfernen.

§. 72.

Verhalten bei Arbeitsgebrechen.

Entdeckt der Adjunct Gebrechen in der Aufnahme oder späteren Ausarbeitung, so hat er vorerst seinen Geometer in geziemender Weise darauf aufmerksam zu machen, und im Falle nicht abgeholfen wird, ist er verpflichtet, die erkannten Mängel dem Inspector zur Kenntniß zu bringen.

§. 73.

Adjuncten für den Archivsdienst.

Zum Archivsdienste können nur ältere mit den Vorschriften der Katastral-Operationen genau vertraute Vermessungs-Adjuncten bestimmt werden, wenn sie für die Feldarbeit wegen eingetretener Kränklichkeit nicht mehr mit Vortheil verwendbar sind.

H.

Der Vermessungs-Praktikant.

§. 74.

Bestimmung des Praktikanten.

Die Vermessungs-Praktikanten dienen unentgeltlich, haben bei den Geometern die Arbeiten der Adjuncten zu erlernen und die Letzteren erforderlichen Falles zu vertreten.

I.

Der Handlanger.

§. 75.

Militär- und Civil-Handlanger und ihre Bestimmung.

In der Regel werden zur Katastral-Vermessung Militär-Handlanger aus dem Loco- oder Urlauberstande der Truppenkörper commandirt. Jedoch können auch Civil-Handlanger von den Gemeinden beigestellt, und mit Bewilligung der General-Direction der directen Steuern auch stabile Civil-Handlanger aufgenommen werden (§. 53).

Sie sind sämmtlich zum Tragen der Instrumente, zum Figuriren, zu Kettenmessungen im Beisein des Geometers oder Adjuncten, zu Botengängen und überhaupt zur mechanischen Hilfeleistung bei der Vermessung bestimmt.

§. 76.

Zuweisung derselben.

Der Grenzbeschreibungs-Geometer erhält einen, und jeder andere Partieführer zwei, nach Umständen auch drei Handlanger.

In der Kanzlei des Vermessungs-Directors, des Unter-Directors und des Inspectors dürfen zum Kanzleidienste, zu Versendungen, zur Begleitung auf den Revisions-Bereisungen und zum Spalten des Brennholzes zwei Handlanger verwendet werden.

§. 77.

Einrückung der Militär- und Entlassung der Civil-Handlanger.

Nach beendeter Feldarbeit werden die bei den Geometern verwendeten Militär-Handlanger den Truppenkörpern oder Ergänzungs-Bezirks-Commanden übergeben oder mittelst Marschroute zugesendet. Im letzteren Falle muß zugleich eine schriftliche Verständigung an die Militär-Behörde ergehen. Die Civil-Handlanger werden entlassen und die für die Kanzleien bestimmten Handlanger beibehalten.

Technischer Theil.

Von der Katastral-Vermessung.

Erster Abschnitt.

Die Katastral-Vermessung im Allgemeinen.

§. 78.

Zwecke der Katastral-Vermessung.

Die Katastral-Vermessung ist eine ökonomische Landes-Aufnahme und hat zum nächsten Zwecke: nach wissenschaftlichen Grundlagen das richtige Flächenmaß des steuerbaren und steuerfreien Bodens in jedem Kronlande nach dem Umfange der Gemeinden und in diesen nach dem factischen Besitze zu ermitteln, und auf Mappen im verjüngten Maßstabe darzustellen. Mit der Erfüllung dieses Zweckes gewinnt sie aber auch reichhaltiges Materiale für wissenschaftliche Forschungen in verschiedenen Richtungen, weßhalb sie nebstbei berufen ist, dieselben nach Thunlichkeit zu fördern und zu unterstützen.

§. 79.

Die Ermittlung der Abstufungen in der Güte des steuerbaren Bodens, ihrer Abgrenzung und des damit zusammenhängenden Ertrages der einzelnen Grundstücke ist Gegenstand der Katastralschätzung und liegt außer dem Bereiche dieser Instruction.

§. 80.

Längen- und Flächeneinheit.

Die der Katastral-Vermessung zu Grunde gelegte Einheit für das Längenmaß ist die Wiener Klafter und für das Flächenmaß das niederösterreichische Joch zu 1600 Quadratklafter.

Der Normal-Maßstab für die Aufnahme ist 1 Wiener Zoll gleich 40 Wiener Klafter oder 1 : 2880 der Natur.

Zweiter Abschnitt.

Die wissenschaftlichen Grundlagen und Vorarbeiten.

A.

Die trigonometrische Vermessung.

§. 81.

Zweck und Anlage der trigonometrischen Vermessung.

Die erste Bedingung einer genauen Katastral-Aufnahme ist die trigonometrische Vermessung; denn sie gewährt allein die Möglichkeit, alle einzelnen Aufnahmen im Maße und in der Orientirung zu erhalten, sie in ein Ganzes zu vereinigen und durch ihre sicheren Anhaltspuncte das Anhäufen unvermeidlicher Fehler zu verhüten.

Sie überzieht die Oberfläche des aufzunehmenden Kronlandes mit zusammenhängenden Dreiecksnetzen bis zur niedersten der Detail-Vermessung unmittelbar dienenden Ordnung dergestalt, daß auf das Blatt einer jeden Aufnahms-Section drei nach gegenseitiger Lage und Entfernung genau bestimmte Puncte fallen, welche nach Abständen aufgetragen werden. Unter diesen drei Puncten muß wenigstens einer als Standpunct dienen, von welchem einer der beiden anderen gesehen werden kann.

§. 82.

Die Abstände beziehen sich auf den Hauptmeridian und Perpendikel des Kronlandes.

Das sphärische Dreiecksnetz wird auf die Ebene reducirt. Die vorerwähnten Abstände der trigonometrischen Puncte werden darnach berechnet, und beziehen sich in jedem Kronlande auf einen eigenen Hauptmeridian und Perpendikel. Gewöhnlich ist dies der Meridian und Perpendikel des Hauptortes oder desjenigen trigonometrischen Hauptpunctes, der sich vermöge seiner Bestimmung am besten dazu eignet.

§. 83.

Darstellung der Resultate.

Die Resultate der trigonometrischen Vermessung, nämlich das Dreiecksnetz und die Abstände der trigonometrisch bestimmten Puncte von den Sectionslinien, werden in dem verjüngten Maße 1 Zoll gleich 300 Klafter auf Triangulirungskarten dargestellt, wovon jede eine Quadratmeile und die allenfalls dazu gehörige Klappe umfaßt. Sie bilden nebst den topographischen Beschreibungen der trigonometrischen Puncte die Behelfe für die Detail-Vermessung (§. 28).

§. 84.

Bezeichnung der Quadratmeilen.

Die parallel nach dem Hauptmeridiane und Perpendikel abgegrenzten Quadratmeilen werden je nach ihrer Lage gegen den Hauptmeridian als Ost- oder West- Colonnen, und von Nord nach Süd als Schichten bezeichnet. Die Colonnen werden rechts und links vom Hauptmeridian von Nr. I an fortlaufend mit römischen, die Schichten hingegen von Nord gegen Süd mit arabischen Ziffern numerirt.

§. 85.

Eintheilung der Quadratmeilen in Sectionen und ihre Bezeichnung.

Jede Quadratmeile wird wieder von Ost nach West in vier und von Nord nach Süd in fünf gleiche

Untertheilungen getheilt, wodurch 20 Rechtecke entstehen, welche die Aufnahms-Sectionen der Detail-Vermessung darstellen.

Die Bezeichnung dieser Sectionen durch Buchstaben ist aus dem Formular LI ersichtlich.

B.

Die graphische Triangulirung.

§. 86.

Zweck und Anwendung der graphischen Triangulirung.

Die graphische Triangulirung versieht die einzelnen Detail-Sectionen mit den erforderlichen Puncten auf graphischem Wege im Maße 1 Zoll gleich 200 Klafter. Sie wird nur ausnahmsweise auf Blättern von 20 Zoll im Gevierte in Ausführung gebracht, wo das bereits im trigonometrischen Wege bestimmte Netz vierter Ordnung zur Zeit der Detail-Vermessung in einem solchen Umfange zerstört ist, daß eine Wiederherstellung dieses Netzes unerläßlich wird.

Jedes Blatt umfaßt daher auch hier eine Quadratmeile und wird nach dem vorhergehenden Paragraphe in 20 Sectionen getheilt, die durch Buchstaben ebenso bezeichnet werden.

§. 87.

Aussteckung des Netzes.

Der dazu nach dem Operationsplane oder nachträglich von der Finanz-Landesbehörde bestimmte Geometer schreitet zuerst zur Aussteckung des graphischen Netzes und hält sich dabei möglichst an die Aussteckung des zerstörten trigonometrischen Netzes vierter Ordnung, wozu ihm die Triangulirungs-Skizze des Letzteren mitzutheilen ist. Er hat wie bei diesem insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß in jede Detail-Section 3 Puncte fallen, wovon wenigstens einer ein Standpunct ist, der mit einem der beiden anderen eine Zusammensicht gewährt; daß jede Section eine möglichst lange Basis erhalte; ferner daß die graphischen Signale mit möglichster Schärfe bestimmt, und mit den zum genaueren Anstoß an den Sectionslinien und Gemeindegrenzen zu errichtenden gemeinschaftlichen Zeichen in sichere Verbindung gebracht werden können.

§. 88.

Wahl der Standpuncte und ihre Errichtung.

Wo neue Standpuncte nothwendig werden, da sind wegen der Zerstörung der Zeichen, Oedungen, Ackerraine, selbst Weiden, Wiesen, Waldblößen u. s. w. eher zu wählen als Ackerland oder werthvollere Gründe.

Die Zeichen dieser Standpuncte bestehen in der Ebene und im Mittelgebirge aus 16 Fuß, im Hochgebirge aus 11 Fuß hohen, geraden und starken Stangen, die oben mit Kreuzbrettchen versehen und mit Kalk angestrichen werden.

Sie sind 3—4 Fuß innerhalb einer Verschalung in die Erde zu versenken und mit Keilen fest und vertical zu stellen. Die Verschalung selbst aber wird mit 2 Querleisten von 1 Fuß Länge ein-

gesetzt, um das leichte Ausziehen derselben aus der Erde zu verhindern. Ueberhaupt ist darauf zu sehen, daß die Zeichen dauerhaft und fest gebaut werden.

Im sumpfigen und steinigen Boden ist es nothwendig, daß die Standsignale mit Erdaufwürfen, Steinsockeln oder hölzernen Stützen befestigt werden.

§. 89.

Fixpuncte.

Als Fixpuncte dienen Baumsignale, dann Thürme, Schornsteine, Capellen, Kreuze, Martersäulen, kurz solche Gegenstände, die wegen ihrer Stabilität vorzügliche Anhaltspuncte gewähren, aber zu Standpuncten nicht benützt werden.

Die Baumsignale bestehen aus 4 — 5 Klafter langen, am obern Ende 2 Zoll dicken, mit Kreuzbrettchen versehenen Stangen, die mit einem Drittel ihrer Länge über den Baumgipfel hinausragen und mittelst Sparrennägeln und Stricken oder Ruthen an den Baum befestigt werden.

§. 90.

Das erforderliche Materiale zum Baue der graphischen Signale hat die Gemeinde, wie beim trigonometrischen Netze, ohne Vergütung zu liefern.

§. 91.

Zeichenbestimmung durch den Adjuncten auf dem Recognoscirungs-Tische.

Triangulirungs-Skizze.

Die graphischen Zeichen werden während ihrer Errichtung im Maße 1 Zoll gleich 400 Klafter aus dem trigonometrischen Netze oder von bereits neu bestimmten graphischen Puncten durch Rückwärts-Einschneiden mit Hilfe einer Boussole und eines Diopters auf dem Recognoscirungs-Tische nur approximativ bestimmt. Sie bilden dann die neue Triangulirungs-Skizze, welche der Geometer bei der graphischen Bestimmung der Signale zum Anhaltspuncte und späterhin der Grenzbeschreibungs-Geometer zur genauen Skizzirung der Gemeindegrenzen benützt.

In diesen Skizzen werden in den einzelnen Quadratmeilen die Signale fortlaufend numerirt, alle Zusammensichten scharf ausgezogen und wo solche in den Dreiecken nicht bestehen, punctirte Linien angebracht.

Die Gemeindegrenzen werden gelb, die Bezirks- und die Kreis- oder Comitatsgrenzen carminroth, die Kronlandsgrenzen grün und die Monarchiegrenzen blau; dann die Ortschaften, größere Waldungen, Weingärten und Gewässer, Chausséen und Verbindungswege, große Teiche und Seen, Kirchthürme und sonst ausgezeichnete Gegenstände à la vue mit Farben eingezeichnet und beschrieben.

In der auf Mappen-Druckpapier anzufertigenden Copie dieser Skizzen für die Grenzbeschreibung bleiben die Dreiecksseiten weg, und die graphischen Puncte werden der größeren Genauigkeit wegen nicht aus der Original-Skizze, sondern aus dem Original-Triangulirungs-Blatte übertragen.

§. 92.

Topographische Beschreibung der Signale.

Die Signale werden topographisch nach Formular LII beschrieben und eine auszugsweise Zu-

sammenstellung auch dem Ortsvorstande zur Obsorge und Erhaltung der Zeichen übergeben.

Die Beschreibung muß kurz aber kennzeichnend sein, und das Croquis sichere Schritt- oder Kettenmaßen, entweder im oder vom Alignement leicht auffindbarer der Zerstörung nicht unterworfener Gegenstände, angeben.

Die topographischen Beschreibungen werden dem Triangulirungs-Acte beigelegt und seiner Zeit wieder den Inspectoraten zum Zwecke der leichteren Auffindung der Signale bei der Detail-Vermessung (§. 240) und zur weiteren Ausfüllung der Rubriken nach der vorgenommenen stabilen Bezeichnung der trigonometrischen Puncte (§. 275) hinausgegeben.

§. 93.

Waldlichtungen.

Waldlichtungen dürfen bei der graphischen Triangulirung nur dann vorgenommen werden, wenn sie unumgänglich nothwendig sind, und zwar in Gegenwart des Besitzers oder seines Bevollmächtigten.

War eine solche Auslichtung ohne bedeutendere Kosten und ohne Abbruch der Genauigkeit zu vermeiden, so hat der Triangulator den dadurch verursachten Schaden dem Besitzer zu vergüten.

Das Beschädigen von Obstbäumen ist unter allen Umständen zu vermeiden.

§. 94.

Construction des Rechteckes und Auftragen der Puncte.

Zur Bestimmung des graphischen Netzes construirt der Geometer vorerst auf der bespannten Glasplatte mittelst des Auftrags-Apparates das Quadratmeilen-Rechteck, theilt es in Sectionen (§. 85) und tragt sich dann die trigonometrischen Puncte und die Orientirungs-Rayone mit größter Genauigkeit auf.

Sowohl die Eintheilung als die Visuren sind mit einer, in einer Kluppe befestigten, ziemlich feinen Nahnadel, die sich jedoch nicht biegen darf, zu ziehen.

§. 95.

Bestimmung der graphischen Puncte. Orientirung.

Die Bestimmung der graphischen Puncte hat vom Großen ins Kleine zu geschehen. Der Geometer hat sich daher immer weiter zu orientiren als die zu bestimmenden Puncte gelegen sind oder als das Zeichen entfernt ist, dessen er sich beim Einschneiden bedient. Zur besseren und weiteren Orientirung ist es nothwendig, daß er sich zweckmäßige Orientirungs-Rayone nach trigonometrischen Puncten, die in den anstoßenden Quadratmeilen liegen, oder die Durchschnitte von Basen an den Quadratmeilen-Linien berechne.

Wie dies geschieht, nebst einigen Fällen zur Bestimmung von Puncten in den Quadratmeilen, enthalten die Beispiele im rückwärtigen Muster LIII.

Der Gebrauch der Boussole zur Orientirung ist untersagt.

§. 96.

Ist die Orientirung auf dem ersten Stande gesichert, und stimmen nach derselben die trigonometrischen Puncte scharf, so wird der Geometer diese

Orientirung bei der Bearbeitung der ganzen Meile beibehalten.

Gleich vom ersten Meßtisch-Stande visirt er alle bestimmbaren Puncte an und bemerkt die verlängerten Rayone außer der Quadratmeilen-Linie.

In der Regel hat der Geometer alle trigonometrischen und die zunächst an der Quadratmeilen-Linie liegenden graphischen Puncte zu bereisen und von denselben alle bestimmbaren Puncte zu visiren, bevor er das Innere der Quadratmeile vervollständigt. Er muß aber trachten, jene Puncte, welche mehreren Meilen gemeinschaftlich sind, nur einmal zu bereisen und auf denselben die Tischstände ununterbrochen zu besorgen.

§. 97.

Bestimmung von Puncten mittelst Kettenmessungen.

Bei geschlossenen, ebenen, großen Waldungen, wo eine graphische Triangulirung mittelst Dreiecken, ungeachtet aller versuchten Hilfsmittel, nicht möglich ist, hat der Geometer die für das Detail nöthigen Puncte mittelst Kettenmessungen zu bestimmen.

§. 98.

Verfahren, wenn ein trigonometrischer Punct abweicht.

Jeder trigonometrische Punct soll, wenn ihn der Geometer scharf aufgetragen hat, ganz genau zutreffen. Stimmt er nicht ganz genau, so macht der Geometer unverzüglich die Anzeige davon an das Inspectorat und dieses an die Finanz-Landesbehörde, und zugleich an die Direction des Triangulirungs- und Calcul-Bureaus, von welchen beiderseits die weitere Meldung in Bezug auf den Fehler und die Verbesserung oder Aufklärung der General-Direction der directen Steuern erstattet wird. (§ 29)

Bis zur Weisung über die Berichtigung setzt der Geometer seine Operationen in anderen Quadratmeilen fort.

§. 99.

Triangulirung im halben Maße.

Im halben Triangulirungs-Maße, 1 Zoll gleich 400 Klafter, darf nur in den höchsten Gebirgs-Regionen, die aus großen Strecken von Eisfeldern, kahlem Gesteine, Steingerölle, Krummholz, Hochalpen und Waldungen bestehen; im Mittelgebirge und in der Ebene hingegen nur bei großen geschlossenen Waldungen triangulirt werden.

Es müssen dann nur auf je 4 Sectionen, die des halben Maßes wegen in ein Rechteck nach §. 85 fallen, drei Puncte bestimmt werden.

Kommen in derlei Halbmaß-Triangulirungsblättern, die vier Quadratmeilen umfassen, größere Partien oder einzelne Sectionen vor, die bei der Detail-Vermessung im ganzen Maße aufgenommen werden müssen, so sind die betreffenden Quadratmeilen oder Sectionen derselben im ganzen Triangulirungs-Maße zu trianguliren.

§. 100.

Abnahme der graphischen Puncte.

Die Ausmittlung der senkrechten Abstände der graphischen Puncte von allen vier Sections-Linien hat auf dem noch aufgespannten Blatte mit dem Auftrags-Apparate durch Abschiebung zu geschehen.

Abstand und Complement, nach je einer Richtung, muß genau die Länge der Sections-Linie, daher 800 oder 1000 Klafter geben. Ist dieses nicht der Fall, so muß der Fehler aufgesucht und verbessert werden.

§. 101.

Controle der Abnahme; Protokollirung der Abstände und Seiten.

Aus den Abständen berechnet der Geometer die Seitenlängen der Dreiecke (siehe Muster LIII, Beispiel 6) und vergleicht sie mit den abgetragenen Längen.

Stimmen diese genau überein oder beträgt die Differenz nur einige Zehntel-Klafter, so ist das Abtragen als hinlänglich genau anzunehmen.

Kommen größere Differenzen vor und hat sich der Geometer überzeugt, daß sie nicht im Abtragen der Seitenlängen liegen, so ist der Fehler in den Abständen aufzusuchen und diese zu rectificiren.

Sowohl die Abstände als die berechneten Seitenlängen sind in das Original-Quadratmeilen-Blatt und in das Protokoll Formular LIV in ganzen und in Zehntel-Klaftern einzutragen und genau zu collationiren.

§. 102.

Differenz-Vertheilung.

Die gemeinschaftlichen Puncte an den Quadratmeilen-Linien dürfen höchstens um 3 — 4 Zehntel-Klafter differiren. Diese Differenz wird halbirt, in jede Meile die Hälfte, und zwar gegen das Innere der Quadratmeile immer um ein Zehntel abnehmend, vertheilt und dadurch für die Detail-Aufnahme ganz unschädlich gemacht.

§. 103.

Auszeichnung der Triangulirungs-Blätter.

Die trigonometrischen Puncte werden bei ihrer Darstellung auf den Triangulirungs-Blättern mit einem kleinen Dreiecke, die graphischen mit einem kleinen Kreise umfangen.

Die Sectionslinien und gegenseitigen Sichten der Dreiecksscheitel sind mit feinen schwarzen, die Abstände mit feinen karminrothen Linien scharf auszuziehen, und die Seiten, welche keine Zusammensichten gewähren, zu punctiren. Die Ortslage und der Lauf der Gemeinde- und Steuerbezirksgrenzen, werden mit Blei ersichtlich gemacht.

§. 104.

Beschreibung der Triangulirungs-Blätter und Abgabe derselben.

Die Beschreibung der Triangulirungs-Blätter hat sich auf die Benennung des Kronlandes, des Kreises oder Comitates, des Steueramts-Bezirkes, der Steuergemeinde und der trigonometrischen Puncte zu erstrecken. Die Namen der Steuergemeinden sind mit Latein-Cursiv in der Höhe von 5 Klaftern zu beschreiben, die graphischen Puncte nach der Skizze (§. 91) zu numeriren und die richtig gestellten Maßen der Abstände und Seiten einzuschreiben.

Die beendeten Blätter werden, vom Geometer gefertigt, an das Inspectorat, und von diesem späterhin an die Unter-Direction, übergeben. (Repertorium A, Post 42.)

C.

Die Nach-Triangulirung.

§. 105.

Zweck, Anwendung und Anordnung der Nach-Triangulirung.

Die Nach-Triangulirung im Maße 1 Zoll gleich 80 Klafter wird angewendet, um mit Hilfe sicher triangulirter Puncte in den anstoßenden Sectionen entweder:

a) die ungenügende Dotirung einzelner Sectionen zu ergänzen; oder
b) vorgefundene Fehler in der Triangulirung zu untersuchen und zu berichtigen; oder endlich
c) die für eine Section nöthigen Anhaltspuncte zu gewinnen, deren unmittelbare Bestimmung im Maße 1 Zoll gleich 40 Klafter wegen Terrain-Schwierigkeiten nicht zulässig ist.

Die Nach-Triangulirung kann sich daher zusammenhängend nie auf einen größeren Umfang erstrecken, sondern wird immer nur bei der Detail-Vermessung auf Blättern von 25 Zoll in der Länge und 20 Zoll in der Höhe bewirkt, wo dann jedes Blatt 4 Detail-Sectionen oder eine Fläche von 2000 Jochen darstellt.

Die Anordnung der Nach-Triangulirung steht nach erlangter Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit dem Inspector zu; jedoch muß er die Anzeige darüber an die Unter-Direction erstatten.

§. 106.

Verfahren.

Für das Auftragen der trigonometrischen Puncte, für die Aussteckung, Bestimmung und Abnahme der Puncte gelten bei der Nach-Triangulirung im Allgemeinen die nämlichen Regeln, wie für die graphische Triangulirung, nur werden keine Nadeln (§. 94) gebraucht, und es kann der Abschieb-Apparat auch durch den Stangenzirkel ersetzt werden.

§. 107.

Auszuweisender Zeitaufwand.

Zur Nach-Triangulirung eines Blattes im Maße 1 Zoll gleich 80 Klafter sind den Partieführern zwei Tage bewilliget; und zwar ein Tag zur Aussteckung der Signale und ein Tag zur Bestimmung derselben.

Diese Zeit ist auch im Tagebuche und Rapporte, in dem Letztern in der Rubrik der Rectificationstage gehörig nachzuweisen.

§. 108.

Kostenersatz und Ahndung bei Verheimlichungen.

Fällt die Nach-Triangulirung einem Triangulator zur Last, so hat der Partieführer einen Ausweis nach Formular XLIX hierüber zu verfassen und dasselbe am Schlusse eines jeden Monats mit dem Rapporte dem Inspectorate einzusenden.

Jede Verheimlichung von späterhin entdeckten Fehlern in der Triangulirung ist an dem Partieführer ebenso strenge zu ahnden, als anderseits ungebührliche Zeit- und Kosten-Aufrechnungen.

D.

Die Berichtigung und Beschreibung der Gemeindegrenzen.

§. 109.

Begriff einer Katastral-Gemeinde.

Als Gemeinden werden in Bezug auf die Katastral-Operationen diejenigen Ortschaften erklärt,

deren Insassen unter einem eigenen Ortsvorsteher vereinigt, deren Umfangsgrenzen topographisch geschlossen sind, und die schon im Grundsteuer-Provisorium als selbstständige Steuergemeinden bestehen, wenn auch blos als größere Grund-Complexe oder Pußten, Prädien u. s. w.

Wenn mehrere Gemeinden, welche die vorstehenden Bedingungen erfüllen, trotzdem zur Zeit der Vermessung nur eine Steuergemeinde bilden sollten, so ist jede derselben als eine selbstständige Steuergemeinde zu behandeln, mit Ausnahme der Fälle im §. 114.

§. 110.

Jede Katastral-Gemeinde wird begrenzt und aufgenommen nach dem bestehenden Umfange.

Für eine jede Katastral-Gemeinde wird eine eigene Grenzbeschreibung und Katastral-Mappe gemacht und es darf in der Regel an dem bestehenden Umfange der Gemeinden keine Aenderung vorgenommen werden.

§. 111.

In welchen Fällen Enclavirungen stattfinden.

Enclavirungen von Gemeinden finden nur aus technischen Rücksichten zur Förderung der Vermessung in folgenden Fällen Statt:

1. Wenn eine Steuergemeinde nicht über 500 niederösterreichische Joche Flächenraum hat.
2. Wenn eine Steuergemeinde für sich eine unförmliche Figur bildet, sich entweder als schmaler Streif längs einer andern hinzieht oder von dem Gebiete der andern ganz oder größtentheils eingeschlossen wird.
3. Wenn eine Steuergemeinde unter 250 niederösterreichische Joche Flächenraum enthält, aber eine selbstständige politische Gemeinde bildet und den Bedingungen des §. 109 entspricht.
4. Wenn geschlossene Grund-Complexe selbst ohne Wohnhäuser, sowie Pußten, Prädien u. s. w., die zu einer nicht weit entfernten Gemeinde gehören und mit ihr in keinem Zusammenhange stehen, schon im Grundsteuer-Provisorium als II., III. Theile dieser Gemeinde ausgeschieden waren, und die politischen Behörden keinen Anstand dagegen erheben.

§. 112.

Behandlung der Enclav-Gemeinden.

In allen vier Fällen werden die kleineren Gemeinden mit einer größeren Steuergemeinde desselben Steueramts-Bezirkes, und zwar nach der besten Arrondirung, auf der Original-Mappe gemeinschaftlich dargestellt und Enclav-Gemeinden benannt; allein sie bleiben sowohl in politischer als in jeder anderen Beziehung selbstständige Steuergemeinden und erhalten eine eigene Grenzbeschreibung, ein abgesondertes Katastral-Operat und abgesonderte lithographirte Mappen.

§. 113.

Antrag und Entscheidung über Enclavirungen.

Enclavirungen bringt der Grenzbeschreibungs-Geometer mit dem Monats-Rapporte in Antrag, und der Unter-Director legt sie der Finanz-Landesbehörde zur Entscheidung und Vormerkung für die Detail-Aufnahme vor.

In welchen Fällen Einverleibungen stattfinden.

§. 114.

Einverleibungen finden dagegen Statt:

1. Wenn eine Steuergemeinde unter 250 niederösterreichischen Jochen Flächenraum hat und keine eigene politische Gemeinde bildet.
2. Wenn die Grundstücke von zwei oder mehreren Steuergemeinden, deren Ortschaften getrennt sind, derart unter einander vermengt liegen, daß Grundstücke einer Gemeinde durchgehends von Grundstücken der andern Gemeinde begrenzt wären und dieser Umstand nicht schon bei dem Grundsteuer-Provisorium beseitigt worden wäre.

In beiden Fällen werden solche Gemeinden, jedoch ungetrennt, derjenigen Steuergemeinde desselben Steueramts-Bezirkes einverleibt, zu welcher sie sich am besten arrondiren.

Behandlung der einverleibten Gemeinden.

§. 115.

Die einverleibten Gemeinden sind daher keine selbstständigen Katastral-Gemeinden, sondern bilden mit der Gemeinde, zu welcher sie einbezogen werden, nur eine Steuergemeinde, erhalten mit ihr gemeinschaftlich nur eine Mappe und nur ein Vermessungs-Operat.

Antrag und Entscheidung über Einverleibungen.

§. 116.

Die Grenzbeschreibungs-Commission hat, wenn sie eine Einverleibung für räthlich findet, einen besondern Antrag unter genauer Auseinandersetzung der obwaltenden Verhältnisse der Kreis- oder Comitats-Behörde zur weiteren gutächtlichen Vorlage an die Finanz-Landesbehörde einzusenden, welche darüber entscheidet. Diesem Antrage ist eine Skizze beizulegen, worauf sowohl die Grenze der zur Einverleibung beantragten Gemeinde mit ihrer beiläufigen Area als auch die Grenze der Haupt-Steuergemeinde ersichtlich sein muß.

Einverleibung selbstständiger Körper und Wald-Complexe.

§. 117.

Selbstständige Körper und Wald-Complexe, welche zu keiner der angrenzenden Gemeinden gehören und nicht nach §. 111 Punct 4 behandelt werden können, werden einer anstoßenden Gemeinde einverleibt.

Bei der Einverleibung von Waldungen muß aber ein Forstverständiger und, wo es thunlich ist, derjenige, welcher die Aufsicht und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes besorgt, beigezogen werden.

Bestimmung für getrennte Comitats-Theile in Ungarn.

§. 118.

Die in Ungarn in einem Comitate eingeschlossenen Gemeinden, welche zur Jurisdiction eines andern Comitates gehören, werden ohne Rücksicht auf die Größe ihres Umfanges als selbstständige Katastral-Gemeinden behandelt. Sie werden zwar auch mit dem umschließenden Comitate gleichzeitig aufgenommen, aber die Katastral-Operate derselben jedesmal bei jenem Comitate eingetheilt, zu welchem diese Gemeinden in Beziehung auf die Administration und Jurisdiction gehören.

Bestimmung über getrennte Theile selbstständiger Gemeinden, welche von einem fremden Comitats-Gebiete umschlossen sind.

§. 119.

Ob aber getrennte Theile selbstständiger Gemeinden, als: einzelne Meierhöfe, Pußten, Prädien, Wald-Complexe u. s. w., die in ähnlicher Art von einem fremden Comitats-Gebiete umschlossen sind, nicht einer zunächst liegenden Gemeinde dieses Comitates, zu der sie sich am besten arrondiren, für die Katastral-Beziehungen bleibend zugewiesen werden können, darüber hat die Finanz-Landesbehörde im Einvernehmen mit den betreffenden Comitats-Behörden von Fall zu Fall zu entscheiden, oder bei Bedenken unter Beifügung ihres Gutachtens die Entscheidung der General-Direction der directen Steuern einzuholen.

Zeitpunct der Grenzbeschreibung. Abmarkungsweise.

§. 120.

Die Beschreibung der Gemeindegrenzen wird in der Regel nach der trigonometrischen Vermessung vierter Ordnung und ein Jahr vor der Detail-Vermessung vorgenommen.

Zu diesem Ende sind Grenzmarken an allen Puncten zu errichten, wo der Grenzzug von der geraden Richtung abweicht. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Grenze durch ein den Lauf nicht änderndes Gewässer oder durch einen scharf kennbaren Bergrücken gebildet wird und der Grenzzug unverrückbar von der Natur bezeichnet ist.

In Waldungen und Hutweiden, wo die Grenze sich nahe in einer geraden Linie hinzieht, müssen die Grenzmarken in Distanzen von höchstens hundert Klaftern von einander errichtet werden. Die Grenzlinien in Waldungen sind auf eine Klafter Breite zu lichten und dazu die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte vorzuladen.

Grenzbäche und Grenzwege sind abwechselnd bald rechts, bald links mit Grenzmarken zu versehen. Insbesondere sind Grenzwege in Wäldern genau zu markiren, um sie nicht mit anderen nahe gelegenen parallellaufenden Wegen zu verwechseln.

Vorbegrenzung durch die Gemeinden.

§. 121.

Die Gemeinden, in welchen die Grenzbeschreibung vorgenommen werden soll, sind davon durch die Kreis- oder Comitats-Behörde bei Zeiten zu verständigen und aufzufordern, ihre Grenzen noch vor dem Eintreffen der Grenzbeschreibungs-Commission abzugehen, die beschädigten Grenzmarken auszubessern, die noch nicht abgemarkten Grenzzüge mit Beiziehung der Nachbargemeinden durch Errichtung neuer Grenzzeichen bemerkbar zu machen, verwachsene Grenzen auszulichten und Grenzstreitigkeiten auszugleichen, oder wenn eine Ausgleichung nicht gelingt, die beiden Prätensions-Linien genau abzumarken.

Verfahren bei unterlassener Vorbegrenzung.

§. 122.

In jenen Gemeinden, wo die eben erwähnte Vorbegrenzung gar nicht oder nur mangelhaft stattgefunden hat, muß die Errichtung der fehlenden Grenzmarken nach §. 120 in Gegenwart der Begrenzungs-Commission durch beide Gemeinden ge-

meinschaftlich geschehen. Ein solcher Fall ist jedesmal in der Grenzbeschreibung zu bemerken.

Die Gemeinden haben aber nicht nur hierin, sondern überhaupt in allen Anordnungen bezüglich der Ausmarkung der Commission Folge zu leisten und die Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

§. 123.

Verfahren, wenn eine Gemeinde in zwei Kronländer liegt.

Wenn das Gebiet einer Gemeinde in zwei Kronländer fällt, so haben sich die Katastral-Operationen nur bis an die Kronlandsgrenze oder, wenn diese streitig ist, bis an die äußere Prätensionslinie zu erstrecken.

Solche Fälle sind nach beendeter Vermessung des Kronlandes mit einem Verzeichnisse umständlich zur Kenntniß der General-Direction der directen Steuern zu bringen.

§. 124.

Verfahren, wenn eine Gemeinde in zwei Kreise oder Comitate fällt.

Wenn das Gebiet einer Gemeinde in zwei Kreise oder Comitate fällt, so wird es dort ganz aufgenommen, wo der Ort einer solchen Gemeinde liegt. Wäre der Ort selbst durch die Kreis- oder Comitatsgrenze getheilt, so wird die Gemeinde in jenem Kreise oder Comitate ganz aufgenommen, in welchem die Mehrzahl der Häuser liegt.

§. 125.

Begehung der Gemeindegrenze von der Begrenzungs-Commission.

Die Begehung und Beschreibung der Gemeindegrenzen geschieht durch eine Begrenzungs-Commission, bestehend: aus dem politischen Commissär, einem Katastral-Geometer, dem Gemeindevorstande, nebst wenigstens zwei rechtlichen, mit der Grenze genau bekannten Gemeindegliedern, und zwar in der Art, daß sie längs der Grenze auf den Punct zurückkommen, von dem sie ausgegangen sind, und das abzugrenzende Gebiet vom Ausgangs- bis zum Endpuncte beständig zur Rechten oder beständig zur Linken bleibe.

Zu dieser Grenzbegehung sind der Vorstand und zwei Gemeindeglieder jeder angrenzenden Gemeinde beizuziehen.

Auch sind, wenn es erforderlich ist, von Seite der Commission die über die Grenze vorhandenen Urkunden einzusehen.

Ist ein Grenzzug in der Anstoßgemeinde bereits begangen und beschrieben, so hat die Commission denselben aus der Beschreibung des Grenzzuges der betreffenden Nachbargemeinde zu übertragen, ohne ihn neuerdings zu begehen.

§. 126.

Skizzirung und Beschreibung der Gemeindegrenze.

Bei der Begehung der Gemeindegrenzen hat der Geometer mit Benützung der Triangulirungs-Skizze den Umfang der Gemeinde in der Grenz-Skizze durch Zeichnung darzustellen, und der politische Commissär verfaßt nach den Angaben des Geometers die Grenzbeschreibung tabellarisch nach Formular LV, welche gleich an Ort und Stelle mit Tinte zu schreiben ist.

§. 127.

Die Grenz-Skizze.

In der Grenz-Skizze, welche nach Formular LVI im Maße 1 Zoll gleich 400 Klafter in duplo angefer-

tigt wird, hat der Geometer alle Grenzmarken mit ihren Nummern und sonstigen Bezeichnungen, die Grenzparcellen, die von der Grenze durchschnittenen Bäche, Flüsse und Communicationen, dann die übrigen in der Triangulirungs-Skizze vorkommenden Gegenstände einzuzeichnen, und die beiläufige Area der Gemeinde; die Parcellenzahl aber nach dem Provisorium anzugeben.

§. 128.

Das Grenzbeschreibungs-Protokoll.

Die Beschreibung der Gemeindegrenze, welche bei künftigen Grenzanständen und Streitigkeiten als Zeugniß für die Parteien dient, hat zu enthalten:

a) jede Grenzmarke ohne Unterschied mit allen ihren Merkmalen;
b) den factischen Besitzer, auf dessen Grund diese Grenzmarke steht, nebst dessen Wohnort, die Benennung und Cultur des Grundstückes;
c) den Winkel nach der Boussole, welchen an jeder Grenzmarke die vorausgegangene mit der nächstfolgenden Richtung des Grenzzuges bildet und jede Richtung des Grenzzuges nach der Weltgegend;
d) zwischen welchen Culturen und Anrainern sich der Grenzzug von einer Marke zur andern, und ob eben, sanft oder steil, bergauf- oder abwärts hinzieht;
e) ob sich die Grenze nach einem Wege, Bache, Flusse, Raine, Wasserrisse u. s. w., und ob in der Mitte oder an welcher Seite hinzieht;
f) die Entfernung von einer Grenzmarke zur andern nach Schritten.

§. 129.

Verantwortlichkeit.

Der Grenzbeschreibungs-Geometer hat bei eigener Verantwortung vorschriftswidrige Abweichungen, welche sich der politische Commissar bei der Verfassung des Grenz-Protokolles erlauben sollte, am Schlusse des betreffenden Grenzzuges im Protokolle zu bemerken und vom politischen Commissär vidiren zu lassen, damit jede Ausflucht vermieden und der Schuldtragende zum Ersatz der Nachbesserungskosten verhalten werden könne.

§. 130.

Die Grenzbeschreibung wird in deutscher und in der Landessprache verfaßt und von der Commission unterfertigt.

Die Gemeindeglieder erklären zu Protokoll, in welcher Sprache sie das Vermessungs-Operat angefertigt wünschen.

Die Grenz-Beschreibungen werden auf der rechten Seite in der gemeindeüblichen Landessprache verfaßt; auf der Linken aber, wenn auch nachträglich, eine deutsche Uebersetzung vom politischen Commissär beigefügt. Sie wird den bei der Begrenzung instructionsmäßig intervenirenden Gemeindegliedern in der Landessprache vorgelesen, und wenn diese hiebei gegründete Anstände machen, so werden die Fehler sogleich verbessert.

Die Grenzbeschreibung wird von dem Geometer, dem politischen Commissär und den dabei anwesenden Gemeindegliedern gesiegelt und unterzeichnet.

Verweigern jedoch die Gemeindeglieder ihre Unterschrift, so hat der politische Commissar die Ursache dieser Weigerung zu erheben und in einem Protokolle aufzunehmen, welches dem betreffenden Original-Grenzbeschreibungs-Protokolle beigelegt wird.

Bei dieser Gelegenheit läßt der Grenzbeschreibungs-Geometer auch ein Protokoll aufnehmen, in welchem sich die Gemeindeglieder bestimmt zu erklären haben, in welcher der Landessprachen sie das ganze Vermessungs-Operat angefertigt wünschen. Dieses Protokoll wird commissionell gefertigt, dem Grenzbeschreibungs-Protokolle beigelegt und dient zur Richtschnur für die Anfertigung des Operates der Detail-Vermessung.

Verfahren bei streitiger Gemeindegrenze.

§. 131.

Ist die Gemeindegrenze streitig, so muß der politische Commissär die gütliche Ausgleichung versuchen.

Gelingt dieser Versuch, so wird sogleich zur Aufstellung der Grenzzeichen geschritten, die Grenze nach der Ausgleichung beschrieben und in der Grenzbeschreibung bemerkt, daß der frühere Streit mit gegenseitigem Einverständnisse ausgeglichen worden ist.

Wann die Anzeige über streitige oder zweifelhafte Gemeinde- oder andere Grenzen zu machen, und wie zu verfahren ist.

§. 132.

Wird keine gütliche Ausgleichung zu Stande gebracht, so ist ebenso gut, wie bei einer streitigen oder zweifelhaften Landes-, Kreis- oder Comitatsgrenze, die Anzeige darüber an die politische Behörde erster Instanz; gleichzeitig aber auch an die Finanz-Landesbehörde zur Einwirkung auf eine schleunige Verhandlung zu machen.

Die streitige Grenze ist sowohl in der Grenzbeschreibung als in der Skizze nach beiden Prätensionslinien ersichtlich zu machen und anzugeben, welche Gemeinde sich im factischen Besitze des streitigen Theiles befindet.

Die weitere Beschreibung der Grenze hat dadurch keinen Aufenthalt zu erleiden.

Aufforderung zur Abmarkung der individuellen Besitzgrenzen.

§. 133.

Nach erfolgter Grenzbeschreibung hat die Commission den Vorstand der Gemeinde aufzufordern, daß er die Abmarkung jedes einzelnen Besitzthums in der Gemeinde für die nachfolgende Detail-Vermessung veranlasse.

Der Grenzbeschreibungs-Geometer wird ihn nach den §§. 140—144 belehren, wie diese Abmarkung vorzunehmen sei.

Abschrift der Grenzbeschreibungen.
Einsendung des Grenzbeschreibungs-Operates.

§. 134.

Von dem deutschen Texte des Original-Grenzbeschreibungs-Protokolles verfaßt der politische Commissär eine gleichlautende Abschrift, und übergibt sowohl das Original als die Abschrift längstens acht Wochen nach beendeter Feldarbeit zur Revision und Beilegung der Grenz-Skizze an den Geometer. Dieser vergleicht sie unter einander und mit dem Grenz-Croquis genau, bemerkt die Uebereinstimmung auf dem Titelblatte, und sendet dann beide mit dem Protokolle über die Sprache, in welcher das Vermessungs-Operat anzufertigen ist, an seine vorgesetzte Unter-Direction.

§. 135.

Die Original-Grenzbeschreibungs-Protokolle werden der Kreis- oder Comitats-Behörde, die Ab-

schriften aber und das Protokoll über die festgesetzte Sprache für das Vermessungs-Operat der Finanz-Landesbehörde eingesendet.

Späterhin werden dem Detail-Geometer diese Behelfe für die Detail-Aufnahme verabfolgt und nach Beendigung der Aufnahme dem Katastral-Operate der betreffenden Gemeinde beigeschlossen.

§. 136.

Grenzbeschreibungs-Nachtrags-Protokolle, ihre Abschriften und Verfahren mit beiden.

In den von der Commission gefertigten Grenzbeschreibungen darf, mit Ausnahme offenbarer Verschreibungen, welche roth zu corrigiren sind, nichts mehr geändert werden. Aenderungen in der Grenzbeschreibung in Folge von Unrichtigkeiten oder nachträglichen Ausgleichungen von Grenzstreiten werden durch Nachtrags-Protokolle bei der Detail-Vermessung berichtigt.

Diese werden ebenfalls im Beisein eines politischen Commissärs und der beiderseitigen Gemeindevorstände und Anrainer, und zwar für beide angrenzende Gemeinden aufgenommen, von den Anwesenden unterschrieben und mit dem Amts- und Gemeindesiegel versehen.

Die Originalien werden vom Inspectorate gesammelt, mit einem Verzeichnisse der Unter-Direction für die Kreis- oder Comitats-Behörde zugesendet, und denselben zugleich ein zweites Verzeichniß über die vorne erwähnten blos verschriebenen und roth corrigirten Stellen dem Original-Protokolle beigeschlossen. Die collationirten Abschriften der Nachtrags-Protokolle werden wieder den Abschriften der Grenzbeschreibungs-Protokolle jeder Gemeinde vom Detail-Geometer angeheftet.

§. 137.

Kostenersatz und Ahndung bei Verheimlichungen.

Fallen die Aenderungen in den Grenzzügen wegen Unrichtigkeiten dem Grenzbeschreibungs-Geometer zur Last, so hat der Partieführer einen Ausweis nach Formular L zu verfassen und denselben am Schlusse eines jeden Monats mit dem Rapporte dem Inspectorate einzusenden.

Jede Verheimlichung von Fehlern und ungebührliche Aufrechnung ist (gleich §. 108) strenge zu ahnden.

E.

Die Abmarkung und Sicherstellung der Grenzen des individuellen Besitzthums (Liegenschaft).

§. 138.

Berichtigung der Besitzgrenzen innerhalb der Gemeinde.

Alle Gemeinden sind nach Abschluß der Grenzbeschreibung durch die Kreis- oder Comitats-Behörde und durch die Grenzbeschreibungs-Commission (§. 133) aufzufordern, daß die Grenzen jedes einzelnen Besitzthums innerhalb der Gemeinde berichtigt und allfällige Besitzstreitigkeiten ausgeglichen werden.

§. 139.

Aufforderung durch den Inspector und Zweck der Abmarkung.

Vierzehn Tage vor dem Beginne der Detail-Vermessung haben die Inspectoren insbesondere die

Gemeinden aufzufordern, daß die Grenzen jedes individuellen Besitzthums abgemarkt und die nöthigen Signale und Pflöcke bereit gehalten werden.

Diese Abmarkung hat nur den Zweck, jedes individuelle Besitzthum, oder jede Liegenschaft für sich mit den zugehörigen Grenzen erkennbar zu machen.

§. 140.

Wie diese Abmarkung zu geschehen habe.

Die Abmarkung wird von den aneinander grenzenden Besitzern gemeinschaftlich und dergestalt bewirkt, daß dort, wo keine natürlichen Grenzen bestehen, wie namentlich bei Wiesen und Waldungen, die Besitzgrenzen durch Steine, Pfähle und Hotterhaufen oder durch einen Fuß tiefe und zwei Fuß lange Gruben bezeichnet werden, und daß die Grenzzeichen an allen Puncten gesetzt werden, wo die Grenze von der geraden Richtung abweicht.

Im bewaldeten oder verwachsenen Terrain müssen die Besitzgrenzen auf die Breite von $^1/_2$ Klafter ausgelichtet werden, damit man den Meßtisch aufstellen und von einem Zeichen zum andern visiren könne.

§. 141.

Das Besitzthum der Gemeinde wird durch die Gemeinde-Ausschüsse und den Gemeindevorstand im Beisein der Anrainer abgemarkt. Grundstücke, welche zur wandelbaren Benützung an die Gemeindeglieder vertheilt sind, werden nicht in den einzelnen Theilen, sondern als gemeinschaftlicher Grundcomplex im Beisein aller Theilhaber und Anrainer abgemarkt.

§. 142.

Besitzstreitigkeiten.

Eigenthums- und Besitzstreitigkeiten gehören zur Competenz der betreffenden Gerichte.

Im Grundsteuer-Cataster wird nur der factische Besitzer berücksichtigt.

Im Grundsteuer-Kataster wird nur der factische Besitzer berücksichtiget, nämlich derjenige, welcher die Grundstücke oder Gebäude wirklich besitzt, und es werden dadurch die privatrechtlichen Verhältnisse nicht beirrt (§. 167).

§. 143.

Verfahren bei Besitzstreitigkeiten.

Werden Besitzstreitigkeiten ausgeglichen, so lange der Geometer sich noch in der Gemeinde befindet, so wird er die Mappen und Skizzen nach der stattgefundenen Ausgleichung ändern.

Werden aber Besitzstreitigkeiten durch richterlichen Spruch oder Vergleich erst ausgeglichen, wenn der Detail-Geometer die Vermessung der Gemeinde bereits beendet hat und sich nicht mehr in derselben befindet, so wird vorläufig darauf keine Rücksicht genommen, sondern es geschieht die Berichtigung in der Folge im Wege der Reclamation.

F.

Die Namensverzeichnisse des Steueramtes.

§. 144.

Verfassung des alphabetischen Verzeichnisses.

Die Steuerämter haben für jede Steuergemeinde ein Jahr vor der Detail-Vermessung ein alphabetisches Verzeichniß aller Grund- und Haus-

besitzer, selbst jener, welche nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, nach dem Formulare LVII auszufertigen.

Ein solches Verzeichniß umfaßt die Hausnummer, die Namen der Grundbesitzer, ihren Stand und Wohnort.

Die Zunamen der Grundbesitzer sind in alphabetischer Ordnung anzugeben; dann folgt der Beiname (Vulgarname), wenn er gebräuchlich und nicht ein sogenannter Spitzname ist, im Einschlußzeichen, und endlich der Vorname. In diesen Verzeichnissen ist nach jedem Buchstaben ein Zwischenraum zu lassen, damit der Geometer die Namen der ausgelassenen oder geänderten Besitzer nachträglich in dieselben eintragen könne.

§. 145.

Verfassung des Häuserverzeichnisses.

Aus dem alphabetischen Verzeichnisse hat das Steueramt das Häuserverzeichniß aller Grund- und Hausbesitzer für jede Gemeinde zu verfassen. Dieses unterscheidet sich vom ersteren nur dadurch, daß die Namen der Besitzer in arithmetischer Reihenfolge ihrer Hausnummern darin aufgeführt erscheinen.

§. 146.

Diese Verzeichnisse sind für alle Gemeinden zu verfassen.

Diese Verzeichnisse sind für alle Gemeinden, daher auch für jene abgesondert zu verfassen, welche nach dem Grundsteuer-Provisorium keine selbstständigen Gemeinden bilden, sondern einer Hauptsteuer-Gemeinde einverleibt worden sind.

§. 147.

Wer als Besitzer anzusehen ist.

Wer als Besitzer anzusehen, lehrt §. 142.

Bei Fideicommissen wird der Fideicommiß-Besitzer, bei lehnbaren Gründen der Vasall als Besitzer aufgeführt.

Ein bloßer Pächter oder Verwalter wird nicht als Besitzer angesetzt, wohl aber der Erbpächter, soweit dieses Verhältniß noch fortbesteht.

§. 148.

Bei einem Gutskörper ist in dem Namensverzeichnisse auch der Name des Gutskörpers neben dem seines Besitzers zu setzen, z. B.

Müller von, Joseph, als Gut Hochberg.
Szabó István, als Gut Örfü.

Bei Klöstern, Stiften und Communitäten ist der Name der Communität einzutragen, als:

Bernhardiner-Kloster N. N.
Sz. János-Spital N. N.
Dobos-Compossessorat.

Bei Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Grundstücken wird der Name der Gemeinde angegeben, z. B.

Döbrököz-Gemeinde,
Rodaun-Schule,
Ujfalu-Pfarre.

Bei Staats- und öffentlichen Fondsgütern wird der Fond und der Name des Gutes angegeben, z. B.:

Cameralfond, als Gut Ulmenfeld,
Religionsfond, als Gut Lapafö.

Bei Grundstücken, welche sich in der Verlassenschafts-Abhandlung befinden, wird der Name des Erblassers mit dem Beisatze „Erben" angesetzt, z. B.:

Brunner Georg's Erben.

György von Szábó's Erben.

§. 149.

Wenn ein Grundstück oder Gebäude mehreren Besitzern angehört, keiner aber sich einen bestimmten Theil ausscheiden kann, so werden alle als gemeinschaftliche Besitzer mit ihrem respectiven Antheile eingetragen. Als erster wird derjenige eingetragen, welcher in der Gemeinde domicilirt und nach dem Alphabete der erste ist; die anderen werden in alphabetischer Ordnung ohne Rücksicht des Wohnortes und mit dem Beisatze: als Mitbesitzer, nachgesetzt, z. B.:

Balog János $^1/_6$ Antheil aus Györ

und die Mitbesitzer:

Nárdory Pál $^1/_6$ aus Ujfalu u. s. w.

§. 150.

Hat ein Gebäude mehrere Besitzer, wovon jedem ein bestimmter Theil zukommt, so werden die gemeinschaftlichen Besitzer ebenfalls in alphabetischer Ordnung mit Berücksichtigung des Domicils nach §. 149 unter Beisetzung des Antheils, der jedem zukommt, angeführt, z. B.:

Német János als Besitzer des 1. Stockwerkes,

und Mitbesitzer:

Vörös Ferenz als Besitzer des Erdgeschosses.

§. 151.

Gehören Grundstücke oder Gebäude Eheleuten gemeinschaftlich, so wird der Ehegatte als Besitzer angeführt mit dem Beisatze: „und N. geborne N., seine Ehegattin".

§. 152.

Spricht sich der Antheil des Besitzes durch das Auftriebsrecht aus, so wird bei jedem Antheilsbesitzer das Verhältniß der gemeinschaftlichen Benützung oder Theilung angegeben.

So ist beispielsweise bei einem Grundstücke, welches mehreren Besitzern gehört und als Viehweide in der Art benützt wird, daß jeder Besitzer berechtiget ist, auf dasselbe eine bestimmte Anzahl Vieh aufzutreiben, zu setzen:

Müller Johann mit dem Rechte 8 Stück Hornvieh

und Mitbesitzer:

Németh János mit 6 Stück,

Szabó Pál mit 4 Stück.

Hat aber jeder Besitzer das Recht auf einen bestimmten Theil der Nutzung, so wird gesetzt:

Müller Johann als Besitzer von der Hälfte des Ertrages,

und Mitbesitzer:

Németh János mit $^1/_4$ und

Szabó Pál mit $^1/_4$ des Ertrages.

§. 153.

Dasselbe geschieht, wenn der Besitzantheil durch Einbringungsrechte von Bodenproducten bestimmt wäre, z. B. dadurch, daß jeder Mitbesitzer befugt ist, eine bestimmte Anzahl Klafter Holz zu schlagen, ebenso viel Fuhren Heu zu sammeln u. s. w.

§. 154.

Bei Wohn- oder dauernd aufgeführten Wirthschaftsgebäuden, welche auf dem Grunde eines fremden Besitzers stehen, wird immer der Besitzer des Grundes als Hauptbesitzer in der entsprechenden Rubrik des Verzeichnisses und der Besitzer des Gebäudes in der Anmerkung aufgeführt.

Im Häuserverzeichnisse wird dagegen der Besitzer des Gebäudes als solcher und der Grundbesitzer nur in der Anmerkung ersichtlich gemacht.

§. 155.

Ueberhaupt sind bei der Anwendung dieser Bestimmungen immer jene des §. 149 gegenwärtig zu halten, nach welchem der factische Mitbesitz schon vorausgesetzt wird.

Wenn also z. B. Jemand auf dem zum factischen Besitze eines Dritten gehörigen Grundstücke das Recht hat, bloß eine Nutzung zu genießen, wie z. B. Holz zu sammeln, so kann er nicht als Mitbesitzer erscheinen. Ebenso wenig dürfen, wenn Mehrere auf eine Gemeindeweide Vieh auftreiben, die Weide aber selbst zum Besitze der Gemeinde gehört, dieselben nicht als Mitbesitzer der Weide erscheinen, da letztere nach §. 148 als der Gemeinde gehörig auszuweisen ist.

§. 156.

Behelfe zur Verfassung der Verzeichnisse.

Mit Hilfe der durch das Grundsteuer-Provisorium eingeführten alphabetischen Summarien der individuellen Grundertragsbögen und der Evidenzhaltungs-Register, der provisorischen Grundertrags-Matrikel, dann der zum Behufe des Grundsteuer-Provisoriums verfaßten Häuserbeschreibungen und der Register zur Evidenzhaltung der Letzteren können diese Verzeichnisse mit Leichtigkeit und ohne vielen Zeitaufwand verfaßt werden.

§. 157.

Verfassung des Riedverzeichnisses.

Ueber die Namen und richtige Schreibart der Gemeinden, Ortschaften, Colonien, Pußten, Prädien, Riede und Fluren, Flüsse, Seen, Bäche, Berge, Waldungen, unwirthbare Strecken, Alpen ꝛc. hat das Steueramt ein Verzeichniß nach dem Muster LVIII für jede Steuergemeinde ebenfalls ein Jahr vor der Detailvermessung anzufertigen.

§. 158.

Fertigung und weiteres Verfahren mit den Verzeichnissen.

Sämmtliche hier aufgezählte Namens- und Riedverzeichnisse sind vom Steueramte zu fertigen, mit dem Amtssiegel zu versehen und noch im Laufe des Sommers an die Bezirks- oder Stuhlrichterämter directe einzusenden. Diese Aemter überprüfen die Verzeichnisse und stellen sie berichtigt an die Steuerämter bis 1. Jänner jeden Jahres zurück, wo dann

die nöthigen Vormerkungen beim Steueramte genommen und die Verzeichnisse weiter an die Finanz-Landesbehörde zur Vertheilung an die Unter-Directoren eingesendet werden.

Rectification der Verzeichnisse bei der Vermessung.

§. 159.

Der Geometer ist verpflichtet, bei seinem Eintreffen in der aufzunehmenden Gemeinde die erhaltenen steuerämtlichen Verzeichnisse, bei mittlerweile eingetretenen Besitzänderungen, nach dem factischen Besitzstande zu rectificiren. Diese Aenderungen sind mit rother Tinte einzutragen und in der Anmerkung kurz die Ursachen der Aenderung anzugeben.

Nach beendeter Winterarbeit erhalten die Steuerämter die rectificirten alphabetischen und Häuser-Verzeichnisse im Wege der Unter-Directionen zum ämtlichen Gebrauche wieder zurück.

Dritter Abschnitt.

Die Detail-Vermessung.

A.

Zweck und darauf basirte Ausscheidung der Parcellen.

Zweck der Detail-Vermessung.

§. 160.

Der Zweck der Detail-Vermessung besteht darin, gemeindeweise das Flächenmaß der Grundstücke jedes factischen Besitzers nicht nur in der Gesammtheit, sondern auch die steuerpflichtigen von den steuerfreien Grundstücken geschieden, und erstere je nach ihrer Benützungsart, auf der Mappe im verjüngten Maßstabe darzustellen.

Steuerpflichtiger Boden: Culturen und Parificate.

§. 161.

Steuerpflichtig sind nicht nur jene Grundstücke, welche zu irgend einer Bodencultur benützt werden, sondern auch jene, welche dieser Benützung durch eine andere die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind, und wegen ihrer Gleichstellung mit gewissen Culturgattungen auch Parificate heißen.

Steuerfreie Grundstücke dagegen sind solche, welche im Wege der Bodencultur nicht benützt werden können.

Feststellung der Cultur-Gattungen bei der Detailaufnahme.

§. 162.

Da bei der Detail-Vermessung weder auf die Güte des Bodens, noch auf die zusammengesetzte und abwechselnde Cultur-Gattung eines Grundstückes Rücksicht genommen wird, weil dies in das Bereich der Ertragsschätzung gehört, so werden die der Bodencultur unterzogenen Grundoberflächen rücksichtlich ihrer Benützungsart bloß nach folgenden Hauptculturen aufgenommen:

1. Gartenland, es sei:
   Gemüsegarten,
   Obstgarten,
   Olivengarten,
   Zier- und Blumengarten.
2. Weinland, seien es:
   Weingärten ohne Nebennutzungen, oder
   Weingärten mit Obstbäumen,
   „ Maulbeerbäumen,
   „ Oelbäumen.

3. Ackerland, sei es:
Einfacher Getreideacker, oder Hopfen-, Tabak-, Krapp-, Safranfeld, oder
Acker mit Obstbäumen,
„ Weinreben,
„ Oelbäumen,
„ Maulbeerbäumen, oder
Egggärten (Aecker mit Wiese wechselnd),
Trischfelder (Aecker mit Weide wechselnd),
Brände (Aecker mit Waldnutzen) u. s. w.

4. Wiesenland, seien es:
Trockene oder nasse Wiesen, oder
Wiesen mit Obstbäumen,
„ Maulbeerbäumen,
„ Oelbäumen,
„ Waldbäumen,
„ Gestrüpp,
„ Weinreben u. s. w.

5. Weideland, sei es:
Weide ohne Nebennutzungen, worunter auch Anger und Raine gehören, wenn sie zur Weide benützt werden,
Farrenkrautfelder,
Weide mit Obstbäumen,
„ Maulbeerbäumen,
„ Oelbäumen,
„ Holznutzen u. s. w.
Alpen, wozu auch jene Hutweidestrecken gehören, wo eine regelmäßige Alpenwirthschaft betrieben wird.

6. Waldland, sei es:
Nadel-, Laub- oder Gemischter } Hochwald, oder
Niederwald, oder
der Stocktrieb,
das Kopfholz,
„ Gestrüpp,
die Auen,
Gehölze, welche zu Verzäunungen, Flechtwerk und Faschinen oder zu Bürteln aufgearbeitet werden.

§. 163.

Bezeichnung der Parificate.

Parificate oder die durch eine andere Widmung der Bodencultur entzogenen steuerbaren Grundoberflächen sind:

1. Der Flächenraum bleibend aufgeführter Gebäude, sammt Hofräumen und Hausgärten, wenn letztere nicht das Flächenmaß von 100 Quadratklaftern erreichen und nicht nach §. 169 behandelt werden können.
2. Die Bau- und Lagerplätze, Holzlegestätten, Berg- und Hüttenwerksplätze, Zimmermanns- und Steinmetzwerksplätze.
3. Die Oberflächen der Kalk-, Gyps-, Mergel-, Sand-, Schotter- und Lehmgruben, der Ziegel-

öfen sammt Werkplätzen, der Torfstiche, Steinbrüche und der Privat-Seesalinen.

4. Die Teiche, Seen, Sümpfe und Moräste mit Rohrwuchs.
5. Die Oberflächen der Privatwege, Privat-Canäle, Privat-Eisenbahnen, der Mühlgräben, Wasserleitungen, Bewässerungs- und Entwässerungsgräben.
6. Die Oberflächen von Bleichen, Flachsdörren, isolirten Dreschplätzen und einzeln stehenden Wirthschaftsgebäuden mit und ohne Hofräumen.
7. Baumschulen und Jagdremisen.

§. 164.

Bezeichnung der steuerfreien Grundoberflächen.

Zu den steuerfreien Grundstücken gehören:

1. Teiche, welche nicht nach Willkür des Besitzers abgelassen und zur Bodencultur benützt werden können.
2. Seen, Sümpfe und Moräste ohne Rohrwuchs.
3. Die Betten der Flüsse, Bäche und öffentlichen Canäle, dann die culturunfähigen Wasserschluchten und steile, kahle Abhänge.
4. Schotter- und Sandbänke.
5. Krummholz.
6. Kahle Felsen und Steingerölle, unfruchtbarer Sand, Gletscher, Eis- und Schneefelder.
7. Ortsräume, öffentliche Wege, Chausséen, Staats-Eisenbahnen und öffentliche Wasserleitungen.
8. Kirchen, Capellen, Bethäuser und Synagogen, sämmtlich mit ihren Hofräumen, dann Beerdigungsplätze.
9. Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dem Staate gehörige und zu Staatszwecken benützte Gebäude, dem Staate oder dem Lande gehörige Militär-Casernen, öffentliche Spitäler und Armenversorgungshäuser, sämmtlich mit Hofräumen; Amtsgebäude der Landes- und Gemeindevertretungeu; Amtswohnungen der Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften; für öffentliche Behörden und Aemter unentgeltlich gewidmete Gebäude und Gebäudetheile; Mendicantenklöster; öffentliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten und Landwirthschaftsgebäude, in soweit sie nicht vermiethet sind.

§. 165.

Grundsätzliche Bestimmung für die Darstellung einer Parcelle auf der Mappe.

Nach der Erklärung über den Zweck der Detail-Vermessung (§. 160) folgt, daß jedes noch so kleine individuelle Besitzthum (Liegenschaft) überhaupt, und innerhalb des individuellen Besitzthums jede der vorbezeichneten Haupt-Culturgattungen, dann jede der Bodencultur durch eine andere Widmung entzogene steuerbare Grundoberfläche, endlich jede steuerfreie Grundoberfläche als eine eigene Parcelle auf der Mappe darzustellen und ihr Flächenraum zu berechnen ist, soferne nicht in Folge des Flächenmaßes oder der besonderen Bestimmungen dieser Instruction eine Abweichung von diesem Grundsatze angeordnet wird.

Feststellung der Minimalmaße für die Ausscheidung besonderer Parcellen.

§. 166.

Abgesehen vom kleineren Besitzthume, wird rücksichtlich der Ausscheidung des steuerbaren und steuerfreien Bodens und ihrer Darstellung auf der Mappe als eigene Parcelle festgesetzt, daß hiezu bei dem Garten- und Weinlande, und bei steuerfreiem Boden das Minimalmaß von 100 Quadratklaftern, und bei den übrigen Culturen und Parificaten jenes von 400 Quadratklaftern erforderlich sei; und daß wechselnde oder gemischte Culturgattungen, welche zur Parcelle einer der Hauptculturen einbezogen sind, z. B. Trischfelder, Aecker mit Obstbäumen, Wiesen mit Holznutzen u. s. w., nur dann als zusammengesetzte oder gemischte Culturen angezeigt, aber nicht ausgeschieden werden dürfen, wenn sie als solche wenigstens den vierten Theil des Flächenmaßes der zur Parcelle der Hauptcultur einbezogenen nebeneinanderliegenden Grundstücke eines Besitzers ausmachen.

In ähnlicher Art sind Wasserrisse und Gräben, dann Wiesenstreifen in oder längs einer Culturgattung, wenn sie das oben bemerkte Minimalmaß nicht haben, nur anzuzeigen.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Ausscheidung von Parcellen.

§. 167.

Streitige Grundoberflächen werden mit Rücksicht auf §. 142 als besondere Parcellen behandelt.

Sollte der factische Besitz zweifelhaft sein, so werden die streitenden Parteien als gemeinschaftliche Besitzer ausgewiesen.

§. 168.

Ist eine Cultur*) durchwegs von Grundstücken eines andern Besitzers eingeschlossen, so bildet sie auch bei der kleinsten Ausdehnung im Flächenmaße dennoch eine eigene Parcelle.

§. 169.

Culturen unter dem im §. 166 angegebenen Minimal-Flächenmaße bilden mit der sie begrenzenden oder umschließenden, demselben Besitzer gehörigen Cultur-Gattung oder, wenn sie von verschiedenen demselben Besitzer gehörigen Cultur-Gattungen begrenzt werden, mit derjenigen, welcher sie ihrer Beschaffenheit und dem Ertrage nach am nächsten stehen, nur eine Parcelle.

Eine Ausnahme findet Statt, wenn die im Ertrage höchststehenden Culturen des Garten- und Weinlandes vom Wald- oder Weidelande umschlossen oder begrenzt sein sollten, in welchem Falle also das Garten- oder Weinland jedenfalls eine Parcelle für sich oder mit anderen Culturen, aber nicht mit dem Wald- und Weidelande bilden kann. Dasselbe gilt, wenn diese höchstbesteuerten Culturen steuerfreien Boden begrenzen oder umschließen.

§. 170.

Erreichen zwei in der angegebenen Weise in einem Besitzthume zusammengefaßte Cultur-Gattungen

*) Unter Cultur und Cultur-Gattungen werden von nun an stets die Hauptculturen nach §. 162 verstanden.

noch immer nicht das Minimal-Flächenmaß für die Darstellung als eigene Parcelle, so bilden unter den Bedingungen des vorausgegangenen §. 169 auch mehrere Cultur-Gattungen nur eine Parcelle, welche auf der Mappe stets nach derjenigen Cultur-Gattung bezeichnet wird, die das größte Flächenmaß hat.

§. 171.

Gärten, wenn sie das Flächenmaß von 100 Quadratklaftern erreichen, bilden immer nur eine Parcelle, selbst wenn in solchen Gärten verschiedene Cultur-Gattungen vorkommen. Kleinere Gärten werden nach §. 163 oder 169 behandelt.

§. 172.

Intravillan-Gründe, nämlich solche, welche innerhalb des Ortsriedes liegen und nur eine gewisse Area nach dem Urbarial-Gesetze enthalten dürfen, bilden mit der allenfalls angrenzenden gleichen Cultur-Gattung desselben Besitzers nur eine Parcelle; jedoch werden diese Intravillan-Gründe zum Behelfe von Commassationen sowohl auf der Mappe als auf den Skizzen mit punctirten Linien dargestellt.

§. 173.

Die in einem Besitzthume neben einander liegenden, zu einer Cultur gehörigen Grundoberflächen, auch wenn sie mit Planken oder was immer für Zäunen eingeschlossen sind, bilden nur dann gesonderte Parcellen, wenn sie zu zwei abgesonderten Häusern gehören oder wenn sie durch öffentliche Wege, Bäche, Flüsse getrennt sind, der getrennte Theil aber das Minimalmaß nach §. 166 erreicht, oder endlich, wenn solche Grundoberflächen mittelst natürlichen oder mittelst bleibend künstlichen Riedabgrenzungen an einanderstoßen.

§. 174.

Grundoberflächen, die von Mauern eingeschlossen sind, bilden besondere Parcellen.

Dagegen bilden terassenförmige Weingärten oder Culturen mit Unterstützungsmauern nur eine Parcelle.

§. 175.

Raine, welche bei Aeckern oder andern Gründen der Länge oder Breite nach hinlaufen, bilden, wenn sie das Flächenmaß von 400 Quadratklaftern nicht erreichen, mit der angrenzenden Cultur desselben Besitzers nure eine Parcelle.

§. 176.

Große Parke und Thiergärten, welche ökonomisch benützte Gehölze, Wiesen, Aecker, Teiche und Gartenpartien einschließen, bilden nach den verschiedenen Cultur-Gattungen mit Rücksicht auf das Flächenmaß mehrere Parcellen.

§. 177.

Holzbestände, als: schlagbarer Wald, Mittel-, Stangen- und Jungholz bilden keine eigenen Parcellen, ebensowenig Waldblößen, wenn sie

Cultur bleibend benützt werden und in einem solchen Falle das im §. 166 bezeichnete Flächenmaß erreichen.

§. 178.

Alle unter dem Flächenmaße von 400 Quadratklaftern stehenden Parificate, welche innerhalb eines Besitzthums von einer Cultur umschlossen werden oder eine Cultur durchschneiden, bilden mit dieser Cultur nur eine Parcelle.

Sonst werden solche Parificate zur angrenzenden Cultur-Gattung desselben Besitzers oder, wo mehrere Cultur-Gattungen angrenzen, zu derjenigen geschlagen, welcher sie ihrem Ertrage nach am nächsten kommen.

§. 179.

Ueber vier Klafter breite Privatwege in großen Grund-Complexen, die nicht zum öffentlichen Verkehre dienen, werden als Hutweiden bezeichnet und, wenn sie das vorgeschriebene Minimalmaß haben, als besondere Parcellen ausgeschieden. Sie gehören aber zu den Parificaten und in der Mitte wird ein zwei Klafter breiter Weg punctirt.

§. 180.

Bei Eisenbahnen bildet das ganze in einer Gemeinde liegende definitiv abgegrenzte Bahn-Territorium nur eine Parcelle.

Die darin liegenden Wohngebäude werden abgesondert numerirt und die Bahnkrone wird in der Mappe genau vermessen und mit punctirten Linien dargestellt.

§. 181.

Die Oberfläche aller zu einem Wirthschaftshofe gehörigen, einen Hofraum einschließenden Gebäude bildet sammt dem Hofraume und dem etwa daran stoßenden Dreschplatze nur eine Parcelle.

In allen Fällen sind aber nur die Oberflächen der dauernd aufgeführten Wohn- und Wirthschaftsgebäude auszuscheiden.

Als Wohngebäude sind alle jene zu betrachten, welche Wohnbestandtheile in sich schließen, wenn sie auch sonst noch einer andern Bestimmung dienen, z. B. Weinkeller u. s. w.

§. 182.

Die Oberflächen zusammenstoßender Wohngebäude desselben Besitzers bilden verschiedene Parcellen, wenn sie verschiedene Hausnummern haben. Dasselbe findet Statt, wenn sie verschiedenen Besitzern gehören und unter einer Bedachung stehen.

Der gemeinschaftliche Hofraum sammt allen Wirthschaftsgebäuden bildet ohne Rücksicht auf die Besitzer nur eine Parcelle.

Getheilte Hofräume werden nach §. 181 behandelt.

§. 183.

Die Oberfläche eines Gebäudes, wo vormals mehrerere kleine Häuser mit verschiedenen Nummern standen, bildet immer nur eine Parcelle.

§. 184.

Die Oberflächen einzeln stehender Wirthschaftsgebäude mit und ohne Hofräumen, dann der isolirten Dreschplätze, der Gartenhäuser, Sennhütten, Weinkeller oder Weinpressen ohne Wohnbestandtheilen bilden mit der sie begrenzenden oder umschließenden Cultur desselben Besitzers nur eine Parcelle und werden daher nach §. 178 behandelt.

§. 185.

Das zur Boden-Cultur nicht benützbare Ufer, sowie derlei Uferstrecken längs Bächen, Flüssen, Teichen, Seen, Meeren u. s. w. bildet mit diesen Bächen, Flüssen u. s. w. nur eine Parcelle.

Dasselbe gilt auch von Dämmen, Ufer-Schutzbauten, Sümpfen und Morästen ohne Rohrwuchs, Sandbänken und Böschungen von Hohlwegen und Wasserrissen.

§. 186.

In flachen am Meere gelegenen Strecken wird das Meeresufer noch besonders und zwar mit derjenigen Grenze aufgenommen, bis zu der das Meer im gewöhnlichen Stande reicht.

Die zwischen dem Meeresufer und den steuerbaren Grundoberflächen liegenden zur Boden-Cultur nicht benützbaren Strecken werden nach §. 185 behandelt.

§. 187.

Die aus irgend einer Cultur zur Seite geschafften und aufgeschichteten Steine bilden keine eigene Parcelle.

§. 188.

Taubes Gestein, Felsen oder sonst in einem Walde der Boden-Cultur nicht unterzogene Strecken werden nur dann als besondere Parcellen ausgeschieden, wenn sie das Flächenmaß von 400 Quadratklaftern erreichen.

§. 189.

Oeffentliche Wege, nämlich solche, die zum öffentlichen Verkehre in derselben Gemeinde oder mit andern Gemeinden und Ortschaften dienen, bilden besondere Parcellen.

Im Ortsraume von Dörfern bilden die zusammenhängenden Gässen, Straßen und Plätze nur eine Weg-Parcelle, in Märkten und Städten mehrere.

§. 190.

Fußsteige und schmale, nur wenige Schuhe breite Bäche, dann Wasserrinnen und schmale Erdrisse bilden keine Parcellen.

§. 191.

Beerdigungsplätze ohne Unterschied der Confession bilden besondere Parcellen.

§. 192.

Ergeben sich Zweifel, ob eine Oberfläche als eine besondere Parcelle zu betrachten ist, so holt die Finanz-Landesbehörde unter Vorlage ihres Gutachtens hierüber die Entscheidung der General-Direction der directen Steuern ein.

Strafverfahren bei instructionswidriger Vervielfältigung der Parcellen.

§. 193.

Die Aufsichtsorgane haben mit aller Strenge auf den genauen Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen, und es sind Geometer und Adjuncten, welche denselben entgegen durch künstliche Ausscheidungen die Zahl der Parcellen vervielfältigen, von der Finanz-Landesbehörde mit angemessenen Geldstrafen zu Gunsten des Katastral-Fondes zu ahnden.

B.

Die Auspflockung der Parcellen.

Auspflockung der Besitz- und Cultur-Grenzen. Unnöthige Auspflockungen sind zu vermeiden.

§. 194.

Die Auspflockung oder Abgrenzung der Besitzgrenzen mittelst Pflöcken geschieht in der Art, daß theils durch die Bestimmung dieser Pflöcke allein, theils mit Beihilfe von Maßen jedes Besitzthum auf der Mappe in seiner wahren Gestalt und Größe dargestellt werden könne. Der Adjunct hat daher jede Besitz- oder Liegenschaftsgrenze mit aller Aufmerksamkeit und Genauigkeit auszupflocken.

Bei den Culturgrenzen in einem Besitzthume sind ihm Ausgleichungen gestattet, wenn die Gestalt und das Flächenmaß der Parcellen dadurch keinen wesentlichen Einfluß erleiden.

Alle unnöthigen Auspflockungen, welche auf die Figur und das Flächenmaß keinen Einfluß nehmen oder durch Maßen ersetzt werden können, sind strenge untersagt, weil sie die Arbeit erschweren und verzögern.

Bei der Auspflockung sind Pflöcke und Kettenmaße zweckmäßig zu verbinden.

§. 195.

Ein wesentliches Erforderniß bei der Auspflockung ist, daß Pflöcke und Maßen mit Verständniß und wechselseitiger Ergänzung angebracht und dadurch Controlen für die Richtigkeit der Aufnahme geschaffen werden.

Daraus folgt, daß nicht an allen Puncten, wo die Besitz- oder Cultur-Grenze von der geraden Linie abweicht, auch schon ein Pflock geschlagen werden müsse, sondern daß vielmehr alle jene Puncte, die ohne großen Aufenthalt und mit Verläßlichkeit durch Kettenmaße bestimmt werden können, einzumessen sind.

§. 196.

Insbesondere gilt dies bei commassirten Grundstücken und schmalen Parcellenköpfen, die in einer geraden Linie liegen, wo es genügt, je nach ihrer Breite jede fünfte bis zehnte Scheidung mit einem Pflocke abzustecken; die dazwischen liegenden Parcellenköpfe aber traversartig, nämlich nach dem fortlaufenden Maße von dem ersten Pflocke an einzumessen.

In ähnlicher Absicht werden Traversen bei nahe gleichlaufenden Riemen-Parcellen durch das Ausstecken von Pflöcken an dem Umfange solcher Parcellen-Partien und das Verbinden je zweier der Lage nach correspondirender Pflöcke gebildet.

Bei Bächen und Flüssen sind blos die Hauptkrümmungen mit Pflöcken zu versehen; die dazwischen liegenden Aus- und Einbiegungen aber durch Ordinaten einzumessen.

Endlich können bei gekrümmten Cultur-Scheidungen in einem Besitzthume mit Vortheil auch zwischen den Pflöcken Medialmaßen genommen werden.

Alle Einmessungen hat der Adjunct in einem eigenen Manuale geordnet einzutragen, welches den Feld-Skizzen bei der Uebergabe des Operates beizulegen ist.

§. 197.

Die Auspflockung darf nur in austriangulirten Sectionen, und in diesen partienweise erfolgen.

Gang derselben.

Mit Ausnahme des Ortsriedes darf die Auspflockung nur in vollständig triangulirten Sectionen erfolgen. Sie wird dann sectionsweise und in jeder Section wieder partienweise vorgenommen.

Der Gang ist dabei mit Berücksichtigung der ersten Aufstellung des Partieführers so einzurichten, daß die in arithmetischer Reihenfolge numerirten Pflöcke in dieser Ordnung ohne Sprung nicht nur in einer Partie, sondern auch aus einer Partie in die andere sich folgen, daher nicht allein vom Figuranten leicht aufgefunden, sondern auch vom Partieführer in jeder Partie ohne Anstand bestimmt werden können.

Der Traversgang, nämlich quer durch Parcellen, wird mit Nutzen nur dann anwendbar sein, wenn lange Riemen-Parcellen mit schlecht kennbaren Besitzgrenzen in einer Partie vorkommen; dagegen wird bei ungleichartigen Parcellen der Gang nach Rainen auf und ab die häufigste und zweckmäßigste Anwendung finden, wozu die Partien für die Auspflockung gut eingetheilt werden müssen.

§. 198.

Grenze der Auspflockung jeder Section.

Die Auspflockung ist in der Regel in jedem Aufnahmsblatte nur bis an die Sectionslinie zu beschränken.

Bei ungünstigem Terrain zur Bestimmung der Pflöcke, bei kleinen Klappen und bei Parcellen, die sich nicht mehr als 40 Klafter über die Sectionslinie erstrecken, darf auch über dieselbe ausgepflockt werden.

In allen Fällen müssen aber an oder außer den Sectionslinien gemeinschaftliche Pflöcke für Parcellen oder Theile derselben geschlagen werden, welche in beiden Sectionen auf der Mappe bestimmt werden.

§. 199.

Auspflockung in den Ortsrieden und Städten.

Die Auspflockung im Ortsriede einer Landgemeinde, welche der Adjunct bis zur vollendeten Triangulirung der ersten Section vornehmen kann, ist nur auf die Häuser-Fronten und solche Puncte im Inneren der Wirthschaftshöfe zu beschränken, welche in ihrer Verbindung geeignete Linien zu Travers- oder Ordinaten-Einmessungen, oder zu Kreuzmaßen abgeben, durch welche die dazwischen liegenden Scheidungen sicher bestimmt werden können.

Die in den Wirthschaftshöfen zerstreut liegenden kleinen Stallungen und wandelbaren Wirthschafts-

gebäude sind bei der Auspflockung nicht zu berücksichtigen.

In Städten werden anstatt der Pflöcke Nummern an der Gassenfront der Häuser angebracht.

Bei krummen oder irregulären Bau-Parcellen und bei solchen von großer Ausdehnung sind durch den Geometer in den Hofräumen Abscissen-Linien mit dem Meßtische zu bestimmen, von welchen alle Objecte und Scheidungen eingemessen werden.

Ordinaten von mehr als 2 Klafter Länge sind jedoch möglichst zu vermeiden, und durch Kreuz- und Controlmaßen oder durch Maßen auf dem Rayon zu ersetzen.

§. 200.

Auspflockung bei Rayon-Gängen und Ausbuschungen.

Bei getheilten Waldungen und allen jenen Partien, deren Puncte durch Rayongänge bestimmt werden müssen, sind blos die Rayon-Stände durch numerirte Pflöcke zu markiren und mit der Kette einzumessen. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Raine der einzelnen Besitzer mittelst Ordinaten bestimmt.

Da, wo Waldraine durch Triangulirung bestimmt werden können, sind sie auszubuschen, d. h. es sind auf den zunächst stehenden geeigneten, jedoch ohne Lebensgefahr zu erkletternden Bäumen Fixpuncte mit verschiedenartig combinirten Brettchen aufzubinden und die Raine von den Baumsignalrichtungen durch Ordinaten einzumessen.

§. 201.

Auspflockung der Gemeindegrenzen.

Bei der Auspflockung der Gemeindegrenzen sind alle Grenzmarken, sowie die Richtung des Grenzzuges zwischen denselben nach dem Grenzbeschreibungs-Protokolle aufzusuchen. Ergeben sich dabei keine Anstände in Bezug auf die Richtigkeit, so müssen die ausgepflockten Grenzen mit der Grenzbeschreibung in voller Uebereinstimmung stehen. Werden dagegen Anstände vorgefunden, so sind sie nach §§. 136 und 137 zu behandeln.

§. 202.

Ueberwachung der Auspflockung durch den Geometer und die Aufsichts-Organe.

Die Wichtigkeit der Auspflockung erheischt es, daß der damit betraute Adjunct nicht nur von dem unmittelbar betheiligten Geometer, sondern auch von den höheren Vorgesetzten überwacht werde. Sie haben sich deshalb sämmtlich an Ort und Stelle von der Richtigkeit der Auspflockung öfter zu überzeugen und dies ausdrücklich auf der Feld-Skizze zu bemerken.

§. 203.

Ausscheidung der Parcellen.

Bei der Ausscheidung von Parcellen wird sich der Adjunct genau an die in den §§. 160—194 enthaltenen Bestimmungen halten und zur Erläuterung des bisher Gesagten dienen noch die Muster LIX und LX.

§. 204.

Erhebung der Indication.

Bei der Auspflockung hat der Adjunct zu jeder Parcelle die Haus-Nummer, den Besitzer, die Cultur-Gattung, den Namen des Riedes und die sonstige

örtliche Benennung, dann die gesetzliche Eigenschaft des Grundes genau zu erheben.

Diese Erhebung geschieht mit Hilfe der Indicatoren oder der Besitzer selbst, und in geschlossenen Waldungen hat der mit der Bewirthschaftung derselben betraute Förster oder Waldaufseher die nöthigen Auskünfte zu ertheilen.

Beistellung der Indicatoren; jedoch ist abwechselnd nur Einer in Anspruch zu nehmen.

Indications-Pflöcke der Besitzer.

§. 205.

Die Gemeinde stellt die Indicatoren unentgeltlich und hat dazu vollkommen geeignete, rechtliche und mit allen Local-Verhältnissen wohlbekannte Männer zu wählen.

Diejenigen, welche nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Geometers durch neu zu Wählende zu ersetzen. Die Indicatoren vertreten einander wechselseitig. Der Geometer darf gleichzeitig nie mehr als Einen von ihnen in Anspruch nehmen, den er einen Tag vorher und für einen bestimmten Ried durch den Ortsvorsteher zu bestellen hat.

Finden sich in der Gemeinde keine tauglichen Indicatoren vor, so hat jeder Besitzer über Aufforderung des Geometers seine Grundstücke an den Parcellenköpfen mit Pfählen zu bezeichnen, auf welche er seinen Namen und die Hausnummer deutlich mit Tinte schreibt.

Verfahren, wenn der Besitz zweifelhaft ist.

§. 206.

Ist die Angabe eines Indicators über ein Grundstück zweifelhaft, so sind die muthmaßlichen Besitzer und die Nachbarn vom Geometer aufzufordern, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte an Ort und Stelle zu erscheinen.

Sollten sie nicht erscheinen, so ist ihre zwangsweise Vorladung durch den Ortsvorsteher zu veranlassen.

Ist es aber ungeachtet aller angewendeten Mühe nicht möglich, den factischen Besitzer einer Parcelle zu ermitteln, so wird in solchen Parcellen statt des Namens des Besitzers „Unbekannt“ gesetzt.

Die gesetzliche Eigenschaft der Grundstücke.

§. 207.

Die ebenfalls zu erhebende gesetzliche Eigenschaft der Gründe bezieht sich auf die freie oder unfreie Veräußerlichkeit derselben nach den in jedem Kronlande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu den gutsherrlichen Gründen gehören nicht nur jene, welche sich im factischen Besitze des Gutsherrn befinden, sondern auch jene Gründe, für welche die vormaligen Unterthanen und nunmehrigen factischen Besitzer dem Gutsherrn noch die früheren Giebigkeiten und Leistungen zu entrichten haben.

Zu den in den ungarischen Ländern vorkommenden Sessionalgründen gehören jene, welche sich im factischen Besitze der vormaligen Unterthanen befinden, vollkommen entlastet sind und die Competenz der Ansässigkeit bilden.

Frei veräußerliche Gründe sind solche, die weder zu einem Gutskörper, noch zu irgend einer Session gehören, sondern im freien factischen Besitze der vor-

maligen Unterthanen ohne Beschränkung verkauft werden können.

§. 208.

Bei der Auspflockung sind die steueramtlichen Verzeichnisse zu benützen.

Da bei den Erhebungen während der Auspflockung die alphabetischen und Häuser-Verzeichnisse des Steueramtes nicht nur zum Anhaltspuncte dienen, sondern auch verificirt werden müssen, so wird hier noch auf die §§. 144—159 dieser Instruction hingewiesen.

C.

Die Feld-Skizzen.

§. 209.

Wichtigkeit und Inhalt der Feld-Skizzen.

Die Feld-Skizze ist eine à la vue-Aufnahme, welche ein möglichst getreues Bild der in der Natur nach dem Zwecke der Detail-Vermessung abgegrenzten Parcellen darstellen, und zugleich die Nummern der ausgesteckten Pflöcke, die Maßen und alle Behelfe für die Ausarbeitung enthalten muß.

Nach ihr bemißt der Geometer bei der Aufnahme die Länge seiner Rayone, nach ihr verbindet er die auf der Mappe bestimmten Puncte, aus ihr nimmt der Adjunct die nöthigen Daten zur Verfassung der Indications-Skizzen, und aus ihr endlich werden bei vorkommenden Zweifeln während der Winterarbeit oder selbst später im Archive meist die erwünschten Aufklärungen geschöpft. Sie muß daher, wenn auch nicht schön, doch ihrer hohen Wichtigkeit wegen naturähnlich, erschöpfend, richtig und deutlich angefertigt und rein gehalten werden.

§. 210.

Maß der Feld-Skizzen und Zusammenhang derselben.

Die Feld-Skizzen sind in der Regel in demselben Maße wie die Mappen, jedoch für Ortsriede ohne Unterschied und für einzelne Partien mit sehr kleinem Detail im doppelten, und wo es nöthig erscheint, auch in einem noch größeren Maße auf besonderen Skizzenblättern zu entwerfen.

Eine volle Section hat mit Ausnahme des Ortsriedes aus vier einzelnen gleich großen Feld-Skizzen zu bestehen, welche nicht nur unter sich, sondern mit den Feld-Skizzen der anstoßenden Sectionen in einem vollständigen Zusammenhange stehen müssen.

§. 211.

Auftragen der Puncte und Ueberschreibung der Skizzenblätter.

Auf einem jeden solchen Skizzen- oder Quartblatte werden daher die Randpuncte des in der Arbeit vorausgegangenen Quartblattes übertragen, damit sie als Verbindungs- und zugleich Ausgangspuncte für die fortzusetzende Skizzirung dienen. Ueberdies hat der Adjunct zur Erleichterung der Arbeit die vom Geometer triangulirten Zeichen auf seine Quartblätter zu übertragen.

Die zusammengehörigen Quartblätter einer jeden Section sind am oberen linken Rande mit schwarzen römischen Ziffern von I bis IV und der Sections-Benennung, dagegen auf dem oberen rechten Rande mit der arabischen Zahl der Original-Section zu beschreiben.

Anfertigung der Feld-Skizzen.

§. 212.

Die Skizzirung ist gleich mit der Auspflockung vorzunehmen, und der Adjunct hat bei der Anfertigung der Feld-Skizzen im Allgemeinen nach denselben theoretischen Grundsätzen wie bei der Meßtisch-Manipulation vorzugehen, nur mit weit weniger Aengstlichkeit.

Er orientirt das Tischchen nach den triangulirten Zeichen oder nach der Boussole mit Berücksichtigung ihrer Declination, skizzirt, um Verschwenkungen und Verzeichnungen zu vermeiden, jedes Quartblatt vorher in einzelnen Hauptpartien, schreitet die Entfernung der Pflöcke ab, trägt sie im verjüngten Maßstabe nach dem Augenmaße auf, und bestimmt sich seinen Standort von Zeit zu Zeit durch Rückwärtseinschneiden von den aufgetragenen triangulirten Puncten.

Es versteht sich von selbst, daß er eine Manipulations-Differenz nicht auf einmal, sondern nur nach und nach im Verlauf seiner Arbeit ausgleiche, um sich dem wahren Maße und der richtigen Orientirung wieder zu nähern.

Die Einzeichnung der Parcellen hat gleich auf dem Felde mit Tinte zu geschehen.

Auszeichnung der Feld-Skizzen.

§. 213.

Die einfachen Pflöcke sind mit einem Puncte, die gemeinschaftlichen Pflöcke aber mit einem Ringe nebst ihren Nummern zu bezeichnen.

Bei allen Parcellen, deren Umfang nach einer Richtung durch mehr oder weniger gebrochene Linien gebildet wird, sind die Brechungswinkel durch entsprechende aus- oder einspringende Winkelzeichen ersichtlich zu machen, um beim Vergleiche der Feld-Skizze mit der Mappe und bei einer davon abweichenden Pflockbestimmung gleich die Ursache untersuchen zu können.

Die Liegenschafts-Grenzen sind im arrondirten Besitze etwas stärker, als die darin vorkommenden Culturscheidungen zu halten.

Bei Riemen-Parcellen, wo die Besitzer im Anstoße wechseln, ist eine solche Unterscheidung nicht nothwendig.

Beschreibung der Feld-Skizzen.

§. 214.

In den Feld-Skizzen muß in jeder Parcelle die Hausnummer, der Wohnort und, wo es der Raum zuläßt, auch der Vor- und Zuname des Besitzers, die gesetzliche Eigenschaft und die Cultur-Gattung eingetragen werden. Ferner sind darin die Namen der Ortschaften, Colonien, Pußten, Prädien, die Namen der Riede und Fluren, dann der einzeln stehenden Häuser, Fabriken, Hammerwerke, Ruinen, Bergkuppen, Gewässer, Alpen, größerer Waldungen, permanenten Fußsteige; bei Grenz-Sectionen die Namen der benachbarten Gemeinden Kreise und Comitate, dann der Wege mit Angabe der Gemeinden, wohin sie führen u. s. w. ersichtlich zu machen, weil alle diese Daten später in die Indications-Skizze übertragen werden müssen. Endlich sind in der Feld-Skizze auch alle gemessenen Revisionslinien mit rothen Linien, so

AFTH KÖNYVTÁRA BUDAPEST

wie die bei Revisionen anvisirten Pflöcke mit rothen Strichen ersichtlich zu machen.

§. 215.

Parcellen von ganz geringem Umfange, bei welchen das Eintragen der Indication nicht zulässig ist, werden, wenn sie an größere Parcellen desselben Besitzers anstoßen, mit diesen durch eine Klammer an der Scheidungslinie der Parcellen verbunden.

Gehören solche kleine Parcellen einem fremden Besitzer, so werden sie mit einem Buchstaben bezeichnet, und die Indication wird, mit diesem Buchstaben versehen, entweder im leeren Raume oder am Rande des Quartblattes eingetragen.

§. 216.

Auszug der Sections- und Randlinien und Uebergabe der Feld-Skizzen an den Geometer.

Sobald ein Quartblatt in der Feldarbeit abgeschlossen ist, werden die Sections-Linien in demselben scharf ausgezogen, die Randlinien der zu einer und derselben Section gehörigen Quartblätter aber punctirt, und die Feld-Skizze an den Geometer abgegeben.

Die beigeschlossenen Muster LIX und LX haben den Adjuncten bei der Verfassung und Aufschrift der Feld-Skizzen als Richtschnur zu dienen.

§. 217.

Collationirung der Feld-Skizzen und Fertigung.

Der Geometer haftet für jede Verbindung in der Mappe, und dem Adjuncten fallen die Gebrechen in der Cultur, Indication und Verbindung in der Feld-Skizze mit zur Last. Der Geometer collationirt die Feld-Skizze mit der Mappe und der Adjunct mit der Indications-Skizze. Beide haben daher in der Feld-Skizze jede einzelne Parcelle mit rother Tinte zu virguliren und jedes Skizzen-Blatt mit Beisetzung des Wortes „Collationirt" oder „Verglichen" zu unterfertigen. Sie übernehmen mit dieser Unterfertigung die Verantwortung für alle Abweichungen der Feld-Skizze von der Natur, Mappe und Indications-Skizze, und der Geometer insbesondere auch dafür, daß er alle muthmaßlichen Anstände in dem Charakter der auf der Mappe dargestellten Parcellen bereits behoben hat.

§. 218.

Verbesserung der Feld-Skizzen nach der Reambulirung.

Alle bei der Reambulirung gefundenen Unrichtigkeiten in Verbindungen in der Indication und Cultur-Nachweisung u. s. w. sind nicht nur in der Mappe und Indications-Skizze, sondern auch in der Feld-Skizze zu berichtigen.

§. 219.

Uebergabe und Aufbewahrung der Feld-Skizzen.

Die Feld-Skizzen werden nach Gemeinden in der Reihenfolge der einzelnen Sectionen zusammengeheftet und mit dem ganzen Operate (§. 375) an das Landes-Mappen-Archiv übergeben, wo sie bis zum Abschlusse der Reclamationen aufbewahrt werden.

D.

Die Aufnahme mit dem Meßtische.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 220.

Normalmaß der Katastral-Vermessung und Aufnahmsblätter oder Sectionen.

Die Detail-Aufnahme wird in der Regel nach dem verjüngten Maße 1 Zoll gleich 40 Wiener Klafter auf

Sections- oder Aufnahmsblättern mit der Eintheilung in 25 Zoll Länge und 20 Zoll Höhe (§. 85) bewirkt, wornach ein solches Blatt innerhalb seines Rahmens einen Flächenraum von 500 Quadratzollen oder niederösterreichischen Jochen zu 1600 Quadratklafter einschließt.

§. 221.

Klappen.

Aufnahmstheile einer Section, welche sich längs den Sections-Linien nur wenige Zolle nach auswärts erstrecken, werden als Klappen behandelt.

Sie werden auf eigene Blätter übertragen, welche die Größe einer Drittel-Section haben müssen und erhalten die Blattnummer desjenigen anstoßenden Blattes, mit welchem sie die längste Anbindung haben.

Aufnahmstheile, deren senkrechte Abstände von der Sections-Linie nicht über einen Zoll betragen, werden mit der Section aufgenommen, berechnet und ausgezeichnet.

Die übergriffene Sections-Linie wird nur mit punctirter Linie ersichtlich gemacht.

§. 222.

Verschiebung der Sectionen.

Es ist auch gestattet, Sectionen zu verschieben, um entweder an einanderstoßende Theile von Sectionen und Klappen auf einem Blatte aufzunehmen; oder um die Sectionen nach den Dreieckspuncten der anstoßenden Sectionen besser trianguliren und aufnehmen zu können. Doch dürfen in Folge der Verschiebung keine neuen Klappen entstehen.

Bei der Verschiebung zweier Sectionen wird das construirte Rechteck des Blattes scharf ausgezogen; allein es wird nebstbei die Lage der verschobenen Sections-Linie außerhalb des Rechteckes und zwar an beiden Seiten des Blattes angezeigt.

Wird aber nur das Detail einer Section verschoben, so daß es z. B. vom Rande in das Innere des Blattes versetzt werden soll, so sind im construirten Rechtecke des Blattes die verschobenen Sections-Linien, wo sie immerhin gegen die Mitte des Blattes fallen, scharf auszuziehen; die in der Richtung der Verschiebung das Rechteck ergänzenden Seiten aber nur zu punctiren

§. 223.

Aufnahme im halben Maße und deren Anordnung durch den Inspector.

Enthält eine Gemeinde große geschlossene Waldungen oder umfangreiche Culturen von geringer Ertragsfähigkeit, so können sie, und selbst ganze derartige Gemeinden, im halben Maße, nämlich: 1 Zoll gleich 80 Klafter, vermessen werden, wenn damit bei der Feldarbeit ein namhafter Zeitgewinn bezweckt wird. Darüber entscheidet der Inspector gleich von vorne herein oder auf Anfrage des Geometers.

§. 224.

Uebertragung aus dem halben in das Normalmaß.

Die Blätter im halben Maße dienen als Beimappen.

Die im halben Maße aufgenommenen Blätter müssen noch in der betreffenden Gemeinde durch den Geometer in das Maß 1 Zoll gleich 40 Klafter übertragen werden.

Zu diesem Zwecke sind zuerst die Puncte der Hauptkrümmungen der Parcellen mittelst Abscissen und

Ordinaten von den Sections-Linien aus in das ganze Maß zu übertragen. Von diesen Puncten sind wieder Zwischenpuncte durch Kreuz- und Controlmaßen, und durch ihre Verbindung oder durch die so zu gewinnenden neuen Abscissen-Linien, endlich die übrigen Zwischenpuncte durch Ordinaten zu bestimmen.

Die Blätter im halben Maße dienen dann als Beimappen.

Die Berechnung, Nummerirung und Auszeichnung der Parcellen geschieht auf den durch Uebertragung gewonnenen Sectionen im Maße 1 Zoll gleich 40 Klafter.

§. 225.

Aufnahme im doppelten Maße auf Beimappen. Die Entscheidung steht der General-Direction bei ganzen Gemeinden zu.

Dagegen können die Ortsriede der Städte, Märkte, Dörfer und selbst ganze Gemeinden, wenn sie vorherrschend kleine Parcellen enthalten, im doppelten Maße, d. i. 1 Zoll gleich 20 Klafter vermessen werden.

Bei ganzen Gemeinden hat die Finanz-Landesbehörde die Bewilligung der General-Direction der directen Steuern einzuholen und in der Regel die Anträge schon im Operationsplane zu stellen.

§. 226.

Behandlung der Beimappen im doppelten Maße.

Die theilweisen Aufnahmen im doppelten Maße sind ebenfalls Beimappen, welche die Parcellen, in gleicher Orientirung mit dem betreffenden Sections-Blatte im einfachen Maße, bis auf eine gemeinschaftlich bestimmte Umfangslinie darstellen, an welche im Hauptsections-Blatte des einfachen Maßes mit denselben Randpuncten angebunden werden muß.

Im leerbleibenden Raume des Hauptsections-Blattes wird mit einem Buchstaben auf die Beimappe hingewiesen, und es haben die Reductionen der Beimappen in das einfache Maß zu unterbleiben, weil sie gleich während der späteren Lithographirung bewirkt, außerdem aber die Beimappen zum Gebrauche für die Evidenzhaltung auch noch im doppelten Maße selbst lithographirt werden.

Die auf diesen Beimappen vermessenen Parcellen werden dort numerirt, berechnet und ausgezeichnet.

§. 227.

Aufnahme einzelner sehr kleiner Parcellen im doppelten Maße.

Kommen in einer Gemeinde einzelne sehr kleine Parcellen vor, die im Maße 1 Zoll gleich 40 Klafter nicht mehr mit der nöthigen Genauigkeit vermessen werden können, so sind sie im Maße 1 Zoll gleich 20 Klafter und erforderlichen Falls auch im Maße 1 Zoll gleich 10 Klafter entweder im leeren Raume desselben Blattes oder, wo dieses nicht angeht, auf eigenen Beimappen aufzunehmen.

Im Uebrigen gilt das im vorhergehenden Paragraph Gesagte.

§. 228.

Aufnahme im vierfachen Maße.

Eine Detail-Aufnahme von ganzen Ortsrieden oder Katastral-Gemeinden im Maße 1 Zoll gleich 10 Klafter wird nur dann gestattet, wenn die betreffende Gemeinde außer ihren gewöhnlichen Verpflichtungen bezüglich der Katastral-Vermessung dem Katastral-

Fonde noch einen durch die General-Direction der directen Steuern näher zu bestimmenden Theil der Aufnahmskosten zu entschädigen sich verpflichtet.

§. 229.

Aufnahme von Gemeinden bei bevorstehender Commassation oder Segregation.

In jenen Gemeinden, wo das Zustandekommen der Commassation keinem Zweifel mehr unterliegt, werden nur die Ortsriede, Weingärten, die von der Commassation ausgeschlossenen gutsherrlichen Gründe, die bleibenden Straßen und Communicationswege, dann die Bäche, Flüsse, Canäle, Teiche, Seen und Gemeindegrenzen der Detail-Vermessung unterzogen. Die Aufnahme der übrigen Grundstücke, sowie die Aufnahme jener Commassations-Gemeinden, wo die Zusammenlegung der Grundstücke in der Natur bereits begonnen hat, wird einstweilen verschoben.

Die zur Segregation beantragten Gemeinden werden jederzeit nach dem factischen Stande im Detail vermessen.

§. 230.

Aufnahme von Festungen oder befestigten Werken.

Befinden sich in dem für ein Operationsjahr bestimmten Vermessungs-Rayone Festungen oder befestigte Werke, so hat die Finanz-Landesbehörde das Landes-Generalcommando um die Veranlassung zu ersuchen, daß dem Geometer durch das Festungs-Commando im Einverständnisse mit der Fortifications-Direction die Grenze bekannt gegeben werde, bis zu welcher er anstandslos oder allenfalls unter unmittelbarer Aufsicht eines Delegirten der Fortifications-Direction die Katastral-Aufnahme bewirken kann.

Die Finanz-Landesbehörde wird zugleich unter Anschluß der Formularien die Daten genau bezeichnen, welche nach den Katastral-Vorschriften in dem von der Aufnahme des Geometers ausgeschlossenen Theile der Festungswerke nöthig, daher durch die Fortifications-Direction zu verfassen und der Katastral-Behörde zur Ergänzung des Operates der Gemeinde mitzutheilen sind.

Die vom Festungs-Commando mitgefertigten Skizzen, in welchen natürlich die Einzeichnung der Festungswerke unterbleibt, werden den Mappen beigelegt.

Der Geometer meldet sich beim Festungs-Commando, oder in Ermanglung desselben bei der Militär-Behörde des festen Platzes, und hat diese Bestimmungen genau zu beobachten.

§. 231.

Aufnahme von Enclave- und einverleibten Gemeinden.

Die Enclave- und einverleibten Gemeinden werden mit der Hauptgemeinde auf der Original-Mappe gemeinschaftlich dargestellt.

Der gemeinschaftliche Grenzzug zwischen der Enclave- und Hauptgemeinde wird mit allen im Grenz-Protokolle beschriebenen Grenzmarken und conventionellen Zeichen versehen.

§. 232.

Aufnahme der Gemeindegrenzen.

Gemeindegrenzen müssen ohne Unterschied in beiden Gemeinden vermessen werden und mit der Grenzbeschreibung genau übereinstimmen.

Wo sich daher Anstände gegen die Grenzbeschreibung ergeben, müssen sie an Ort und Stelle untersucht und nöthigenfalls durch Nachtrags-Protokolle (§. 136) berichtigt werden.

§. 233.

Verfahren bei der Aufnahme und den Katastral-Protokollen, wenn die Gemeindegrenze streitig ist.

Ist der Streit einer Gemeindegrenze zur Zeit der Detail-Aufnahme noch nicht ausgetragen, so wird das streitige Territorium in jener Gemeinde vermessen, bei welcher es im factischen Besitze ist. Es wird dann in der Mappe und Indications-Skizze mit einem eine Klafter breiten zinnoberrothen Streifen eingefaßt, und die streitige Umfangslinie als „Prätensionslinie der angrenzenden Gemeinde N" beschrieben.

Deßhalb werden auch die streitigen Grenz-Parcellen in den Katastral-Protokollen blos in jener Gemeinde durchgeführt, in welcher ihre Aufnahme stattgefunden hat.

§. 234.

Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung der Aushilfsleute.

Die Gemeinden sind verpflichtet, jeder Vermessungs-Partie zum Tragen der Instrumente, der Signale und Pflöcke täglich 7 — 9 Aushilfsleute, von denen Kinder unter 16 Jahren und Weiber ausgeschlossen sind, und im Bedarfsfalle auch einen Baumsteiger beizustellen, welche sämmtlich unter dem Schutze der politischen Behörde von der Gemeinde angemessen entschädigt werden.

Bei Städten, großen herrschaftlichen oder geistlichen Gütern, von welchen die Aushilfsleute nicht beigestellt werden sollten, hat die politische Behörde sogleich die Einleitung zu treffen, daß diese Aushilfsleute von den nächstgelegenen Gemeinden gegen eine angemessene Entschädigung auf Kosten der hiezu Verpflichteten beigestellt werden.

§. 235.

Verpflichtung der Geometer zur Verhütung von Beschädigungen und größeren Waldauslichtungen.

Den Detail-Geometern ist bei der Detail-Aufnahme von Gegenden, in denen sich Weingärten, Obst- und Fruchtbäume befinden, jede Beschädigung dieser werthvollen Culturen untersagt. Ebenso sind in Waldungen Durchschläge und größere Auslichtungen sorgfältig zu vermeiden, und dafür andere zur Erzielung der nöthigen Aussicht geeignete Mittel in Anwendung zu bringen, wozu namentlich Ausbuschungen (§. 200) gehören. Blos kleinere unschädlichere Auslichtungen können mit Zuziehung der Besitzer vorgenommen, und wenn es unbeschadet der Richtigkeit in der Vermessung möglich ist, selbst nach deren Wünschen veranlaßt werden.

§. 236.

Die Gemeinden sind ersatzpflichtig für selbst verschuldete Verzögerungen in der Aufnahme.

Für jede Verzögerung der Feldarbeit, welche der Gemeinde zur Last fällt, und die der Geometer dem Bezirks- oder Stuhlrichteramte angezeigt hat, bleibt der Gemeindevorstand und beziehungsweise die ganze Gemeinde verantwortlich und ersatzpflichtig.

Der Geometer verfaßt nach beendeter Vermessung jeder Gemeinde einen Ausweis über die der Gemeinde zur Last fallenden Ersatzkosten und übergibt denselben

an den vorgesetzten Inspector, welcher diese Ausweise während der Feldarbeit sammelt, und am Schlusse mittelst einer Zusammenstellung an die Finanz-Landesbehörde zur weiteren Amtshandlung vorlegt (Formular LXI).

2. Instrumente und Requisiten.

§. 237.

Instrumente für die Detail-Vermessung.

Die zur Detail-Aufnahme erforderlichen Instrumente bestehen, und zwar

a) für den Inspector:

Aus einer Sectionsleere, einem Auftrags-Apparate mit Maßstab und 3 Stangenzirkeln, einer Glaskopir-Maschine, einem Berechnungs-Apparate mit zwei Prüfungs-Glasplatten, drei Planimeter und drei Multiplicationszirkel mit einer Spannung von 100 Klaftern im verjüngten Maße;

b) für den Geometer:

Aus einem mit vier Brettern versehenen Meßtische und einem Perspectiv-Diopter mit genau getheiltem Maßstabe zur Construction des Sections-Rechteckes, zwei Stangenzirkeln, einer Boussole, einer Wasserwage, einem Senkblei, einem Klafterstabe, einer zehn Klafter langen zehntheiligen Meßkette und einem Meßbande, einem großen Sonnenschirme, einem vollständigen Reißzeuge, einem Planimeter und einem Multiplicationszirkel; ferner

c) für den Adjuncten:

Aus einem Detail-Tischchen, einer kleinen Boussole und einem Visirstabe.

§. 238.

Anschaffung, käufliche Ueberlassung oder Benützung der Instrumente gegen und ohne Entschädigung.

Prüfung derselben durch die Inspectoren.

Die Geometer haben für sich und ihre Adjuncten die erforderlichen Meß-Instrumente selbst anzuschaffen, können aber dieselben auch vom Aerar gegen ratenweise Abzahlung käuflich oder gegen eine Abnützungs-Entschädigung für die Dauer der Benützung vorgeliehen erhalten.

Den tischführenden Adjuncten wird die unentgeltliche Benützung der ärarischen Meß-Instrumente und Requisiten gestattet, falls sie dieselben nicht gegen Ratenzahlungen käuflich an sich bringen wollen.

In allen Fällen sind aber die Inspectoren verpflichtet, die Meß-Instrumente öfter zu prüfen und sich von ihrer Güte zu überzeugen.

Besonders ist darauf zu sehen, daß die Perspectiv-Diopter nach der rückwärts beigeschlossenen Rectifications-Anleitung LXII, und außerdem die Meßketten gut rectificirt seien.

Schadhafte Instrumente sind unter keinem Vorwande bei der Aufnahme zu dulden.

§. 239.

Beistellung und Beschreibung der Signale, Pflöcke und Figurirstangen.

Die zur Vermessung nöthigen Signale, Stangen mit Strohbuschen, Pflöcke und Figurirstangen werden jeder Vermessungs-Partie von der Gemeinde unentgeltlich beigestellt.

Die Signale zur geometrischen Triangulirung bestehen aus 12 Fuß langen geraden Stangen mit angekalkten Kreuzbrettchen am oberen Ende, und werden übrigens wie die graphischen Zeichen (§. 88) in zwei Fuß langen Verschallungen befestiget.

Die Stangen mit Strohbuschen, welche zur Aussteckung der Sections-Linien und zu Baumsignalen bestimmt sind, haben eine Länge von 6 Fuß.

Die Pflöcke bestehen aus $^1/_2$ Zoll starken, $2^1/_2$ Zoll breiten und 18 Zoll langen Brettchen, welche am oberen Ende mit einer glatten Fläche, zum Aufschreiben der Nummern versehen, am untern Ende aber zugespitzt werden müssen, um sie in die Erde leicht einschlagen zu können.

Zu den Figurir-Stangen werden runde, ganz gerade, 3—4 Klafter lange Stangen benützt.

3. Das geometrische Netz.

§. 240.

Das Auftragen des Rechteckes und der trigonometrischen Puncte.

Berechnung der Orientirungs-Rayone.

Das Rechteck einer Detail-Section wird dem Geometer auf dem aufgespannten Blatte entweder beim Inspectorate mittelst der Sectionsleere aufgetragen, in welchem Falle er dasselbe nach der Diagonale und den Seitenlängen mit dem Stangenzirkel zu controliren hat; oder er construirt sich das Rechteck mit dem Stangenzirkel selbst. Hierauf theilt er die Sections-Linien von 5 zu 5 Zolle, trägt die trigonometrischen Puncte aller vier Netz-Ordnungen nach den Abständen des vom Inspector erhaltenen Puncten-Croquis auf, und controlirt die Richtigkeit der aufgetragenen Puncte durch die Complemente der Abstände und durch die Entfernungen, welche er als Dreiecksseiten mit Hilfe ihrer Abstände zu berechnen hat.

Zur besseren Orientirung des Meßtisches und zur Vermeidung von Verschwenkungen hat sich der Geometer, ähnlich wie es bei der graphischen Triangulirung geschieht, Orientirungs-Rayone nach den in den anstoßenden Sectionen gelegenen trigonometrischen Puncten, oder bei einer zu kurzen Basis die Durchschnitte dieser Basis an den Sections-Linien nach dem ersten und zweiten Beispiele im Muster LIII zu berechnen.

Zur leichteren und sicheren Auffindung der trigonometrischen Puncte erhält der Geometer vom Inspector die topographischen Beschreibungen derselben, welche dem Triangulirungs-Operate beiliegen (§§. 83, 92).

§. 241.

Aussteckung des geometrischen Netzes.

Die Aussteckung des geometrischen Netzes nimmt der Geometer selbst vor.

Er wird in jeder Section die zur Triangulirung und zur Aufnahme des Details nöthigen Fix- und Standpuncte errichten, und im offenen Terrain alle Sections-Linien genau ausstecken.

Insbesondere sind längs und möglichst nahe an jeder Sections-Linie wenigstens drei Zeichen, und wo es angeht, auch an den Sectionsecken, dann längs den Gemeindegrenzen in Zwischenräumen

von beiläufig 200 Klaftern solche Zeichen zu errichten.

Diese Zeichen dienen vorzüglich zur Berichtigung des Sections- und Gemeindeanstoßes. Sie dürfen daher unter keinem Vorwande übertragen, sondern müssen durch die geometrische Triangulirung unabhängig von einander in beiden anstoßenden Sectionen bestimmt werden.

§. 242.

Wenn die Errichtung von gemeinschaftlichen Zeichen in der Nähe der Sectionsecke wegen Terrain-Hindernissen nicht thunlich ist, so muß der Geometer bei der Triangulirung auf einem, in je zwei Anstoß-Sectionen unabhängig und scharf bestimmten Puncte, in der Richtung der Sectionsecke ein weit entferntes, gut sichtbares Object wählen und auf dasselbe in beiden Sectionen Visir-Linien ziehen. Die Sections-Linien beider Sectionen werden durch die Visir-Linien durchschnitten, und die Durchschnittspuncte vertreten dann das fehlende Zeichen in der Sectionsecke, da aus der beiderseitigen Abweichung derselben von den Sectionsecken auf die Größe der Schwenkung an dieser Stelle geschlossen und der Anstoß darnach berichtigt werden kann.

§. 243.

Prüfung der trigonometrischen Puncte.

Nach bewirkter Aussteckung schreitet der Geometer zur Prüfung der einer Section zu Grunde gelegten Dreieckspuncte.

Der Geometer begibt sich zuerst auf denjenigen Scheitelpunct, der mit Hilfe der berechneten Rayone die längste Orientirung zuläßt, und prüft, ob auch die andern Rayone und aufgetragenen Puncte beim Anvisiren auf der Mappe genau übereintreffen.

Sollte sich bei allen Dreieckspuncten eine Abweichung zeigen, so hat er diesen Standpunct zu verlassen und durch ein gleiches Verfahren auf den andern Dreieckspuncten den Fehler aufzusuchen. Sobald dieser constatirt ist und nur in einem Puncte liegt, wird sogleich dessen neue Bestimmung vorgenommen.

Liegt aber der Fehler nicht mit Sicherheit blos in einem der Dreieckspuncte, und zeigt sich bei 1000 Klafter nicht mehr als eine Differenz von einer Klafter, so kann dieser Fehler nach der Anleitung im Muster LXIII unter alle Puncte gleichmäßig vertheilt werden.

Ist die Abweichung der Puncte größer, wie die vorbezeichnete, so hat der Geometer gleich die Anzeige an den Inspector zu machen, der an Ort und Stelle die etwa noch zulässige Rectification selbst bewirkt, oder eine Nach-Triangulirung (§. 105, Punct b) veranlaßt. Der Geometer setzt aber seine Triangulirung mittlerweile in den anstoßenden Sectionen fort.

§. 244.

Verfahren bei größeren Abweichungen.

Ueber alle größeren Abweichungen ist, wenn sie trigonometrisch bestimmte Puncte betreffen, nach §. 98 vorzugehen, und jeder rectificirte Punct muß

im Triangulirungs-Blatte verbessert und den benachbarten Geometern zur Richtschnur mitgetheilt werden.

Dient ein so rectificirter Punct für zwei oder mehrere Sectionen im Anstoße, so versteht es sich von selbst, daß die Rectification, die mit Rücksicht auf alle herumliegenden Puncte vorgenommen sein muß, auch in allen Anstoß-Sectionen durchgeführt werde.

§. 245.

Bestimmung der geometrischen Puncte.

Die Triangulirung eines jeden Sections-Blattes muß immer von den äußeren Randlinien gegen die Mitte der Section geschehen, und kein Punct ist als richtig anzunehmen, in dem sich nicht wenigstens drei Visuren, wo möglich unter Winkeln von 60 Graden schneiden.

Ueberhaupt finden auch hier die Bestimmungen für die graphische Triangulirung (§. 95 einschließlich §. 98) ihre Anwendung, und es wird dem Geometer zur strengsten Pflicht gemacht, bei der Triangulirung eines Blattes alle darin vorhandenen Standpuncte vom Netze vierter Ordnung zu benützen.

Die Bestimmung von Signalen mittelst Kettenmessungen darf nur ausnahmsweise von sicher triangulirten Puncten im ebenen Terrain zur Controle von schiefen oder einfachen Schnitten vorgenommen werden.

Alle in der Section vorhandenen fixen Objecte, als Kirchthürme, Marterſäulen, Kreuze, Wegweiser, Brunnen u. s. w., sind als sichere Anhaltspuncte für künftige Rectifications-Arbeiten zu bestimmen.

Bei der geometrischen Triangulirung darf sich der Geometer weder der Anschlagnadel, noch der Boussole zur Orientirung bedienen; jedoch hat er die Declination der Magnetnadel auf jedem triangulirten Sections-Blatte nach der Anleitung im Muster LXIV zu ermitteln und ersichtlich zu machen.

§. 246.

Bezeichnung der trigonometrischen und geometrischen Puncte.

Vor-Triangulirung einer zweiten Section für die Auspflockung.

Die geometrische Triangulirung muß in allen Theilen einer Section vollendet und die bestimmten fixen Objecte, die gemeinschaftlichen und trigonometrischen Signale müssen mit einem Tuschringe von zwei Klaftern im Durchmesser bezeichnet sein, bevor zur Detail-Aufnahme der Section geschritten wird.

Die conventionellen Zeichen dieser Puncte werden aber erst nach beendeter Detail-Aufnahme der Section mit Tusch ausgezogen.

Damit aber der Auspflockung kein Hinderniß im Wege liege, muß der Geometer nebst der in der Detail-Vermessung begriffenen Section noch eine zweite vortriangulirt haben.

4. Die Aufnahme der Parcellen.

§. 247.

Die Aufnahme geschieht partienweise.

Nach bewirkter Triangulirung und Auspflockung einer Section schreitet der Geometer zur Aufnahme der Parcellen.

Diese Aufnahme wird nach schicklichen Partien vorgenommen, welche der Geometer nach den Terrain-Verhältnissen wählt. Er markirt sich ihren Umfang mit Hilfe der Feld-Skizze und der Triangulirung auf

der Mappe durch punctirte Bleilinien, damit er die Visuren nicht zu lang ziehe.

§. 248.

Aufnahme durch Triangulirung.

Wo es immer das Terrain gestattet, geschieht die Bestimmung der Pflöcke durch Rayon und Schnitt, d. i. durch Triangulirung.

Der Geometer hat dabei den Grundsatz festzuhalten, daß alle Partien von solchen Ständen bestimmt werden müssen, welche außerhalb der zu bearbeitenden Partien gelegen sind. Zur Vermeidung von Partien-Verschwenkungen hat sich der Geometer öfter während der Pflockbestimmung von der richtigen Orientirung des Meßtisches durch das Anvisiren mehrerer triangulirter Signale zu überzeugen, und einige Pflöcke von bereits fertig aufgenommenen Partien im Anstoße durch Controlschnitte zu prüfen. Um den Ort der zu bestimmenden Pflöcke vom Meßtische aus zu sehen, hat der Figurant die Fahne in der ihm bezeichneten arithmetischen Reihenfolge der Pflöcke über jeden derselben vertical zu halten; jedoch darf er sich immer erst nach einem vom Geometer gegebenen Zeichen von einem Pflocke zum andern begeben.

Der Geometer visirt die Fahne genau an, zieht an jener Stelle der Section, wohin der Punct beiläufig fallen wird, einen kurzen Rayon mit Blei und bezeichnet ihn mit der Nummer des Pflockes.

Diese Rayone schneidet der Geometer von einem andern geeigneten Standorte möglichst senkrecht, indem er die anvisirten Pflöcke nochmals figuriren läßt und dabei die Identität der Puncte beachtet. Die pikirten Durchschnittspuncte zeigen die gegenseitige Lage der einzelnen Pflöcke auf dem Meßtische in verjüngtem Maße.

Sollten einzelne Puncte keinen guten Schnitt erhalten haben, so muß sie der Geometer noch von einem dritten geeigneten Standpuncte durch einen sichern Controlschnitt bestimmen.

Bei der Pflockbestimmung darf sich der Anschlagnadel nur dann bedient werden, wenn die Entfernung der zu bestimmenden Puncte vom Standorte wenigstens 100 Klafter übersteigt.

Aufsatzfahnen werden nicht gestattet.

§. 249.

Signalisirung.

Die Signalisirung beim Figuriren wird, so lange man den Figuranten sieht, mittelst der Fahne, wo dieses nicht der Fall ist, mit Hörnern bewerkstelligt.

Die Signalisirung muß in jeder Direction gleichförmig sein.

§. 250.

Aufnahme durch Traversiren.

Die Biegungen schmaler, nahe gleich gekrümmter Riemen-Parcellen können auf zweierlei Art traversirt und dadurch bestimmt werden, nämlich: entweder mittelst Visuren auf dem Meßtische, oder durch die Messung der Traversen mit der Kette.

Nach der ersten Art wird jede quer durch die Riemen-Parcellen laufende Travers-Linie mittelst drei

Fahnen oder Absteckstäben markirt, damit der Figurant bei jeder Cultur- und Besitzscheidung in der Richtung der Travers-Linie sich selbst einrichten könne, während der Geometer außerhalb der Travers-Partie einen solchen Stand wählt, daß er die Travers-Linien an den Scheidungen der Parcellen möglichst senkrecht schneiden könne.

Vor dem Traversiren muß aber der Partieführer vorerst die Endpuncte der projectirten Traversen untersuchen, ob sie von den dahin gezogenen Visuren scharfe Schnitte erhalten. Findet bei einem oder beiden Endpuncten eine Abweichung Statt, so kann der Geometer nicht mehr die ursprünglich projectirten Travers-Linien zur Bestimmung der Krümmungen solcher Riemen-Parcellen benützen, sondern er muß dazu neue Travers-Linien ziehen, indem er die Durchschnitte dieser Visuren an dem Umfange der Travers-Partie mit einander verbindet und die Travers-Linien an jeder Parcellen-Scheidung schneidet.

Nach der zweiten Art werden alle Travers-Linien einer Partie nach einer und jderselben Richtung, also beispielsweise immer von Ost gegen West, mit der Kette gemessen, und bei jeder Scheidung wird das ihr zukommende Maß vom Ausgangspuncte an bemerkt und auf der Mappe aufgetragen. Ergeben sich in der ganzen Länge der Travers-Linien Unterschiede im Vergleich zur Mappe, so werden sie im Verhältnisse der zwischenliegenden Maßen vertheilt.

§. 251.

Aufnahmen durch Kettenmessungen auf Rayon-Gängen oder Springständen, und durch Ausbuschungen.

In Waldungen und in verwachsenen Gegenden geschieht die Bestimmung der Parcellenpflöcke entweder:

1. durch Kettenmessung auf Rayon-Gängen ohne Benützung der Boussole; oder
2. durch Kettenmessung auf Springständen mit Hilfe der Boussole; oder endlich
3. durch Ausbuschungen (§. 200).

Die Ketten- und Lattenmessungen sind jederzeit unter der Aufsicht des Geometers oder seines Adjuncten und mit der größten Vorsicht anzuwenden, und jedes Kettenmaß muß controlirt werden.

Im unebenen Terrain, besonders aber im steilen Gebirge, sind die Staffelmessungen anzuwenden, wobei die Kette oder der Klafterstab stets in eine horizontale Lage zu bringen ist.

In den beiden ersten Fällen wird immer von einem genau triangulirten Puncte ausgegangen, der Rayongang ohne Unterbrechung bis zu einem zweiten sichergestellten Puncte fortgesetzt und an diesen angebunden.

Aus der Abweichung zwischen dem bestimmten und dem neu gefundenen Endpuncte auf der Mappe schließt der Geometer auf die Größe des begangenen Fehlers, sowohl in Bezug auf das Kettenmaß als auch auf die Orientirung.

Nach dem Verhältnisse des Fehlers zur ganzen Länge wird der Geometer nach §. 296 beurtheilen, ob die vorhandene Differenz verhältnißmäßig zu ver-

theilen oder ob der Fehler durch wiederholte Kettenmessung aufzusuchen und zu beheben sei.

Die Vertheilung dieses Fehlers wird nach dem im Muster LXV angegebenen Verfahren bewirkt; jedoch muß der ursprüngliche Rayongang bis zur Revision des Inspectors auf der Mappe ersichtlich bleiben.

Das Stationiren von zwei sicheren Ausgangspuncten gegen die Mitte ist in allen Fällen untersagt.

Im dritten Falle werden die ausgesteckten Baumsignale mittelst Rayon und Schnitt bestimmt, und jeder Schnitt durch eine dritte Visur controlirt.

Bei detaillirten Waldungen und bewaldeten Grenz-Sectionen ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß für die betreffende Detail-Section vorher eine entsprechende Anzahl von Anhaltspuncten durch Triangulirung im halben oder viertel Maße bestimmt werde, an welche dann die Rayongänge anzuschließen sind.

Aufnahme von Städten und geschlossenen Ortschaften.

§. 252.

Bei der Aufnahme der Städte und geschlossenen Ortschaften hat der Geometer vorher das Straßennetz mittelst Rayongängen auf dem Meßtisch derart zu bestimmen, daß alle Rayongänge an vollkommen genau triangulirte Puncte innerhalb oder außerhalb des Ortsraumes angeschlossen, und die sich dabei ergebenden Abweichungen nach dem im vorigen Paragraphe angegebenen Verfahren eingeschwenkt werden.

Ist einmal das Straßennetz sicher gestellt, so wird von diesem der Umfang der einzelnen Häusergruppen mittelst Rayon- und Kettenmaß, und auf Grundlage der so gewonnenen Anhaltspuncte das Innere dieser Gruppen mittelst Maßen und Ordinaten auf Abscissen-Linien bestimmt (§. 199).

Aufnahme der Schneidparcellen.

§. 253.

Schneidparcellen, d. i. solche, welche in zwei oder mehr Sections-Blätter fallen, werden bis an die Sections-Linie aufgenommen, die einzelnen Anstoßpuncte dieser Parcellen aber in jedem Blatte durch Triangulirung bestimmt.

Sind diese Parcellen aus Gründen des §. 198 über die Sections-Linie ausgepflockt, so können sie auch auf Einem Blatte aufgenommen werden. Die äußersten Abgrenzungspflöcke derselben müssen aber dann ebenfalls in den anstoßenden Sections-Blättern bestimmt werden.

Das Ausziehen der Parcellen.

§. 254.

Gleich bei der Aufnahme einer Partie sind die Pflöcke auf der Mappe nach der Feld-Skizze zu verbinden, und nach deren Beendigung die Parcellen mit haltbarem Tusche auszuziehen.

Der Auszug muß geschlossen, gleichförmig, ziemlich fein, und scharf auf die pikirten Puncte vollführt werden.

Das Ausziehen der Sections-Linien und Gemeindegrenzen.

§. 255.

Die Sections-Linien und Gemeindegrenzen mit allen Grenzmarken werden erst nach berichtigtem

Sections- und Grenzanstoße in den Mappen mit Tusch ausgezogen.

§. 256.

Benützung jeder geeigneten Zeit zur Feldarbeit.

Zu allen Arbeiten, welche im Zimmer vorgenommen werden können, darf keine zur Feldarbeit geeignete Zeit verwendet werden, außer der Geometer wäre bei einem zu großen Vorsprunge in der Feldarbeit nicht im Stande, dem §. 254 nachzukommen.

5. Der Sections- und Gemeinde-Anstoß.

§. 257.

Berichtigung des Sections-Anstoßes.

Bei der Untersuchung des Sections-Anstoßes von den gemeinschaftlichen in jeder Section triangulirten Zeichen (§. 241) sollen die Durchschnittspuncte der Schneidparcellen mit der Sections-Linie in den anstoßenden Blättern und die gemeinschaftlich bestimmten Anbindungspflöcke außerhalb der Sections-Linie nicht allein von den gemeinschaftlichen Zeichen, sondern auch von der Zolleintheilung und unter sich genau übereinstimmen.

Bei der Schärfe der für jede Section bestimmten trigonometrischen Puncte wird es nur die Schuld des aufnehmenden Geometers sein, wenn sich bei dieser Untersuchung Anstände oder Verschwenkungen ergeben.

Um diese Verschwenkungen unschädlich zu machen, soferne sie nicht an einer Sections-Linie mehr als 2 Klafter betragen, werden die arithmetischen Mittel der gleichnamigen Abstände der gemeinschaftlichen Zeichen in den betreffenden Aufnahmsblättern gegen die Sections-Linien aufgetragen, pikirt und durch die Verbindung dieser Piken mittelst gerader Linien die neuen Sections-Linien und folglich auch die neuen Sectionsecken bestimmt.

Bei größeren Verschwenkungen hat der Geometer das Blatt neu aufzunehmen und die dem Katastralfonde dafür verursachten Unkosten zu tragen. Kleinere Unterschiede, welche bei der Berichtigung des Anstoßes in dem Längenmaße gemeinschaftlich bestimmter Pflöcke entdeckt werden, sind verhältnißmäßig zu vertheilen; größere Anstände aber auf dem Felde zu untersuchen und darnach zu berichtigen.

Die Sections-Linien des nach einer Einschwenkung entstandenen Rechteckes werden mit dem Zirkel genau in Zolle eingetheilt, und jeder nun zu rectificirende fünfte Zoll mit 6 Klafter, die übrigen aber nur mit 3 Klafter langen Strichen außerhalb der Section oder Klappe mit Tusch ausgezogen.

Die über die Sections-Linie aufgenommenen Parcellen oder Parcellentheile werden sammt den zunächst liegenden gemeinschaftlichen Signalen von den aufgespannten Blättern auf Copirleinwand, und von da weiter in die betreffende anstoßende Section nach den gemeinschaftlichen Signalen übertragen und in beiden Sectionen ausgezogen.

Das Durchpikiren der aufgenommenen Parcellen-Partien aus einer Section in die andere ist nicht gestattet.

Zeitpunct der Berichtigung.

§. 258.

Die Sections-Anstöße sind jedenfalls noch in der Aufnahms-Gemeinde vollständig in Ordnung zu bringen.

Damit aber der Geometer die allenfalls nothwendig werdenden Einschwenkungen besser beurtheilen und im Zusammenhange ausführen könne, wird angeordnet, daß er die Untersuchung immer in 4 zusammenhängenden Sections-Blättern zugleich vorzunehmen und darauf erst die Sections-Linien auszuziehen habe.

Berichtigung des Gemeinde-Anstoßes, und zwar im Laufe des Sommers.

Ersatz bei Anständen.

§. 259.

Der Anstoß der Gemeindegrenze ist von den gemeinschaftlichen Puncten des Netzes 4. Ordnung, und wo die Vermessung in beiden anstoßenden Gemeinden gleichzeitig vorgenommen wird, von den an der Grenze gemeinschaftlich triangulirten geometrischen Signalen zu bewirken.

Sobald die Aufnahme einer Gemeindegrenze beendet ist, wird sie noch von den aufgespannten Blättern mit Ersichtlichmachung der Sections-Linien, der gemeinschaftlichen Triangulirungs-Puncte und aller Grenzmarken auf Copirleinwand copirt und dem Inspector eingesendet.

Dieser controlirt den copirten Grenzzug mit dem der anstoßenden Gemeinde und trifft bei vorgefundenen größeren Anständen, wegen deren Berichtigung auf Kosten des Schuldtragenden, die nöthigen Verfügungen.

An der Grenze eines andern Inspectorates wird ein vermessener Grenzzug dort zuerst auf die vorbezeichnete Art copirt, wo er zuerst vermessen worden ist, und der benachbarte Inspector erhält ihn zum Vergleiche und zur vorbemerkten Berichtigung oder Gegenbemerkung zugesendet.

Das Zusenden fertiger Grenz-Sectionen von einem an den andern Geometer der benachbarten Gemeinden ist strenge untersagt.

Die Grenzanstöße sind ohne Unterschied noch im Laufe des Sommers zu bewirken, und darnach die Grenzen in den Mappen und die Grenzmarken mit ihren Bezeichnungen auszuziehen.

Berichtigung der Gemeinde-Anstöße mit früheren Vermessungen.

§. 260.

Die Gemeindegrenz-Anstöße mit bereits vermessenen Kronländern und jene mit einer früheren Aufnahme desselben Kronlandes sind nach den Grenzcopien zu untersuchen und zu berichtigen.

Da aber die Katastral-Vermessung jedes Kronlandes auf einen eigenen Meridian bezogen ist, so müssen zum leichteren Vergleiche der Grenz-Sectionen des benachbarten Kronlandes überdies noch die durch das Triangulirungs- und Calcul-Bureau berechneten Behelfe benützt werden, um welche bei der General-Direction der directen Steuern rechtzeitig anzusuchen ist.

Kommen beim Vergleiche dieser Grenzen Anstände vor, so läßt sie der Inspector auf dem Felde

untersuchen, und wenn die Fehler in der eigenen Aufnahme liegen, auf Kosten des Schuldtragenden verbessern. Liegen sie aber in der früheren Aufnahme, so wird die Grenze auf der eigenen Mappe ausgezogen, von derselben eine Copie auf Copir-Leinwand angefertigt und ein Protokoll mit Beiziehung der Anrainer und eines politischen Commissärs aufgenommen, worin die Ursache des Anstandes anzugeben und der Schuldtragende zu ermitteln ist.

Die copirte Grenze sammt dem Protokolle ist mit dem im Repertorium Post 4 und 38 vorgeschriebenen Verzeichnisse nach Formular XXVII an den Unter-Director einzusenden.

§. 261.

Gemeindegrenz-Copien für künftige Vermessungen im Anstoße.

Endlich sind von allen Grenzen mit jenen Gemeinden, die erst in den nachfolgenden Jahren vermessen werden, genaue abgesonderte Grenz-Copien auf Copir-Leinwand anzufertigen, und dabei die betreffenden Sections-Linien mit der Zolleintheilung ersichtlich zu machen.

Diese Grenz-Copien müssen alle Grenzmarken mit ihren Bezeichnungen, sowie alle die Grenze durchschneidenden Wege und Gewässer, dann die Namen der anstoßenden Gemeinden enthalten.

Der Geometer übergibt diese Grenzcopien dem Inspector, welcher sie revidirt und der Unter-Direction zur Vorlage an die Finanz-Landesbehörde übersendet, damit dieselben seinerzeit den betreffenden Inspectoraten zum Grenzvergleiche mitgetheilt werden können.

E.

Die Indications-Skizzen.

§. 262.

Zweck der Indications-Skizzen.

Der Zweck der Indications-Skizze besteht darin, die Vermessungs-Partie in den Stand zu setzen, die während der Feldarbeit aufgenommenen Mappen in den Wintermonaten auszuzeichnen und die Parcellen-Protokolle darnach zu verfassen.

Nebstdem werden diese Skizzen auch bei der Schätzung zur Classification und Classirung der Grundstücke in den Gemeinden benützt.

§. 263.

Die Anfertigung der Indications-Skizzen.

Die Indications-Skizze ist eine Copie der Mappe, welche vom Adjuncten auf durchsichtigem Papier angefertigt und auf Kartenblätter je in der Größe einer Viertel-Section mit Beachtung des nöthigen Zusammenhanges aufgeklebt wird.

Die Liegenschafts-Grenzen im arrondirten Besitze und die Parcellen von ganz geringem Umfange, welche an größere Parcellen desselben Besitzers anstoßen, werden wie bei den Feld-Skizzen (§. 212 und §. 215) behandelt.

Die Riepgrenzen sind nach der Reambulirung zinnoberroth, und wo in den Rieden noch Unterheilungen mit eigenen Benennungen vorkommen, sind dieselben gelb einzufassen.

Rücksichtlich der Colorirung, Auszeichnung und Beschreibung der Indications-Skizzen ist sich genau nach dem Muster LXVI zu richten.

Das erste Blatt wird mit demselben Haupttitel wie die Mappe, jedoch ohne Maßstab versehen.

Aus der Feld-Skizze sind alle im ersten und zweiten Absatze des §. 214 angegebenen Daten in die Indications-Skizze einzutragen.

Die Indications-Skizze jeder Section erhält auf der Kehrseite des nordwestlichen Quartblattes eine Aufschrift nach dem Muster LXVII und auf der Kehrseite des nordöstlichen Quartblattes die Reambulirungsklausel nach §. 281.

§. 264.

Collationirung der Indications-Skizzen wegen ihrer Uebereinstimmung mit den Feld-Skizzen und Mappen.

Die Indications-Skizzen müssen mit der Aufnahme stets gleichen Schritt halten, in allen Beziehungen rein und deutlich verfaßt sein und mit den Feld-Skizzen und Mappen vollkommen übereinstimmen.

Rücksichtlich der sorgfältigen Collationirung und Verbesserung der vorgefundenen Fehler wird daher blos auf die §§. 217 und 218 zurückgewiesen.

§. 265.

Anfertigung von Indications-Skizzen im doppelten Maße.

Wenn Ortschaften viele sehr kleine Parcellen enthalten, welche in der Aufnahme im einfachen Maßstabe nur undeutlich indicirt werden können, so sind sie ins doppelte Maß zu übertragen und dann wie die Skizzen im einfachen Maße auszuarbeiten.

Auf der Außenseite erhalten sie die im Allgemeinen angeordnete Aufschrift mit dem Beisatze: „Orts-Skizze im doppelten Maße des Dorfes N.“

Der Raum, wohin der Ort in der Indications-Skizze des einfachen Maßstabes gehört, wird weiß belassen und in die Mitte desselben der Name des Ortes geschrieben.

§. 266.

Partien und einzelne Parcellen der Indications-Skizzen im doppelten Maße.

Partien von sehr kleinen oder einzelne solcher Parcellen, in welchen die Indication nicht deutlich eingetragen werden kann, sind ebenfalls im doppelten Aufnahmsmaße, und zwar im leeren Raume der betreffenden Section, bei vollen Sectionen aber auf einem Quartblatte zu zeichnen, welches an die Section geheftet wird.

Sie werden im Sectionsblatte mit einem Buchstaben bezeichnet, und die Indication wird unter demselben Buchstaben an einer der oben bezeichneten Stellen angegeben.

§. 267.

Indications-Skizzen bei den wegen Commassation nur theilweise im Detail vermessenen Gemeinden.

Bei den der Commassation wegen nur theilweise vermessenen Gemeinden wird die Anfertigung der Indications-Skizzen blos auf die im Detail aufgenommenen Objecte beschränkt.

Die Concretal-Area bleibt weiß und wird mit denselben Worten in Blei indicirt.

§. 268.

Uebergabe und Cachiren der Indications-Skizzen.

Die Indications-Skizzen sind bei der Uebergabe des Vermessungs-Operates blos zusammenge-

heftet an den Inspector zu übergeben, welcher sie am Schlusse der Winterarbeit sectionsweise mit Leinwandbändern cachiren läßt.

Die Klappen werden zu jener Section cachirt, zu welcher sie numerirt sind.

F.

Die stabile Bezeichnung der trigonometrischen Puncte.

§. 269.

Bestimmung derjenigen trigonometrischen Puncte, welche zu stabilisiren sind.

Die in der Folge vielfach nutzbringenden Anwendungen, welche die mit namhaften Opfern erzielten Resultate der trigonometrischen Vermessung finden, erheischen auch die dauerhafte Bezeichnung der trigonometrisch bestimmten Puncte.

Der Wichtigkeit nach stehen unter den zu stabilisirenden trigonometrischen Puncten:

a) jene der ersten Ordnung oben an; ihnen folgen
b) jene der zweiten und dritten Ordnung; dann
c) jene der vierten Ordnung oder des Detail-Netzes behufs der Dotirung der einzelnen Sectionen.

Die sub a und b bezeichneten Puncte müssen daher unter allen Umständen stabilisirt werden. Von den sub c bezeichneten Puncten des Netzes vierter Ordnung sind aber nur die vorzüglicheren, welche eine gute Aussicht gewähren, und zwar in der Art fürzuwählen, daß sie ungeachtet der verminderten Anzahl immer noch einen guten Zusammenhang unter einander, sowie mit dem Netze dritter Ordnung bilden und dadurch besonders geeignet werden, bei Reambulirungs- und Evidenzhaltungs-Arbeiten als Basen mit Sicherheit zu dienen.

§. 270.

Zuweisung der zu stabilisirenden trigonometrischen Puncte.

Zur leichteren Uebersicht und gehörigen Auswahl der Puncte erhält jede Vermessungs-Direction bei Beginn der Feldarbeiten ein vom Triangulirungs-Calcul-Bureau anzufertigendes Skelett, worin alle trigonometrisch bestimmten Puncte der verschiedenen Netzgattungen verzeichnet und die bestehenden Dreiecksverbindungen dieser Netze mit schwachen Tuschlinien ausgezogen sind. Auf diesem Skelette werden zugleich die Landes-, Comitats- und Kreisgrenzen, sowie einige Gewässer und Orte als Anhaltspuncte zur schnelleren Orientirung eingezeichnet.

Die Vermessungs-Directoren entwerfen hiernach die gesonderten Skelette für ihre unterstehenden Unter-Directoren und Inspectoren, mit Berücksichtigung der im §. 269 aufgestellten Grundsätze, je nach den ihnen zugewiesenen Arbeits-Rayonen.

Die Inspectoren weisen darauf die Stabilisirung der Puncte den unterstehenden Partieführern in derselben Art zu, und zwar jedem Partieführer die in seiner zugetheilten Gemeinde fallenden Puncte, welche gleich auf dem Puncten-Croquis (§. 240) zu bezeichnen sind.

Beistellung des Materials zur Stabilisirung.

§. 271.

Der Partieführer trifft mit den Vorbereitungen zu seiner Aufnahme auch gleich die Einleitung für die Stabilisirung der in jede Gemeinde fallenden trigonometrischen Puncte, nämlich: die Vorsorge für das zur Stabilisirung nöthige Materiale nach §. 272 und die Beistellung desselben an Ort und Stelle für die Zeit des Bedarfes nach §. 274.

Die Beischaffung und Beistellung des Materials geschieht auf Kosten der Gemeinde, gegen die im §. 276 angeordnete Ueberlassung des Pyramiden-Materials.

Versicherungsart der trigonometrischen Puncte.

§. 272.

Jeder trigonometrische Punct erster Ordnung wird im Mittelpuncte des Signals mit einem viereckig gehauenen oben stumpf pyramidalisch zugespitzten Steine bezeichnet, wenn ein solcher nicht schon von der k. k. Militär-Triangulirung eingesetzt ist, in welchem Falle dieser unberührt zu verbleiben hat. Unter den Markstein werden zur besseren Sicherung des Mittelpunctes Glas- oder irdene Scherben, auch Schlacken oder Kohlen eingelegt.

Die Puncte zweiter, dritter und vierter Ordnung werden ebenso wie jene der ersten Ordnung, jedoch mit Steinen von kleineren Dimensionen markirt. Zu diesem Zwecke können auch Steine von den in der Nähe des Punctes vorkommenden Steingattungen benützt werden, sobald sie mittelst Schlögel oder Mauerhammer zu einer möglichst regulären Form grob zugehauen sind.

Bei gänzlichem Mangel an Steinen und wo dieselben schwierig und sehr kostspielig beizuschaffen wären, können statt derselben auch Holzsäulen von Eichen- oder Lärchenholz benützt werden.

Bei Baumsignalen geschieht die Markirung durch Einschneiden der Buchstaben K. V. in den Stamm, und fällt der Punct außerhalb des Stammes durch Einsetzung einer Holzsäule, wie beim Netz vierter Ordnung.

Das Nähere über die Ausmaßen und Markirungsweise ist in dem Muster LXVIII zu ersehen.

Die eingesetzte Marke muß genau im Mittelpuncte des Signals stehen.

§. 273.

Bei jeder Markirung ist aber darauf besonders zu achten, daß die eingesetzte Marke genau dem zur Vermessung benützten Mittelpuncte des Signals entspreche, was bei der Vornahme der Stabilisirung während der Detail-Aufnahme keinen Schwierigkeiten unterliegt, indem fast durchgehends noch die trigonometrischen Zeichen und ihre Instrumentenstände bestehen. Der Mittelpunct ist daher vor der Markirung durch 4 Pfähle im Vierecke dergestalt zu sichern, daß er in der Richtung je zweier derselben liege und zugleich durch den Durchschnittspunct dieser unter einem rechten Winkel sich schneidenden Richtungslinien genau bestimmt werde.

Wäre ein oder der andere zu stabilisirende Punct gänzlich unsicher oder gar nicht mehr aufzufinden, so hat der Partieführer, nach eingeholter Bewilligung beim

Inspectorate, anstatt dessen einen andern geeigneten Punct vierter Ordnung fürzuwählen und zu stabilisiren.

§. 274.

Wann die Stabilisirung vorzunehmen und wie sie auszuweisen ist.

Die Stabilisirung der trigonometrischen Puncte selbst wird von den Partieführern mit Hilfe ihrer Handlanger und der von der Gemeinde beigestellten Hilfsleute nach beendeter Vermessung und unmittelbar vor der Reambulirung der Gemeinde in Gegenwart des Ortsvorstehers oder dessen Vertreters vorgenommen, und die dazu verwendete Zeit im Tagebuche gehörig ausgewiesen, wobei in einem Arbeitstage wenigstens zwei Puncte stabilisirt werden müssen.

§. 275.

Anfertigung der topographischen Beschreibungen und Croquis.

Einsendung und finale Ordnung.

Nach geschehener Stabilisirung werden die topographischen Beschreibungen mit Croquis (§§. 92 und 240) in allen Rubriken durchgesehen, wo nöthig verbessert, in den leeren Rubriken ergänzt und die Croquis ausgezeichnet.

Auf der dazu bestimmten Drucksorte wird eine gemeindeweise Abschrift davon dem Ortsvorstande zum Behufe der Ueberwachung der markirten Mittelpuncte übergeben, und eine zweite kreis- oder comitatsweise Abschrift mit dem Originale der Finanz-Landesbehörde eingesendet. Dieselbe übergibt die Abschrift dem Mappen-Archive und läßt das Original bei dem Stabilisirungs-Operate.

Aus den Croquis der Geometer verfassen die Inspectorate ein Skelett von ihren zugewiesenen Rayonen mit Einzeichnung der Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- oder Comitats- und Landesgrenzen, Gewässer und Wege, woraus die Unter-Directionen von jedem Kreise oder Comitate separat ein ähnliches Croquis nach Muster LXIX anfertigen lassen, und am Schlusse des Operations-Jahres sämmtliche Stabilisirungs-Operate durch die Finanz-Landesbehörde an die General-Direction der directen Steuern einsenden.

Die weitere Ordnung, Zusammenstellung und Uebergabe der Stabilisirungs-Operate ist dem Calcul-Bureau übertragen.

§. 276.

Veräußerung des Pyramiden-Materiales, welches nicht den Gemeinden überlassen wird, und Verrechnung desselben.

Für die Beistellung des Marksteines und des sonst nöthigen Bau-Materiales wird der Gemeinde das Pyramiden-Holz der gewöhnlichen Pyramiden zur freien Benützung überlassen.

Bei Gerüst-Pyramiden jedoch wird derselben nur dasjenige Holzquantum überlassen, welches jenem einer gewöhnlichen Pyramide gleichkommt, der Rest aber bei Gelegenheit der Reambulirung veräußert.

Der anwesende politische Commissär oder in dessen Abwesenheit der Gemeinde-Notär fertigt das Licitations-Protokoll an, welches vom Geometer sammt dem Erlös für das restliche Materiale der Gerüst-Pyramide dem Inspectorate übergeben wird.

Dieses sammelt die Beträge und führt dieselben mittelst Erlagscheinen am Schlusse der Sommer-Periode an das nächste Steueramt ab; erstattet aber gleichzeitig unter Anschluß der Licitations-Protokolle

im Wege der Unter-Direction die Anzeige an die Finanz-Landesbehörde.

Wo sich Niemand zur Versteigerung oder zum Ankaufe meldet, holt der Geometer eine Bestätigung darüber von dem Reambulirungs-Commissär und Ortsvorstande ein und legt sie der topographischen Beschreibung bei.

§. 277.

Verhalten der Gemeinde bei vorkommender Zerstörung bereits stabil bezeichneter Signale.

Bei vorkommender Zerstörung bereits stabil bezeichneter Mittelpuncte darf von Seite der Gemeinde keine erneuerte Markirung vorgenommen werden, weil die letztere blos unter Intervenirung technischer Katastral-Organe geschehen kann, und die deshalb nöthigen Verfügungen der General-Direction der directen Steuern vorbehalten bleiben.

In dieser Beziehung hat der Geometer den Gemeindevorstand zu verständigen, daß er unter Angabe des Signals und genauer Auseinandersetzung der Ursache der Zerstörung die Anzeige an das Bezirks- oder Stuhlrichteramt zu erstatten habe. Letzteres hat die diesfälligen Eingaben an die Finanz-Landesbehörde und diese wieder an die General-Direction der directen Steuern zu leiten.

G.

Die Reambulirung.

§. 278.

Prüfung der Indication, der Besitz- und Culturgrenzen und genaue Ausmittlung der Riedgrenzen.

Nach beendeter Vermessung einer Gemeinde hat der Geometer mit dem Adjuncten im Beisein eines politischen Commissärs, des Gemeindevorstehers, der Ausschußmänner, dann der Mehrzahl der Grundbesitzer oder ihrer Bevollmächtigten die ganze Gemeinde, Parcelle für Parcelle an Ort und Stelle durchzugehen. Er hat dabei die Richtigkeit der Indication der Cultur- und Besitzgrenzen auf der Indications-Skizze zu prüfen, die vorgefundenen Fehler sogleich zu verbessern, und die Riedgrenzen, sowie jene der etwaigen Untertheilungen und ihre Benennung, nach dem factischen Bestande genau auszumitteln.

§. 279.

Einladung des politischen Commissärs zur Reambulirung.

Der Geometer hat das Bezirks- oder Stuhlrichteramt, den Inspector und den Gemeindevorsteher einige Tage früher von der beabsichtigten Reambulirung in Kenntniß zu setzen und ersteres einzuladen, im Interesse des Grundbesitzes und seiner Abgrenzung einen mit den Gemeindeverhältnissen möglichst vertrauten politischen Commissär der Reambulirung beiwohnen zu lassen.

Diese politischen Commissäre bekommen die Reisevergütung aus dem für ihre Dienstreisen bestimmten Fonde (nicht aus dem Katastralfonde).

§. 280.

Verfahren, wenn der politische Commissär nicht erscheint.

Sollte der politische Commissär nicht erscheinen, so ist die Reambulirung ohne ihn unaufgehalten mit den übrigen hiezu bezeichneten Gemeindegliedern vorzunehmen; von dem Geometer aber dieser Fall auf

der Indications-Skizze bei der Reambulirungsklausel zu bemerken.

Fertigung der Indications-Skizzen.

§. 281.

Nach geschehener Reambulirung und Verbesserung der etwa aufgefundenen Fehler wird jede Section der Indications-Skizzen von dem politischen Commissär, dem Ortsvorstande und den Ausschußmännern auf der Rückseite mit dem Beisatze gefertigt: „Die Indication, wie sie auf dieser aus n Quartblättern bestehenden Skizze eingezeichnet erscheint, ist im Beisein der Gefertigten an Ort und Stelle durchgegangen und richtig befunden worden".

Dabei sind die Gemeindeglieder zu belehren, daß durch die eingetragene Indication und durch deren Unterschriften ihren Privatrechten durchaus kein Eintrag geschehe und ihnen gestattet sei, ihrer Fertigung die Klausel beizusetzen: daß dieselbe unbeschadet der Rechte jedes Einzelnen geschah, oder daß sie sich insbesondere ihre vermeintlichen Rechte und Ansprüche vorbehalten.

Es darf daher auch nach dieser Fertigung an der Indication von Seite der Katastral-Organe nichts mehr geändert werden.

Der politische Commissär hat auf jedes einzelne Quartblatt das Amtssiegel und der Ortsvorstand das Gemeindesiegel entweder mit Oblaten oder Stampiglien beizudrücken.

Verfahren, wenn Gemeinden die Unterschriften verweigern.

§. 282.

Wenn Gemeinden die Unterfertigung der Indications-Skizzen ungeachtet der Belehrung im vorstehenden Paragraph verweigern, so wird der Gemeindevorstand nebst zwei Ausschüssen vom politischen Commissär, und wenn keiner zugegen wäre, auf eine Anzeige des Inspectors vom Bezirks- oder Stuhlrichteramte über die Ursache der Unterschriftsverweigerung zu Protokoll vernommen.

Falls die Weigerung ihren Grund in einem Bedenken gegen die Richtigkeit der Operate hat, werden diese Bedenken sogleich untersucht, die angetroffenen Mängel berichtigt und hierauf die verbesserten Operate den Gemeindegliedern wiederholt zur Fertigung vorgelegt. Ist aber gegen die Richtigkeit der Operate keine Einwendung erhoben worden, so hat der politische Commissär oder das Bezirks- oder Stuhlrichteramt die diesfällige ausdrückliche Erklärung des Gemeindevorstandes und der beiden Gemeinde-Ausschüsse in das Protokoll aufzunehmen.

Diese Protokolle, wodurch der beabsichtigte Zweck, welcher der Unterfertigung zu Grunde liegt, ganz erreicht wird, sind dem Inspector zuzusenden und dem Vermessungs-Operate der betreffenden Gemeinde beizulegen.

Verfahren und Kostenersatz, wenn nachträgliche Indications-Anstände vorkommen.

§. 283.

Finden sich noch im Laufe der späteren Ausarbeitung der Vermessungs-Operate Indications-Anstände vor, so hat der Inspector dieselben während der Winter-Periode durch einen verläßlichen Geometer

auf Kosten des schuldtragenden Partieführers an Ort und Stelle untersuchen und berichtigen zu lassen.

Der dazu entsendete Geometer hat in der Gemeinde ein Verzeichniß über alle berichtigten Anstände zu verfassen, und von dem Gemeindevorstande und einigen Ausschußgliedern fertigen zu lassen. Dasselbe wird dann als eine besondere Beilage dem Vermessungs-Operate beigeschlossen.

§. 284.

Verfahren bei der Reambulirung, wenn mehrere Geometer in einer Gemeinde arbeiten.

Arbeiten in einer Gemeinde mehrere Geometer oder Partieführer, so sammelt der zuletzt in der Gemeinde Anwesende das ganze Vermessungs-Operat und nimmt die Reambulirung der ganzen Gemeinde vor. Nur bei sehr großen und detaillirten Gemeinden, deren Reambulirung sich über 14 Tage durch einen Geometer hinausziehen würde, dann gegen Ende der Feldarbeit, wenn der Inspector es für nothwendig erachtet, die Reambulirung wegen der bevorstehenden ungünstigen Witterung vollständig früher abzuschließen, kann jeder Partieführer den von ihm selbst vermessenen Antheil reambuliren.

II.

Die Numerirung der Aufnahmsblätter und der Parcellen.

§. 285.

Numerirung der Aufnahmsblätter.

Ist die Reambulirung einer Gemeinde beendet, so numerirt der Geometer mit 18 Klafter hohen stehenden arabischen Ziffern jede Section der Indications-Skizzen mit Tusch auf dem Titelblatte, und das entsprechende Mappenblatt mit Blei in der nordöstlichen Ecke außerhalb der Sections-Linie.

Er fängt bei der nördlichsten Schichte an und läßt die Nummern von West nach Ost wie im Muster-Croquis (§. 292) fortlaufen.

Die Klappen, welche nach §. 221 auf eigene Blätter übertragen wurden, erhalten die Nummer jener Section, an die sie mit ihrer größten Ausdehnung anstoßen, mit dem Beisatze: „Klappe zur Section N.“

§. 286.

Bei Gemeinden mit Enclaven wird die Numerirung der Aufnahmsblätter für jede Gemeinde abgesondert vorgenommen. Den Blattnummern für die Enclaven ist aber das Wort „Enclave“ vorzusetzen.

§. 287.

Bezeichnung der Riede.

Vor der Numerirung der Parcellen werden sämmtliche Riede in der Gemeinde, zusammenhängend, der Reihe nach mit 15 Klafter hohen zinnoberrothen*) Lapidar-Buchstaben in der Indications-Skizze bezeichnet.

§. 288.

Numerirung der Parcellen.

Die Numerirung der Parcellen geschieht vom Geometer gemeinschaftlich mit dem Adjuncten nach

*) Unter zinnoberroth ist hier und in der Folge eine Mischung von Zinnober und Carmin zu verstehen, wodurch die Farbe haltbarer wird.

der Reihenfolge der Riede. Sie beginnt im Ortsriede oder bei zerstreuten Ortschaften in der Nähe der Kirche oder Schule, und übergeht auf die Ortsräume und Wege, endlich auf die Flüsse, Bäche und Canäle. Die Numerirung wird auf der Indications-Skizze zinnoberroth, und zwar in jedem Riede fortlaufend, ohne Unterschied der Grund- und Bauparcellen, mit zwei Klafter hohen stehenden, kräftigen arabischen Ziffern bewirkt, während auf der Mappe gleichzeitig, aber vorläufig nur in Blei numerirt wird, um damit eine wechselseitige Controle zu erzielen.

Bei dem Uebergange von einer Parcelle zur nächsten, sowie von einem Riede zum andern, und bei den Parcellen in demselben Besitzthum dürfen daher ohne Noth keine Sprünge vorkommen, um die Parcellen nach ihren Nummern leicht auffinden zu können.

Je nach der Lage und Ausdehnung der Parcellen, wie z. B. bei Wegen, Flüssen u. s. w., sind die Nummern mehrere Male und bei einer Schneidparcelle in allen Blättern zu schreiben, in die sie fällt, wenn dazu Raum vorhanden ist.

Ueberhaupt ist die größte Aufmerksamkeit anzuwenden, damit keine Parcelle übersehen werde.

§. 289.

Bei Aufnahmen von Gemeinden, deren Commassation im Zuge ist.

Bei den wegen Commassation nur theilweise vermessenen Gemeinden wird blos der Ortsried parcellirt. Die andern im Detail vermessenen Riede, ferner die der Commassation nicht unterliegenden herrschaftlichen Complexe, die Concretal-Area, endlich die Ortsräume, Wege und Bäche werden zum Behufe der Berechnung in Blei numerirt.

Bei solchen Gemeinden ist auch von §. 287 abzusehen.

§. 290.

Numerirung der einverleibten Gemeinden.

Die einverleibten Gemeinden sind als Riede zu behandeln, und die Wege nach ihrer Lage vermischt mit jenen der Hauptgemeinde zu numeriren.

§. 291.

Nach-Numerirung ausgelassener Parcellen.

Bleiben bei der Numerirung einzelne Parcellen aus, so sind dieselben in Bruchform zu bezeichnen, wobei der Zähler durch die Nummer der angrenzenden Parcelle und der Nenner von Nr. 1 an durch arabische Nummern in arithmetischer Reihenfolge ausgedrückt wird, z. B.: $\frac{356}{1}$, $\frac{356}{2}$.

Bleiben mehrfach Parcellen aus, so muß der Fehler durch Umnumerirung des betreffenden Theiles der Gemeinde auf Kosten des Partieführers verbessert werden.

§. 292.

Wann die Numerirung zu geschehen hat und Anfertigung des Parcellirungs-Croquis.

Die Numerirung der Parcellen hat der Geometer nach beendeter Reambulirung noch in derselben Gemeinde zu bewirken, und darnach ein Parcellirungs-Croquis nach Formular LXX auf einem Skizzen-Quartblatte anzufertigen.

Die hiezu verwendeten Tage sind blos im Sommer-Rapporte nachzuweisen, wobei im Durch-

schnitte für 600 Parcellen ein halber Tag, und für eine zwischen 600 und 1000 liegende Parcellen-Anzahl ein ganzer Tag gerechnet werden darf.

---

§. 293.

Uebergabe der Vermessungs-Operate nach beendeter Aufnahme der Gemeinde an den Inspector zur Revision.

Verfahren bei vorgefundenen Fehlern.

Kostenersatz.

Die Parcellirung bildet den Schluß der Detail-Vermessung einer Gemeinde. Der Geometer übergibt daher sämmtliche Verzeichnisse, das Grenzbeschreibungs-Protokoll mit den allenfalls erhobenen Nachtrags-Protokollen, die Feld- und Indications-Skizzen mit dem Parcellirungs-Croquis, geordnet und geheftet und die Mappen in einem Umschlage dem Inspector, und bei diesem Anlasse ersucht er um die nöthigen Behelfe für die nächst aufzunehmende Gemeinde.

Findet der Inspector bei der nachträglichen Revision in der Kanzlei noch Fehler, so sind diese in einem Fehlerbogen zusammenzustellen.

Fehler, welche in Folge unverläßlicher Reambulirung und unterlassener Vergleichung durch die Nichtübereinstimmung der Skizzen mit den Verzeichnissen und der Grenzbeschreibung mit der Mappe und der Indications-Skizze sich herausstellen; überhaupt Fehler, von Wesenheit, welche ihren Ursprung im Leichtsinne und in der Nachlässigkeit erweisen lassen, sind durch den Inspector sogleich auf Kosten des Schuldtragenden durch einen verläßlichen Partieführer ohne Adjuncten untersuchen und berichtigen zu lassen.

Ueber solche Nachbesserungen, welche nach den Tageskosten der Partie eines Geometers dritter Classe ohne Adjuncten zu berechnen sind, legt der Inspector den Kostenausweis der Unter-Direction vor.

Die Fehlerbögen bekommen die Partieführer mit dem mangelhaften Elaborate zur Berichtigung; außerdem aber werden sie bei der nächsten Revision des Unter-Directors demselben zur Einsicht vorgelegt.

I.

Die Revision der Detail-Vermessung.

§. 294.

Unverläßliche Partieführer sind vom Inspector häufiger zu revidiren.

Die vom Inspector vorzunehmende Revision der Detail-Vermessung erstreckt sich über alle im dritten Abschnitte der Instruction enthaltene Sommerarbeiten.

Es ist bereits im §. 54 gesagt, daß er verläßliche und bekannt fleißige Partieführer seltener, dagegen unverläßliche Geometer weit häufiger zu revidiren habe, theils um sich von ihrem Fleiße zu überzeugen, theils um den Erfolg seiner Belehrung und Anleitung rechtzeitig zu überwachen.

§. 295.

Revision der Parcellen-Ausscheidung und Auspflockung.

Der Inspector beginnt mit der Revision über die Ausscheidung der Parcellen und ihre Auspflockung. Er hat sie auf dem Felde im Beisein des Adjuncten vorzunehmen, und sich besonders von der genauen

Auspflockung der Besitzgrenzen und richtigen Ausscheidung der verschiedenen Cultur-Gattungen und auch davon zu überzeugen, ob Pflöcke und Maßen zweckmäßig im gegenseitig unterstützenden Zusammenhange angebracht sind.

Vorkommende Mängel sind auszustellen und zu verbessern.

Sein besonderes Augenmerk wird der Inspector auf die Auspflockung im verwachsenen Terrain und im Hochgebirge richten, und den Adjuncten mit allen jenen praktischen Hilfsmitteln bekannt machen, wodurch auch solche Gegenden genau und schnell vermessen werden können.

In Beziehung der Feld-Skizzen hat der Inspector nicht auf Schönheit und Zierlichkeit, wohl aber auf Aehnlichkeit mit der Natur, auf die richtige Verbindung der Pflöcke, auf Deutlichkeit und Vollständigkeit zu sehen.

Jedes vom Inspector revidirte Feld-Skizzenblatt ist von demselben zu unterfertigen.

§. 296.

Revision der Detail-Aufnahme.
Lineare Fehler-Grenze.

Die Revision der Detail-Aufnahme umfaßt die geometrische Triangulirung und die Bestimmung der Parcellen-Pflöcke.

Es ist eine jede detaillirte Section und zwar in der Regel nur, wenn sie vollständig ausgezogen ist, der Revision auf dem Felde zu unterziehen. Läßt der Inspector hiezu den Meßtisch auf einem geeigneten Puncte aufstellen, so gibt er allen sichtbaren Zeichen und mehreren Pflöcken im Umkreise, namentlich wo zwei aufgenommene Partien an einander grenzen, oder wo er schiefe Schnitte entdecken sollte, den Controlschnitt. Von diesem Standpuncte visirt der Inspector alle scharfen Ecken von Zäunen ausgeschiedener Parcellen, die Häuserecken, Brückenköpfe, Wegkrümmungen u. dgl. m. an, und überzeugt sich dadurch von der richtigen Bestimmung der Objecte auf der Mappe. Er prüft ferner die Stationirungen und den Charakter der Parcellen und nimmt dort, wo ihm die Arbeit unrichtig scheint, die Rayon-Gänge und die nöthigen Messungen mit der Kette gleich auf dem Felde vor. Ferner wird er an den Sections-Linien insbesondere bei Partien, welche übertragen werden, mehrere Maßen zwischen bestimmten Puncten der einen in die andere Section messen, um sich von der Uebereinstimmung und etwa nöthigen Einschwenkung der Aufnahmsblätter die Ueberzeugung zu verschaffen.

Der Unterschied zwischen einer gemessenen Linie und ihrer Abnahme auf der Mappe darf nicht über $\frac{1}{200}$ ihrer Länge betragen. Größere Unterschiede müssen untersucht und sogleich verbessert werden.

Größere Parcellen-Partien, namentlich Riemen-Parcellen, welche eine freie Aussicht gestatten, werden durch das Traversiren (§. 250) zweckmäßig geprüft, wozu sich der Inspector einen geeigneten Standpunct zu wählen hat.

Die Travers-Linien können auch mit der Kette gemessen und ihre Uebereinstimmung mit den von der Mappe abgenommenen Maßen geprüft werden.

§. 297.

Prüfung der Instrumente.

Bei Gelegenheit der Tisch-Aufstellung wird sich der Inspector auch überzeugen, daß die Instrumente der Geometer in einem gut brauchbaren Zustande und insbesondere, daß die Perspectiv-Diopter scharf rectificirt seien. Um zu erfahren, ob der Geometer die Rectification des Diopters auf jedem Tischstande ohne Errichtung einer Senkrechten vornehmen kann, hat er in seiner Gegenwart die Rectification vornehmen zu lassen, und demselben im erforderlichen Falle die nöthige praktische Belehrung zu ertheilen (§. 238).

§. 298.

Prüfung der Mappen-, Indications- und Feld-Skizzen, der Anstöße und Reambulirung.

Bei dem Vergleiche der Mappen- und Indications-Skizzen mit den Feld-Skizzen hat sich der Inspector von der richtigen Verbindung der Pflöcke und von der richtigen Uebertragung der Riede und Culturen sowie von der Uebereinstimmung der Grenzbeschreibung mit der Mappe und Indications-Skizze zu überzeugen.

In den Mappen wird er den Auszug der Parcellen untersuchen, dann das Sections-Rechteck und die Zoll-Eintheilung, sowie den Sections-Anstoß nach den gemeinschaftlichen Zeichen und Pflöcken mit dem Zirkel prüfen.

Bei der Reambulirung einer beendeten Gemeinde, wo der Inspector möglichst selbst zu interveniren hat, ist er zudem verpflichtet, die zuletzt vermessenen Sectionen der Revision zu unterziehen, und sich von der vorschriftsmäßigen Durchführung der Reambulirung und des ganzen Vermessungs-Operates zu überzeugen.

Die Revision der Parcellirung nimmt er im Laufe des Sommers in seiner Station vor.

§. 299.

Der Inspector ist für unterlassene Stabilisirungen ersatzpflichtig.

Dem Inspector obliegt auch die Revision über die stabile Bezeichnung der trigonometrischen Puncte durch die Partieführer. Er hat sich deshalb sowohl über die richtige Vollführung dieser Maßregel, als auch über die vorschriftsmäßige Anfertigung der topographischen Beschreibungen und Croquis die Ueberzeugung zu verschaffen, und er bleibt für die Kosten jeder unterlassenen und nachträglich vorzunehmenden Stabilisirung mit dem Geometer nach §. 55 ersatzpflichtig.

§. 300.

Verbesserungen und Straf-Anträge bei instructionswidrigen Arbeiten.

Instructionswidrige Arbeiten wird der Inspector sogleich verbessern oder im erforderlichen Falle neu anfertigen lassen, zugleich wird er auch die Anträge zur Bestrafung der Schuldtragenden stellen (§. 6, Punct 1).

Ueberhaupt hat er bei dem Personale durch zweckmäßige, den Individualitäten entsprechende Mittel auf einen schnellen und geregelten Fortgang des Geschäftes mit Umsicht und Energie einzuwirken.

§. 301.

Revisions-Journal des Inspectors.

Den Befund der Revision trägt der Inspector in das Revisions-Journal nach dem Formulare LXXI, sowie er ihn in der That vorfindet, ein. Die gemessenen Linien gibt er der Zahl und der ganzen Länge nach an, und fügt der letzten Revision im Monate eine kurze Bemerkung über die Verwendung eines jeden Vermessungs-Beamten bei.

§. 302.

Revision des Unter-Directors.

Der Unter-Director verfährt bei den Revisionen der Detail-Vermessung auf gleiche Weise wie der Inspector, und sorgt dafür, daß die Vermessungs-Operate in allen ihm untergeordneten Inspectoraten gleichförmig und vorschriftsmäßig durchgeführt werden.

Die im Herbste vermessenen Gemeinden, welche er im Sommer nicht mehr revidiren konnte, wird er rücksichtlich der Sommer-Arbeiten bei Gelegenheit der ersten Winter-Revision prüfen und insbesondere dabei auf den Sections- und Gemeinde-Anstoß und auf die Parcellen-Numerirung sehen.

§. 303.

Revisions-Journal des Unter-Directors.

Ueber den Befund der Revision der Detail-Aufnahme verfaßt der Unter-Director ebenfalls nach Formulare LXXI ein Revisions-Journal und füllt alle darin enthaltenen Rubriken gewissenhaft aus.

Diese Journale legt er gleich nach Beendigung einer jeden Revisions-Bereisung mit einer ausführlichen Relation der Finanz-Landesbehörde (§. 41) vor. In die Letztere nimmt er auch alle übrigen Wahrnehmungen auf, insbesondere die Unterstützung des Vermessungs-Geschäftes von Seite der Behörden, Gemeinden und Grundbesitzer, die Ursachen eingetretener Hindernisse im schnellen Fortgang der Arbeiten, und die Verschiedenheit des Terrains bei den einzelnen Inspectoraten.

Vierter Abschnitt.

Die Winter-Arbeiten.

§. 304.

Kanzlei-Stunden.

Verbot, Operate aus der Kanzlei nach Hause zu tragen.

Die Winter-Arbeiten werden in den Concentrirungs-Stationen in geeigneten Kanzlei-Localitäten unter der unmittelbaren Aufsicht des Inspectors in Ausführung gebracht, wozu die Kanzlei-Stunden von 8—2 Uhr bestimmt sind.

Beim Eintritte der längeren Tageszeit können sie nach Bedürfniß und mit Genehmigung des Unter-Directors auch verlängert werden.

An Sonn- und Feiertagen ist der Kanzleibesuch der Vermessungs-Beamten ein freiwilliger.

Das Uebertragen der Original-Vermessungs-Operate in Privat-Wohnungen ist während der Winter-Arbeit nicht gestattet.

§. 305.

Nachweisung des Bedarfes an lithographirten Drucksorten auf ihren Aufschriften.

Bei allen in diesem Abschnitte der Instruction erwähnten Protokollen und Ausweisen, die aus mehr

als einem Bogen bestehen, ist auf ihren Aufschriften das Quantum der verwendeten lithographirten Druckpapiere anzusetzen und der Ansatz vom Inspector zu controliren.

Das Quantum des zu den individuellen Besitzbögen (§. 335) verwendeten Druckpapiers ist aber für jede Gemeinde auf der betreffenden summarischen Wiederholung zu bemerken.

A.

Die Partien- oder Control-Berechnung.

Die Control-Berechnung aller Gemeinden geht voraus.

§. 306.

Die Berechnung des Flächenmaßes der Partien dient zur Controle für die Berechnung der Parcellen, und es muß diese Control-Berechnung von sämmtlichen Gemeinden eines Inspectorats beendet werden, bevor zur Parcellen-Berechnung geschritten werden darf.

Eintheilung in Quadrat-Zolle. Berechnungs-Partien.

§. 307.

Der Partieführer hat vor allem sämmtliche Sectionen und Klappen der ihm zur Berechnung zugewiesenen Gemeinden durch die Verbindung je zweier correspondirender Zolle mit feinen Bleilinien in Quadratzolle einzutheilen, von welchen nach §. 220 ein Quadratzoll der Fläche eines niederösterreichischen Joches entspricht.

Hierauf wird jede Gemeinde in Berechnungs-Partien mit möglichster Berücksichtigung der Ried-Grenzen eingetheilt, damit die in eine Partie fallenden Parcellen mit fortlaufenden Numern erscheinen.

Bei kleingetheilten Parcellen darf eine Partie nicht über 200 Joch enthalten, während bei großen Parcellen die Partien auch bis 1000 Joche betragen können, sobald der Ueberschuß über 200 Joche aus ausgezählten Jochen besteht.

Berechnungs-Partien-Croquis.

§. 308.

Die Berechnungs-Partien und Grenz-Parcellen werden in einem Croquis auf der Rückseite des Parcellirungs-Croquis und diesem ähnlich ersichtlich gemacht.

Jede Berechnungs-Partie wird mit einem Lapidar-Buchstaben, in der Mappe aber nur mit Blei, bezeichnet, und dieser Entwurf dem Inspector vorgelegt, welcher ihn zu prüfen und zu genehmigen, oder nach Erforderniß abzuändern hat.

Berechnung des Papier-Einganges.

§. 309.

Mittlerweile wird der Geometer den Papier-Eingang der abgespannten Sectionen ermitteln.

Zu diesem Zwecke trägt er die Länge von 1000 Klafter und die Breite von 800 Klafter mit dem Stangenzirkel genau auf den Mappen-Blättern auf, und berechnet aus dem Unterschiede zwischen der aufgetragenen und der auf der Mappe vorhandenen Sections-Länge und Breite die Fläche des Blatt-Einganges für die vollen 500 Joche, und daraus den Eingang für das einzelne Joch.

Berechnung der Partien und des leeren Raumes einer Section.

§. 310.

Das Flächenmaß der vom Inspector genehmigten Partien wird sectionsweise berechnet und zusammengestellt.

Innerhalb der Sections-Linien eines Blattes müssen die ganzen Joche oder Zolle aller Berechnungs-Partien einer Section oder Klappe mit den allenfalls im leeren Raume vorkommenden ganzen Jochen, zu den von den Partien-Grenzen geschnittenen Jochen hinzuaddirt, immer 500 Joche geben.

Zur Berechnung des Flächenmaßes der einzelnen Partien und des leeren Raumes dient das folgende Verfahren:

Es werden die Flächen mit wie immer gearteten Partien-Grenzen zwischen den einzelnen Zollen in Trapeze verwandelt und die mittleren Proportionalen dieser Trapeze zwischen den Zoll-Linien mit dem Hunderter-Zirkel auf der Mappe für jede Partie und für den leeren Raum abgesondert abgegriffen und mit demselben gleich summirt. Jede Parcial-Summe wird mit der constanten Zoll-Höhe von 40 Klafter multiplicirt, das Product in Joch und Klafter ausgeschrieben, und für jede Fläche der halbe Blatt-Eingang und die ausgezählten ganzen Joche hinzuaddirt.

Fehlergrenze für die Berechnung der Partien einer Section.

§. 311.

Zeigt sich bei der Zusammenstellung des Flächenmaßes der berechneten Partien und des leeren Raumes gegen die Sections-Area von 500 Jochen eine Differenz, welche $\frac{1}{400}$ des Areales der verwandelten Joche oder Zolle nicht übersteigt, so wird sie verhältnißmäßig unter die einzelnen Partien und den leeren Raum vertheilt.

Bei größeren Manipulations-Differenzen wird der Fehler aufgesucht und berichtiget.

Das vorbezeichnete Verfahren wird durch das Formular LXXII näher erläutert.

Verfahren bei Grenz-Parcellen.

§. 312.

Die zu einer Gemeinde vermessenen, aber nur zur Hälfte dahin gehörigen Grenz-Parcellen werden mit ihrem ganzen Flächenmaße zum leeren Raume berechnet.

Sodann ist aber die Hälfte des Flächenraumes einer jeden Grenz-Parcelle sectionsweise von der Summe des leeren Raumes in Abzug zu bringen und zur Summe der betreffenden Berechnungs-Partie zuzuschlagen.

Partienweise Abtragung der Grenz-, Weg- und Wasser-Parcellen.

§. 313.

Bei der Control-Berechnung sind in jeder Gemeinde noch die Grenz-Parcellen und alle Weg- und Wasser-Parcellen partienweise abzutragen, und seiner Zeit der Parcellen-Berechnung in der betreffenden Partie beizusetzen.

Gemeindeweise Zusammenstellung der Berechnungs-Partien und Abgabe der Control-Berechnung zur Revision.

§. 314.

Nach bewirktem Sectionsvergleiche werden die Berechnungs-Partien aus sämmtlichen Sectionen einer Gemeinde zusammengestellt, und dadurch das Flächenmaß der zum Vergleiche der Parcellen-Berechnung nöthigen Berechnungs-Partien erhalten.

Die Summe aller Berechnungs-Partien gibt dann den Flächenraum der ganzen Gemeinde. Dieser Flächenraum ist auch auf dem ersten Blatte der Control-Berechnung sectionsweise in einer Uebersicht zusammenzustellen und die Anzahl der Parcellen der ganzen Gemeinde anzugeben.

Unter dieser Uebersicht wird die Vormerkung über alle bei der Revision vorgefundenen Fehler der Control- und Parcellen-Berechnung geführt.

Sobald die Control-Berechnung einer Gemeinde vollkommen beendet und abgeschlossen ist, wird dieselbe dem Inspector zur Revision übergeben.

B.

Die Parcellen-Berechnung.

§. 315.

Partienweise Berechnung der Parcellen. Vorgang.

Die Berechnung des Flächenmaßes der Parcellen wird nach der alphabetischen Reihenfolge der Berechnungs-Partien und in diesen nach der arithmetischen Reihenfolge der Parcellen-Nummern vorgenommen.

Diese Berechnung geschieht mit Hilfe des Planimeters, eines Messingrahmens, dessen innere Lichte mittelst gefärbten Roßhaaren oder feinen Messingdrähten in Aequidistanten von 2°5; 5°0 und 10°0 Klafter eingetheilt ist.

Der Planimeter wird bei jeder Parcelle so angelegt, daß die Fäden möglichst senkrecht auf eine der Umfangslinien der Parcelle zu liegen kommen und dadurch eine Reihe von Trapezen gleicher Höhe bilden.

Hierauf werden die beiden äußersten Aequidistanten mit dem Zirkel abgenommen und halbirt, dann zur Summe aller dazwischenliegenden Aequidistanten mit dem Hunderter-Zirkel addirt.

Die ganze Summe wird mit der constanten Höhe der Aequidistanten multiplicirt und das Product im Berechnungs-Protokoll eingetragen, wobei alle Zehntel unter fünf ganz wegzulassen, von fünf angefangen aber als ganze Quadratklafter anzusetzen sind.

Es ist übrigens vortheilhafter, gleich die mittleren Proportionalen der Trapeze mit dem Hunderter-Zirkel zu summiren, wodurch das Abnehmen und Halbiren der ersten und letzten Aequidistante entfällt.

Die von den Aequidistanten rechts und linksfallenden Abschnitte der Parcellen werden abgesondert mit Hilfe des Planimeters auf ähnliche Art berechnet.

§. 316.

Bei großen Parcellen werden innerhalb derselben die ganzen Joche ausgezählt und in der Anmerkung ersichtlich gemacht; der übrige Theil aber bis zum Umfange der Parcelle wird wie zuvor gesagt berechnet.

Irreguläre Parcellen werden nach der zweckmäßigsten Benützung des Planimeters in mehrere Untertheilungen abgetheilt.

Fällt eine Parcelle in mehrere Blätter, so werden die in jedes Blatt fallenden Theile für sich berechnet und dann summirt; überhaupt muß jede Parcelle auf jenem Blatte berechnet werden, wo sie aufgenommen ist.

§. 317.

Beträgt die Summe der Aequidistanten weniger als 100 Klafter, so kann das Flächenmaß gleich beim Abtragen auf den am Rahmen angebrachten Maßstäben abgelesen werden.

§. 318.

Doppelte Berechnung der Parcellen. Vorgang.

Um die Berechnung der Parcellen möglichst sicher zu stellen, wird jede Parcelle nach der vorbezeichneten Art doppelt berechnet und jede Berechnung einem andern Partieführer übertragen.

Der Inspector läßt nämlich die Berechnung der Parcellen vorerst durch jenen Partieführer vornehmen, der das ganze Operat der Gemeinde anzufertigen und zu übergeben hat.

Dieser trägt die Resultate der einzelnen Parcellen in das erste Berechnungs-Protokoll ein und übergibt es, sobald die Berechnung der Parcellen in einer Partie beendet ist, an den Inspector, welcher das Protokoll in seinem Amtslocale aufbewahrt; dieselbe bereits berechnete Partie läßt der Inspector durch einen zweiten Partieführer wiederholt berechnen, ohne ihm jedoch die ersten Resultate mitzutheilen.

Der zweite Berechnende trägt wie der erste seine Flächenresultate in einem Dupplicat-Protokolle ein und übergibt es gleichfalls dem Inspector zur Revision.

Auf ähnliche Art wird mit allen Berechnungs-Partien und Gemeinden so lange verfahren, bis die ganze Arbeitszuweisung doppelt berechnet ist.

§. 319.

Fehlergrenzen für die Berechnung.

Zur Bestimmung der erlaubten Differenz beim Vergleiche der Summe der berechneten Parcellenflächen mit dem Ausschnitte oder mit der Partie dient bei einfacher Berechnung die Formel

$$\Delta = 6 \,.\, J \sqrt{\frac{n}{J}} \;\ldots\; 1.)$$

und bei doppelter Berechnung

$$\Delta = 4{,}26\ J. \sqrt{\frac{n}{J}} \;\ldots\; 2.)$$

wo Δ die erlaubte Differenz, positiv oder negativ genommen, n die Anzahl Parcellen und J die berechnete Fläche der Parcellen in Jochen gegeben, anzeigt.

Wird bei Ausschnitten oder Partien $\frac{n}{J}$ kleiner als $\frac{1}{2}$, so ist dafür stets $\frac{1}{2}$ anzunehmen. Fallen z. B. in eine Partie 25 Parcellen, und ist die berechnete Fläche gleich 100 Joch, so hat man für $\frac{n}{J} = \frac{25}{100}$ doch nur $\frac{1}{2}$ anzunehmen und man erhält nach 2.)

$$\Delta = (0{,}71)\,(4{,}26)\,(100) = 302\,\square^{\circ}$$

wo dann auf Ein Joch $\pm \frac{302}{100} = 3\,\square^{\circ}$ als erlaubte Differenz entfallen.

Zur Bestimmung der erlaubten Differenz zwischen den beiden Resultaten der doppelten Berechnung Einer Parcelle dient die nachstehende Tabelle:

Δ ±	F	
1...	22 □°	wo links die erlaubte Differenz
2...	88	und rechts die Fläche der betreffenden Parcelle angesetzt ist.
3...	200	
4...	356	Von einschließend
5...	556	1800 □° = 1 Joch 200 □°
6...	800	angefangen für alle folgenden größeren Werthe ist für die erlaubte
7...	1088	
8...	1422	Differenz $\frac{1}{200}$ der Fläche zu nehmen.
9..	$\frac{1}{1}$—200	

Bei schmalen Parcellen, deren mittlere Höhe kleiner als 5°, oder wo die Fläche kleiner als die fünffache Länge der Parcelle ist, wird in obiger Tabelle mit der fünffachen Länge eingegangen. Ist z. B. eine Wegparcelle 800° lang und die Berechnung gibt für dieselbe 1 Joch, so ist in die Tabelle mit 5×800 = 2 Joch 800 □° einzugehen, wo dann Δ = ± 20□° wird. So ist z. B. bei einer Parcelle von 40° Länge und 100□° Flächenraum mit 5×40 = 200□° in die Tabelle einzugehen, wornach man findet Δ = ± 3□°.

Wird bei Revisionen das Resultat einer Parcelle durch eine zweite Berechnung von zwei oder drei anderen verläßlichen Geometern geprüft, so ist aus den einzelnen Resultaten der Letzteren das Mittel zu nehmen, dieses als fehlerfrei zu betrachten, und die in derselben Art wie früher nach der Tabelle ermittelte Differenz noch mit 0,71 zu multipliciren, um die erlaubte Differenz für den Vergleich zu erhalten.

Natürlich sind zur richtigen Beurtheilung der Berechnung stets mehrere Parcellen zu vergleichen. Sind dabei die Ueberschreitungen der erlaubten Differenz nur gering und ist ihre Anzahl gegenüber der in erlaubten Grenzen stehenden Differenzen nicht bedeutend, so kann immerhin eine solche Berechnung als mit dem gehörigen Fleiße durchgeführt betrachtet werden.

Werden die in einer Partie abgegriffenen Aequidistanten zugleich zur Bestimmung der Fläche einer Parcelle benützt, wie es bei großen Parcellen oft der Fall ist, so wird dieser Theil der Fläche, ebenso wie die ausgezählten Joche, von dem Vergleiche ausgeschlossen und in der Anmerkung angeführt.

§. 320.

Additions-Protokoll und dessen Controle.

Ist das Flächenmaß von sämmtlichen Parcellen in einer Berechnungspartie revidirt und sichergestellt (§. 360), so hat der Geometer, welcher zuerst die Berechnung vornahm und sein Original-Protokoll zurückerhält, aus diesem das Additions-Protokoll nach der Beilage zu Muster LXXII anzulegen und nach dessen Beendigung zu fertigen.

In diesem Protokolle werden alle Parcellen-Nummern der ganzen Gemeinde, abgetheilt nach den Fürträgen des Parcellen-Protokolls, mit ihrem im Berechnungs-Protokolle sichergestellten Flächenmaße eingetragen und fürtragsweise summirt. Damit aber Uebertragungs- und selbst andere mögliche Fehler des Berechnungs-Protokolls vermieden werden, sind die Flächenmaße der einzelnen Parcellen mit jenen des zweiten Berechnungs-Protokolles in den Ziffern höherer Ordnung zu collationiren.

Zur weiteren Controle sind auch die Parcellen im Berechnungs-Protokolle nach den Fürträgen des Additions-Protokolls abzutheilen, zu addiren und die Fürtragssumme mit jener des Additions-Protokolls zu vergleichen.

§. 321.

Vergleich der Parcellen-Berechnung mit den Partien der Control-Berechnung und Differenz-Vertheilung.

Die Fürträge des Additions-Protokolls werden im Berechnungs-Protokolle, und zwar am Schlusse jeder Partie der Parcellen-Berechnung, soweit sie der Partie angehören, zusammengestellt und in eine Summe gebracht. Zu dieser Summe wird der auf jedes einzelne Blatt nach Abschlag der ausgezählten Joche berechnete Eingang addirt und das Resultat mit der Partien-Berechnung (Control-Berechnung) verglichen.

Zeigt sich dabei eine Rechnungs-Differenz, gleichgiltig in welchem Sinne, und ist sie eine zulässige, d. h. übersteigt sie nicht nach Abschlag der ausgezählten Joche, für welche gar keine Rechnungs-Differenz gestattet ist, die nach §. 319 festgestellte Fehlergrenze für die doppelte Berechnung, so wird sie zum früher ermittelten Papier-Eingange zu- oder von demselben abgeschlagen, und dadurch nur Eine zu vertheilende Fehlergröße geschaffen. Diese wird nun vorerst auf alle Fürträge in der Zusammenstellung der Partie verhältnißmäßig vertheilt, diese Vertheilung in das Additions-Protokoll übertragen, und darnach die auf jede einzelne Parcelle im Verhältnisse ihrer Area, nach Abschlag der ausgezählten Joche, entfallende Partialquote als Zuschlag roth bemerkt.

Das Flächenmaß einer jeden Parcelle wird dann selbstverständlich mit diesem roth bezeichneten Zuschlage in das Parcellen-Protokoll übertragen.

Wäre die Rechnungs-Differenz eine unzulässige, so muß der Fehler aufgesucht oder nöthigenfalls die Parcellen-Berechnung neu vorgenommen werden.

§. 322.

Maßregel zur Beschleunigung der Duplicat-Berechnung.

Zur Beschleunigung der Duplicat-Berechnung kann der Inspector nach Bedarf zwei bis drei in diesem Zweige bereits erprobte und zur Tischführung vorgemerkte Adjuncten für die Dauer der zweiten Berechnung als Partieführer aufstellen.

Ueber die Aufstellung dieser Individuen ist die Anzeige der Unter-Direction zu erstatten.

C.

Das Parcellen-Protokoll.

Anfertigung des Parcellen-Protokolls.

§. 323.

Von diesen und den nachfolgenden schriftlichen Ausarbeitungen sind die wegen Commassation nur theilweise vermessenen Gemeinden ausgeschlossen.

Die Parcellen werden gleich nach dem Einrücken in die Winterstation durch den Adjuncten in das Parcellen-Protokoll nach dem Muster LXXIII eingetragen, nach welchem sich auch bezüglich der Aufschrift, Bestätigungen und Unterschrift genau zu halten ist.

In diesem Protokolle wird aus der Indications-Skizze die Nummer des Aufnahmsblattes, der Name des Riedes und etwa der specielle Name des Grundstückes, die gesetzliche Eigenschaft desselben, die Hausnummer, der Name des Besitzers, dessen Stand und Wohnort, die Cultur-Gattung und aus dem Additions-Protokolle der Flächen-Inhalt jeder Parcelle rein und deutlich eingetragen.

Bei Gebäuden ist die Gattung derselben anzusetzen und zu bemerken, ob sich ein Hofraum oder Garten dabei befindet.

§. 324.

Die Flächen-Inhalte der Parcellen sind auf jeder Seite des Protokolls zu summiren und die Fürträge am Ende zu recapituliren.

Nehmen diese Fürträge mehr als eine Seite ein, so sind Haupt-Fürträge zu machen und diese wieder zu recapituliren.

Die Summe der Haupt-Fürträge gibt dann die ganze Area der Gemeinde.

Collationirung des Parcellen-Protokolls.

§. 325.

Gleich nach beendeter Protokollirung einer jeden Gemeinde hat der betreffende Geometer mit dem Adjuncten gemeinschaftlich das fertige Parcellen-Protokoll mit der Indications-Skizze sorgfältig zu collationiren.

Der Partieführer nimmt die Indications-Skizze und steuerämtlichen Verzeichnisse und der Adjunct das Protokoll zur Hand, woraus er bei jeder Parcelle alle Rubriken abliest, während sie der Partieführer in der Indications-Skizze genau controlirt und sich überzeugt, daß auch die Hausnummer und der Name des Besitzers mit dem alphabetischen und Häuserverzeichnisse des Steueramtes genau übereinstimme.

Vorgefundene Fehler sind im Parcellen-Protokolle sogleich zu verbessern.

Erst nach dieser Collationirung dürfen die nachfolgenden schriftlichen Arbeiten vom Adjuncten angefertigt werden.

D.

Der Auszug der Wohnhäuser aus dem Parcellen-Protokolle.

§. 326.

Anfertigung des Auszuges der Wohnhäuser.

In dem Auszuge der Wohnhäuser zur Bemessung der Hausclassen- oder Hauszinssteuer sind blos die in jeder Gemeinde befindlichen Häuser mit Wohnbestandtheilen ersichtlich zu machen.

Es werden demnach alle Wohnhäuser in der Ordnung, wie sie im Parcellen-Protokolle erscheinen, aus diesem in dem Auszuge, und zwar mit der Ortschaft, zu welcher das Wohnhaus gehört, mit der Nummer des Blattes, der Parcelle und des Wohnhauses, mit dem Vor- und Zunamen des Hausbesitzers und mit Angabe der Gattung des Wohngebäudes nach dem Formulare LXXIV eingetragen.

§. 327.

Controle und Collationirung.

Die Anzahl der Parcellen ist fürtragsweise zu addiren und die Fürträge sind, sowie im Parcellen-Protokolle, zu recapituliren.

Zur Herstellung einer Controle über die Zahl der Wohnhäuser in einer jeden Gemeinde sind die nach dem factischen Stande rectificirten Wohnhäuser in dem ämtlichen Häuserverzeichnisse fortlaufend zu numeriren und die Zahl derselben mit jener im Auszuge zu vergleichen, vorgefundene Abweichungen aber zu untersuchen und zu beheben.

Außerdem ist der fertige Auszug der Wohnhäuser durch den Geometer mit dem Parcellen-Protokolle zu collationiren.

E.

Der Ausweis über die Benützung des Bodens (Cultur-Ausweis).

§. 328.

Anfertigung des Cultur-Ausweises.

Für den Ausweis über die Benützung des Bodens, welcher gleichfalls zum Behufe der Schätzung dient, sind die Flächen-Inhalte jener Parcellen, die in der nämlichen Cultur-Gattung stehen, aus dem Parcellen-Protokolle fürtragsweise auszuziehen, zu summiren und diese Summen für die ganze Gemeinde in einem Maculare nach Muster LXXVI zusammenzustellen.

§. 329.

Controle der Anfertigung.

Die Flächenmaße der Cultur-Gattungen eines jeden Fürtrages in ihrer Summe, sowie die Zusammenstellung der Culturen-Flächen in der ganzen Gemeinde werden mit jedem einzelnen Fürtrage und mit der Area der ganzen Gemeinde des Parcellen-Protokolls verglichen und sichergestellt.

Wegen dieser nothwendigen Controle darf kein Culturen-Flächenmaß von dem andern abgezogen, sondern es muß, selbst wenn ein ganzer Fürtrag nur aus einer einzigen Cultur bestehen sollte, jedesmal neu laterirt werden.

Uebertragung der Cultur-Gattungen in den Ausweis.

§. 330.

Der Flächen-Inhalt jeder Cultur-Gattung wird gemeindeweise in einem Ausweise über die Benützung des Bodens nach dem Formular LXXV eingetragen, summirt und in duplo dem Vermessungs-Acte beigelegt.

Anfertigung des Haupt-Cultur-Ausweises.

§. 331.

Die Cultur-Ausweise der einzelnen Gemeinden sind bei jedem Inspectorate in dem Maculare, Muster LXXVI, fürtragsweise zusammenzustellen, und in einem Haupt-Cultur-Ausweise Formular LXXVII nach den Steueramts-Bezirken und nach den Kreisen oder Comitaten abzuschließen, der dem Unter-Director abzugeben ist (Repertorium, Post 13).

Dieser verfaßt aus denselben eine Zusammenstellung aller Gemeinden der Unter-Direction und legt sie mit den Ausweisen der Inspectorate der Finanz-Landesbehörde vor, welche daraus ein Summarium, jedoch blos mit Rücksicht auf die Kreise oder Comitate, verfassen läßt.

Die Ausweise der Unter-Directoren werden dem Mappen-Archive zur Aufbewahrung übergeben, das Summarium wird aber der General-Direction der directen Steuern eingereicht.

F.

Das alphabetische Verzeichniß der Grundbesitzer.

Anfertigung des alphabetischen Verzeichnisses.

§. 332.

In das alphabetische Verzeichniß der Grundbesitzer hat der Adjunct die fortlaufende Nummer, die Nummer der Section, die Hausnummer und den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers, dann die jedem Besitzer entsprechenden Parcellen-Nummern nach Formular LXXVIII einzutragen, an das sich auch bezüglich der Aufschrift, Bestätigung, Unterschriften u. s. w. zu halten ist.

§. 333.

Die Namen der Besitzer sind aus dem durch den Geometer rectificirten alphabetischen Verzeichnisse des Steueramtes in alphabetischer Ordnung, die gemeinschaftlichen Besitzer am Ende des Verzeichnisses ebenfalls in alphabetischer Ordnung der zuerst im Parcellen-Protokolle angeführten Besitzer vorzuschreiben.

Die Parcellen-Nummern werden aus dem Parcellen-Protokolle in numerischer Reihenfolge bei den betreffenden Besitzern mit Bezeichnung der Section, in welcher die Parcellen liegen, mit kräftigen deutlichen und nicht zu gedrängten Ziffern eingetragen.

Controle für das alphabetische Verzeichniß.

§. 334.

Zur Controle der Anfertigung des alphabetischen Verzeichnisses der Grundbesitzer hat der Geometer nach der Ordnung, wie die Parcellen im Verzeichnisse eingetragen erscheinen, die gleichen Parcellen-Nummern in dem Parcellen-Protokolle nachzuschlagen, jede Parcelle im letzteren mit weichem

Blei zu virguliren und nachzusehen, ob der Name und die Hausnummer des Besitzers sowie die Blattnummer übereinstimme. Dann sieht er nach, ob keine Parcelle im Protokolle übersprungen wurde, verbessert das Fehlende und zählt die Parcellen im Verzeichnisse, deren Summe mit der Anzahl der Parcellen der ganzen Gemeinde übereinstimmen muß.

Endlich wird der Geometer nachsehen, ob die Namen alphabetisch geordnet und ob selbe genau so geschrieben sind, wie im Verzeichnisse des Steueramtes; ob die Mitbesitzer am Ende des Verzeichnisses nach Vorschrift eingetragen erscheinen, und ob überhaupt auch die äußere Form dem Muster entspricht.

G.

Der Auszug aus dem Vermessungs-Anschlage (individuelle Besitzbogen).

§. 335.

Verfassung dieser Auszüge.

Dieser Auszug ist zur Einhändigung an die Besitzer bestimmt, dient hauptsächlich zur Constatirung des individuellen Besitzthums und somit zur Reclamation gegen die Resultate der Vermessung.

Er enthält nach dem alphabetischen Verzeichnisse die fortlaufende Post- und Hausnummer, den Namen und Wohnort des Besitzers; aus dem Parcellen-Protokolle den Riednamen und die Nummern der Parcellen in arithmetischer Reihenfolge; ferner das Flächenmaß der einzelnen Parcellen in der betreffenden Cultur-Gattung, und in der Rubrik „Summe" das Flächenmaß aus dem Additions-Protokolle.

Die Flächen-Inhalte der einzelnen Culturen und der Rubrik „Summe" werden auf jeder Blattseite addirt und die Fürträge am Schlusse der Besitzbögen zum Behufe der Gesammt-Summe recapitulirt.

Bei Wegen und Gewässern bleibt die Angabe des Riedes weg.

§. 336.

Controle und Collationirung.

Die einzelnen Auszüge müssen noch, bevor sie addirt und abgeschlossen, mit dem Parcellen-Protokolle sorgfältigst collationirt werden, um die Angabe der Pacellen-Nummer und des Flächen-Inhaltes sicher zu stellen, weil bei so vielen Zahlen leicht einige verschrieben oder versetzt werden können.

Die Anzahl der individuellen Besitzbögen muß in jeder Gemeinde mit der Anzahl der Post-Nummern im alphabetischen Verzeichnisse übereinstimmen.

Zur Verfassung dieser Auszüge dient das Formular LXXIX.

§. 337.

Verfassung und Authentication der summarischen Wiederholung.

Die Flächen-Inhalte der Auszüge sind besitz- und culturenweise in die summarische Wiederholung nach Formular LXXX einzutragen, fürtragsweise zu summiren und die Fürträge zu recapituliren.

Die Summen der einzelnen Colonnen müssen mit dem Cultur-Ausweise genau übereinstimmen.

Ist dieses nicht der Fall, so ist der Fehler aufzusuchen und zu verbessern. Die summarische Wiederholung ist auf dem Titelblatte von dem Verfasser und dem Collationirenden zu fertigen, und die Ausfertigung vom Inspector zu bestätigen.

II.

Die Auszeichnung und Beschreibung der Mappen und die Anfertigung der Mappen-Schilder, Mappen-Taschen und Ricordo-Bögen.

§. 338.

Die Auszeichnung hat im Februar zu beginnen.

Wenn der größte Theil der Detail-Vermessung berechnet ist, so hat die Auszeichnung der Mappen, und zwar wo möglich schon im Monate Februar mit mehreren Partien zu beginnen.

§. 339.

Die Vermessungs-Beamten sind dazu nach ihren Fähigkeiten zu verwenden.

Zur Auszeichnung hat der Inspector die Vermessungs-Beamten ohne Rücksicht auf ihren Rang, sondern nach ihren bereits erprobten Fähigkeiten für die verschiedenen Arbeiten bei der Auszeichnung, entweder zum Anlegen der Cultur-Gattungen, zur Numerirung der Parcellen, zur Charakter-Zeichnung oder zur Beschreibung zu verwenden.

Jene Geometer, welche zur Auszeichnung nicht verwendet werden können, sind mit den übrigen schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen.

§. 340.

Reinigung der Mappen.

Vor Beginn der Auszeichnung werden die Mappen von allen Bleilinien und vom Schmutze gereinigt; sie dürfen aber weder aufgespannt, noch befeuchtet werden.

§. 341.

Bereitung der Farben.

Die Farben zur Auszeichnung hat der Inspector für das ganze Inspectorat in dem Tone des Zeichenmusters LXVI auf einmal zu bereiten.

§. 342.

Colorirung bestimmter Cultur- und Terrain-Gattungen.

Die Auszeichnung beginnt mit der Colorirung der Grenzen, Gebäude, Ortsräume, Eisenbahnen, Wege, Bäche, Flüsse, Teiche und Seen nach dem Zeichenmuster LXVI, und zwar werden die drei letzten Terrain-Gattungen, wenn sie von großem Umfange sind, blos mit einem zehn Klafter breiten Streifen eingefaßt.

Alle anderen Culturen werden nicht angelegt, sondern blos durch die Charakter-Zeichnung unterschieden.

Die Grenzen der Enclave-Gemeinden sind mit einem einfachen Farbenstreifen anzulegen.

Bei der Colorirung ist vorzüglich auf eine in allen Blättern gleichförmige reine Anlage bis scharf an die Ränder der Parcellen- und Sections-Linien zu sehen.

§. 343.

Numerirung der Mappen.

Nach der Colorirung werden in den Mappen alle Parcellen-Nummern aus den Indications-Skizzen mit feinem schwarzen Tusche eingetragen.

Die Nummern sind stehend, zwei Klafter hoch, gleichförmig und deutlich zu schreiben.

§. 344.

Charakter-Zeichnung.

Nach der Numerirung der Parcellen ist die Charakter-Zeichnung genau nach der conventionellen Bezeichnung im Muster LXVI vorzunehmen.

Diese Bezeichnung ist zur Beschleunigung der Schluß-Collationirung und zur besseren Uebersicht immer in der Nähe der Parcellen-Nummer anzubringen.

In den Parcellen sind alle Ueberladungen mit Bäumen, Weinstöcken u. s. w., sowie in den Gemüse- und Ziergärten alle zeitraubenden Verzierungen gänzlich zu vermeiden.

Der Frontstrich ist bei Häusern innerhalb der Grundfläche an der Gassenseite zu ziehen.

Die Grenzen sind nur nächst den dreifachen Grenz-Puncten und nächst dem Durchschnitte mit den Sections-Linien 60 Klafter lang mit der conventionellen Bezeichnung zu versehen.

Der Zusammenstoß von drei Gemeindegrenzen ist jederzeit in der Mappe und Indications-Skizze anzuzeigen.

§. 345.

Beschreibung der Mappen.

Nach vollendeter Auszeichnung werden in den Mappen die Namen der Ortschaften, Grenzgemeinden, überhaupt die Namen der schon im §. 214 bezeichneten Gegenstände mit haltbarem Tusche eingeschrieben, und bei den Grenzwegen die Gemeinden bemerkt, wohin sie führen.

Die streitigen Gemeinde-Grenzen sind nach §. 233 zu beschreiben.

Außer den Namen der Bäche und Flüsse, der anstoßenden Gemeinden und der Angabe, wohin die Wege führen, werden alle Namen parallel mit der Grundlinie der Section beschrieben. Auch die nach einer krummen Linie beschriebenen Namen und Parcellen-Nummern müssen ohne Verdrehung der Mappe leicht lesbar sein.

An den Grenzen werden die Namen der anstoßenden Gemeinden, wenn es der Raum gestattet, dreißig Klafter entfernt vom Gemeinde-Umfange und dort, wo ein Kreis, Comitat oder eine Provinz angrenzt, der Name derselben zwanzig Klafter außerhalb des Gemeindenamens geschrieben. An der Grenze der Monarchie ist blos der Name des anstoßenden Landes in der Mappe ersichtlich zu machen.

Die Größe und Art der Schrift zeigt das Muster LXXXI, an das sich ohne weitere Verzierungen, sei es bei dem Titel der Mappe oder bei den Buchstaben überhaupt, strenge zu halten ist.

§. 346.

Auf jedes Blatt und auf jede Klappe wird über der nördlichen oder unter der südlichen Sections-Linie, wo es der Raum am besten gestattet, die Nummer des

Blattes, der Name der Gemeinde und die Benennung der Section geschrieben.

Dann erhält jede Gemeinde auf einem hiezu passenden Blatte einen Titel, welcher den Namen der Gemeinde, Enclave, Ortschaft, Colonie, der Pußten, Prädien und der einverleibten Gemeinde, das Kronland und den Kreis oder das Comitat und das Steueramt enthält. Die im §. 111 Punct 4, bezeichneten Enclaven erhalten den Namen der Hauptgemeinde mit Beifügung der römischen Ordnungszahl.

Unter dem Titel ist ein Maßstab von 1 Zoll gleich 40 Klafter anzubringen und folgende Bestätigung beizusetzen: „Revidirt und mit den Protokollen in vollkommener Uebereinstimmung gefunden". Diese Bestätigung ist vom Inspector, jedes Blatt rechts unter dem Rande aber von den betreffenden Partieführern, welche die Mappen aufgenommen, berechnet, ausgezeichnet und collationirt haben, zu unterschreiben.

§. 347.

Behandlung unvollständiger Mappen und der Beimappen.

Die wegen Commassation nur theilweise vermessenen Gemeinden werden weder ausgezeichnet noch beschrieben; sie erhalten aber die im vorhergehenden Paragraphe für die Mappen bestimmte Aufschrift und werden im Ortsriede numerirt.

Die im halben Maße aufgenommenen Beimappen werden weder ausgezeichnet, noch numerirt und beschrieben, sondern mit der im vorhergehenden Paragraphe für die Mappen bestimmten Aufschrift und mit dem Beisatze: „Beimappe", dann mit der Unterschrift des Aufnehmers versehen.

§. 348.

Die Beschreibung muß nach den richtig gestellten ämtlichen Verzeichnissen geschehen.

Bei der Auszeichnung und Beschreibung der Mappen ist wohl die Schönheit empfehlend; allein es ist mehr auf Richtigkeit, Reinheit und Gleichheit zu sehen.

Alle Namen müssen orthographisch nach den richtig gestellten Verzeichnissen des Steueramtes geschrieben werden.

§. 349.

Anfertigung der Mappen-Schilder.

Für jede Gemeinde ist ein Mappen-Schild nach dem Formulare LXXXII anzufertigen und deren Flächenraum schwach gelb anzulegen.

§. 350.

Anfertigung der Mappen-Taschen.

Die zu einer Gemeinde gehörigen Mappen werden in eine Mappen-Tasche eingelegt und in der Mitte der Außenseite derselben ist das Mappen-Schild aufzukleben.

§. 351.

Anfertigung der Ricordo-Bögen.

Für jede Enclave-Gemeinde wird ein Ricordo-Bogen ausgefertigt. Kronland, Kreis oder Comitat und Steueramt wird mit Rotunda-, der Name der Haupt- und Enclave-Gemeinde mit Lapidar-Schrift in der auf dem lithographirten Bogen bezeichneten Höhe beschrieben.

I.

Die Anfertigung der Cultur-Skizzen.

§. 352.

Maß und Eintheilung der Cultur-Skizzen nach Quadrat-Meilen.

Die Anfertigung der für die Schätzungs-Operationen und administrativen Zwecke dienlichen Cultur-Skizzen besorgt jedes Inspectorat gleichfalls im Laufe der Winter-Periode.

Die Cultur-Skizzen sind ohne Unterschied im Maße 1 Zoll gleich 500 Klafter und zwar kreis- oder comitatsweise auf Kartenblättern mit aufgeklebtem Regalpapier zu verfassen. Jedes Blatt, dessen Seitenlänge 8 Wiener Zoll beträgt, stellt eine Quadrat-Meile dar, und wird von Nord nach Süd in 5 und von Ost nach West in 4 Theile eingetheilt, so, daß jede Quadrat-Meile | 20 Detail-Sectionen umfaßt, deren Scheidungslinien mit Tusch auszuziehen sind.

Fallen in eine Quadrat-Meile mehrere Inspectorats-Rayone, die in einem und demselben Kreise oder Comitate liegen, so hat dasjenige Inspectorat, welches in der Quadrat-Meile den kleinsten Antheil hat, diesen zuerst einzuzeichnen. Das Meilenblatt wird dann unverzüglich von einem zum andern Inspectorate gesendet, bis alle ihren Antheil eingezeichnet haben.

§. 353.

Reduction und Ausfertigung geschieht durch einen vom Inspector zu wählenden Beamten.

Die Reduction der einzelnen Sectionen von den im Inspectorate beendeten Gemeinden hat nach den colorirten Quartblättern der Indications-Skizzen durch den Inspectorats-Adjuncten noch im Laufe des Sommers zu geschehen. Die Reduction der zuletzt beendeten Gemeinden, sowie die Colorirung und Beschreibung des ganzen Rayons wird in der Winter-Station entweder durch denselben Adjuncten oder durch einen andern geeigneten Beamten ohne Rücksicht auf die Dienstes-Kategorie vorgenommen.

§. 354.

Auszeichnung und Beschreibung.

Die Zeichnung muß nebst der Genauigkeit auch die nöthige Deutlichkeit erhalten. Die Contouren der Haupt-Cultur-Gattungen und die Gewässer sind mit blassen Tuschlinien zu ziehen und mit Ausnahme der weißbleibenden Aecker mit den vorgeschriebenen Farben anzulegen.

Dörfer, Märkte und Städte mit ihren Häusergruppen, Gässen und Plätzen, dann die Eisenbahnen, Chausséen, Wege, Bäche, Flüsse u. s. w. erscheinen nur im verkleinerten Maße der Indications-Skizzen, aus welchen überhaupt alle im §. 214 enthaltenen Gegenstände mit ihren Benennungen oder conventionellen Bezeichnungen nach dem Muster LXXXIII übertragen werden, welches auch für die Beschreibung zu dienen hat.

Feldwege, die keine Verbindung mit einer benachbarten Gemeinde haben, sind nicht zu berücksichtigen, außer wenn sie zu einzeln stehenden Maierhöfen, Forsthäusern und anderen industriellen Gebäuden führen, in welchem Falle sie blos mit einfachen Tuschlinien eingezeichnet werden.

Die Einzeichnung der Bäche und Flüsse ist einer besonderen Aufmerksamkeit zu unterziehen, und nicht zu dulden, daß sie besonders beim Ursprung in eine willkührliche ausarte.

Die Rayons-Grenzen der einzelnen Inspectorate sind nicht zu berücksichtigen, dagegen wird die Concretal-Area der wegen Commassation nur theilweise vermessenen Gemeinden als solche nur mit Blei beschrieben, da nach vollzogener Detail-Vermessung dieser Gemeinden die Culturen nachzutragen sind.

§. 355.

Uebersichts-Croquis.

Ueber den Flächenraum eines jeden Kreises oder Comitates wird ein Uebersichts-Croquis in einem der Art verjüngten Maße verfaßt, daß das ganze Areale noch auf dem Raume eines Quadratmeilen-Blattes dargestellt werden kann.

Auf diesem Croquis sind die Quadrat-Meilen-Blätter zu je vier und vier in ein Blatt zusammengefaßt darzustellen und durch stärker gezogene Linien anzuzeigen. Nach dieser Eintheilung sind dann die Kartenblätter der einzelnen Quadrat-Meilen zu ordnen und mittelst Leinwandbändern zu cachiren.

Am Rande können natürlich auch nur zwei bis drei Quadrat-Meilen in ein Blatt fallen.

Die Numerirung dieser Blätter hat schichtenweise von Nord nach Süd mit arabischen Nummern fortlaufend zu geschehen.

Wo es der Raum nicht gestattet, das Uebersichts-Croquis auf dem ersten Blatte eines Kreises oder Comitates anzubringen, da ist es auf einem eigenen Quartblatte zu zeichnen und dem Blatte 1 beizukleben.

Auf der Rückseite einer jeden Quadrat-Meile ist das betreffende Inspectorat, der Kreis oder das Comitat, die Blattnummer, die Colonne und Schichte der Quadrat-Meile, die Jahreszahl der Aufnahme und der Name des Verfassers nach dem Muster LXXXIV ersichtlich zu machen.

K.

Die Revision der Winterarbeiten.

§. 356.

Die Revision erstreckt sich auf alle Winterarbeiten.

Die vom Inspector vorzunehmende Revision der Winterarbeiten erstreckt sich nicht nur auf die Berechnung der Flächenmaße, sondern auch auf alle übrigen in diesem Abschnitte enthaltenen schriftlichen Arbeiten und Auszeichnungen, da er für die in Folge dieser Arbeiten im Operate verbleibenden Fehler eben so mitverantwortlich bleibt, wie für die Vermessuug selbst.

§. 357.

Die Revision der Berechnung bewirkt der Inspector mit dem Mit-Revidenten.

Die Revision der Berechnung des Flächenmaßes wird vom Inspector und einem Mit-Revidenten besorgt. Zum Mit-Revidenten wählt der Inspector aus seinem Personalstande einen hiezu vollkommen geeigneten Geometer ohne Rücksicht auf die Dienstes-

Kategorie, und macht darüber die Anzeige an den Unter-Director.

In dringenden Fällen, wo die Revision weit hinter der Berechnung zurück wäre, kann der Inspector noch einen zweiten und auch einen dritten Mit-Revidenten aufstellen.

§. 358.

Arbeits-Zuweisung an den Revidenten.

Der Inspector theilt dem Mit-Revidenten die beendete Control-Berechnung einer Gemeinde oder die von zwei Geometern berechneten Parcellen einer Berechnungs-Partie, welche vollkommen abgeschlossen sein müssen, zur Revision zu, und behält sich für die eigene Revision die schwierigsten oder solche Gemeinden, die von den Tischführern oder unverläßlichen Geometern berechnet worden sind.

§. 359.

Prüfung der Controlberechnung und Vormerkung der Fehler.

Die Control- oder Partien-Berechnung ist unter allen Umständen noch vor dem Beginne der Parcellen-Berechnung zu prüfen.

Der Inspector untersucht zu diesem Ende vorerst die Zolleintheilung der einzelnen Sectionen, zählt die ganzen Joche in den Partien und eventuell im leeren Raume aus, und verfährt überhaupt bei der Ueberprüfung und Nachrechnung nach den §§. 309—315.

Seine Resultate vergleicht er mit dem Protokolle und verschafft sich endlich die Ueberzeugung, daß auch die Hälfte der Fläche sämmtlicher in einer Partie liegenden Grenz-Parcellen vom leeren Raume in Abzug gebracht und der Partie-Berechnung zugeschlagen wurde.

Am Schlusse dieser Revision wird noch die Zusammenstellung des Flächenmaßes der einzelnen Berechnungs-Partien, des leeren Raumes und der ganzen Gemeinde nachgerechnet.

Vorgefundene Fehler werden nach Muster LXXII in Vormerkung genommen, und das Berechnungs-Protokoll nach beendeter Revision dem betreffenden Partieführer zur Verbesserung der vorgemerkten Anstände zurückgestellt.

Der Mit-Revident verfährt auf dieselbe Weise, jedoch hat er die vorgemerkten Anstände nur dem Inspector zur Einsicht und weiteren Veranlassung vorzulegen.

§. 360.

Prüfung der Parcellen-Berechnung und Vormerkung der Fehler.

Die Revision der Parcellen-Berechnung muß sich auf jede einzelne Parcelle ohne Ausnahme erstrecken, wobei die doppelt berechneten Resultate theils vom Inspector und theils von seinem Mit-Revidenten gegenseitig verglichen werden.

Bei vorgefundener Uebereinstimmung derselben in der zulässigen Fehlergrenze (§. 319) wird aus beiden das arithmetische Mittel genommen, und dieses Mittel im ersten Berechnungs-Protokolle roth ausgeschrieben.

Der Revident hat sich zu überzeugen, ob nicht irgend eine Parcelle in beiden Berechnungen gänzlich

übersehen wurde, und rücksichtlich der berechneten Parcellen vorher nur noch das ermittelte Flächenmaß jeder Parcelle mit der Glastafel oder mit dem Planimeter auf der Mappe insoweit nachzuprüfen, daß alle Unrichtigkeiten in Folge von Verschreibungen und von Außerachtlassung einzelner zugehöriger Parcellentheile, insbesondere bei Schneid-Parcellen gänzlich beseitigt werden.

Findet aber der Revident bei dem Vergleiche beider Berechnungs-Resultate einen Unterschied, der die geduldete Fehlergrenze überschreitet, so werden die betreffenden Parcellen vom Revidenten selbst von der Mappe abgetragen, und darnach dem einen oder beiden Geometern der Fehler im Berechnungs-Protokolle vorgeschrieben. Die Geometer untersuchen und verbessern dann die Fehler, bis aus ihren Berechnungen nach der Zulässigkeit des Fehlers das Mittel genommen werden darf.

§. 361.

Die bei der Parcellen-Revision gefundenen Anstände werden im Berechnungs-Protokolle in der Fortsetzung der bei der Control-Berechnung gefundenen Fehler nach der alphabetischen Reihenfolge der Berechnungs-Partien ersichtlich gemacht und von dem betreffenden Mit-Revidenten gefertigt.

Die Verbesserung dieser Fehler, wobei durchwegs Radirungen nicht gestattet sind, wird von dem Partieführer, welchem die Gemeinde zur Ausarbeitung zugewiesen wurde, bestätigt, dann von dem Inspector vidirt.

Ebenso wird auch jede einzelne Partie im Berechnungs-Protokolle von dem Revidenten und das Additions-Protokoll am Schlusse von dem Inspector unterschrieben.

§. 362.

Prüfung der Additions-Protokolle und der Differenz-Vertheilung.

Die Richtigkeit der Additions-Protokolle und der Zusammenstellung der Partien im Berechnungs-Protokolle nach dem Flächenmaße der Summen der einzelnen Fürträge und der Summe der ganzen Partie, endlich die Verbesserung der Fehler im Berechnungs-Protokolle läßt der Inspector eben so genau controliren, und bei diesem Anlasse wird sich der Revident auch über die Zulässigkeit der vertheilten Rechnungs-Differenz die Ueberzeugung verschaffen.

§. 363.

Prüfung der schriftlichen Arbeiten, Auszeichnungen, Beschreibungen u. s. w.

Bei der Revision der übrigen schriftlichen Ausarbeitungen wird sich der Inspector genau an die Vorschriften der §§. 323—338, sowohl in Bezug auf den Inhalt, als auch auf die Form halten, und die entdeckten Fehler sogleich verbessern lassen. Insbesondere muß er gleich im Beginne dieser Arbeiten sein Augenmerk sorgsam darauf richten, um jede vorschriftswidrige Verfassung derselben rechtzeitig zu entdecken und die Fortpflanzung von Fehlern zu beseitigen.

§. 364.

Die Auszeichnung und Beschreibung der Mappen und Cultur-Skizzen erheischt ebenfalls die unab-

lässige Ueberwachung des Inspectors, sowohl wegen der Richtigkeit der Colorirung, Charakter-Zeichnung und Numerirung der Parcellen, als auch wegen der richtigen Beschreibung und Uebereinstimmung der Mappen und der Cultur-Skizzen mit den Indications-Skizzen.

Er hat deßhalb auch hier alle wahrgenommenen Gebrechen sogleich verbessern zu lassen.

§. 365.

Revision der Winterarbeiten durch den Unter-Director.

Der Unter-Director prüft bei seinen Winter-Revisionen die Berechnung der Partieführer dadurch, daß er durch zwei oder drei andere und verläßliche Geometer mehrere Parcellen und Ausschnitte abtragen läßt, und das arithmetische Mittel nach §. 319 mit jenem des Berechnungs-Protokolls vergleicht.

Die durch den Vergleich sich ergebenden Differenzen werden dem Unter-Director die nöthigen Anhaltspuncte gewähren, um über die durchgeführte Berechnung ein sicheres Urtheil zu fällen.

Die schriftlichen Arbeiten und die Auszeichnung und Beschreibung der Mappen und Cultur-Skizzen unterzieht er nach Maßgabe der erzielten Fortschritte mit Umsicht seiner Beurtheilung.

Alle seine Wahrnehmungen trägt der Unter-Director in seinem Revisions-Ausweise Formular LXXXV bei jeder revidirten Vermessungs-Partie ein, und legt denselben nach Beendigung der Revision mit einer ausführlichen Relation, worin die geeigneten Anträge über Lob und Tadel der Vermessungs-Beamten gestellt werden, ungesäumt der Finanz-Landesbehörde vor.

L.

Die Schluß-Collationirung des Vermessungs-Operates.

§. 366.

Die Schluß-Collationirung wird über das ganze Vermessungs-Operat durch eigene Partien bewirkt.

Die Schluß-Collationirung des Vermessungs-Operates muß sich über jeden einzelnen Act desselben erstrecken. Es ist dabei mit großer Aufmerksamkeit, Genauigkeit und Umsicht zu verfahren, damit das Operat in allen Theilen vollkommen richtig gestellt werde.

Zu dieser Schluß-Collationirung werden einige Collationirungs-Partien, jede aus zwei Geometern und zwei Adjuncten bestehend, gebildet.

§. 367.

Vorgang bei der Schluß-Collationirung.

Die Collationirung einer jeden Gemeinde geschieht mit Zuhilfenahme der Mappen, Indications- und Feld-Skizzen, des Parcellen- und Berechnungs-Protokolls und der ämtlichen Verzeichnisse.

Die Mappen werden immer einem umsichtigen und verläßlichen Partieführer anvertraut, der zugleich im Abschätzen der Flächeninhalte der einzelnen Parcellen nach dem Augenmaße die nöthige Gewandtheit besitzt.

Die Indications- und Feld-Skizzen übernimmt entweder der Geometer, welcher die Gemeinde vermessen, oder wenn diesem die Mappen anvertraut sind, sein Adjunct, der die Auspflockung in der Gemeinde besorgt hat.

Der dritte Collationirende erhält das Parcellen-Protokoll und der vierte das Berechnungs-Protokoll und die ämtlichen Verzeichnisse.

Während aus dem Parcellen-Protokolle die Blattnummer, der Riedname, die Cultur-Gattung und der Flächeninhalt der Parcelle vorgelesen wird, müssen die drei andern Collationirenden mit aller Aufmerksamkeit darauf sehen, ob das Gelesene mit den einzelnen Angaben in den übernommenen Operatstheilen genau übereinstimme.

§. 368.

Hierauf wird die Grenzbeschreibung vorgelesen, und ihre Uebereinstimmung mit den Mappen, Indications- und Feld-Skizzen geprüft.

Dabei sind die Grenzsteine, Hotterhaufen und sonstige Grenzmarken in ihren Bezeichnungen auf der Mappe mit den Indications-Skizzen zu vergleichen und nachzusehen, ob die Grenz-Parcellen in den benachbarten Gemeinden in Uebereinstimmung stehen.

Bei Anständen ist mit Zuhilfenahme der anstoßenden Gemeinde-Mappen und Grenzbeschreibungs-Protokolle zu untersuchen, wo der Fehler verbessert werden muß.

Findet sich bei dieser Untersuchung, daß die beiden anstoßenden Mappen nicht übereinstimmen, so ist der Inspector davon zu verständigen, der die Verbesserung nach den sichergestellten Grenzbeschreibungen (§. 232) vornimmt.

§. 369.

Schließlich wird von der Collationirungs-Partie noch durchgesehen:

1. Die Auszeichnung der Mappen und insbesondere, ob alle conventionellen Bezeichnungen nach dem Zeichenmuster ausgezeichnet und nach dem Schreibmuster beschrieben sind.
2. Der Parcellen-Auszug der Mappe, ob nämlich die schadhaften Linien in allen Blättern nachgezogen und ob die über die Sections-Linien fallenden Parcellen, die trigonometrischen und graphischen Puncte, die Sections-Linien und die Zolleintheilung ausgezogen wurden.
3. Die richtige Beschreibung der Quadrat-Meilen und Sectionen, sowohl in den Mappen als auch in den Indications-Skizzen, in dem Parcellirungs-Croquis und im Mappen-Schilde.
4. Die Numerirung der Schneid-Parcellen in der Mappe, ob nämlich jede solche Parcelle in allen Blättern numerirt ist.
5. Die Rechtschreibung aller Namen in der Mappe im Vergleiche mit der Indications-Skizze, mit dem Parcellirungs-Croquis, mit allen Aufschriften der verschiedenen Protokolle, mit dem

Mappenschilde und dem Verzeichnisse der Riede und sonstigen Benennungen nach den Verzeichnissen des Steueramtes.

6. Die Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- oder Comitats- und Landesgrenzen, ob sie sowohl in den Mappen, als auch in den Indications-Skizzen und in dem Mappenschilde nach Vorschrift bezeichnet und richtig beschrieben sind.
7. Der Anstoß zwischen den Sectionen mit dem Zirkel, und zwar Parcelle für Parcelle, wobei selbst die kleinsten Verschiedenheiten zu verbessern sind.
8. Das Parcellirungs-Croquis, die Mappenschilder, Mappentaschen und Ricordo-Bögen, ob sie nach der Vorschrift angefertigt sind.
9. Die Area der Gemeinde im Berechnungs-Protokolle im Vergleiche mit jener im Parcellen-Protokolle und im Ausweise, nach Formular LXXV über die Benützung des Bodens.
10. Die vorgeschriebene Form bei allen Theilen des Vermessungs-Operates und ob sie mit den anbefohlenen Unterschriften versehen sind.

§. 370.

Verfahren bei vorgefundenen Fehlern oder Anständen.

Werden bei dieser Schluß-Collationirung in einem oder dem andern Bestandtheile des Vermessungs-Operates Abweichungen oder Fehler wahrgenommen, so müssen sie darin in der Regel sogleich berichtigt oder wenn ihre Berichtigung einen größeren Zeitaufwand erfordern sollte, einstweilen auf einem Fehlerbogen vorgemerkt, und nach beendeter Collationirung der Gemeinde in den beanständeten Operats-Theilen von dem Geometer, der die Gemeinde zu übergeben hat, verbessert werden.

Der Fehlerbogen ist von dem Geometer mit dem Beisatze „Verbessert" zu fertigen.

Finden sich Berechnungsfehler, so müssen sie dem Inspector angezeigt werden, welcher sie dann unter seiner Aufsicht verbessern läßt.

M.

Die Uebergabe des Vermessungs-Operates.

§. 371.

Reinigung des Vermessungs-Operates.

Vor der Uebergabe des Vermessungs-Operates an den Inspector werden die Mappen, die Indications-Skizzen, sämmtliche Protokolle, überhaupt das ganze Operat vom Schmutze und von allen Flecken auf das Sorgfältigste gereinigt.

§. 372.

Was und wie zu beschneiden ist.

Die Sectionen und Beimappen sind zu beschneiden und müssen ein Rechteck bilden, wovon die längere Seite 27 Zoll, die kürzere Seite 22 Zoll enthält.

Der Rand der Klappen wird nächst den Sections-Linien ein Zoll breit gehalten; auf den andern Seiten ist er so groß zu belassen, als es das Papier im Beschneiden gestattet (§. 221).

Die Mappen-Taschen erhalten eine Länge von $27^1/_2$ Zoll und eine Breite von $22^1/_2$ Zoll, die Mappenschilder sind nach Zulässigkeit des Papier-Formates zu beschneiden.

Alle Protokolle und Ausweise, sowie die Mappen der in Folge von Commassationen nur theilweise vermessenen Gemeinden und die dazu gehörigen Mappen-Umschläge dürfen nicht beschnitten werden.

§. 373.

Was zu heften ist.

Bei den Mappen ist das Titelblatt stets obenauf, nach diesem sind die Klappen, dann die übrigen Blätter in ihrer Nummernfolge, endlich die Beimappen zu legen.

Bei Gemeinden, welche viele Parcellen enthalten, sind die Protokolle in mehrere Ternione oder Hefte abzutheilen, zu heften und diese Hefte zusammen zu binden.

Auf dem obersten Blatte jedes Heftes wird dasselbe links mit der Nummer, rechts mit dem Gemeindenamen bezeichnet.

Das alphabetische und Häuserverzeichniß des Steueramtes sind ohne Ried-Verzeichniß in ein Heft zusammen zu nähen; der Auszug der Wohnhäuser und das alphabetische Verzeichniß der Grundbesitzer, sind jedes für sich, und dem Grenzbeschreibungs-Protokolle sind rückwärts die Nachtrags-Protokolle beizuheften.

Die individuellen Besitzbögen und die summarischen Wiederholungen, welche Einlagsbögen erhalten, sind für sich zu heften; dann werden alle Auszüge nach den fortlaufenden Nummern geordnet und sammt den Wiederholungen mit Spagat zusammengebunden.

Beim Heften der Berechnungs-Protokolle kommt obenan die Control-Berechnung, dann die Berechnungs-Partien in ihrer Buchstabenreihe, endlich das Additions-Protokoll. Die zweite Berechnung der Parcellen ist abgesondert zu heften.

§. 374.

Uebergabe des Vermessungs-Operates an den Inspector.

Sind alle Theile eines Vermessungs-Operates vollkommen ausgefertigt und geheftet, so übergibt sie der Geometer gemeindeweise mit dem Fehlerbogen dem Inspector, mittelst einer Consignation geordnet, wie folgt:

1. Die Original-Mappen nach Sectionen und Klappen ausgewiesen, und die allfälligen Beimappen;
2. das Parcellen-Protokoll;
3. den Auszug der Wohnhäuser aus dem Parcellen-Protokolle;
4. den Ausweis über die Benützung des Bodens in duplo;
5. das alphabetische Verzeichniß der Grundbesitzer;
6. das Ried-Verzeichniß;
7. die Grenzbeschreibung sammt dem Grenz-Croquis mit den allfälligen Nachtrags-Protokollen;

8. Commissions-Protokolle, z. B. das Protokoll wegen verweigerter Unterschrift der Indications-Skizzen u. s. w.;
9. besondere Beilagen, worunter ämtliche Zuschriften, Gemeinde-Certificate über später nothwendig gewordene Rectificationen im Besitze oder Objecte u. dgl., gehören;
10. das Berechnungs-Protokoll;
11. die individuellen Besitzbögen;
12. die summarische Wiederholung;
13. die Indications- sammt den doppelten Maß-Skizzen, nach Quartblättern ausgewiesen;
14. die Feld-Skizzen, nach der Ordnung der Sectionsblätter geheftet, mit dem Maßen-Manuale;
15. Die Mappen-Tasche sammt darauf geklebten Mappenschilde;
16. den Ricordo-Bogen bei den Enclave-Gemeinden statt der Mappen.

Das alphabetische und Häuserverzeichniß des Steueramtes wird abgesondert vorgelegt.

§. 375.

Durchsicht, Verpackung und Versendung des Vermessungs-Operats an das Mappen-Archiv oder an die Finanz-Landesbehörde.

Der Inspector unterzieht die übernommenen Vermessungs-Operate und die Fehlerbögen unter Beihilfe seines Mitrevidenten nochmals einer Prüfung nach den Bestimmungen des §. 369 und sendet sie mit den gleichfalls revidirten Cultur-Skizzen nach der vom Unter-Director erhaltenen Weisung dem Provincial-Mappen-Archive oder, wenn noch keines bestehen sollte, der Finanz-Landesbehörde mittelst kreisweise separirten Uebergabs- und Uebernahms-Consignationen ein (Formular XXXII).

Im ersten Falle erstattet er darüber Bericht an die Unter-Direction, welcher er auch stets die gesammelten alphabetischen und Häuserverzeichnisse zur Zustellung an die Steuerämter (§. 159) vorlegt.

Den Consignationen für das Mappen-Archiv ist auch ein Verzeichniß über alle im Arbeits-Rayon bestehenden Ortschaften, Colonien, Pußten, Prädien u. s. w. mit Ersichtlichmachung der Hauptgemeinde, welcher sie einverleibt sind, beizuschließen.

Die Versendung der Mappen hat bei großen Quantitäten partienweise mittelst Fahrpost, und jene der übrigen Operatstheile in Kisten wohl verpackt im Speditionswege zu geschehen.

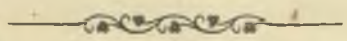

Repertorium

über die

an die vorgesetzte Behörde periodisch einzusendenden Eingaben.

Einzusenden von	Postnummer	Gattung der Eingabe	Nach Formular	Zeitpunct der Einsendung	Wie vielfach	Paragraphe der Vermessungs-Instruction
	1	Sommer-Arbeitsrapport während der Feldarbeit mit Beilagen . .	III	6. jeden Monats	1	§. 6, 46, 59.
	2	Winter-Arbeitsrapport während der Winterarbeit mit Beilagen .	IV	6. jeden Monats	1	§. 6, 46, 59.
		und mit einer Uebersicht über die bewirkten Revisionen . . .	V	6. jeden Monats	1	§. 59.
	3	Verzeichniß über die Personalveränderungen	XVI	6. jeden Monats	1	§. 6, 46, 59.
	4	Verzeichniß der Grenzanstände mit der früheren Vermessung . . .	XXVII	15. April	1	§. 6, 46, 59, 260.
	5	Personalstands-Ausweis	XXVIII	1. Mai	1	§. 6, 46, 59.
	6	Verzeichniß der in Verwendung stehenden Praktikanten	XXIX	1. Mai	1	§ 6, 46, 59.
	7	Qualificationstabellen über alle Vermessungsbeamten	XXV, XXVI	6. Mai	3	§. 22.
	8	Ausweise zur Bemessung der Remunerationen	XX, XXI, XXII, XXIII	6. Mai	1	§. 21.
	9	Halbjähriger Winter-Arbeitsrapport	VII	6. Mai	2	§. 6, 46, 59.
	10	Verzeichniß aller im verflossenen Jahre vermessenen Gemeinden mit der Area nach der Berechnung ohne Croquis	XXX	6. Mai	1	§. 6, 46, 59.
	11	Ausweis über die im verflossenen Operationsjahre verursachten Gesammtauslagen der Detail-Vermessung	XXXI	6. Mai	1	§. 6, 46, 59.
	12	Die Uebergabs- und Uebernahms-Consignation der an das Mappen-Archiv zu übergebenden Vermessungs-Operate des verflossenen Operations-Jahres	XXXII	6. Mai	1	§. 46, 59, 375.
	13	~~Der Haupt-Culturen-Ausweis der vermessenen Gemeinden~~, und das Culturen-Skelett nach Kreisen und Comitaten geordnet . . .	LXXVII	6. Mai	1	§. 331. §. 375.
	14	Topographische Beschreibung } der sichergestellten trigonometrischen		6. Mai	2	
	15	Gemeindeweises Croquis } Puncte	LXIX	6. Mai	1	§. 275.
	16	Das Verzeichniß über die im verflossenen Jahre vermessenen und nur theilweise in der Ausarbeitung beendeten Gemeinden	XXXIII	6. Mai	1	§. 6, 46, 59.
	17	Verzeichniß über die eingetheilten Militär-Handlanger	XXXIV	10. Mai	1	§. 46, 59.
	18	Verzeichniß über die Abgangstage aus der Winter- und Einrückungstage in die Sommerstationen	XXXV	10. Mai	1	§. 46, 59.
	19	Verzeichniß der in Verwendung stehenden stabilen Civil-Handlanger	XXXVI	10. Mai	1	§. 46, 59.
	20	Familienstands-Ausweis	XXXVII	10. Mai	1	§. 6, 46, 59.
	21	Verzeichniß der zum Kanzleidienste behaltenen Militär-Handlanger .	XXXIV	1. August	1	§. 46, 59.
	22	Personalstands-Ausweis nach Post 5	XXVIII	1. November	1	§. 6, 46, 59.
	23	Verzeichniß der in Verwendung stehenden Praktikanten Post 6 . .	XXIX	1. November	1	§. 6, 46, 59.
	24	Halbjähriger Sommer-Arbeitsrapport	VI	6. November	2	§. 6, 46, 59.
	25	Verzeichniß der im laufenden Jahre vermessenen Gemeinden sammt Croquis	XXX	10. November	1	§. 6, 46, 59.
	26	Verzeichniß über die Abgangstage aus der Sommer- und Einrückungstage in die Winterstationen	XXXV	10. November	1	§. 6, 46, 59.
	27	Verzeichniß der zum Kanzleidienste behaltenen Civil-Handlanger .	XXXVI	10. November	1	§. 46, 59.
	28	Verzeichniß über den Bedarf an neuen Meßrequisiten	XXXVIII	20. November	1	§. 6, 46, 59.
	29	Papier-Erforderniß-Aufsatz für das nächste Operationsjahr . . .	XXXIX	20. November	1	§. 6, 46, 59.
	30	Verzeichniß der unbrauchbar gewordenen ärarischen Meßinstrumente und Requisiten	XLII	20. November	1	§. 46, 59.
	31	Verzeichniß der unbrauchbar gewordenen ärarischen Kanzleieinrichtungsstücke und Requisiten	XLIII	20. November	1	§. 46, 59.
	32	Verzeichniß der in loco zu reparirenden ärarischen Meßinstrumente und Requisiten	XLIV	20. November	1	§. 46, 59.
	33	Verzeichniß der in loco zu reparirenden Kanzleieinrichtungsstücke und Requisiten	XLV	20. November	1	§. 46, 59.
	34	Verzeichniß der nicht in loco zu reparirenden ärarischen Meßinstrumente und Requisiten	XLIV	20. November	1	§. 46, 59.
	35	Verzeichniß über die an Geometer gegen Abnützungs-Entschädigung vorgeliehenen ärarischen Meßinstrumente und Requisiten . . .	XLVI	20. November	1	§. 6, 46, 59.
	36	Verzeichniß über die an Partieführer verkauften ärarischen Meßinstrumente und Requisiten	XLVII	20. November	1	§. 6, 46, 59.
	37	Verzeichniß über die von den Tischführern benützten ärarischen Meßinstrumente und Requisiten	XLVIII	20. November	1	§. 6, 46, 59.
	38	Verzeichniß über die Anstände an der Landesgrenze	XXVII	20. November	1	§. 46, 59, 260.

dem Inspectorate

Einzusenden von	Postnummer	Gattung der Eingabe	Nach Formular	Zeitpunct der Einsendung	Wie vielfach	Paragraphe der Vermessungs-Instruction
dem Inspectorate	39	Ausweis über die den Triangulatoren und Grenzbeschreibungs-Geometern zur Last fallende Nachtriangulirung und Nachtrags-Grenzbeschreibung	XLIX L	20. November	1	§. 69, 108. §. 69.
	40	Verzeichniß über den Bedarf an Militär-Handlanger für das nächste Jahr	XL	20. November	1	§. 46, 59.
	~~41~~	Verzeichniß über die ungeeigneten Militär-Handlanger des verflossenen Jahres	XLI	20. November	1	§. 46, 59.
	42	Uebergabs- und Uebernahms-Consignation aller im Inspectorate befindlichen Triangulirungsoperate und der Voracten der nicht vermessenen Gemeinden	. . . .	20. December	1	
	43	Zuberichtl. 6/I 19 Kell. Brand				
der Vermessungs-Unter-Direction	43	Zusammenstellung des monatlichen Sommer-Arbeitsrapportes über die Detail-Vermessung	VIII	15. jed. Monats	1	§. 6, 46.
	44	Zusammenstellung des Sommer-Arbeitsrapportes der Grenzbeschreibungs-Geometer	XIII	15. jed. Monats	1	§. 62.
	45	Zusammenstellung des monatlichen Winter-Arbeitsrapportes über die Detail-Vermessung	IX	15. jed. Monats	1	§. 6, 46.
	46	Verzeichniß über die Personalveränderungen in der Unter-Direction	XVI	15. jed. Monats	1	§. 6, 46, 59.
	47	Zusammenstellung des halbjährigen Sommer-Arbeitsrapportes der Inspectorate	VIII	15. Tage nach dem Inspect. Termin	2	§. 6, 46. mit den Rapporten der Inspectorate
	48	Auszüge aus den halbjährigen Sommer-Arbeitsrapporten der Inspectorate	X		2	
	49	Zusammenstellung des halbjährigen Winter-Arbeitsrapportes der Inspectorate	IX	15. Tage nach dem Inspect. Termin	2	
	50	Auszüge aus den halbjährigen Winter-Arbeitsrapporten der Inspectorate	XI		2	
	51	Qualificationstabellen über alle Vermessungsbeamte und die	XXIV, XXV, XXVI	Ende Mai	2	§. 22.
	52	Ausweise zur Bemessung der Remunerationen	wie angegeben		1	§. 21.
	53	Zusammenstellung des Stabilisirungs-Croquis	LXIX	Ende Mai	2	§. 275.
	54	Zusammenstellung aller in der Grenzbeschreibung beendeten Gemeinden sammt Croquis und Terrain-Beschreibung	XIII, XV	Ende November	1	§. 62.
	55	Zusammenstellung aus den Eingaben der Inspectorate unter Post 5, 10, 11, 13, 16, 20, 22, 25, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 39, 41	nach den angegebenen	15. Tage nach dem Inspect. Termin	1	
	56	Gesammelte Eingaben der Inspectorate unter Post 4, 6, 12, 14, 17, 18, 19, 23, 26, 27, 32, 33, 38, 40, 42 mit den nöthigen Bemerkungen		10. Tage nach ihrem Einlangen		
der Finanz-Landes-Behörde	57	Zusammenstellung des monatlichen Sommer-Arbeitsrapportes über die Detail-Vermessung	VIII	20. jed. Monats	1	§. 6, 46.
	58	Zusammenstellung des monatlichen Winter-Arbeitsrapportes über die Detail-Vermessung	IX	20. jed. Monats	1	§. 6, 46.
	59	Verzeichniß über die Personalveränderungen in der Direction	XVI	20. jed. Monats	1	§. 6, 46, 59.
	60	Zusammenstellung der halbjährigen Sommer-Arbeitsrapporte der Unter-Directionen	VIII	15. Tage nach dem Unter-Directions-Termin	1	mit den Rapporten der Inspectorate u. der Zusammenstellungen der Unter-Directionen
	61	Zusammenstellung der halbjährigen Winter-Arbeitsrapporte der Unter-Directionen	IX		1	
	62	Ausweis über die Sommarleistung der Inspectorate nach der Berechnung	XII		1	§. 6.
	63	Qualificationstabellen über das gesammte Vermessungs-Personale und	XXIV, XXV, XXVI	Ende Juni	1	§. 22.
	64	Ausweise zur Bemessung der Remunerationen	. . . .		1	§. 21.
	65	Beförderungs- und Remunerations-Anträge nach Consignation Formular	XVIII, XIX	Ende Juni	1	§. 21.
	66	Verzeichniß über die den einzelnen Inspectoraten zur Vermessung zuzuweisenden Gemeinden mit Croquis, unter Beischluß eines ähnlichen Croquis für die beantragte Grenzbeschreibung	I I	Ende December	1 1	§. 6, 46. zum Operationsplan gehörig
	67	Zusammenstellungen oder Summarien aus den Eingaben der Unter-Direction der Posten 5, 10, 11, 13, 16, 20, 22, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 54	nach den angegebenen	15. Tage nach dem Unter-Directions-Termin	1	
	68	Gesammelte Eingaben unter Post 6, 14, 23, 25, 38, 39, 48, 50, 53 mit den nöthigen Bemerkungen				

I. §. 6.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

Verzeichniß

über die den einzelnen Inspectoraten im Operationsjahre 18 . . zur Vermessung zugewiesenen Gemeinden.

Post-Nr.	Name des Comitates	Name des Steueramtsbezirkes	Name der Gemeinde	Beiläufige Area in Jochen	Anmerkung	Terrain-Bezeichnung
			1. Inspectorat, Amtssitz zu St. Johann, dann Raab.			
1	Wieselburg	Ungarisch-Altenburg	Johann, St.	14570	sammt Puszta Farkasbrunn	½ Ebene, ½ sanftes Mittelgebirg; ⅔ offene, ⅓ beschränkte Aussicht, ⅓ zerstreute Ortslage, 4.6 □Meilen kleine und stark gekrümmte Riemenparzellen, 0.3 □Meilen getheilte Waldungen, 6.0 □Meilen große Parzellen. Zur halben Maßaufnahme eignet sich eine Gemeinde mit 5.1 □Meilen.
2			Leiden	14730	sammt Puszten Rozmász, Baratföld und Osterhof	
3			Zanneg	15150	sammt Ortschaft Neuhof	
4	Raab	Raab	Bajes-nagy hiezu enclavirt	2285		
5			Szögye	410		
6			Ötteveny Sziget 1. Theil, hiezu enclavirt	1765		
7			Ötteveny Sziget 2. Theil	450		
8			Ötteveny Sziget 3. Theil	320		
9			Raab, Stadt	7710		
10			Refalu	1600	sammt einverleibter Gemeinde Pataháza	
11			Vamoly	50190	zur halben Maßaufnahme geeignet	
			Summe . .	109180		u. s. w.
			2. Inspectorat u. s. w.	u. s. w.		
			Zusammenstellung.			
			1. Inspectorat	109180		
			2. Inspectorat u. s. w.			
			Summe der I. Unter-Direction u. s. w.			
			Recapitulation nach Unter-Directionen			
			I. Unter-Direction			
			II. Unter-Direction			
			Summe . .			

Anmerkung. Diesem Verzeichnisse sind zwei Croquis nach Formular II beizuschließen, nämlich eines für die beantragte Detailvermessung und das andere für die beantragte Grenzbeschreibung.

CROQUIS

der Detail Vermessung (Grenzbeschreibung)

im

Kronlande Ungarn.

Oedenburger Finanz-Landesgebiete

für das Operationsjahr

18 .

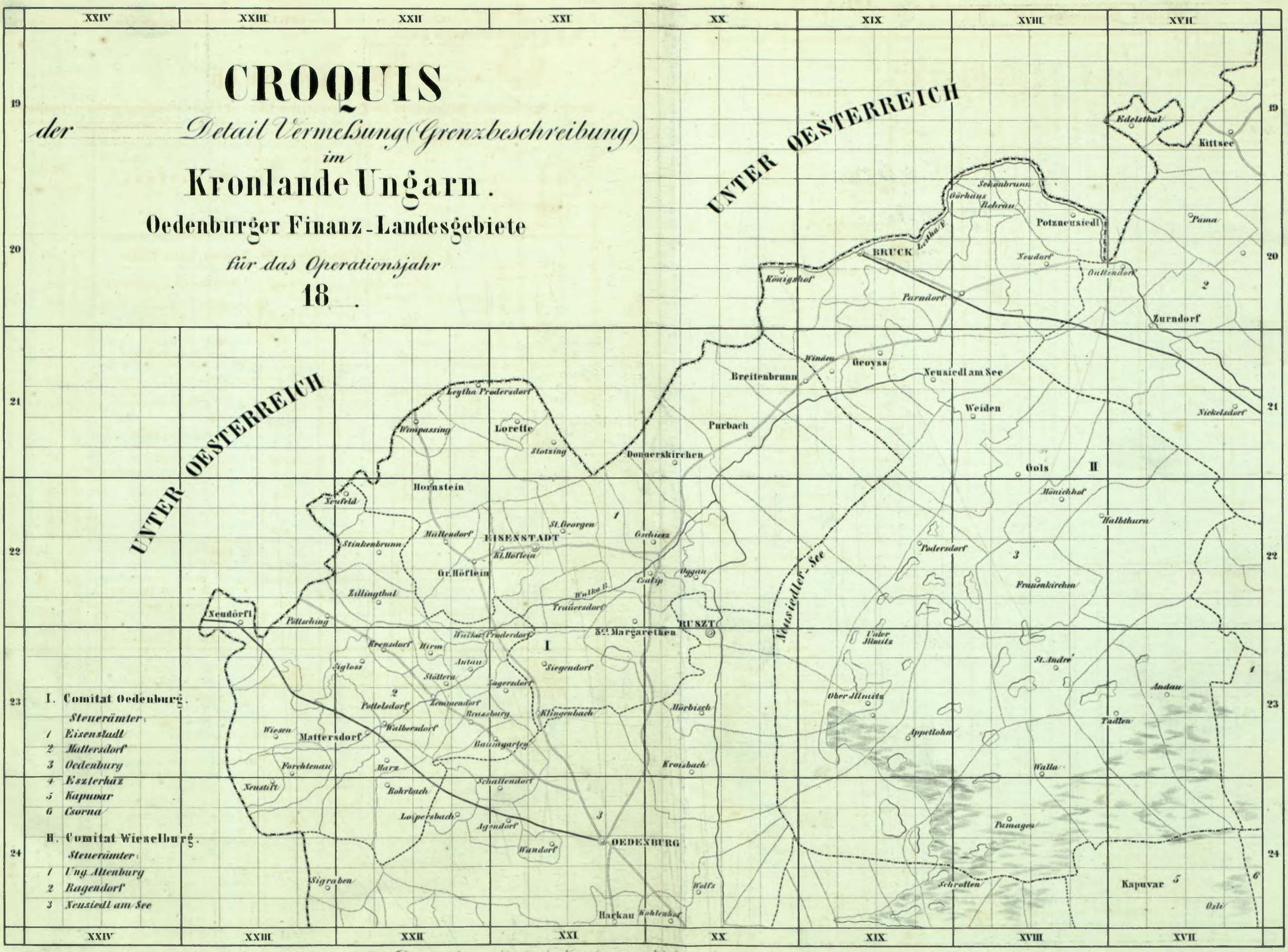

I. Comitat Oedenburg.

Steuerämter:

1 Eisenstadt
2 Mattersdorf
3 Oedenburg
4 Eszterhaz
5 Kapuvar
6 Csorna

II. Comitat Wieselburg.

Steuerämter:

1 Ung. Altenburg
2 Ragendorf
3 Neusiedl am See

Anmerkung: Die Inspektoratsgrenzen der Detail Vermessung sind mit einer Farbe ersichtlich zu machen bei der Grenzbeschreibung sind die Leistungen der einzelnen Geometer abzugrenzen, und die Enclave und einverleibten Gemeinden ersichtlich zu machen.

Oedenburg am 15. November 18

N. N.
Unterinspektor.

Arbeits-Rapport über die Fortschritte der Detail-Vermessung für den Monat September 18 . .

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten: Geometer Classe	Adjunct	Name	Zahl der Partieführer	Tage der Revision	Der Gemeinde: Zahl	Name	beiläufige Area in n. ö. Jochen nach der Grängberichtig.	Der Sectionen: Zahl	Anfang	Beendigung	Terrainbezeichnung	Im Detail vermessen: Joch	Parzellen	Parzellirt: Gemeinden	Parzellen	Protokollirt: Gemeinden	Parzellen	Tage: Arbeits u. Regen-	Feier-	Rectifications-	Reambulirungs-	Stabilisirungs-	Parzellen-Nummerirungs-	Erkrankungs-	Commissions-Urlaubs-	Uebersiedlungs-	Summe der	War durch Arbeitstage ohne Adjuncten	Erzielter Arbeits-Durchschnitt in der Detail-Vermessung auf 1 Arbeitstag: Joch	Parzellen	Joch-Parzellen
Uebertrag . .																																
3		Johann Geyer									sanft gewölbt 0·5 offene 0·5 beschränkte Aussicht					Rectificirt am 2. — am 3. Reambulirt am 24. am 25. Stabilisirt am 25. am 26. Parzellirt am 27. Uebersiedelt am 1. am 28.		. . .	1 1 1 1/2 1/2 1 1 1 1							2 1 1/2 1 1/2 1 2				
	1	Franz Scherer									0·4 irreguläre 0·5 stark gekrümmte lange Riemenparzellen																					
		ohne Adjuncten		15	1	Ramsau, Ober-	1013	3			0·1 geschlossenen Wald daher: 0·5 mühsame 0·5 beschwerliche Aufnahme	1020	972	1	972			3 Regentage 15	5								20	6			
	2	Joseph Schön	1	27	1	hiezu Enclave Joachimsdorf	450	2	4	23		445	318	1	318																	
				31	1	Bergen, Unter-	623	2	29	in Arbeit	Commassirte Gemeinde Eben offene Aussicht reguläre Parzellen leichte Aufnahme	326	102	.	. . .	. . .	. . .	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2				
						Hiezu die Minderschätzung in der Gemeinde N.						-0-	-0-															Einverstanden N. N. Unter-Director			
Zusammen . .			1	3	3		2086	7	1/9	in Verw.		1791	1392	2	1290	.	. . .	3 17	2 5	2	1 1/2 1 1/2	1 1/2	1	3 .	.	2	30	6	120 105	94 82	214 187
Tischf. 1		Franz Scherer	Siehe Geometer N. N.	18	Siehe Geometer N. N.	Leonard, St.	Siehe Geometer N. N.	3	11	21	0·4 sanft 0·6 stark gewölbt beschränkte Aussicht 0·7 kleine irreguläre Parzellen 0·3 getheilter Wald 0·7 beschwerliche 0·3 schwierige Aufnahme	610	295	1	1025	1	1518	6	3	.	.	.	.	.	.	.	9				
	2	Wenzel Graf		23 28 31	1	Kreit	1585	1	29	in Arbeit	detto	30	25	.	. . .	.	. . .	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2				
																						Tischführer unter Androhung der Zurücksetzung zu einem Verweise in Antrag gebracht N. N. Unter-Director.												
Zusammen . .			.	4	1		1585	4	10/9	in Verw.		640	320	1	1025	1	1518	8	3	.	1 1/2	1 1/2	1	2	2	2	21	.	80	40	120
Fürtrag . .			1	7	4		3671	11	. .	. .		2431	1712	3	2315	1	1518	3 25	2 8	2	3	3	2	3 2	2	4	51	6	.	.	.

Bemerkungen

Reambulirung

Gemeinden	Joch	Parz.
Ramsau, Ober-, sammt Enclave Joachimsdorf	1020 445	972 318

Uebersiedlung

am	von	nach	Meilen
1.	Kreut	Ramsau, Ober-	8
28.	Ramsau, Ober-	Bergen, Unter-	3

Commission, Beurlaubung

Uebersetzungen
des Geometers am 1. September aus dem 3. Inspectorate, des Adjuncten Scherer am 10. als Partieführer nach Leonard, St., wo er die Arbeiten des Geometers N. übernommen hat. Adjunct Schön als neu angestellt am 16. eingerückt.

Partieführer war ohne Adjuncten
Vom 10. bis inclusive 15. wegen Mangel an Adjuncten.

Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer
Insp.: namhaft genau
U. Dir.: **namhaft** **genau**

Sonstige Bemerkungen
Geyer Johann | Schön Joseph

Fleiß
andauernd | entsprechend

Verläßlichkeit
vollkommen | annehmbar

Geschäftsordnung
sehr gut | gut

Reinheit der Operate
entsprechend | befriedigend

Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung
Die Verwendung des Geometers ganz entsprechend. Adjunct Schön als neu angestellt noch wenig geleistet.

Reambulirung

Gemeinden	Joch	Parz.
Leonard, St.	1980	1025

Uebersiedlung

am	von	nach	Meilen
10.	Ramsau, Ober-	Leonard, St.	5
29.	Leonard, St.	Kreit	2

Commission, Beurlaubung
in Folge des Auftrages des Inspectorates vom 26. d. M., Z. 518 zu einer commissionellen Verhandlung am 26. und 27. beim Comitatsgerichte Raab.

Uebersetzungen
Partieführer am 10. die Tischführung übernommen. Adjunct Graf am 11. vom Geometer N. N. übersetzt.

Partieführer war ohne Adjuncten

Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer
Insp.: gering schwankend
Unt. Dir.: **gering** **schwankend**

Sonstige Bemerkungen
Scherer Franz | Graf Wenzel

Fleiß
wenig | entsprechend

Verläßlichkeit
gering | vollkommen

Geschäftsordnung
kaum annehmbar | annehmbar

Reinheit der Operate
entsprechend | unbefriedigend

Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung
Tischführer wegen geringen Fleißes, Unverläßlichkeit und schwankenden Arbeiten zu einem strengen Verweise.
Adjunct war während der Erkrankung und Commissionirung des Partieführers mit Hausarbeiten beschäftigt, sein Verwendung entsprechend.

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten: Geometer	Adjunct	Name	Zahl der Partieführer	Tage der Revision	Der Gemeinde: Zahl	Name	beiläufige Area in n. ö. Jochen nach der Gränzberichtig.	Der Sectionen: Zahl	Anfang	Beendigung	Terrainbezeichnung	Im Detail vermessen: Joch	Parzellen
		Uebertrag .											
		Summe der Leistung im Monate September 1863	12	38	5		17060					24242	20561
		Hiezu die Arbeiten mit Ende August 1863	48	159	23		91350					94988	73592
		Stand der Arbeiten mit Ende September 1863	.	197	28		108410					119230	94153
		Dem Inspectorate sind zugewiesen	.	.	38		132315					132315	. . .
		Daher bleibt noch zu vermessen	.	.	10		23905					13085	. . .
		Zusammen .											
		Summe der Leistung im Monate September 1863 und zwar im:	.	.	.	Comitate: Raaber	. . .				Comitatweise	1208	2360
			.	.	5	Wieselburger	17060					23034	18201
		Hiezu die Arbeiten bis Ende August 1863 und zwar im:	.	.	20	Raaber	88145					90818	72782
			.	.	3	Wieselburger	3205					4170	810
		Stand der Arbeiten mit Ende September 1863 und zwar im:	.	.	20	Raaber	88145					92026	75142
			.	.	8	Wieselburger	20265					27204	19011
		Zusammen .											
		Fürtrag .											

Anmerkung. Die in dem Formulare VI für die halbjährigen Sommer-Arbeitsrapporte sub a) bis e) angeführten Bemerkungen haben auch ihre Geltung bei Verfassung der Monatsrapporte, jedoch mit dem Beisatze, daß in diesen nicht die Belobungen, sondern hauptsächlich nur die Gebrechen und deren Ahndungen in Bezug auf die Qualität der Arbeit einzubeziehen sind.
Die Würdigung der Leistung nach der Quantität hat erst im halbjährigen Rapporte zu geschehen.
Diesem allmonatlich bis zum Einrückungstage in die Winterstation vorzulegenden Arbeitsrapporte ist das Revisions-Journal. Formulare LXXI und ein Corquis im Maße 1" = 2000 Klafter beizuschließen, auf welchem die in der Detailvermessung beendeten Sectionen mit blassem Tusche, die in Arbeit begriffenen karminroth erscheinen.
Die Sommerarbeiten des Monats April sind im Mairapporte aufzunehmen.

Parzellirt		Protokollirt		Tage											Erzielter Arbeits-Durchschnitt in der Detail-Vermessung auf 1 Arbeitstag			Bemerkungen
Gemeinden	Parzellen	Gemeinden	Parzellen	Arbeits- u. Regen-	Feier-	Rectifications-	Reambulirungs-	Stabilisirungs-	Parzellen-Numerirungs-	Erkrankungs-	Commissions-Urlaubs-	Uebersiedlungs-	Summe der	War durch Arbeitstage ohne Adjuncten	Joch	Parzellen	Joch-Parzellen	
																		Reambulirung Gemeinden | Joch | Parz.
																		Uebersiedlung am | von | nach | Meilen
				24	6					15	.				81	69	150	
4	15925	2	1803	303	60	10	8	17	9	6	3	92	508	15	80	68	148	Commission, Beurlaubung
																		Uebersetzungen
18	70117	1	530	1190	219	32	21	25	68	.	5	385	1945	.	80	62	142	
																		Partieführer war ohne Adjuncten
				24	6	.	.	.		15	.				80	63	143	Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer
22	86042	3	2333	1493	279	42	29	42	77	6	8	477	2453	15	80	63	143	
																		Sonstige Bemerkungen
																		Fleiß
																		Verläßlichkeit
																		Geschäftsordnung
																		Reinheit der Operate
																		Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung
Nachweisung				hiemit die Aufgabe im Comitate beendet fortgesetzt (oder begonnen)														Reambulirung Gemeinden | Joch | Parz.
.	3003	2	1803															
.	10900																	Uebersiedlung am | von | nach | Meilen
.	72139	1	530															Commission, Beurlaubung
.	. . .	.	. . . .															Uebersetzungen
.	75142	3	2333															Partieführer war ohne Adjuncten
																		Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer
.	10900																	
				Raab, am 3. October 1863 **N. N.** Inspector.														Sonstige Bemerkungen
																		Fleiß
																		Verläßlichkeit
																		Geschäftsordnung
																		Reinheit der Operate
																		Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung

vidi:
N. N.
Unter-Director.

IV. §. 6, 46, 59, 69.

Arbeits-Rapport über die Fortschritte der Detail- Vermessung für den Monat Jänner 18 . .

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten: Geometer	Adjunct	Classe	Name	Zahl der Partieführer	Der Gemeinden: Zahl	Name	Area nach der Detailvermessung	Anfang	Beendigung	Beschreibung der eingetheilten Parzellen	I. Berechnung des Details: der Gemeinden Controlem	Joche	Parzellen	II. Berechnung des Details: Joche	Parzellen	Schluß-collationirung: Gemeinden	Parzellen	Protokollirung der Indication: Gemeinden	Parzellen	Protokollirung der Wohnhäuser: Gemeinden	Parzellen	Differenz-Vertheilung: Gemeinden	Parzellen
			Uebertrag .																				
1	.		Zrout Franz	**Verwendung:** zur Charakterzeichnung				1	10														
1	.		Lehmann Joh.	zur Parzellen-Numerirung				1	8														
2	.		Ruhm Alois	zur Parzellen-Numerirung				17	31														
3	.		Wenzel Franz	zur Charakterzeichnung				1	12														
2	.		Ruffer Georg	zum Beschreiben				1	14														
.	1		Gallert Vinc.	zum Beschreiben				26	31														
Zusammen .																							
2	.		Ruhm Alois		1																		
.	1		Gallert Vinc.			v. M.	Winkel	v. M.	v. M.	4	0·6 irreguläre 0·4 stark gekrümmte Riemenparzellen, schwierige Arbeit	.	.	.	310	416	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2		Brosche Franz			1	Kreuz	920	5	10		1	914	658	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							Hof	600	11	15		.	.	.	612	194	.	.	.	.	.	.	.	.
									16	16		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	950
									17	31		.												
						durch Brosche			1	31		.	.	.	.	.	.	.	.	1	2977	1	205	.	.
									1	25		.	.	.	.	.	.	.	.	1	3105	1	418	.	.
						durch Gallert			26	31		.												
Zusammen .				1	1	.	1520	v. M.	in Bdg.		.	1	914	658	922	610	.	.	2	6082	1	623	1	950
			Fürtrag .	1	1	.	1520	.	.		.	1	914	658	922	610	.	.	2	6082	1	623	1	950

Anmerkung. Die Auszeichnungs-Partie erhält stets einen ganzen Bogen und die nächste Seite beginnt mit dem ersten Geometer

ausgezeichnet durch den Geometer Ruhm

ausgezeichnet durch den Adjuncten Gallert
Nebstdem wurden von der Partie 4000 Parzellen

Anfertigung der individuellen Besitzbögen: Zahl	Parzellen	der summarischen Wiederholung: Zahl der Gemeinden	Zahl der Grundbesitzer	Alphabetisches Verzeichniß: Gemeinden	Parzellen	Cultur-Ausweis: Gemeinden	Parzellen	Auszeichnung: Sectionen	Klappen	Joche	Tage: Arbeits-	Feier-	Urlaubs-	Erkrankungs-	Commissions-	Uebersiedlungs-	Summe der	War durch Arbeitstage ohne Adjuncten	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf 1 Arbeitstag: Joche	Parz.	Joch-Parz.
Partie				Gemeinden							8	2					10				
				Brezje				11	1	2226	7	1					8				
				Novaki				12	1	2610	13	2					15				
				Kreuz				23	.	6639	10	2					12				
											12	2					14				
											5	1					6		Sect.	Klap.	Joch.
								46	2	11475	63	11					74		0·7		184
											Zur Berechnung Tage										
											4	.					4				
											5	1					6				
											4	1					5		141	98	239
											1	.					1				
Alois								9	.	2392	13	2					15	6			
41	317	.	.	1	935	.	.	.	.	.											
30	578	.	.	.	.	1	847	.	.												
Vincenz collationirt								4	.	1104									155	108	263
71	895	.	.	1	935	1	847	13	13	3496	27	4	.	.	.	.	31	5	141	98	213
71	895	.	.	1	935	1	847	13	13	3496	27	4	.	.	.	.	31	5	.	.	13

Bemerkungen

Uebersiedlung
am | von | nach | Meil.

Commission, Beurlaubung

Uebersetzungen

Partieführer war ohne Adjuncten

Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer
Inspect.: namhaft genau
Unt. Dir.: entsprechend genau

Sonstige Bemerkungen

Fleiß
ausdauernd

Verläßlichkeit
entsprechend

Geschäftsordnung
gute

Reinheit der Operate
vorzüglich

Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung
Die Auszeichnungspartie hat namhaft viel geleistet.
Nach dem Werthe ist die nebenstehende Leistung als namhaft zu bezeichnen

N. N.
Unter-Director.

Uebersiedlung
am | von | nach | Meil.

Commission, Beurlaubung

Uebersetzungen

Partieführer war ohne Adjuncten
Vom 18. bis 24. wegen Erkrankung des Adjuncten Brosche.

Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer
Inspector: namhaft genau
Unter-Director: namhaft genau

Sonstige Bemerkungen
Ruhm | Gallert | Brosche

Fleiß
lobenswerth | lobenswerth | vorzüglich

Verläßlichkeit
vollkommen | befriedigend | ganz entsprech.

Geschäftsordnung
sehr gute | gute | entsprechend

Reinheit der Operate
vollkommen | vorzüglich | befriedigend

Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung
Adjunct Brosche war durch 6 Arbeitstage erkrankt. Die Berechnungspartie hat in diesem Monate mit Rücksicht auf die bewirkte Vorcollationirung entsprochen.

Einverstanden

N. N.
Unter-Director.

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten: Geometer / Adjunct / Classe	Name	Zahl der Partieführer	Der Gemeinden: Zahl	Name	Area nach der Detailvermessung	Anfang	Beendigung	Beschreibung der eingetheilten Parzellen	I. Berechnung des Details: der Gemeinden Contralen	Joche	Parzellen	II. Berechnung des Details: Joche	Parzellen	Schlußcollationirung: Gemeinden	Parzellen	Protokollirung der Indication: Gemeinden	Parzellen	Protokollirung der Wohnhäuser: Gemeinden	Parzellen	Differenz-Vertheilung: Gemeinden	Parzellen
	Uebertrag .																				
	Summe der Leistung im Monate Jänner 18 . .								Hier kommt die dießmonatliche Leistung einzutragen und												
	Hiezu die Leistung bis Ende December 18 . .								Aus dem vormonatlichen Rapporte mit dem Durchschnitte												
	Stand der Leistung mit Ende Jänner 18 . .								Obige Posten werden laterirt und ist der Durchschnitt												
	Dem Inspectorate sind zugewiesen								Die Zuweisung wird in allen Rubriken inclusive der												
	Daher bleibt noch zu bearbeiten								Wird der verbleibende Rest der Arbeit eingetragen												
	Zusammen .																				
	Summe der Leistungen im Monate Jänner 18 . ., und zwar im		Comitate: Raaber																		
			Wieselburger																		
	Hiezu die Arbeiten bis Ende December 18 . ., und zwar im		Raaber						Hier werden in allen Rubriken bis incl. Auszeichnung obige Leistungen												
			Wieselburger																		
	Stand der Arbeiter mit Ende Jänner 18 . . und zwar, im		Raaber																		
			Wieselburger																		
	Bemerkungen. a) Die Gemeinden-Zahl wird nur bei der ersten Berechnung, und wenn mehrere Partieführer in einer und derselben Gemeinde berechnen, bloß bei dem im Rapporte zuerst aufgeführten Partieführer ersichtlich gemacht. b) Bei der Differenz-Vertheilung dürfen für einen Arbeitstag nicht weniger als 800 Parzellen, bei der Hauptcollationirung nicht weniger als 1000 Parzellen nachgewiesen werden. Die Vorcollationirung ist bei der Leistung zu würdigen. c) Die im halbjährigen Winterrapporte Formulare VII, angeführten Bemerkungen haben auch für die Monatsrapporte ihre Geltung, mit dem Beisatze jedoch, daß in den Letzteren nicht die Belobungen, sondern hauptsächlich nur die Gebrechen und deren Ahndungen in Bezug auf die Qualität der Arbeit einzubeziehen sind. Diesem allmonatlich bis zum Ausrückungstage zur Feldarbeit vorzulegenden Arbeitsrapporte ist eine Uebersicht der vom Inspector und seinen Mitrevidenten bewirkten Revisionen nach Formular V beizulegen. Die Winter-Arbeiten des Monates October sind im November-Rapporte aufzunehmen.																				
	Zusammen .																				
	Fürtrag .																				

Comitatsweise

Anfertigung der individuellen Besitzbögen: Zahl	Anfertigung der individuellen Besitzbögen: Parzellen	Anfertigung der summarischen Wiederholung: Zahl der Gemeinden	Anfertigung der summarischen Wiederholung: Zahl der Grundbesitzer	Alphabetisches Verzeichniß: Gemeinden	Alphabetisches Verzeichniß: Parzellen	Cultur-Ausweis: Gemeinden	Cultur-Ausweis: Parzellen	Auszeichnung: Sectionen	Auszeichnung: Klappen	Auszeichnung: Joche	Tage: Arbeits-	Tage: Feier-	Tage: Urlaubs-	Tage: Erkrankungs-	Tage: Commissions-	Tage: Uebersiedlungs-	Tage: Summe der	War durch Arbeitstage ohne Adjuncten	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf 1 Arbeitstag: Joche	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf 1 Arbeitstag: Parz.	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf 1 Arbeitstag: Joch-Parz.	Bemerkungen
																						Uebersiedlung: am / von / nach / Meil.
der Durchschnitt zu berechnen																						Commission. Beurlaubung Uebersetzungen Partieführer war ohne Adjuncten
zu übertragen																						Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer Sonstige Bemerkungen
zu berechnen und einzutragen																						Fleiß Verläßlichkeit Geschäftsordnung
Auszeichnung ausgewiesen																						Reinheit der Operate Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung
																						Uebersiedlung: am / von / nach / Meil.
Nachweisung.											Hiemit die Aufgabe im Comitate											Commission. Beurlaubung
											beendet											Uebersetzungen
											fortgesetzt (oder begonnen)											Partieführer war ohne Adjuncten
separirt nach Comitaten ausgewiesen																						Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer Sonstige Bemerkungen
						Raab, am 3. Februar 18..																Fleiß Verläßlichkeit Geschäftsordnung
											N. N. Inspector.											Reinheit der Operate Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung

V. §. 59.

K. K. Katastralvermessung in Ungarn

Comitat Raab und Veszprim

Unter-Direction

Inspectorat

Uebersicht

über die

Fortschritte der Revision in den Winterausarbeitungen für den Monat 18 . .

Anzahl der Arbeitstage	Bewirkte Revisionen										
	vom Revidenten	in der Control-Berechnung		in der Parzellen-Berechnung				in den schriftlichen			
		Gemeinde	Joche	Gemeinde	Joche	□ Kalfter	Parzellen	Indication Protokolle	Wohnhäuser-Auszüge	Alphabetische Verzeichnisse	Cultur-Ausweise
								Anzahl der			
20	Inspector 1. Classe Franz Guth	2	6210	3	7850	400	8710	2	2	.	.
25	I. Mitrevident Geometer 2. Classe Johann Schreiber	4	15847	5	10780	360	10207	8	8	3	2
25	II. Mitrevident Geometer 3. Classe Franz Hanusch	7	20605	3	8804	1320	7036	.	.	.	.
70	Summa der Revision im Monat December 18 . .	13	42662	11	27435	480	25953	10	10	3	2
	Hiezu die Revisionen bis Ende November 18 . .	14	40530	2	11735	275	7863	6	6	.	.
	Stand der Revision mit Ende December 18 . .	27	83192	13	39170	755	33816	16	16	3	2
	Stand der Leistung mit Ende December 18 . .	33	95866	17	55266	370	45820	30	30	16	10
	Daher die Revision hinter der Leistung	6	12674	4	16095	1215	12004	14	14	13	8
	Zu bearbeiten ist noch	3	3724	19	44323	1230	68919	6	6	20	26
	Daher ist noch zu revidiren	9	16398	23	60419	845	80923	20	20	33	34

Die Revision über die Berechnung und Verbesserung der Fehler wurde im Sinne der §§. 356 bis 363 der Vermessungs-Instruction genau vollzogen.

Vidi:

N. N.

Unter-Director

Ausarbeitungen				Anmerkung
Individuelle Besitzbögen	Summarische Wiederholungen	Verbesserung nach der Collationirung	Schlußrevision und Uebernahme	
Gemeinden				
.	.	.	.	Geometer N. Berechnung schwankend, viele Unrichtigkeiten. Adjunct N. Indic. Protokoll: viele Mängel und Gebrechen.
.	.	.	.	Tischführer N. ungeübt in der Berechnung mit dem Planimeter, bei 600 Parzellen haben 50 die zulässige Fehlergrenze überschritten.
.	.	.	.	Geometer N. Die Controlberechnung der Gemeinde Lapafö übereilt, auch die Parzellen-Berechnung unsicher. Adjunct N. Das Alphabetische Verzeichniß der Gemeinde Devecser sehr schleuderhaft und unrichtig verfaßt.
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
.	.	.	.	
36	36	36	36	
36	36	36	36	

Veszprim am . . . . . 18 . .

N. N.
Inspector.

VI. §. 6, 46, 59.

K. k. Katastral-Vermessung in Ungarn.

Unter-Direction.

Comitat Veszprim.

Inspectorat.

Halbjähriger Arbeits-Rapport

über die

Fortschritte der Detailvermessung

für die/den

Sommerperiode
Monat 18 . .

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten: Geometer Classe	Adjunct	Name	Zahl der Partieführer	Tage der Mession	Der Gemeinde: Zahl	Name	beiläufige Area in n. ö. Jochen nach der Grenzberichtig.	Der Sectionen: Zahl	Anfang	Beendigung	Terrainbezeichnung	Im Detail vermessen: Joch	Parzellen
		Uebertrag .											
1	.	Erben Mathias	1	14	3	Gemeinde Deveser ganz vermessen " Dsiszel " " " Puszta Miske ganz vermessen	5200	50	11/4	25/10	0·4 stark gewölbt 0·6 Mittelgebirg 0·4 offene 0·6 beschränkte Aussicht	5431	7480
.	2	Ott Josef vom 9/4 bis 14/5 Verwendung									0·3 lange, sanft gekrümmte Riemen 0·7 irreguläre Parzellen		
.	2	Schreiber Leopold vom 15/5 bis 25/10 in Verwendung									0·4 mühsame 0·6 schwierige Aufnahme		
		Zusammen .	1	14	3		5200	50	9/4	25/10		5431	7480
3	.	Mayer Franz	1	16	2	Gemeinde Itrcz ganz vermessen " Varoslöd ganz vermessen " Kislöd zum Theil vermessen (siehe Geometer N.)	3900	42	13/4	31/10	0·5 Ebene 0·5 sanft gewölbt 0·4 offene } Aussicht 0·6 beschränkte } Aussicht 0·2 reguläre } Parzellen 0·6 irreguläre } Parzellen 0·2 geschlossener Wald 0·4 leichte } Arbeit 0·6 beschwerliche } Arbeit	3877	5344
.	2	Konak Johann vom 13/4 bis 31/10 in Verwendung											
		Zusammen .	1	16	2		3900	42	12/4	31/10		3877	5344
			2	30	5		9100	92	.	.		9308	12824

Parzellirt: Gemeinden	Parzellirt: Parzellen	Protokollirt: Gemeinden	Protokollirt: Parzellen	Tage: Arbeits- u. Regen-	Tage: Feier-	Tage: Rectifications-	Tage: Reambulirungs-	Tage: Stabilisirungs-	Tage: Parzellen-Numerirungs-	Tage: Erkrankungs-	Tage: Commissions- Urlaubs-	Tage: Uebersiedlungs-	Tage: Summe der	War durch Arbeitstage ohne Adjuncten	Erzielter Arbeits-Durchschnitt in der Detailvermessung auf 1 Arbeitstag: Joch	Erzielter Arbeits-Durchschnitt: Parzellen	Erzielter Arbeits-Durchschnitt: Joch Parzellen	Bemerkungen
				21	8	.	.	.	.	6	Url. 8				43	59	102	
3	7480			129	34	4	9	3	7	.	Com. 2	4	200	8	42	58	100	
3	7480	.	.	21 129	8 34	4	9	3	7	6 .	8 2	4	200	8	43 42	59 58	102 100	
				24	9	.	.	.	.	3	Url. 15							
2	5344			133	33	3	6	2	5	3	.	3	203	.	29	40	69	
2	5344	.	.	24 133	9 33	3	6	2	5	3 3	15 .	3	203	.	29	40	69	
5	12824	.	.	45 262	17 67	7	15	5	12	9 3	23 2	7	403	8	.	.	.	

Antrag des Unter-Directors nach dem Werthe der Leistung

Die der Ziffer nach als entsprechend entfallende Leistung stellt sich mit Rücksicht auf seine günstigen Arbeitsverhältnisse nur als annehmbar heraus, daher dem Antrage des Inspectors wegen Belobung des Geometers nicht beigetreten wird. Dagegen mit dem Antrage bezüglich des Adjuncten vollkommen einverstanden.

N. N.
Unter-Director.

Antrag des Unter-Directors nach dem Werthe der Leistung.

Die unbefriedigende Leistung ist bei den größtentheils schwierigen Arbeiten und der geringen Unterstützung des Adjuncten und der Gemeinde als annehmbar zu bezeichnen. Ebenso muß auch die als schwankend qualificirte Leistung richtiger mit „genau" bezeichnet werden, nachdem die vorgefundenen Gebrechen nur einzelne, auf das Gesammt-Resultat ohne Einfluß gewesene Gebrechen waren, worüber der Geometer bereits im Monatrapporte angemessen geahndet wurde.
Dagegen wird der Adjunct wegen Unverläßlichkeit zu einem Verweis beantragt.

N. N.
Unter-Director.

Bemerkungen

Reambulirung

Gemeinden	Joch	Parz.
3 Gemeinden mit	5431	7480

Uebersiedlung

am	von	nach	Meil.
9. und 10. April zur Feldarbeit ausgerückt			10
12. Juli in die 2. Aufnahmsgemeinde übersiedelt			2
18. September in die 3. Aufnahmsgemeinde übersiedelt			1½
20. October in die Winterstation eingerückt			—

Commission, Beurlaubung
In Folge Auftrages des Inspectorates (oder Unter-Direct.) vom 15. Juni Z. 436 nach Illok zur Uebernahme der Kanzleieinrichtung.

Uebersetzungen
des Geometers am 19. April aus dem 2. Inspectorate; des Adjuncten Schreiber am 19. April vom 10. Inspectorate. Ott des Dienstes enthoben.

Partieführer war ohne Adjuncten
vom 1. bis 10. September wegen Erkrankung des Adjuncten.

Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer
Inspector: namhaft genau
Unter-Dir.: entsprechend genau

Sonstige Bemerkungen
Erben | Schreiber

Fleiß
lobenswerth | lobenswerth

Verläßlichkeit
vollkommen | vollkommen

Geschäftsordnung
sehr gute | sehr gute

Reinheit der Operate
ganz entsprechend | ganz entsprechend

Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung
Geometer und Adjunct werden wegen ergiebiger und genauer Leistung zur Belobung in Antrag gebracht.

Reambulirung

Gemeinden	Joch	Parz.
3 Gemeindeu mit	3877	5344

Uebersiedlung

am	von	nach	Meil.
12.	April zur Feldarbeit ausger.		5¼
2.	August in die 2. Gmde. übers.		2½
4.	October „ „ 3. „ „		2
1.	Novemb. in die Winterstat.		—

Commission, Beurlaubung
vom 1. bis 15. Juli beurlaubt

Uebersetzungen
des Adjuncten Konak am 13. April aus dem 4. Inspectorate

Partieführer war ohne Adjuncten

Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer
Inspect.: unbefriedigend — schwankend
Unt.Dir.: unbefriedigend — genau

Sonstige Bemerkungen
Mayer | Konak

Fleiß
anhaltend | entsprechend

Verläßlichkeit
annehmbar | ungenügend

Geschäftsordnung
genügend | annehmbar

Reinheit der Operate
annehmbar | entsprechend

Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung
Geometer ist im Laufe der Sommerperiode wegen Arbeitsgebrechen mehrmals gerügt worden, und wird wegen unbefriedigender und schwankender Arbeit zum Verweis, Adjunct hingegen wegen ungenügender Verläßlichkeit zur Ermahnung angetragen

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten: Geometer / Adjunct / Classe — Name	Zahl der Partieführer	Tage der Mession	Der Gemeinde: Zahl	Der Gemeinde: Name	Der Gemeinde: beiläufige Area in n. ö. Jochen nach der Grenzberichtig.	Der Sectionen: Zahl	Der Sectionen: Anfang	Der Sectionen: Beendigung	Terrainbezeichnung	Im Detail vermessen: Joch	Im Detail vermessen: Parzellen
Uebertrag .											
Summa der Leistung in der Sommerperiode 1863	12	206	36		60489	.	.	.		59942	55721
Dem Inspectorate sind zugewiesen	.	.	39		73269	.	.	.		73269	63564
Hievon die Ueberschätzung der Grenzberichtigung	.	.	.		. . .	.	.	.		547	. . .
Hievon die nicht vermessenen Gemeinden	.	.	3		12780	.	.	.		12780	7843
Summa des Abfalles .	.	.	3		12780	.	.	.		13327	7843
Verbleibt als Zuweisung	.	.	36		60489	.	.	.		59942	55721
Daher verbleibt noch zu vermessen					-0-					-0-	-0-
Zusammen .											
Stand der Arbeiten mit Schluß der Sommerperiode 1863 im	13	206	36	**Comitate** Veszprim					**Comitatsweise**	59942	55721
Zusammen .											
Fürtrag .											

Parzellirt		Protokollirt		Tage											War durch Arbeitstage ohne Adjuncten	Erzielter Arbeits-Durchschnitt in der Detailvermessung auf 1 Arbeitstag			Bemerkungen
Gemeinden	Parzellen	Gemeinden	Parzellen	Arbeits- u. Regen-	Feier-	Rectifications-	Reambulirungs-	Stabilisirungs-	Parzellen-Numerirungs-	Erkrankungs-	Commissions-Urlaubs-	Uebersiedlungs-	Summe der			Joch	Parzellen	Joch-Parzellen	
																			Reambulirung Gemeinde | Joch | Parz.
				125	98					56	45					43	39	82	Uebersiedlung am | von | nach | Meil.
36	55721	.	.	1427	442	62	120	30	55	42	10	72	2305		26	42	39	81	
39	63564	.	.																Commission. Beurlaubung Uebersetzungen Partieführer ohne Adjuncten
.	.	.	.																Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer Sonstige Bemerkungen
3	7843	.	.	Die Leistung des Inspectorates ist nach der Würdigung mit der Leistung des zweiten Inspectorates, welche der Ziffer nach circa 1/3 höher ist, wegen größerer Arbeitsschwierigkeit gleichzuhalten.															Fleiß Verläßlichkeit
3	7843	.	.												N. N. Unter-Director.				Geschäftsordnung Reinheit der Operate
36	55721	.	.																Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung
	~~0~~																		
																			Reambulirung Gemeinde | Joch | Parz.
Nachweisung																			Uebersiedlung am | von | nach | Meil.
36	55721	.	.											Hiemit die Aufgabe im Comitate	beendet				Commission. Beurlaubung Uebersetzungen Partieführer war ohne Adjuncten
																			Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer Sonstige Bemerkungen Fleiß Verläßlichkeit Geschäftsordnung Reinheit der Operate Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten			Zahl der Partieführer	Tage der Revision	Der Gemeinde			Der Sectionen			Terrain-bezeichnung	Im Detail vermessen	
Geometer	Adjunct	Name			Zahl	Name	beiläufige Area in n. ö. Jochen nach der Grenzberichtig.	Zahl	Anfang	Beendigung		Joch	Parzellen
Classe													
		Uebertrag .											

Ausweis zur Würdigung der Leistung nach der Quantität Points

105	die höchste Leistung des Inspectorates
	namhaft
$\frac{105+82}{2} = 94$	
	entsprechend
82	Inspectorats-Durchschnitt
	annehmbar
$\frac{2\times82+57}{3} = 73$	
	unbefriedigend
$\frac{2\times57+82}{3} = 66$	
	gering
57	die geringste Leistung des Inspectorates

Anmerkung. Die im Rapporte beim Geometer N. ausgewiesene höchste Leistung im Inspectorate konnte für die Ausmittlung der vorstehenden quantitativen Würdigung wegen der kurzen Arbeitsdauer bei der Feldarbeit nicht berücksichtigt werden.

Zusammen .

Gesehen

N. N.
Unter-Director.

Anmerkung.

a) Die Arbeits- und Regentage werden bei jedem Partieführer summirt, und die Summe in der dafür Bei Ermittlung des Tagesdurchschnittes ist die Gesammtleistung eines jeden Partieführers durch die gewisse Anzahl von Arbeits- und Regentagen ohne Adjuncten arbeiten, erhalten $^2/_5$ Zuschlag der für roth ausgeschrieben.

b) In der Rubrik „Feiertage" sind die allgemeinen Sonn- und Feiertage schwarz, dagegen die beson-

c) Als Rectificationstage werden blos die zur Berichtigung der Triangulirung und Grenzbeschreibung Ziffer werden die den Gemeinden zur Last fallenden Tage wegen Nichtbeistellung der Aushilfsleute,

d) Die zur Reambulirung, Stabilisirung der Puncte und zur Parzellen-Numerirung verwendeten bei der Reambulirung, 2 Signale bei der Stabilisirung und 1000 Parzellen bei der Numerirung

e) Die Dauer einer Unpäßlichkeit, während welcher ein Partieführer nicht gehindert ist Hausarbeiten zu Erkrankt aber ein Partieführer durch mehr als 3 Tage, so wird der Rest über 3 Tage als Krank-

f) Die Urlaubs- und Commissionstage werden in den Sommerrapporten in der Gestalt eines Bruches, Hin- und Rückreise zum und vom Commissions-Amtsorte einzubeziehen. Seitwärts unter „Commission"

g) In der Rubrik „Uebersiedlungstage" sind bei jedem Partieführer die in der halbjährigen Arbeitsperiode mittelst Post- oder Privatgelegenheit in einem Tage wenigstens 6 deutsche Meilen zurückgelegt werden. weniger als 6 Meilen beträgt.

h) Die Rubrik „Summa der Tage" umfaßt die ganze Dauer der halbjährigen Arbeitsperiode, und übereinstimmen.

i) Die nach den Bemerkungen a) b) c) und e) roth ausgewiesenen Tage sind blos bei der Würdigung

k) Bei zugetheilten Adjuncten sind die Erkrankungs-, Urlaubs-, Commissions- und Uebersiedlungstage

Parzellirt		Protokollirt		Tage										War durch Arbeitstage ohne Adjuncten	Erzielter Arbeits-Durchschnitt in der Detailvermessung auf 1 Arbeitstag			Bemerkungen
Gemeinden	Parzellen	Gemeinden	Parzellen	Arbeits- u. Regen-	Feier-	Rectifications-	Reambulirungs-	Stabilisirungs-	Parzellen-Numerirungs-	Erkrankungs-	Commissions-Urlaubs-	Uebersiedlungs-	Summe der		Joch	Parzellen	Joch-Parzellen	

Reambulirung

Gemeinden	Joch	Parz.

Uebersiedlung

am	von	nach	Meil.

Commission, Beurlaubung

Uebersetzungen

Partieführer war ohne Adjuncten

Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer

Sonstige Bemerkungen

Fleiß

Verläßlichkeit

Geschäftsordnung

Reinheit der Operate

Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung

Reambulirung

Gemeinden	Joch	Parz.

Uebersiedlung

am	von	nach	Meil.

Commission, Beurlaubung

Uebersetzungen

Partieführer war ohne Adjuncten

Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer

Sonstige Bemerkungen

Fleiß

Verläßlichkeit

Geschäftsordnung

Reinheit der Operate

Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung

Raab, am 12. November 1863.

K. K. erstes Vermessungs-Inspectorat.

N. N.

Inspector.

eröffneten Rubrik schwarz eingetragen. Oberhalb dieser Ziffer sind die Regentage roth ersichtlich zu machen.
schwarz ausgeschriebene Summe der Arbeits- und Regentage zu dividiren. Partieführer, welche durch eine
jene Zeit entfallenden Leistung, und ihr Arbeitsdurchschnitt wird mit Inbegriff des Zuschlages ermittelt, und

deren griechischen Feiertage ober den ersteren roth anzusetzen.
im Laufe der Arbeitsperiode verwendeten Arbeitstage im Rapporte schwarz ausgewiesen. Oberhalb dieser
des Materials u. s. w. roth ersichtlich gemacht.
Arbeitstage werden schwarz angesetzt. Es wird zugleich bestimmt, daß für einen ganzen Arbeitstag 800 Parz.
als Minimalleistung gerechnet werden.
verrichten, so wie Erankungen bis incl. 3 Tage, werden in der Rubrik „Erkrankungstage" roth angesetzt.
heitsdauer im Rapporte schwarz eingetragen.
u. zw. erstere im Zähler, letztere im Nenner schwarz ausgewiesen. Zu den Commissionstagen ist auch die
ist der hierauf Bezug nehmende höhere Auftrag jedesmal anzuziehen.
unternommenen Uebersiedlungsreisen summarisch nachzuweisen, und es müssen bei großen Uebersiedlungsreisen
Für Uebersiedlungsreisen im Arbeitsrayon ist ein ganzer Tag gestattet, selbst wenn die zurückgelegte Strecke

muß mit der Summe der in vorstehenden Bemerkungen a) bis g) schwarz ausgeschriebenen Tage genau

der Leistung zu berücksichtigen.
in den „sonstigen Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

l) Bei der Würdigung einer Leistung nach der Durchschnittsziffer, darf sich nur der Ausdrücke: namhaft, entsprechend, annehmbar, unbefriedi gering bedient werden. Die erste Hälfte zwischen der höchsten Leistung und dem Durchschnitte des Inspectorates oder der Unter-Direc mit namhaft, die zweite Hälfte mit entsprechend; ferner das erste Drittel zwischen dem Durchschnitte und der geringsten Leistung mit bar, das zweite Drittel unbefriedigend, das letzte Drittel mit gering bezeichnet. Bei der Würdigung einer Leistuug rücksichtlich der ist sich dagegen der Ausdrücke: genau, schwankend und fehlerhaft zu bedienen.

Als genau sind entweder ganz fehlerfreie, oder auch noch jene Leistungen zu bezeichnen, wo nur einzelne Gebrechen in der Mappe vo werden, die auf die Endresultate der Vermessung keinen nachtheiligen Einfluß üben.

Als schwankende Leistungen sind jene zu bezeichnen, wo die Mehrzahl der im Laufe der ganzen Arbeitsperiode gemessenen Probelinien einer ungenau bewirkten geometrischen Trianglirung, oder aus andern Gründen die zulässige Fehlergrenze überschritten hat, und wo auch die und Grenzanstöße, so wie die Verbindungen zwischen Mappe und Feldskizze theilweise mangelhaft befunden werden, überhaupt das ganze O oberflächliche oder übereilte Durchführung nicht verkennen läßt.

Als fehlerhafte Arbeiten sind solche zu betrachten, welche eine neue Aufnahme einer Partie oder eines ganzen Riedes nothwendi In diesem Falle ist auch ein Ausweis über die zu ersetzenden Nachbesserungskosten vorzulegen.

Namhaft genaue Leistungen sind im halbjährigen Arbeitsrapporte nur dann zu beloben, wenn der betreffende Partieführer im Arbeitsperiode niemals wegen Gebrechen oder sonstigen Dienstwidrigkeiten geahndet worden ist.

Entsprechend oder annehmbar genaue Leistungen sind weder zu beloben noch zu tadeln, endlich sind unbefriedigende oder geringe Leist Verbindung mit schwankend, oder fehlerhaft bewirkten Arbeiten nach Maßgabe des Verschuldens angemessen zu ahnden.

Jede quantitative Leistung muß bei der Würdigung nach dem Werthe derselben, wo es die Umstände erheischen, auf ihr wahres Maß zurü und nur auf Grund dessen vom Inspector und vom Unterdirector der geeignete Antrag gestellt, und vom Letzteren roth eingetragen werden.

Rücksichtlich der anderen Rubriken ist das Muster ohne Erläuterung genügend.

VII. §. 6, 46, 59.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

Comitat Veszprim

1. Unter-Direction.

2. Inspectorat.

Halbjähriger Arbeits-Rapport

über die

Fortschritte der Detail-Vermessung

für die / den

Winterperiode / Monat 18 . .

Allgemeine Bemerkungen.

a) Die tägliche Durchschnittsleistung in der Berechnung wird sowohl bei der Leistung der einzelnen Partieführer als auch bei der Inspectoratsleistung durch den Quotienten aus der Summe der Leistung in der ersten und zweiten Berechnung und die hiezu verwendeten Arbeitstage, welche letzteren in der Rubrik „Jochparzellen" roth anzusetzen sind, ermittelt.

Partieführer, welche die Anlage des Additions-Protokolles, dann die Zusammenstellung der Controls- und Partieberechnung ohne Adjuncten besorgen, erhalten zur Leistung ein Fünftel Zuschlag für diese Zeit; jedoch nur von der ersten Berechnung, und ihr Arbeitsdurchschnitt wird mit Inbegriff des Zuschlages ermittelt und roth angeschrieben.

b) Die für die zweite Berechnung provisorisch aufgestellten Partieführer sind im Rapporte als solche mit ihrer Leistung aufzuführen.

c) Die im halbjährigen Sommer-Rapporte Formular VI sub e) bis l) einbezogenen Bemerkungen haben auch bei der Verfassung des halbjährigen Winter-Rapports ihre Geltung, wobei nur zu berücksichtigen kommt, daß im letzten Rapporte die Zeit für die Uebersiedlung aus der Sommer- in die Winter-Station einbezogen werden muß.

AFTH KÖNYVTÁRA BUDAPEST

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten: Geometer Classe	Adjunct	Name	Zahl der Partieführer	Der Gemeinden: Zahl	Name	Area nach der Detailvermessung	Anfang	Beendigung	Beschreibung der eingetheilten Parzellen	I. Berechnung des Details: der Gemeindencontrolen	Joche	Parzellen	II. Berechnung des Details: Joche	Parzellen	Schluß-Collationirung: Gemeinden	Parzellen	Protokollirung der Indication: Gemeinden	Parzellen	Protokollirung der Wohnhäuser: Gemeinden	Parzellen	Differenz-Vertheilung: Gemeinden	Parzellen
		Uebertrag.																				
3	.	Düdek Johann	1	2		6770	1863 29/10	1864 15/4	1·0 irreguläre mittelgroße Parzellen 0·2 mühsame 0·8 schwierige Arbeit	2	3283	6759	3615	1659	2	6759	.	. . .	.	. . .	2	6759
2	.	Ott Emanuel vom 29./10. bis 15./4. 18.. in Verwendung.					1863 29/10	1864 15/4									Verwendet bei der Be- 2	6759	2	231	.	. . .
		Zusammen.	1	2	. . . . .	6770	25/10	15/4		2	3283	6759	3615	1659	2	6759	2	6759	2	331	2	6759
1	.	Körner Hugo	1	2		4639	1863 31/10	1864 15/4	0·3 mühsame 0·7 schwierige Arbeit	2	6615	4659	2780	3096	2	4659	.	. . .	.	. . .	2	4659
	2	Hlawka Franz von 31./10. bis incl. 13./4. 18.. in Verwendung					1863 31/10	1864 15/4									Verwendet bei der Berechnung und Uebersetzung der Parzellen-Protocolle 2	4659	2	420	.	. . .
		Zusammen.	1	2		4639	27/10	15/4	0·7 irreguläre 0·3 gekämmte Parzellen	2	6615	4659	2780	3096	2	4659	2	4659	2	420	2	4659
		Fürtrag.	2	4	.	11409	. . .	. . .	. . .	4	9898	11418	6395	4755	4	11418	4	11418	4	651	4	11418

Anfertigung der individuellen Besitzbögen: Zahl	Anfertigung der individuellen Besitzbögen: Parzellen	Anfertigung der summarischen Wiederholung, Zahl der: Gemeinden	Anfertigung der summarischen Wiederholung, Zahl der: Grundbesitzer	Alphabetisches Verzeichniß: Gemeinden	Alphabetisches Verzeichniß: Parcellen	Culturs-Ausweis: Gemeinden	Culturs-Ausweis: Parzellen	Auszeichnung: Sectionen	Auszeichnung: Klappen	Auszeichnung: Joche	Tage: Arbeits-	Tage: Feier-	Tage: Urlaubs-	Tage: Erkrankungs-	Tage: Commissions-	Tage: Uebersiedlungs-	Tage: Summe der	War durch Arbeitstage ohne Adjuncten	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf einen Arbeitstag: Joche	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf einen Arbeitstag: Parzellen	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf einen Arbeitstag: Joch-Parzellen	Bemerkungen
																						Uebersiedlung am | von | nach | Meilen
																	Zur Berechnung (roth)				I. **46** II. **40**	25. bis 28. October in die Winterstation 16. April zur Feldarbeit ausg. | 21 —
132	2400	.	. .	.	. .	.	. . .	7	.	1792	135½	31	.	.	3	3½	173	25	80	98	178	**Commission, Beurlaubung** am 13., 14. und 15. Jänner beim Comitatsgerichte Raab.
rechnung nebstdem verfaßt																						**Uebersetzungen** des Geometers am 25. October aus dem 3. Inspectorat
133	4359	1	265	2	6759	.	. . .	. .	.	. . .												**Partieführer war ohne Adjuncten** wegen Mangel an Adjuncten vom 1. Jänner bis 5. Febr.
																						Würdigung der Leistung nach der Ziffer Insp. annehmbar — genau Unt. D. **unbefriedigend — genau.**
																						Sonstige Bemerkungen. Dädek | Ott **Fleiß** vorzüglich | unbefriedigend **Verläßlichkeit** vollkommen | entsprechend **Geschäftsordnung** gute | gute **Reinheit der Operate** vorzüglich | entsprechend
265	6759	1	265	2	6759	.	. . .	7	.	1792	135½	31	.	.	3	3½	173	. .	**84** 80	**106** 98	**190** 178	**Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung.** die Leistung des Geometers erscheint in genauer Würdigung der im Rapportsberichte angeführten Umstände als namhaft, und es wird daher der Geometer zur Belobung beantragt. Adjunct wäre hingegen wegen geringen Fleißes und Hang zum Trunke zu verweisen.
																	Zur Berechnung (roth)				I. **32** II. **30**	**Uebersiedlung** am | von | nach | Meilen
150	3559	.	. .	.	. .	.	. . .	16	.	4250	93	21	37	3 15	.	3	169	. .	151	125	276	27. bis 30. Oct. in die Winterst. 14. April zur Feldarbeit ausg. | 15⅝ —
Collationirung nebstdem verfaßt von 1688 Parzellen																						**Commission, Beurlaubung** war vom 15. Jänner bis incl. 20. Februar beurlaubt.
140	1100	2	290	2	4659	2	4659	. .	.	. . .												**Uebersetzungen**
																						Partieführer war ohne Adjuncten
																						Würdigung der Leistung nach der Ziffer Insp. namhaft genau, Unt. Dir. **entsprechend genau.**
																						Sonstige Bemerkungen Kärner | Hlawka **Fleiß** vorzüglich | unbefriedigend **Verläßlichkeit** vollkommen | gering **Geschäftsordnung** gute | annehmbare **Reinheit der Operate** entsprechend | entsprechend
290	4659	2	290	2	4659	2	4659	16	.	4250	93	21	37	3 15	.	3	169	. .	151	125	276	**Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung** Geometer wegen genauer und ergiebiger Leistung zur Belobung. Adjunct wegen unbefriedigenden Fleisses, geringer Verläßlichkeit und nicht Einhaltung der Kanzleistunden zu verweisen.
555	11418	3	555	4	11418	2	4659	23	.	6042	228½	52	37	3 15	3	6½	342				I. **78** II. **70**	

Antrag des Unter-Directors nach dem Werthe der Leistung (roth).

In Betreff des Geometers mit dem Antrage des Inspectors nicht einverstanden, weil dessen Leistung nach dem Werthe nur als annehmbar zu betrachten ist.

Adjunct wird wegen unbefriedigenden Fleißes und Hang zum Trunke zu einem Verweise unter Androhung der Enthebung vom Vermessungsgeschäfte in Antrag gebracht.

N. N.
Unter-Director.

Antrag des Unter-Directors nach dem Werthe der Leistung (roth).

Dem Antrage beim Geometer wird beigestimmt, weil dessen Leistung nach dem Werthe als namhaft genau entfällt.

Adjunct Hlawka wird aber aus den vom Inspector angegebenen Gründen zu einem Gebühren-Abzuge von vier Tagen unter Androhung der Zurücksetzung in Antrag gebracht, weil demselben bereits ähnliche Dienstwidrigkeiten im zweiten Jahre zur Last fallen.

N. N.
Unter-Director.

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten: Geometer Classe	Adjunct	Name	Zahl der Partieführer	Der Gemeinden: Zahl	Name	Area nach der Detailvermessung	Anfang	Beendigung	Beschreibung der eingetheilten Parzellen	I. Berechnung: der Gemeindecontrolen	des Details: Joche	Parzellen	II. Berechnung: des Details: Joche	Parzellen	Schluß-Collationirung: Gemeinden	Parzellen	Protokollirung: der Indication: Gemeinden	Parzellen	der Wohnhäuser: Gemeinden	Parzellen	Differenz-Vertheilung: Gemeinden	Parzellen
		Uebertrag.																				
		Summe der Leistung in der Winterperiode 1863/4	13	36	. . . . .	59942	. . .	. . .	. . .	36	59940	55500	59940	55500	36	55500	36	55500	36	1332	36	55500
		Hiezu die im Sommerrapporte eingegebenen Arbeiten	.	.	. . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	.	. . .	. . .	. . .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .
		Stand der Leistung mit Schluß der Winterperiode 1863/4	10	36	. . . . .	59942	. . .	. . .	. . .	36	59940	55500	59940	55590	36	55500	36	55500	36	1332	36	55500
		Dem Inspectorate sind zugewiesen	.	36	. . . . .	59942	. . .	. . .	. . .	36	59942	55721	59942	55721	36	55721	36	55721	36	1332	36	55721
		Hievon auf der Rückseite ausgewiesene Ueberschätzung	.	.	. . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	..	2	221	2	221	.	221	.	221	.	. . .	.	221
		Bleibt berichtigte Zuweisung	.	36	. . . . .	59942	. . .	. . .	. . .	36	59940	55550	59940	55500	36	55500	36	55500	36	1332	36	55500
		Daher bleibt noch auszuarbeiten	.	θ	. . . . .	θ	. . .	. . .	. . .	θ	θ	θ	θ	θ	θ	θ	θ	θ	θ	θ	θ	θ
		Zusammen.																				
		Stand der Leistung mit Schluß der Winterperiode 1863/4 und zwar im		36	Comitate: Veszprim					36	59940	55500	59940	55500	36	55500	36	55500	36	1332	36	55500
		Zusammen.																				
		Fürtrag.																				

Comitatsweise

Anfertigung der individuellen Besitzbögen: Zahl	Anfertigung der individuellen Besitzbögen: Parzellen	Anfertigung der summarischen Wiederholung Zahl der: Gemeinden	Anfertigung der summarischen Wiederholung Zahl der: Grundbesitzer	Alphabetisches Verzeichniß: Gemeinden	Alphabetisches Verzeichniß: Parzellen	Cultur-Ausweis: Gemeinden	Cultur-Ausweis: Parzellen	Auszeichnung: Sectionen	Auszeichnung: Klappen	Auszeichnung: Joche	Tage: Arbeits-	Tage: Feier-	Tage: Urlaubs-	Tage: Erkrankungs-	Tage: Commissions-	Tage: Uebersiedlungs-	Tage: Summe der	War durch Arbeitstage ohne Adjuncten	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf einen Arbeitstag: Joche	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf einen Arbeitstag: Parzellen	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf einen Arbeitstag: Joch-Parzellen	Bemerkungen
																						Uebersiedlung am / von / nach / Meilen
																	Zur Berechnung			I. 610 II. 500		
3594	55500	36	3594	36	55500	36	55500	180	36	59940	1740	388	74	18 17	18	42	2279	100	110 108	102 100	212 208	Commission, Beurlaubung
. .	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	. .	.	.	.	.	. .	. .	. . .	. . .	. . .	Uebersetzungen
																	Zur Berechnung			I. 610 II. 500		Partieführer war ohne Adjuncten
3594	55500	36	3594	36	55500	36	55500	180	36	59940	1740	388	74	18 17	18	42	2279	100	110 108	102 100	212 208	Würdigung der Leistung nach der Ziffer
3590	55721	36	3594	36	55721	36	55721	180	36	59942												Sonstige Bemerkungen Fleiß Verläßlichkeit Geschäftsordnung Reinheit der Operate Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung
. .	221	.	. .	.	221	.	221	. .	.	2												
3594	55500	36	3594	36	55500	36	55500	180	36	59940												
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0												
																						Uebersiedlung am / von / nach / Meilen
																						Commission, Beurlaubung
Nachweisung																						Uebersetzungen
hiemit die Aufgabe im Comitate																						Partieführer war ohne Adjuncten
3594	55500	36	3594	36	55500	36	55500	180	36	59940	beendet											Würdigung der Leistung nach der Ziffer
																						Sonstige Bemerkungen Fleiß Verläßlichkeit Geschäftsordnung Reinheit der Operate Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung

ÁFTH KÖNYVTÁRA BUDAPEST

VIII. §. 6. 46.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

2. Unter-Direction.

Comitat Veszprim.

7.—12. Inspectorat.

Zusammenstellung

des

halbjährigen Arbeits-Rapportes

der

über die

Fortschritte der Detailvermessung

für die / den

Sommerperiode / Monat 18 . .

TH UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK BUDAPEST

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten: Geometer / Adjunct / Classe	Name	Zahl der Partieführer	Der Gemeinden: Zahl	Name	Area nach der Detailvermessung	Anfang	Beendigung	Beschreibung der eingetheilten Parzellen	I. Berechnung: der Gemeindencontrolen	I. Berechnung des Details: Joche	Parzellen	II. Berechnung des Details: Joche	Parzellen	Schluß-Collationirung: Gemeinden	Parzellen	Protokollirung der Indication: Gemeinden	Parzellen	Protokollirung der Wohnhäuser: Gemeinden	Parzellen	Differenz-Vertheilung: Gemeinden	Parzellen
	Uebertrag .																				
	Zusammen .																				

Im Vergleiche der Berechnung mit der sicher

Ueberschätzung		Joch		Parzellen		Sectionen
Gemeinde Bartfalva Geometer Lutynsky	.	6	.	794	.	. . .
„ Brieb „ Safarik	.	15	.	655	.	. . .
„ Gyotafalva „ Düdek	.	15	.	630	.	. . .
„ Dišznopatak „ Meerans	.	3	.	. . .	.	. . .
„ Banisfalva „ Meerans	.	. . .	.	. . .	.	1
Summe .	.	74	.	2079	.	1

Im Gegenhalte der Ueberschätzung zur Minderschätzung zeigt sich

Ausweis

zur Würdigung der Leistung nach der Quantität

Points

298 namhaft — die höchste Leistung des Inspectorates

255 entsprechend

212 ——— **Inspectionsdurchschnitt**

173 annehmbar

134 unbefriedigend

95 gering — die geringste Leistung des Inspectorates

Anmerkung. Die im Rapporte beim Geometer N. N. ausgewiesene höchste Leistung im Inspectorate konnte für die Ausmittlung der vorstehenden quantitativen Würdigung wegen der kurzen Arbeitsdauer bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Anfertigung der individuellen Besitzbögen		Anfertigung der summarischen Wiederholung		Alphabetisches Verzeichniß		Cultur-Ausweis		Auszeichnung			Tage							War durch Arbeitstage ohne Adjuncten	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf einen Arbeitstag			Bemerkungen
		Zahl der																				
Zahl	Parzellen	Gemeinden	Grundbesitzer	Gemeinden	Parzellen	Gemeinden	Parzellen	Sectionen	Klappen	Joche	Arbeits-	Feier-	Urlaubs-	Erkrankungs-	Commissions-	Uebersiedlungs-	Summe der		Joche	Parzellen	Joch-Parzellen	
gestellten Sommereingabe zeigt sich																			Joch	Parzellen		
Minderschätzung																						
Gemeinde Vanisfalva Geometer Wonla																			72		1858	
																	Summe .		72		1858	
eine Ueberschätzung von 2 Joch 221 Parzellen																						

Betzprim, am . . Mai 18 . .

N. N.
Inspector.

vidi!

N. N.
Unter-Director.

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten: Geometer	Adjunct	Name	Zahl der Partieführer	Tage der Revision	Der Gemeinde: Zahl	Name	beiläufige Area in n. ö. Jochen nach der Grenzbeschreibung	Der Sectionen: Zahl	Anfang	Beendigung	Terain-Bezeichnung	Im Detail vermessen: Joche	Parzellen
		Uebertrag . .											
7		Inspectorat	13	.	21		70967	.	.	.		70978	51175
8		detto	12	.	12		79608	.	.	.		79600	37242
9		detto	12	.	23		49471		.	.		49098	41702
10		detto	13	.	21		56062	.	.	.		56884	38182
11		detto	12	.	29		72323	.	.	.		74250	52456
12		detto	12	.	41		64450	.	.	.		64578	59345
Summe der Leistung im Sommer 1863			74	.	147		392881	.	.	.		395388	280102
Der Unterdirection sind zugewiesen .			. .	.	191		462944	.	.	.		462944	. . .
Hiezu die Minderschätzung der Grenzberichtigung			. .	.	. .		. . .	.	.	.		2507	. . .
Erscheint als berichtigte Zuweisung .			. .	.	191		462944	.	.	.		465451	. . .
Hievon die nicht vermessenen Gemeinden			. .	.	44		70063	.	.	.		70063	. . .
Zeigt sich als wahre Zuweisung . .			. .	.	147		392881	.	.	.		395388	. . .
Bleibt daher noch zu vermessen . .			. .	.	-0-		-0-	.	.	.		-0-	-0-
Zusammen . .													
		Vidi N. N. Director											
Zusammen . .													
Fürtrag . .													

Zusammenstellung der Leistungen

Aus:

zur Würdigung der Leistungen

Points	
140	Die höchste Leistung der Unter-Direction
112	namhaft
83	entsprechend Unter-Directions-Durchschnitt
70	annehmbar
57	unbefriedigend
43	gering Die geringste Leistung der Unter-Direction

Parzellirt: Gemeinden	Parzellirt: Parzellen	Protokollirt: Gemeinden	Protokollirt: Parzellen	Tage: Arbeits- und Regen-	Tage: Feier-	Tage: Rectifications-	Tage: Reambulirungs-	Tage: Stabilisirungs-	Tage: Parzellen-Numerirungs-	Tage: Erkrankungs-	Tage: Urlaubs- und Commissions-	Tage: Uebersiedlungs-	Tage: Summe der	War durch Arbeitstage ohne Adjunkten	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Detailvermessung auf 1 Arbeitstag: Joche	Parzellen	Joch-Parz.
in der Detailvermessung																	
21	51175	.	.	**156** ½ 1503	**76** 350	109	½ 68	91	½ 58	**42** 17	Url. ½ 77 / C. 24	171	2470	11	**47** 47	**34** 34	**81** 81
12	37242	.	.	**176** 1450	**74** 313	101	51	99	41	**68** 52	Url. 75 / .	180	2362	104	**56** 55	**27** 26	**83** 81
23	41702	.	.	**63** 1284	**56** 230	139	54	95	45	**25** ½ 97	Url. 51½ / Com. .	162	2158	201	**41** 38	**34** 32	**75** 71
21	38182	.	.	**106** 1449	**23** 313	99	51	84	43	**36** 177	Url. 67 / Com. .	159	2442	159	**41** 39	**27** 26	**69** 66
29	52456	.	.	**98** 1371	**37** 308	115	½ 65	½ 74	59	**52** 40	Url. 60 / Com. 43½	½ 144	2281	8	**54** 54	**38** 38	**93** 92
41	59345	.	.	**42** ½ 3269	**14** 266	119	½ 63	½ 58	61	**24** 38	998 / Com. 48½	112	2135	.	**51** 51	**47** 47	**98** 98
14⁷	280102	.	.	**641** 8327	**280** 1780	682	½ 353	502	½ 307	**247** ½ 421	Url. 430 / Com. 116	½ 928	13848	483	**49** 47	**34** 34	**83** 81
.	. . . .	.	.														
.	. . . .	.	.														
.	. . . .	.	.														
.	. . . .	.	.														
147	280102	.	.														
~~0~~	~~0~~																

w e i s

nach der Quantität

Veszprim am 30. November 18 . .

N. N.

Unter-Director.

Bemerkungen

Reambulirung

Gemeinden	Joch	Parz.
4		

Uebersiedlung

am	von	nach	Meilen
3			
5			

Commission. Beurlaubung

6 Uebersetzungen

2 Partieführer war ohne Adjunkten

Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer

Sonstige Bemerkungen

Fleiß

Verläßlichkeit

Geschäftsordnung

Reinheit der Operate

Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung

Reambulirung

Gemeinden	Joch	Parz.

Uebersiedlung

am	von	nach	Meilen

Commission. Beurlaubung

Uebersetzungen

Partieführer war ohne Adjunkten

Würdigung der Leistung nach der Durchschnittsziffer

Sonstige Bemerkungen

Fleiß

Verläßlichkeit

Geschäftsordnung

Reinheit der Operate

Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung

ÁFTH KÖNYVTÁRA BUDAPEST

IX. §. 6, 46.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

II. Unter-Direction.

Comitat Veszprim.

7. bis 12. Inspectorat.

Zusammenstellung

des

halbjährigen Arbeits-Rapportes

über die

Fortschritte der Detailvermessung

für die / den

Winter-Periode / Monat 18

Des Partieführers und des zugetheilten Adjuncten: Geometer Classe	Adjunct	Name	Zahl der Partieführer	Der Gemeinden: Zahl	Namen	Area nach der Detailvermessung	Anfang	Beendigung	Beschreibung der eingetheilten Parzellen	I. Berechnung des Details: der Gemeinden Controlen	Joche	Parzellen	II. Berechnung des Details: Joche	Parzellen	Schluß Collationirung: Gemeinden	Parzellen	Protokollirung der Indication: Gemeinden	Parzellen	Protokollirung der Wohnhäuser: Gemeinden	Parzellen	Differenz-Vertheilung: Gemeinden	Parzellen
		Uebertrag .																				
															Zusammenstellung der Leistungen							
7		Inspectorat	13	21	.	.	.	.	.	21	74206	53293	74206	53293	21	52943	21	53296	20	1457	21	53655
8		detto	12	12	.	.	.	.	.	12	79528	37242	79528	37242	12	37242	12	37242	12	1271	12	37242
9		detto	12	23	.	.	.	.	.	23	49064	41702	49064	41702	23	41702	23	41702	23	1950	23	41702
10		detto	13	21	.	.	.	.	.	21	56817	38182	56817	38182	21	38182	21	38182	21	2546	21	38182
11		detto	12	29	.	.	.	.	.	29	74265	52466	74265	52466	29	52466	29	52466	29	2192	29	52466
12		detto	12	41	.	.	.	.	.	41	64550	59345	64550	59345	41	59345	41	59345	41	3464	41	59345
Summe der Leistungen in der Winter-Periode 1864/5 . .			74	147	.	.	.	.	.	147	398430	282230	398430	282230	147	281880	147	282233	146	12880	147	282592
Hiezu die im Sommer eingegebenen Arbeiten			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stand der Leistungen mit Schluß der Winter-Periode 1864/5			74	147	.	.	.	.	.	147	398430	282230	398430	282230	147	281880	147	282233	146	12880	147	282592
Der Unter-Direction sind zugewiesen			.	147	.	.	.	.	.	147	398745	282220	398745	282220	147	281870	147	282223	147	12880	147	282582
Hievon die ausgewiesenen Ueberschätzungen			.	.	.	.	.	.	.	.	315	.	315	.	.		.	.	.	.	.	.
Hievon die im Winter 186¾ eingegebenen Arbeiten . . .			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Erscheint als Zuweisung . . .			.	147	.	.	.	.	.	147	398430	282220	398430	282220	147	281870	147	282223	146	12880	147	282582
Hiezu die ausgewiesenen Minderschätzungen			.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	10	.	10	.	10	.	.	.	10
Ergibt sich als berichtigte Zuweisung			.	147	.	.	.	.	.	147	398430	282230	398430	282230	147	281880	147	282233	146	12880	147	282592
Daher bleibt noch zu bearbeiten			.	.	.	.	.	.	.	.	θ	θ	θ	θ	.	θ	.	θ	.	θ	.	θ

Ausweis
zur Würdigung der Leistungen nach der Quantität.

Points	
364	Die höchste Leistung der Unter-Direction.
284	namhaft
203	entsprechend
176	annehmbar
149	unbefriedigend
122	gering — Die geringste Leistung der Unter-Direction.

Vidi!

N. N.

Director

Anfertigung der individuellen Besitzbögen: Zahl	Anfertigung der individuellen Besitzbögen: Parzellen	Anfertigung der summarischen Wiederholung, Zahl der: Gemeinden	Anfertigung der summarischen Wiederholung, Zahl der: Grundbesitzer	Alphabetisches Verzeichniß: Gemeinden	Alphabetisches Verzeichniß: Parzellen	Culturs-Ausweis: Gemeinden	Culturs-Ausweis: Parzellen	Auszeichnung: Sectionen	Auszeichnung: Klappen	Auszeichnung: Joche	Tage: Arbeits-	Tage: Feier-	Tage: Urlaubs-	Tage: Erkrankungs-	Tage: Commissions-	Tage: Uebersiedlungs-	Tage: Summe der	War durch Arbeitstage ohne Adjuncten	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Berechnung auf 1 Arbeitstag: Joch	Erzielter Arbeitsdurchschnitt: Parzellen	Erzielter Arbeitsdurchschnitt: Joch u. Parzellen	Bemerkungen
in der Detailvermessung.																						
														Zur Berechnung I. 730.				II.	500.		**1230**	Uebersiedlung.
														6					**121**	**87**	**208**	am / von / nach / Meilen
2698	53655	21	3058	21	53296	21	53655	285	25	74843	1953	449	.	14	.	42	2478	25	121	87	208	
														Zur Berechnung I. 560.				II.	499.		**1059**	
														18					**153**	**72**	**225**	
2185	37242	12	2185	12	37242	12	37242	278	8	79528	1688	382	.	167	.	35	2272	106	150	70	221	
														Zur Berechnung I. 550.				II.	503.		**1053**	
														24					**93**	**79**	**172**	
2930	41702	23	2930	23	41702	23	41702	220	2	49064	1772	408	.	93	.	24	2297	7	93	79	172	
														Zur Berechnung I. 600.				II.	444.		**1044**	Commission, Beurlaubung
														12					**109**	**73**	**182**	
3393	38182	21	3393	21	38182	21	38182	241	16	56817	1924	444	.	74	.	13	2455	9	109	73	182	
														Zur Berechnung I. 660.				II.	500.		**1160**	Uebersetzungen
														3								
3045	52466	29	3045	29	52466	29	52466	320	22	74265	1805	418	.	16	.	28	2267	.	128	90	219	
														Zur Berechnung I. 600.				II.	586.		**1186**	Partieführer war ohne Adjuncten
														30	.							
4778	59345	41	4778	41	59345	41	59345	308	27	64550	1800	414	.	85	9	26	2334	.	109	100	209	
														Zur Berechnung I. 3700.				II.	3032		**6732**	Würdigung der Leistung nach der Ziffer
														93	.				**119**	**84**	**203**	
19029	282592	147	19389	147	282233	147	282592	1652	100	399087	10942	2515	.	469	9	168	14103	147	118	84	202	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sonstige Bemerkungen
														93					**119**	**84**	**203**	
19029	282592	147	19389	147	282233	147	282592	1652	100	399087	10942	2515	.	469	9	168	14103	147	118	84	202	Fleiß
19029	282592	147	19389	147	182223	147	282582	1652	100	399402												
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	315												Verläßlichkeit
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.												Geschäftsordnung
19029	282582	147	19389	147	282223	147	282582	1652	100	399087												
.	10	.	.	.	10	.	10	.	.	.												Reinheit der Operate
19029	282592	147	19389	147	282233	147	282592	1652	100	399087												Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung
.	0	.	0	.	0	.	0	.	.	0												

Veszprim am 21. Mai 18 .

N. N.

Unter-Director.

Uebersiedlung.

am	von	nach	Meilen

Commission, Beurlaubung

Uebersetzungen

Partieführer war ohne Adjuncten

Würdigung der Leistung nach der Ziffer

Sonstige Bemerkungen

Verläßlichkeit

Fleiß

Verläßlichkeit

Geschäftsordnung

Operate

Antrag des Inspectors nach dem Werthe der Leistung

Auszüge

aus den

halbjährigen Arbeits-Rapporten

für die

Sommer-Periode 18 . .

Auszüge

aus den summarischen Rapporten der Vermessungs-Arbeiten für die Sommer-Periode 1863.

Arbeitszutheilung.

Inspectorate	Partieführer			Im Detail vermessen		Parzellirt		Protokollirt		in Arbeits- und Regentagen	Anmerkung
	Geometer	Tischführer	Summe	Joche	Parzellen	Gemeinden	Parzellen	Gemeinden	Parzellen		
7. bis 12.	68	6	74	395388	280102	147	282060	. .	. .	8327½	
Stand der Ausarbeitungen mit Schluß der Sommerperiode.											
7. bis 12.	68	6	74	395388	280102	147	282060	.	. .	8327½	
Es bleiben demnach noch zu vermessen.											
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Vergleich der Inspectorate.											
7.	12	1	13	70978	51175	21	53133	.	.	1503½	
8.	11	1	12	79600	37242	12	37242	.	.	1450	
9.	10	2	12	49098	41702	23	41702	.	.	1284½	
10.	13	.	13	56884	38182	21	38182	.	.	1449	
11.	11	1	12	74250	52456	29	52456	.	.	1371	
12.	11	1	12	64578	59345	41	59345	.	.	1269½	
Unter-Direction	68	6	74	395388	280102	147	282060	.	.	8327½	
Durchschnittsleistung für einen Partieführer.											
7.	.	.	.	5460	3936	2	4087	.	.	116	
8.	.	.	.	6633	3103	1	3103	.	.	121	
9.	.	.	.	4091	3475	2	3475	.	.	107	
10.	.	.	.	4376	2937	2	2937	.	.	111	
11.	.	.	.	6187	4371	2	4371	.	.	114	
12.	.	.	.	5381	4945	3	4945	.	.	106	
Unter-Direction	.	.	.	5343	3785	2	3811	.	.	112	

Durchschnittsleistung
für einen Arbeits- oder Regentag.

Inspectorate	Im Detail wurden vermessen		in Arbeits- oder Regentagen	Ohne Adjuncten	Erzielter Durchschnitt			Anmerkung
	Joche	Parzellen			Joch	Parzellen	Points	
7.	70978	51175	1503½	11	47	34	81	höchste Leistung 136 Points. Kleinste Leistung 43 Points
8.	79600	37242	1450	104	56	27	83	„ „ 140 „ „ „ 45 „
9.	49098	41702	1284½	201	40	35	75	„ „ 101 „ „ „ 48 „
10.	56884	38182	1449	159	41	28	69	„ „ 125 „ „ „ 42 „
11.	74250	52456	1371	8	54	38	92	„ „ 131 „ „ „ 52 „
12.	64578	59345	1269½	.	51	47	98	„ „ 134 „ „ „ 73 „
Unter-Direction	395388	280102	8327½	483	49	34	83	„ „ 140 „ „ „ 40 „

Unter-Directions-Ausweis
zur Würdigung der Leistungen nach der Quantität.

Points	Graduelle Würdigung nach der Quantität	
140	der höchste individuelle Durchschnitt in der Unter-Direction.	
112	namhaft	
83	entsprechend	Durchschnitt der Unter-Direction.
70	annehmbar	
56	unbefriedigend	
43	gering	der kleinste individuelle Durchschnitt der Unter-Direction.

Erkrankungstage. Partieführer durch 366 Tage. Adjuncten durch 228 Tage.
Ohne Adjuncten arbeiteten die Partieführer durch 483 Tage

Auszüge

aus den summarischen Rapporten der Grenzbeschreibungs-Arbeiten für die Sommer Periode 18 . .

Stand der Grenzbeschreibung mit Schluß des Sommers 18 . .

Von 4 Grenzbeschreibungs-Geometern in 349 Arbeits- und Regentagen, 104 Gemeinden mit 294.350 Jochen.

Durchschnittsleistung für einen Grenzbeschreiber

in 87 Arbeitstagen, 26 Gemeinden mit 73.588 Jochen.

Inspectorat	Vermessungs-Eigenschaft	Name	Antrag			
			in der Arbeits-Periode	vom Inspector	vom Unter-Director	vom Director
Zur Belobung werden beantragt.						
10	Geometer 1. Classe	Grund Anton		Wegen namhafter Leistung	Einverstanden	Zur Belobung
11	Geometer 4. Classe	Neumer Robert		Wegen sehr guter Verwendung und unermüdeten Fleißes	Nicht einverstanden, da da dessen Leistung nur annehmbar ist	Nicht zu beloben, wird dem Unter-Director beigestimmt
12	Adjunct 2. Classe	Unger Victor		Wegen lobenswerthen Fleißes, Verläßlichkeit seiner Arbeiten	Einverstanden	Nicht zu beloben, weil seine Protokolle mit zu wenig Aufmerksamkeit verfaßt waren
				u. s. w.		
				u. s. w.		
				u. s. w.		
				u. s. w.		
Zu Ermahnungen, Verweisen oder Abzügen werden beantragt.						
10	Geometer 1. Classe	Müller Florian	II	Wegen geringer Leistung und wenig Fleiß zum Verweise	Einverstanden	Zu einem Gebühren-Abzug von 3 Tagen
11	Adjunct 2. Classe	Körner Leopold	I	Wegen ungenügenden Fleißes und Unbeholfenheit bei seinen Arbeiten zu ermahnen	Einverstanden	Zum Verweise, weil derselbe auch unverläßlich ist
				u. s. w.		
				u. s. w.		

Veszprim, den ten November 18

N. N.
Inspector.

N. N.
Unter-Director.

N. N.
Director.

Auszüge

aus den

halbjährigen Arbeits-Rapporten

für die

Winter-Periode 18../..

Auszüge

aus den summarischen Rapporten der Vermessungs-Arbeiten für die Winterperiode 1863/64.

Arbeitszutheilung.

Inspectorat	Partieführer			I. und II. Berechnung			Parzellirung		Collationirung		Protokollirung				Anfertigung der				Differenz-Vertheilung		Alphabetische Verzeichnisse		Culturs-Ausweise		Auszeichnung			in Arbeitstagen
					des Details						der Indication		der Wohnhäuser		individuellen Besitzbögen		summarischen Wiederholung											
	Geometer	Tischführer	Summe	der Gemeindecontrollen	Joche	Parzellen	Gemeinden	Parzellen	Gemeinden	Parzellen	Gemeinden	Parzellen	Gemeinden	Parzellen	Zahl	Parzellen	Gemeinden	Grundbesitzer	Gemeinden	Parzellen	Gemeinden	Parzellen	Gemeinden	Parzellen	Sectionen	Klappen	Joche	
10. bis 13.	48	2	50	61	183640 183640	175704 175704	.	.	64	181218	62	175786	66	6789	15946	181218	69	16792	62	175870	64	181058	64	181218	752	49	183640	7137
Stand der Ausarbeitungen mit Schluß der Winterperiode.																												
10. bis 13.	48	2	50	61	183640 183640	175704 175704	.	.	64	181218	62	175786	66	6789	15946	181218	69	16792	62	175870	64	181058	64	181218	752	49	183640	7137
Es bleiben demnach noch auszuarbeiten.																												
Vergleich der Inspectorate.																												
10	11	1	12	16	37091 37091	47465 47465	.	.	16	47465	16	47465	16	1686	3745	47465	18	4115	16	47465	16	47465	16	47465	146	11	37091	1780
11	12	.	12	13	59507 59507	35490 35490	.	.	16	40762	11	31321	15	1223	2854	40762	16	2854	14	35490	15	40123	16	40762	231	20	59507	1778
12	13	.	13	16	37695 37695	50875 50875	.	.	16	50875	17	53417	16	1767	5509	50875	19	5985	16	50875	16	50875	16	50875	158	14	37695	1824
13	12	1	13	16	49347 49347	41874 41874	.	.	16	42116	18	43583	19	2111	3838	42116	16	3838	16	42040	17	42595	16	42116	217	4	49347	1755
Unter-Direct.	48	2	50	61	183640 183640	175704 175704	.	.	64	181218	62	175786	66	6789	15946	181218	69	16792	62	175870	64	181058	64	181218	752	49	183640	7137
Durchschnittsleistung für einen Partieführer.																												
10	1	.	.	1	3091 3091	3955 3955	.	.	1	3955	1	3955	1	140	312	3955	1	343	1	3955	1	3955	1	3955	12	1	3091	148½
11	1	.	.	1	4959 4959	2957 2957	.	.	1	3397	1	2610	1	102	238	3397	1	238	1	2957	1	3343	1	3397	19	2	4959	148½
12	1	.	.	1	2900 2900	3913 3913	.	.	1	3913	1	4119	1	136	424	3913	1	460	1	3913	1	3913	1	3913	12	1	2900	140½
13	1	.	.	1	3796 3796	3221 3221	.	.	1	3240	1	3353	1	162	295	3240	1	295	1	3234	1	3277	1	3240	17		3796	135
Unter-Direct.	1	.	.	1	3673 3673	3514 3514	.	.	1	3624	1	3516	1	136	319	3624	1	336	1	3517	1	3621	1	3624	15	1	3673	143

Inspectorat	I. und II. Berechnung			Erzielter Durchschnitt			Anmerkung
	Joche	Parzellen	Tage	Joche	Parzellen	Points	
Durchschnittsleistung für einen zur Berechnung verwendeten Tag.							
10.	74182	94930	1048	71	91	162	Höchste Leistung 198 Points. Kleinste Leistung 102 Points.
11.	119014	70980	1060	112	67	179	„ „ 212 „ „ „ 113 „
12.	75390	101750	931	81	109	190	„ „ 275 „ „ „ 136 „
13.	98694	83748	1059	93	79	172	„ „ 218 „ „ „ 109 „
Unter-Direction	367280	351408	4098	89	86	175	„ „ 275 „ „ „ 102 „

Unter-Directions-Ausweis zur Würdigung der Leistungen nach der Quantität.

Points	Graduelle Würdigung nach der Quantität	
275	der höchste Durchschnitt in der Unter-Direction	
225	namhaft	
175	entsprechend	Durchschnitt der Unter-Direction
151	annehmbar	
127	unbefriedigend	
102	gering	der kleinste individuelle Durchschnitt der Unter-Direction

Erkrankungstage: Partieführer durch 156, Adjuncten durch 40 Tage.
Ohne Adjuncten arbeiteten die Partieführer durch 120 Tage.

Auszug

aus den Revisions-Ausweisen.

Inspectorat	Des Revidenten		Arbeitstage	Berechnung			Individuelle Besitzbögen u. Summarien	Alphabetische Verzeichnisse	Culturs-Ausweise	Verbesserung nach der Collationirung	Schluß-Revision und Uebernahme
	Vermessungs-Eigenschaft	Name		der Gemeinde Controlen	des Details						
					Joche	Parzellen	Gemeinden				
	Insp. 1. Cl.	Traibl Franz	115	.	2.692	3.265	10	10	10	6	16
	Geometer 1. Classe	Ullrich Joseph	80	5	16.288	22.026	2	.	.	.	.
10	Geometer 1. Classe	Witz Anton	106	11	18.111	22.174	6	6	6	10	.
	prov. Insp.	Yplisanti Anton	60	4	8.147	8.566	13	13	13	6	6
	Geometer 1. Classe	Zeidler Engelbert	115	9	41.141	21.057	.	.	.	7	7
11	Geometer 4. Classe	Andorfer Georg	32	.	10.219	5.867	3	2	3	.	.
	prov. Insp.	Beran Wenzel	137		2.320	3.818	12	3	7	.	4
	Geometer 1. Classe	Cerha Johann	127	13	16.449	20.701	4	10	9	4	2
12	Geometer 1. Classe	Dolezal Anton	136	3	18.926	26.356	.	6	.	12	10
	Insp. 2. Cl.	Rutka Franz	114	.	1.863	2.018	4	4	4	.	.
	Geometer 2. Classe	Engelthaler Carl	136	16	28.615	23.626	12	12	13	16	16
13	Geometer 3. Classe	Farkas Stephan	43	.	18.869	16.230	.	.	.	.	.
		Unter-Direction	1.201	61	183.640	175.704	66	66	65	61	61

Inspectorat	Vermessungs-Eigenschaft	Name	Antrag			
			in der Arbeits-periode	vom Inspector	vom Unter-Director	vom Director
Zur Belobung werden beantragt						
8	Geometer 1. Classe	Beran Rudolph		Wegen vorzüglich guter Verwendung	Nicht einverstanden, da er im Laufe des Sommers wegen einer ausgebliebenen Verbindung ermahnt wurde	Zur Belobung, weil dessen Leistung bei durchgehens mühsamer Aufnahme als namhaft erscheint
9	Geometer 2. Classe	Eckert Dionis		Wegen namhafter Leistung und vorzüglicher Verwendung	Nicht einverstanden, da seine Leistung bei der Würdigung nach dem Werthe nur als entsprechend sich erweiset	Zu keiner Belobung, aus neben angeführten Gründen, und weil derselbe bei der Super-Revision des Gefertigten wegen schartigem Mappen-Auszuge ermahnt wurde
10	Adjunct 1. Classe	Hruschka Joseph		Wegen musterhafter Arbeits-Resultate	Nicht einverstanden, da derselbe bei der ersten Super-Revision des Gefertigten wegen Rückständen und minderen Fleißes verwiesen wurde	Keine Belobung, wegen neben angeführten Gründen
				u. s. w.		
				u. s. w.		
Zu Ermahnungen, Verweisen oder Abzügen werden beantragt						
7	Adjunct 1. Classe	Müller Ladislaus	II.	Wegen schleuderhaften Arbeiten zu einem Verweise	Zu einem zweitägigen Gebühren-Abzuge, da er bei jeder Revision im heurigen Sommer wegen dieses Fehlers verwiesen wurde	Zu einem Gebühren-Abzuge von zwei Tagen
9	Adjunct 2. Classe	Quadrat Salomon	II.	Wegen ungenügender Verläßlichkeit zu drei Tagen Gebühren-Abzug	Nachdem derselbe schon im vorigen Jahre fruchtlos verwiesen wurde, einverstanden	Zu drei Tagen Gebühren-Abzug
12	Geometer 4. Classe	Reichel Johann	II.	Wegen geringer Leistung und ungenügender Verläßlichkeit zu zwei Tagen Gebühren-Abzug	In Berücksichtigung, daß dem Geometer Unfleiß nicht zur Last gelegt wird, zum Verweise	Zum Verweise, wurde im Sommer wegen Differenzen zweimal ermahnt
				u. s. w.		

Veszprim den November 186

N. N.
Inspector.

N. N.
Unter-Director.

N. N.
Director.

Ausweis

über die

in jedem Inspectorate nach der Berechnung sichergestellte Sommerleistung in Joch und Parzellen im Jahre 18 . .

Inspectorat	Tage: Arbeits- und Regen-	Feier-	Rectifications-	Reambulirungs-	Stabilisirungs-	Parzellen-Numerirungs-	Extraurlaubs-	Commissions-Urlaubs-	Uebersiedlungs-	Summa der	War durch Arbeitstage ohne Abjuncten	Mit Partieführern: Geometer	Tischführer	Summa	Total-Leistung nach der Berechnung sichergestellt: Joch	Parzellen	Joch-Parzellen	Erzielter Arbeitsdurchschnitt in der Detailvermessung auf 1 Arbeitstag: Joch	Parzellen	Joch-Parzell.	Jährliche Durchschnittsleistung für einen Partieführer: Joch	Parzellen	Joch-Parzellen	Anmerkung
1. Inspectorat	1541	404	.	130	4	6	36	3	44	2168	41	10	2	12	75596	123296	198892	49	80	129	.	.	.	
2. „	1579	402	1	178	5	10	.	2	61	2138	.	10	2	12	109645	65674	175319	69	42	111	.	.	.	
3. „												u. s. w.												
4. „																								
5. „																								
6. „																								
7. „																								
8. „																								
9. „																								
10. „																								
11. „																								
12. „																								
13. „																								
14. „																								
15. „																								
16. „																								
17. „																								
18. „																								
19. „																								
20. „																								
21. „																								
22. „																								
Total-Summa	28609¼	6865	50	1530½	203	250	506½	109¾	1646	39770	411	198	66	264	1,470892	1,363113	2,834005	52	47	99	5572	5163	10735	
und zwar: im Wieselburger Comitate															506802	487860	.	in 201 Gemeinden, wovon 2 nur theilweise vermessen wurden.						
„ Raaber „															.	.	.							
u. s. w.															.	.	.							
Zusammen															1,470892	1,363113	.	in 610 Gemeinden.						

Oedenburg, am

N. N.
Director.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

Comitat: Wieselburg und Raab.

XIII. §. 61.

Grenzbeschreibungs-Abtheilung des Geometers 3. Classe, Eduard Kotz.

Arbeits-Rapport

über die

Fortschritte der Grenzbeschreibung für den Monat Juni 18 . .

Name des Geometers	Name des politischen Commissärs	Der begrenzten Gemeinde: Zahl	Name	Anfang	Beendigung	Belläufige Area in Jochen	Terrain-Beschreibung und Gestaltung der Parzellen	Umfang der Gemeinde in Schritten	Tage: Arbeits-	Feier-	Datum der in nachstehenden 4 Rubriken angeführten	Regen-	Erkrankungs-	Uebersiedlungs-	außergewöhnl Commissions-	Summe der
Kotz Eduard, Geometer 3. Classe	Berger Anton, Steueramts-Controlor	1	Johann Sct.	1	5	14570	0·5 lange gekrümmte Riemenparzellen 0·5 irreguläre große Parzellen Ebene	62810			10. 16. 17.	1 1 ½	.	.	.	½ 2
		1	Baics-nagy	6	9	2285	0·3 große, 0·4 reguläre Parzellen 0·3 irreguläre Riemenparzellen sanft gewölbt	21715			19. bis 22.	.	4	.	.	4
		1	hiezu enclavirt Szögye	9	9	410	commassirt stark gewölbt	2810			6. 7.	.	.	1 ½	.	½ 1
		1	Refala, hiezu einverleibt Pataháza	10	11	700	0·4 große gekrümmte Riemenparzellen 0·2 sanft " " 0·4 stark " " Mittelgebirg	4170			12. 13.	. .	. .	. .	1 1	2
		1	Vamoly	14	30	41190	0·4 irreguläre Parzellen 0·6 getheilte Waldungen mit 0·5 reguläre Parzellen 0·5 irreguläre große Parzellen Hochgebirg	116850	16	4	.	.	.	.	.	16 4
Summe der Leistung im Monate Juni 18..		5	.	.	.	59155	.	308355	16	4	.	½ 2	. 4	½ 1	2	30
Hiezu die Arbeiten bis Ende Mai 18..		13	.	.	.	32178	.	142710	14	7	.	8	.	2	.	31
Stand der Arbeiten mit Ende Juni 18..		18	.	.	.	91333	.	451065	30	11	.	½ 10	. 4	½ 3	2	61

Comitatsweise Nachweisung.

	Comitate:					
Summe der Leistung im Monate Juni 18..	Wieselburger	1	.	.	.	14.570
	Raaber	4	.	.	.	44.585
Hiezu die Arbeiten bis Ende Mai 18..	Wieselburger	13	.	.	.	32.178
	Raaber	.	.	.	.	
Stand der Arbeiten mit Ende Juni 18..	Wieselburger	14	.	.	.	46.748
	Raaber	4	.	.	.	44.585

Hiemit die Aufgabe im Wieselburger Comitate beendet und im Raaber Comitate begonnen oder (fortgesetzt).

Vamoly am 30. Juni 1856.

N. N.
Geometer.

Bemerkungen

Uebersiedlung

am	von	nach	Meilen
6. 7.	Sct. Johann	Baics-nagy	7.

Commission.

Ursache: wegen Berichtigung der Grenzbeschreibung der Gemeinde N. ein Nachtrags-Protokoll zu Folge Finanz-Landes-Directions-Erlasses vom 6. Mai l. J., Z. 2816, aufgenommen.

Enclavirung und Einverleibung.

Mit Bericht vom 10. d. M., Z. 118, die Enclavirung der Gemeinde Szögye und am 16. d. M., Z. 128, die Einverleibung der Gemeinde Pataháza beantragt.

In der Commassation sind begriffen

Gemeinde N.

Sonstige Bemerkungen.

Die Gemeinde Baics war nicht vorbegrenzt, daher 32 neue Grenzzeichen errichtet werden mußten, u. s. w. alle auf das Geschäft nachtheilig einwirkende Verhältnisse.

Anmerkung. Der Zusammenstellung der in der Grenzbeschreibung beendeten Gemeinden ist ein Croquis nach Formular II beizuschließen.

XIV, §. 59, 62, 69.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction.

3. Inspectorat.

Tagebuch

des Geometers 3. Classe N. N. für den Monat Mai 18 . .

Datum		Witterung	Beschäftigung	Anmerkung.
Monat	Tag			
Mai 18 . .	1	Feiertag	Von der Winterstation Raab in die Aufnahmsgemeinde Kreit, sammt dem Adjuncten übersiedelt.	Zur Uebersiedlung wurden zwei Postpferde pr. 5½ Meilen verwendet.
	2	Strichregen	Gemeinde Kreit. Geometer und Adjunct 2. Classe Johann Weber das alphabetische Verzeichniß des Steueramtes verificirt.	Vom Inspectorate sind dem Gefertigten als Militär-Handlanger beigegeben: Jacob Mayer, Alois Demer und Carl Schwarz.
	3	Schön	O. C. XVI. 21. bf. begonnen Geometer Zeichen gesetzt und triangulirt. Adjunct ausgepflockt.	
	4	Sonntag	Mit Hausarbeiten beschäftiget.	
	5	Schön	Geometer im Detail vermessen. Adjunct ausgepflockt.	
	6	Regen	Geometer ausgezogen. Adjunct Titel vorgeschrieben.	
	7	Schön	Geometer im Detail vermessen und die vorstehende Section beendet. Adjunct ausgepflockt. Revision des Herrn Inspectors in der Section O. C. XVI 21. bf.	Zur Ueberschiffung der Donau wurde durch einen halben Tag eine vierruderige Barke verwendet.
	8	Schön	O. C. XVI. 21. cf. begonnen Geometer triangulirt. Adjunct Indications-Skizzen gezeichnet.	Der Militär-Handlanger Carl Schwarz zum Inspectorate eingerückt und der stabile Civil-Handlanger N. N. aufgenommen worden.
	9	Schön	Geometer im Detail vermessen. Adjunct erkrankt. Statt des erkrankten Adjuncten 2. Classe Johann Weber den Adjuncten Mathias Braun erhalten, welcher Abends einrückte. u. s. w.	Die Arbeit im Hochgebirge begonnen.
		Vidi! N. N. Inspector.	**am 31. Mai 18 . .**	N. N. Geometer.

Anmerkung. Der Beginn und die Beendigung einer jeden Section ist genau im Tagebuche anzugeben.

XV. §. 62.

K. K. Katastral-Vermessung in . . . .

. . . . Unter-Direction.

Comitat

Grenzbeschreibungs-Abtheilung
des Geometers . . Classe . . . .

Terrain-Beschreibung

aller

im Sommer 18 . .

begrenzten Gemeinden.

Anmerkung.

a) Der Grenzbeschreibungs-Geometer hat, sobald er eine Gemeinde in der Begrenzung geschlossen, diese sogleich in der Terrain-Beschreibung aufzunehmen und alle Rubriken gehörig auszutragen.

b) Am Schlusse des zugewiesenen Rayons ist eine Reinschrift dieser Terrain-Beschreibung von allen begrenzten Gemeinden, und zwar abgeschieden nach Comitaten und Steuerbezirken, in welch' letzteren die Namen der Gemeinden in alphabetischer Ordnung (in Ungarn nach der ungarischen Benennung) anzusetzen sind, der Unter-Direction vorzulegen.

c) Bei den Steuergemeinden sind nebstdem noch die Namen aller hiezu einbegrenzten Ortschaften, Colonien, Prädien oder Pußten beizusetzen.

d) Wenn eine Steuergemeinde regulirt oder commassirt ist, so ist dieses in der Rubrik „Anmerkung" zu erwähnen.

e) Ist eine Steuergemeinde in der Commassirung erst begriffen, so wird in obbenannter Rubrik ausdrücklich angeführt, ob auch schon die technischen Arbeiten in Angriff genommen wurden oder nicht.

f) In der Anmerkung sind auch die zu Inspectorats-Stationen geeigneten Orte als solche anzugeben.

Fortlaufende Nummer	Name des Comitats	Name des Steuerantes	Name der Gemeinde	Vorläufige Area in Jochen	Terrain-Beschreibung	Ortslage	Getheilte Waldungen (Joche)	Große Parzellen (Joche)	Zur halben Maßaufnahme geeignet	Anzahl der Parzellen nach dem Provisorium	Anmerkung
1	Bereg h	Beregszász	Attya Vámos sammt den Prädien Agyagáto und Bag Remete	5860	Ebene	geschlossene	.	3200	1/2	1706	
2			Deda mit der Pußta Homok	3700	1/2 Ebene 1/2 Mittelgebirge	1/3 geschlossene 2/3 zerstreute	300	1000	.	876	
3			Tisza Vid	2450	Ebene	geschlossene	.	.	.	2376	die technische Vermessung behufs der Commassation begonnen
4		Munkács	Kajdanó mit der Ortschaft Cserneló	4875	2/3 Mittel- 1/3 Hochgebirge	zerstreute	.	1600	1/3	3479	
5			Podhering	2470	Ebene	geschlossene	.	.	.	971	bereits commassirt
6			Szinyák	1445	Mittelgebirge	geschlossene	.	.	.	2113	
7	Zemplén	Gálszécs	Gálszécs (Markt) mit der Pußta Albeny	4785	1/2 Ebene 1/2 Mittelgebirge	geschlossene	.	2300	.	4273	in der Commassirung begriffen, technische Vermessungen noch keine
8			Nagy Kohany	2470	Ebene	geschlossene	.	800	.	1761	regulirt
9		Homonna	Agidócz								
10			Kis Haszina								

u. s. f.

XVI. §. 6, 46 und 59.

K. K. Katastral-Vermessung in . . . .

. . . . . Unter-Direction.

. . . . . .

. . . . Inspectorat.

Verzeichniß

der

sich im Monate Juli 18 . . ergebenen

Personal-Veränderung.

Anmerkung.

a) Bei Beurlaubungen und Erkrankungen, deren Beginn in vorigen Monaten stattfand, ist stets der Tag des Beginnes anzuführen.

b) Bei Uebersetzungen hat die Unter-Direction in ihrer Zusammenstellung in der Rubrik „Nummer des Inspectorats" das Inspectorat anzusetzen, aus welchem die Uebersetzung stattfand; in der Rubrik „Personal-Veränderung" aber jenes Inspectorat, wohin der Betreffende übersetzt wurde. Auch ist die Ursache der Uebersetzung kurz anzugeben.

c) Die Unter-Direction hat die Personal-Veränderung der ihr allenfalls untergeordneten Grenzbeschreibungs-Abtheilungen, sowie auch jene, welche bei ihr selbst vorkommen, ebenfalls hineinzunehmen.

d) Alle in diesem Ausweise angeführten Tage sind mit den bezüglichen Berichten genau zu prüfen.

Nummer des Inspectorats	Name	Vermessungs-Eigenschaft	Personal-Veränderung
	Zugewachsen.		
	Lachner Carl	Adjunct 1. Classe	den 14. Juli von der Reclamation aus Galizien, in Folge Erlasses der hohen k. k. General-Direction der directen Steuern vom . . . . Z. . . .
	Bodanek Johann	„ 2. „	den 3. Juli angestellt, in Folge Erlasses der hohen k. k. General-Direction vom . . . Z. . .
	Abgegangen.		
	Martinek Joseph	Geometer 4. Classe	den 6. Juli zur Reclamation nach Böhmen in Folge Erlasses der hohen k. k. General-Direction vom . . . . Z. . . .
	Lauterbach Carl	„	den 10. Juli über eigenes Ansuchen entlassen. Erlaß der hohen k. k. General-Direction vom . . Z. . . .
	Badernik Ludwig	Adjunct 1. Classe	den 7. Juli gestorben.
	Uebersetzt.		
II.	Merlitzki Bernhard	Geometer 2. Classe	am 16. Juli zur Grenzbeschreibung in Folge Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landes-Directions-Abtheilung vom . . . . Z. . . .
	Bayer Michael	Adjunct 1. Classe	am 2. Juli in das 4. Inspectorat.
	Vogel Johann	„	am 12. Juli aus dem 4. Inspectorate hieher.
	Mihula Leopold	„	am 25. Juli zur trig. graph. Triangulirung in Folge Erlasses der hohen General-Direction vom . . . . Z. . . .
	Befördert.		
	Reichl Leopold	tischführender Adjunct 1. Classe	am 1. Juli zum Geometer 4. Classe in Folge Erlasses der hohen k. k. General-Direction vom . . Z. . . .
	Als Tischführer aufgestellt.		
	Engel Mathias	Adjunct 1. Classe	am 6. Juli an die Stelle des Geometers Martinek in Folge Erlasses der hohen General-Direction vom . . . . Z. . . .
	Werda Anton	„	am 10. Juli provisorisch an die Stelle des Geometers Lauterbach.

Nummer des Inspectorats	Name	Vermessungs-Eigenschaft	Personal-Veränderung
	Zurückgesetzt.		
	Antolski Julius	Adjunct 1. Classe	vom 1. Juli an in die 2. Adjuncten-Classe in Folge Erlasses der hohen General-Direction vom . . . Z. . . .
	Beurlaubt.		
	Drabek Wilhelm	Geometer 4. Classe	vom 16. bis incl. 29. Juli, in Folge Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landes-Directions-Abtheilung vom . . . . Z. . . .
	Meißl Carl	Adjunct 1. Classe	seit 23. April und noch, in Folge Erlasses der hohen k. k. General-Direction vom . . . . . Z. . . .
	Erkrankt.		
	Fleischer Carl	Adjunct 2. Classe	seit 28. Juli und noch
II.	Wurda Emil	"	am 23. Mai bis inclus. 8. Juli
	Veränderung der Handlanger.		
	Zugewachsen.		
	Stumpf Franz	Civil-Handlanger	den 20. Juli aufgenommen
	Worlik Wenzel	Militär-Handlanger	den 7. Juli vom 43. Linien-Infanterie-Regimente
	Abgegangen.		
	Stok Joseph	Civil-Handlanger	den 19. Juli entlassen
	Maletz Johann	Militär-Handlanger	den 6. Juli zum 43. Linien-Infanterie-Regimente einrückend gemacht

Kaschau am . . . . . .

N. N.
Inspector.

№	Name und Eigenschaft des Beamten	Zur Dienstleistung	Abgegangen
		zugewiesen von	nach .....
		laut Verordnung	laut Verordnung .....

№ ..... Vor- und Zuname .....

Stand und Anzahl der Kinder	Geburtsort und Vaterland	Geburts-Tag und Jahr	Sprachkenntnisse		Studien und wo derselbe sich die zur Vermessung nöthigen Kenntnisse erworben	Frühere Bedienstungen oder Beschäftigungen	Dienstbeschreibung					Anerkennungen für besonders gute Verwendung			Anmerkung
							Dient			Jeweilige Eintheilung					
			spricht	schreibt			seit	als	laut Decret oder Verordnung	seit	bei	für das Operations-Jahr	Art der Anerkennung	laut Decret oder Verordnung	

№ ..... **Vor- und Zuname** .....

Stand und Anzahl der Kinder	Geburtsort und Vaterland	Geburts-Tag und Jahr	Sprachkenntnisse		Studien und wo derselbe sich die zur Vermessung nöthigen Kenntnisse erworben	Frühere Bedienstungen oder Beschäftigungen	Dienstbeschreibung					Anerkennungen für besonders gute Verwendung			Anmerkung
							Dient			Jeweilige Eintheilung					
			spricht	schreibt			seit	als	laut Decret oder Verordnung	seit	bei	für das Operations-Jahr	Art der Anerkennung	laut Decret oder Verordnung	

Nominal-Consignation

der

innstehenden für das Operations-Jahr 18____

zur

Beförderung

beantragten

Vermessungs-Beamten.

Post-Nummer	Inspectorats-Nummer	Vermessungs-Eigenschaft	Name	Wurde vom Inspectorate
1	2	Geometer 1. Classe	Winter August	Zum Inspector 2. Classe
2	4	Geometer 2. Classe	Köpler Carl	—
			u. s. w.	

Anmerkung. Alternativ-Anträge auf Beförderung oder Remuneration sind nicht gestattet.

angetragen		Dient in der gegenwärtigen Eigenschaft	Antrag des Referenten der General-Direction
von der Unter-Direction	von der k. k. Finanz-Landes-Direction		
Zum Inspector 2. Classe	Einverstanden	1/11 1857	Ist zum Inspectorats-Leiter geeignet, aber dermalen keine Stelle offen
Zum Geometer 1. Classe	Zum Geometer 1. Classe	1/11 1857	Einverstanden
	u. s. w.		

Nominal-Consignation

der

innstehenden für das Operations-Jahr 18___

zur

Remuneration

beantragten

Vermessungs-Beamten.

Post-Nummer	Inspectorats-Nummer	Vermessungs-Eigenschaft	Name	Wurde vom Inspectorate
1	5	Geometer 1. Classe	Ehrlich Wilhelm	Zu einer Remuneration von 100 fl.
2	6	Geometer 2. Classe	Biegler Franz	Zu einer Remuneration von 50 fl.
			u. s. w.	

Anmerkung. Die Reihenfolge ist inspectoratsweise einzuschalten.

angetragen		Antrag
von der Unter-Direction	von der k. k. Finanz-Landes-Direction	des Referenten der General-Direction
Zu einer Remuneration von 80 fl.	Einverstanden mit dem Unter-Director	Einverstanden mit 80 fl.
Zu einer Remuneration von 40 fl.	Nicht einverstanden mit der Betheilung einer Remuneration	Nicht einverstanden, weil seine geleistete Arbeit nur ein kleines Plus nach dem Remunerations-System ausweiset.
	u. s. w.	

Verzeichniß

der

provisorischen Aufnahmsclassen und Berechnung der Kosten für Ein Joch in denselben nach der Aufnahmszeit pro 18 . . . .

Name des Partieführes	Name der Gemeinde	Ganze Arbeitszeit	1 Joche	1 in Tagen	2 Joche	2 in Tagen	3 Joche	3 in Tagen	4 Joche	4 in Tagen	5 Joche	5 in Tagen	6 Joche	6 in Tagen	7 Joche	7 in Tagen	8 Joche	8 in Tagen	9 Joche	9 in Tagen	10 Joche	10 in Tagen
			Aufnahms=																			
Abel Franz, Geometer 1. Classe. — Bermann Johann, Adjunct 1. Classe.	Szolya	61,0			100	2,0																
	Mircse	82,0			2.247	28,6																
	Summe .	143,0			2.347	30,6																
						u.	f.	w.														
Die Tages=Auslage für die Partie eines Geometers 3. Classe beträgt fl.	Total-Summe																					

N. N. Geometer. N. N. Geometer. N. N. Geometer. N. N. Geometer.

N. N. Unter=Director.

Anmerkung. Die definitive Einreihung des Terrains jeder aufgenommenen Gemeinde in die Aufnahmsclassen nimmt der Unter=Director bei seiner ersten Winter=Revision unter Beiziehung sämmtlicher Partieführer des Inspectorates vor. Er scheidet mit Hilfe der Indications=Skizzen, des Aufnahms=Croquis und der Controlberechnung aus der Aufnahme diejenigen Classen mit Angabe der Joche und Arbeitstage aus, welche der provisorischen jährlichen Classeneintheilung entsprechen. Für das Terrain, welches nicht entspricht, bildet er Zwischen= oder neue Classen mit einer genauen Beschreibung und Bezeichnung, und scheidet den Rest der Aufnahme darnach in gleicher Weise aus.

Alle ausgeschiedenen Joche und Arbeitstage trägt der Unter=Director nach ihren Classen in diesem in Heftform verfaßten Verzeichnisse ein, von dem die Beschreibung sämmtlicher nun definitiv geltender Aufnahmsclassen unzertrennlich ist. Jedem Partieführer ist gestattet seine Bemerkungen gegen die Richtigkeit der Einclassirung seiner eigenen oder einer fremden Aufnahme vorzubringen, und in der Colonne „Anmerkung" einzutragen. Gegründeten Einsprachen ist vom Unter=Director sogleich Folge zu geben, und gegen die ihm unbegründet scheinenden hat er seine Gegenbemerkung am Schlusse des Verzeichnisses anzubringen, wo sich auch alle Partieführer zum Beweise der geschehenen Beiziehung zu unterfertigen haben.

Der Unter=Director läßt hierauf bei jedem Partieführer in jeder Aufnahmsclasse die Anzahl Joche durch die Anzahl Tage dividiren, wodurch er die Durchschnittsleistung eines Tages bei jedem Partieführer erhält. Um aber einen möglichst sicheren Durchschnitt der Tagesleistung zu erlangen, schließt er die auffallend abweichenden Tagesleistungen der einzelnen Partieführer in jeder Classe vorerst aus, zählt dann die übrigen Joche und Tage in jeder Classe (aber nicht

11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		Summe der aufgenommenen Joche	Anmerkung
Joche	in Tagen	Joche	in Tagen	Joche	in Tagen	Joche	in Tagen	Joche	in Tagen	Joche	in Tagen	Joche	in Tagen	Joche	in Tagen	Joche	in Tagen	Joche	in Tagen	Joche	in Tagen	Joche	in Tagen		
Classe																									
		820	59,0																					920	
		834	53,4																					3.081	
		1654	112,4																					4.001	
												u.	s.	w.											

Oedenburg am

N. N.
Inspector.

auch die ausgeschlossenen) zusammen, und trägt sie, wenn auf diese Weise alle Inspectorate durchgenommen sind, am Schlusse eines dieser Verzeichnisse inspectoratsweise zusammen. Hier wiederholt er das Verfahren wie früher bei den einzelnen Inspectoraten, um allenfalls stark abweichende Angaben eines Inspectorates in irgend einer Aufnahmsclasse auszuschließen, und bildet wieder die Summen der Joche und der Tage. Die Tagessumme wird dann durch die Multiplication mit der täglichen Auslage für die Vermessungs-Partie eines Geometers 3. Classe, welche ihm von der Direction bekannt zu geben ist, in Geld verwandelt, und durch die Summe der Joche dividirt. Durch dieses Verfahren erhält der Unter-Director die vorläufigen Durchschnittskosten eines jeden Joches in jeder Aufnahmsclasse für seine Unter-Direction, welcher er dann im Summarium XXII mit dem Bemerken weiter benützt, daß in diesem Summarium auch die früher ausgeschlossenen Joche wieder in ihren Classen erscheinen müssen, weil sie nur vor der Ermittlung des Durchschnittes auszuschließen sind.

Die mit dem Remunerationsacte seiner Zeit zur Finanz-Landesbehörde kommende früher erwähnte Beschreibung der Aufnahmsclassen wird dort geprüft, und von den eingeschalteten oder neuen Classen werden diejenigen, welche gerechtfertigt erscheinen, in die provisorische Classeneintheilung für das folgende Operations-Jahr eingereiht.

Zu der Tagesauslage der Partie eines Geometers 3. Classe gehören außer Taggeld und Adjutum, das Schreibpauschale, mindere Vermessungsauslagen, Prästationen, Campirungs-Pauschale, Militär-Handlanger und Uebersiedlungsauslagen im Rayon der Unter-Direction.

Ausweis

über die

Gesammt-Auslagen jeder Vermessungs-Partie und über die den Partien zu machenden Ab- und Zuschläge.

Post-Nr.	Name des Partieführers	Gesammtauslagen der Partie für Sommer und Winter		Zuschlag für die Unter-Directions- und Inspectorats-Leitung und Uebersiedelung im Arbeits-Rayon		Summe		In Folge von bezirks- oder stuhlrichterämtlich bestätigten Mangels an Unterstützung der Gemeinde ist der Partie von den Gesammtauslagen in Abschlag zu bringen				Wegen constatirten Mangels an Unterstützung des Adjuncten ist der Partie in Abschlag zu bringen das Adjutum durch		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Name der Gemeinde	für die Zeit	fl.	kr.	Anzahl der Tage	fl.	kr.
1	Abel Franz, Geometer 1. Classe. — Bermann Johann, Adjunct 1. Classe.	1.853	17½	416	44	2.269	61½							
2							u	s.	w.					

Revidirt: N. N.
Unter-Director.

Anmerkung. Dieser Ausweis enthält alle Auslagen jeder Vermessungs-Partie mit Ausnahme von Uebersiedlungsreisen aus anderen Provinzen.

Die Revidenten sind ganz so wie die übrigen Partieführer zu behandeln, daher auch für die Ausarbeitung der vom Revidenten aufgenommenen Gemeinden keiner andern Partie ein Abschlag zu berechnen ist.

Erkrankungen sind nur dann als Abschlag anzurechnen, wenn die Betreffenden ihre Sommerleistung trotzdem aufarbeiten und ihnen der Bezug der Gebühren nicht bewilligt war.

Partieführern und Adjuncten, welche beurlaubt wurden, sind die Gebühren für die Zeit des Urlaubes in den Auslagen einzurechnen; aber dieser Betrag kommt wieder bei jenen Beamten in Abschlag, welche die Arbeit der Beurlaubten durchgeführt haben.

Bringt ein Beamter ohne nachweislichen rechtfertigenden Grund seine Winterarbeit nicht rechtzeitig zu Stande, so sind ihm die Gebühren für so viel Tage, als ein anderer für ihn arbeiten muß, zuzuschlagen, dagegen dem Aushelfenden abzuschlagen.

Bei was immer für einer Uebersetzung eines Partieführers gilt die Regel, daß dessen Gesammtleistung und die Gesammtauslagen, mithin auch die Remunerations-Berechnung in demjenigen Inspectorate nachgewiesen werden muß, wo derselbe die längste Sommerarbeit hatte. Diejenigen Inspectorate, wo ein solcher Partieführer kürzere Zeit, oder blos über Winter zugewiesen war, haben die Leistung und die Auslagen desselben unter Einwirkung der Unter-Direction dem vorbezeichneten Inspectorate mitzutheilen, wo er am längsten auf dem Felde in Verwendung stand.

In Folge von ärztlich bestätigten und vom Inspector controlirten Erkrankungen sind der Partie in Abschlag zu bringen für den						Wegen geleisteter Aushilfe im Sommer sind der Partie zu- oder abzuschlagen für den						Wegen geleisteter Winterarbeit über oder unter dem vorgeschriebenen Maße und wegen Ausgleichung der Winterarbeiten sind der Partie zu- oder abzuschlagen für den						Nach bewirkter Zusammenfassung der Zu- und Abschläge erscheint ein				Nach bewirktem Zu- und Abschlag stellen sich die Gesammtauslagen der Partie auf		Eigenhändige Unterschrift des Partieführers
Partieführer			Adjuncten			Partieführer			Adjuncten			Partieführer			Adjuncten			Zuschl.		Abschlag				
Anzahl der Tage	fl.	kr.	Anzahl der Tage	fl.	kr.	Anzahl der Tage	fl.	kr.	Anzahl der Tage	fl.	kr.	Anzahl der Tage	fl.	kr.	Anzahl der Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
13	40	95	. .	.	.							18	44	10	. .	.	.	.	.	85	5	2.184	56½	N. N., Geometer.
											u.	f.	w.											

Oedenburg den

N. N.
Inspector.

Bei geleisteter Aushilfe im Sommer ist zu unterscheiden, ob die aushelfende Partie eine ganze Gemeinde vollständig, oder nur einen Theil einer Gemeinde aufgenommen hat. Im ersten Falle ist die aufgenommene Gemeinde bei dem Inspectorate der aushelfenden Partie im Winter auszuarbeiten, daher auch hier in den Remunerations-Ausweisen durchgehends einzubeziehen. Im zweiten Falle verbleibt der aufgenommene Theil zur Winterausarbeitung dem Inspectorate, wo ausgeholfen wurde. Dem aushelfenden Partieführer wird die dafür entfallende Sommerleistung mit den entsprechenden Auslagen angerechnet; für die nicht vollzogene Winterarbeit bekommt er aber den dafür entfallenden Zuschlag, welcher dafür im Inspectorate, wo diese Winterarbeit vorgenommen wird, zu gleichen Theilen unter die damit beschäftigt gewesenen Partieführer getheilt, in Abschlag gebracht wird.

Wird unter den Inspectoraten eine Ausgleichung der Winterarbeiten veranlaßt, so bekommt dasjenige Inspectorat, welches fremde Operate übernehmen muß, den dafür entfallenden Abschlag, und zwar zu gleichen Theilen unter seine damit beschäftigt gewesenen Partieführer vertheilt; dagegen das Inspectorat, welches seine Operate zur Aufarbeitung abgibt, den entsprechenden Zuschlag, jedoch unter alle Partieführer gleichmäßig vertheilt. Die Zu- und Abschläge für Winterarbeiten sind nach den durchschnittlichen Auslagen für die Winterarbeiten in jeder Unter-Direction in Rechnung zu bringen.

Jeder Zuschlag ist in diesem Ausweise mit + und jeder Abschlag mit — zu bezeichnen.

Summarium

der von den

unterstehenden Inspectoraten bei obiger Unter-Direction erzielten Leistungen und Joch-Durchschnittskosten in den verschiedenen Aufnahmsclassen für das Jahr 18 . .

Inspectorat	Ganze Arbeits-zeit	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Vermessene Joche in den									
1. Inspectorat.											
2. „											
3. „											
4. „											
5. „											
Summe der Unter-Direction .											
α) Vorläufige Durchschnittskosten eines Joches in den nebenstehenden Aufnahmsclassen nach den rectificirten Verzeichnissen Formular XX wie am Schlusse des Verzeichnisses vom ten Inspectorate zu ersehen.											
β) Darnach berechnete Durchschnittskosten sämmtlicher Joche in nebenstehenden Aufnahmsclassen.											
γ) Rectificirte Durchschnittskosten eines Joches nach den Gesammtauslagen der Unter-Direction.											
δ) Darnach berechnete Durchschnittskosten sämmtlicher Joche in nebenstehenden Aufnahmsclassen.											

N. N.
Director.

Anmerkung. Der Unter-Director trägt hier die vermessenen Joche in den Aufnahmsclassen aus der Zusammenstellung Formular XXIII und die Gesammtauslagen ohne Zu- und Abschläge aus dem Ausweise Formular XXI inspectoratsweise ein und zieht die Summe für die Unter-Diretion. Aus jenem Verzeichnisse Formular XX wo er am Schlusse die Durchschnittskosten Eines Joches in jeder Aufnahmsclasse für die Unter-Direction berechnet hat, trägt er diese Kosten in die Querspalte α) multiplicirt diese Jochkosten einzeln mit der oberhalb befindlichen Jochsumme der Unter-Direction und trägt das Product für jede Aufnahmsclasse unterhalb in der Querspalte β) ein. Die Summe aller dieser Producte kommt in die Colonne der Gesammtauslagen (B). Um aber die vorläufigen Jochkosten in der Querspalte α) nach den wirklichen Gesammtauslagen (in der letzten Colonne mit A bezeichnet) zu rectificiren, bildet der Unter-Director

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	in Summa Joche	Die Gesammtkosten belaufen sich auf	
definitiven Aufnahmsclassen														fl.	kr.
														A	
														B	

Oedenburg am

N. N.
Unter-Director.

den Rectifications-Factor $\frac{A}{B}$ mit mehreren Decimalen, multiplicirt damit jeden einzelnen Werth in der Querspalte α) und trägt diese Resultate in der Querspalte γ) ein.

Mit diesen die wirklichen Kosten eines Joches in jeder Classe darstellenden Werthen multiplicirt er wieder einzeln in jeder Colonne die Summe der in der Unter-Direction vermessenen Joche, trägt die Producte in der Querspalte δ) ein, summirt sie, und erhält dadurch in der Colonne der Gesammtauslagen eine der Zahl A gleiche Summe.

Die rectificirten Werthe oder wirklichen Kosten eines Joches in der Querspalte γ) dienen nun zur weiteren Berechnung in der Zusammenstellung Formular XXIII.

XXIII. §. 21.

K. k. Katastral-Vermessung in Ungarn.

I. Unter-Direction.

1. Inspectorat.

Zusammenstellung

der

definitiven Aufnahmsclassen und Vergleichung der mit den Kosten Eines Joches in jeder Classe ausgedrückten Leistungen der einzelnen Vermessungs-Partien mit den Gesammt-Auslagen derselben pro 18

Name des Partieführers	Name der Gemeinde	Ganze Arbeitszeit	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
			Definitive Auf-											
	Szolya	61·0		100										820
	Mircse	82·0		2247										834
Abel Franz Geometer 1. Classe														
—	Summe .	143·0		2347										1654
Bermann Johann Adjunct 1. Classe														
				N. N. Geometer										
					u.	f.	w.							

Anmerkung. Diese Zusammenstellung verfaßt jedes Inspectorat in Heftform und füllt die Rubriken linker Hand einschließlich „Hat vermessen" nach den definitiven Aufnahmsclassen und mit der Area nach der Berechnung aus.

Arbeiten in einer Gemeinde mehrere Partieführer, so muß der Antheil jedes Partieführers ausgewiesen werden, und jeder Partieführer unterfertigt die ihn betreffende Nachweisung unter der Summe seiner Leistungen.

Der Unter-Director trägt aus dem Summarium, Formular XXII, die rectificirten Durchschnittskosten Eines Joches in der dazu bestimmten Spalte für jede Classe entsprechend ein, multiplicirt diese Werthe mit der nebenstehenden Anzahl Joche und trägt das Product in der rechts folgenden Spalte ein. Hierauf zieht er die Summe der berechneten Kosten, stellt die Auslagen

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	Summa der aufgenommenen Joche	Hat vermessen		Rectificirte Durchschnittskosten pr. 1 Joch nach dem Summarium, F. XXII	Berechnete Kosten der Joche		Qualification der Aufnahme mit Hinweisung auf die halbjährigen Arbeits-Rapporte und Revisions-Relationen
nahmsclassen													Aufnahms-Classe	Joche		fl.	kr.	
												920	2	2347	16 18	379	75	
												3081	12	1654	79 70	1318	24	
																		Die Aufnahme ist größtentheils mühsam, der Geometer ist ein reiner und auch genauer Arbeiter. Derselbe wurde bei der Revision des Vermessungs-Directors wegen falschen Verbindungen verwiesen
												4001						
										Summe .				4001		1697	99	
					Gesammt-Auslagen der Partie .											2184	56 1/2	
					So entfällt für obige Partie eine Remunerations-Verhältnißzahl von											−486	57 1/2	
										u.	f.	w.						

Oedenburg am

N. N.
Inspector

N. N.
Unter-Director

der Partie nach der vorletzten Spalte des Ausweises, Formular XXI, darunter, und gewinnt durch die Vergleichung eine positive oder negative Zahl, welche zur Bemessung der Remuneration den Anhaltspunct liefert, keineswegs aber mit der Remuneration selbst zu verwechseln ist.

In der letzten Colonne trägt der Unter-Director die Qualification der Leistung gewissenhaft nach den halbjährigen Rapporten und nach seinen Revisions-Journalen ein, und beruft sich auf die ertheilten Rügen oder Belobungen.

Der Unterschied aller positiven und negativen Remunerations-Verhältnißzahlen in der Unter-Direction muß sehr nahe gleich sein der Summe aller Zu- und Abschläge im Ausweise, Formular XXI, mit ihren Vorzeichen genommen.

Qualifications-Tabelle

über

innbenannte Katastral-Vermessungs-Inspectoren für das Operations-Jahr 18 . .

	Inspector 1. Classe	Vermessungs-Eigenschaft
	Burger Carl	Vor- und Zuname
	Kuttenberg in Böhmen	Geburts- Ort und Vaterland
	10. Jänner 1816	Geburts- Jahr und Tag
	verheiratet, 3 Kinder	Ledig oder verheiratet, mit oder ohne Kinder, und wie viel
	deutsch, böhmisch und etwas ungarisch	Sprachkenntnisse Spricht
	deutsch und böhmisch	Sprachkenntnisse Schreibt
u.	am polytechnischen Institute zu Prag durch 3 Jahre	Wo sich derselbe die zur Vermessung nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben
f.	seit 1. Juni 1833 als Adjunct 2. Classe	Dienst bei der Katastral-Vermessung
g.	vom Jahre 1840 bis 1841 bei der Reclamation in Oberösterreich	Dienst sonst im Katastral-Geschäfte
	am 1. October 1833 zum Adjuncten 1. Classe „ 10. Mai 1836 zum Tischführer mit Zulage „ 1. November 1838 zum Geometer 4. Classe „ 1. „ 1842 „ „ 3. „ „ 1. „ 1847 „ „ 2. „ „ 1. „ 1851 „ „ 1. „ „ 1. April 1856 zum provis. Inspector „ 1. November 1857 zum Inspector 2. Classe „ 20. April 1862 zum Inspector 1. Classe	Beförderungen im Katastral-Dienste und wann sie ihm zu Theil wurden
	nur die vorbezeichneten	Hat Studien
	vorzüglich gute	Geschäftskenntnisse
	sehr zweckmäßige, gute	Disposition und Umsicht
	den Dienstanforderungen sehr gut entsprechend	Energie und Thatkraft

Ordnung und Pünctlichkeit			vorzüglich gute	
Ueberwachung der Untergebenen			sehr befriedigend	
Eifer und Application			sehr viel, gute	
Concept, Kanzlei-Rechnungsfach			beide vorzüglich	
Gesundheits-Umstände			sehr gute	
Gemüthsbeschaffenheit			heiter und offen	
Natürliche Talente			viele	
Aufführung	Betragen	gegen Vorgesetzte	höflich und bescheiden	u.
		Collegen	freundlich und gefällig	f.
		Untergebene	ernst, belehrend und human	m.
		Beamte und den Landmann	zuvorkommend, gegen Letztere angemessen	
Guter Wirth			vorzüglich	
	Fehler	Dem Trunke ergeben	nicht im Geringsten	
		Spieler	nein	
		Schuldenmacher	nein, ist gut rangirt	
		Zänker	gar nicht	
Sonst im Dienste			ist sehr thätig, verläßlich und ordnungsliebend	
Verdient die Beförderung			noch nicht	
Befund nach dem Erachten des Vermessungs-Directors			Einverstanden	

Oedenburg, am

N. N.
Unter-Director.

N. N.
Director.

ÉTH KÖNYVTÁRA BUDAPEST

Qualifications-Tabelle

über

inbenannte Katastral-Vermessungs-Geometer und Tischführer für das Operationsjahr 18..

Mappirungseigenschaft		Geometer 2. Classe	
Vor- und Zuname		Körner Franz	
Geburts-	Ort und Vaterland	Eger in Böhmen	
	Jahr und Tag	1820 am 1. Mai	
Ledig oder verheirathet mit oder ohne Kinder, und wie viel		verheirathet, 2 Kinder	
Sprachkenntnisse	Spricht	deutsch, böhmisch und ungarisch	
	Schreibt	deutsch, böhmisch	
Wo sich derselbe die zur Vermessung nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben		Am politechnischen Institute zu Prag durch drei Jahre	
Dient	bei der Katastral-Vermessung	den 20. Mai 1836 als Adjunct 2. Classe eingetreten	
	sonst im Katastral-Geschäfte	im Jahre 1845 bei der graphischen Triangulirung in Galizien	
Beförderungen, im Katastraldienste und wann sie ihm zu Theil wurden		am 1. September 1842 zum Adjuncten 1. Classe „ 1. „ 1848 „ Tischführer ohne Zulage „ 10. August 1849 „ „ mit „ „ 1. November 1854 „ Geometer 4. Classe „ 1. „ 1859 „ „ 3. „ „ 1. „ 1862 „ „ 2. „	
Verwendung der Parteiführer beim Katastral-Geschäfte	In der Sommerarbeit und zwar Befund: In der geometrischen Triangulirung	zweckmäßig, genau	
	Detail-Aufnahme	genau, rein und mit Ordnung durchgeführt	
	Im Ausziehen der Parzellen	rein und gleichförmig	
	Anstoß der Blätter	genau, ohne Anstand	
	In der Winterarbeit, und zwar Befund: In der Berechnung	gewandt und verläßlich	
	In der Auszeichnung	wird zum Charakterzeichnen und Parzelliren verwendet	u.
	In der Schrift, Plan oder gewöhnl. Protokollsch.	beide Gattungen recht gut	f.
Disposition und Umsicht		gute Disposition und gute Umsicht	w.
Verläßlichkeit, Fleiß und Eifer		sehr verläßlich, fleißig und eifrig	
Wurde in den halbjährigen Arbeits-Rapporten belobt oder gerügt		Im halbjährigen Sommer-Arbeitsrapporte belobt Im halbjährigen Winter-Arbeitsrapporte belobt	
Zum Revidenten geeignet		vorzüglich, wird als 2. Mitrevident verwendet	
Concept		gutes	
Gesundheitsumstände		ausdauernde	
Gemüthsbeschaffenheit		ernst und gelassen	
Natürliche Talente und Verwendungsfähigkeit		mehrere — sehr gute	
Aufführung	Betragen: gegen Vorgesetzte	höflich und bescheiden	
	mit Collegen	sehr verträglich	
	gegen Untergebene	belehrend und hält sie zur Ordnung an	
	mit dem Civile und Landmanne	angemessen zur allseitigen Zufriedenheit	
	Guter Wirth	Guter Wirth	
	Fehler: dem Trunke ergeben	bei keiner Gelegenheit	
	Spieler	keiner	
	Schuldenmacher	keiner	
	Zänker	keiner	
Sonst im Dienste		sehr verläßlich und ordnungsliebend	
Verdient die Beförderung		seiner Zeit, wird jedoch zu einer Remuneration von 60 fl. beantragt	
Anmerkung	der Unter-Direction		
	der Vermessungs-Direction	Einverstanden	

Oedenburg, am

N. N.
Unter-Director.

N. N.
Inspector.

N. N.
Vermessungs-Director.

Anmerkung. Die Qualifications-Tabellen sind bei der zweiten Winter-Revision des Unter-Directors von diesem und dem Inspector gemeinschaftlich zu verfassen, vom Inspector eigenhändig einzutragen und von Beiden zu fertigen. Bei einer Meinungsverschiedenheit ist dieselbe beizusetzen und bei der Unterfertigung darauf hinzuweisen. Jeder Mitfertiger bleibt für die Richtigkeit seiner Angaben persönlich und bei seiner Ehre verantwortlich. Jeder Beförderungen und Remunerationen dürfen nicht alternative in Antrag gebracht werden.

Siehe übrigens §§. 21 und 22.

AFTH KÖNYVTÁRA BUDAPEST

Qualifications-Tabelle

über

inbenannte Katastral-Vermessungs-Adjuncten für das Operationsjahr 18÷÷

Vermessungs-Eigenschaft	Vor- und Zuname	Geburts- Ort und Vaterland	Geburts- Jahr und Tag	Ledig oder verheiratet, mit oder ohne Kinder und wie viel	Sprachkenntnisse Spricht	Sprachkenntnisse Schreibt	Wo sich derselbe die zur Vermessung nöthigen theoretisch- und practischen Kenntnisse erworben	Dient bei der Katastral-Vermessung	Dient sonst im Katastral-Geschäfte	Beförderungen, im Katastral-Dienste, und wann sie ihm zu Theil wurden.	Verwendung der Adjuncten beim Katastral-Geschäfte: in der Sommerarbeit und zwar Befund: der Ausplockung	der Stizirung der Feldbrouillons	Zeichnung der Indications-Stizen	bei Kettenmessungen	in der Winterarbeit und zwar Befund: im Rechnen	der Auszeichnung	der Protokollirung	Schrift, Plan, oder Protokolls-	Qualification zum Tischführer	Disposition und Umsicht	Verläßlichkeit, Fleiß und Eifer	Concept	Gesundheits-Umstände	Gemüthsbeschaffenheit	Natürliche Talente	Aufführung: Betragen: gegen Vorgesetzte	mit Collegen	gegen Untergebene	mit dem Landmann	guter Wirth	Fehler: dem Trunke ergeben	Spieler	Schuldenmacher	Zänker	Sonst im Dienste	Verdient die Beförderung	Anmerkung: der Unter-Direction	der Vermessungs-Direction
Adjunct 1. Classe	Wallner Emil	Pardubitz in Böhmen	1838 am 4. September	ledig	deutsch, böhmisch und etwas ungarisch	deutsch und böhmisch	drei Jahre Unterrealschule in Königgrätz, zwei Jahre Oberrealschule und ein Jahr Technik in Prag	den 1. Juli 1857 als Adjunct 3. Classe eingetreten	vom 10. August 1860 bis 15. Mai 1862 Inspectorats-Adjunct, dann vom 16. Mai 1862 bis 30. April 1864 bei der Unter-Direction	am 1. Jänner 1858 zum Adjuncten 2. Classe " 1. " 1863 " " 1. "	genau und zweckmäßig	rein, deutlich und ähnlich	rein und nach Vorschrift	verläßlich	gewandt und fehlerfrei	in allen Zweigen recht gut verwendbar	rein und verläßlich	beide recht gut	hat schon entsprechende Proben in der Tischführung abgelegt	zweckmäßige — viele	sehr verläßlich, fleißig und eifrig	gutes	gute	ruhig und gelassen	viele — besonders für Vermessungsarbeiten	anständig und bescheiden	verträglich	angemessen	in gutem Einverständniß	ja, lebt sparsam	gar nicht	keiner	nein, hat es nicht nöthig	nein	willig, ordnungsliebend, in jeder Beziehung gut brauchbar	jetzt Jetzt — jedoch auf einer Rennuartation von 30 fl.	Einverstanden	
																			u.	f.	w.	Oedenburg, am N. N. Unterdirector N. N. Inspector																		N. N. Verw.-Director

Die Anmerkung im Formular XXV hat auch hier Gültigkeit.

Ersatz der Kosten für								Summe des Ersatzes		Antrag des		
Reiseauslagen		einen Geometer 3. Classe à 2 fl. 45 kr.		Militärhandlanger sammt Monturentschädigung à 40½ kr.		stabile Civilhandlanger à 52½ kr.				Inspectors	Unter-Directors	Vermessungs-Directors
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
.	.	1	22½	.	20¼	.	26¼	1	69	Da dieser Fehler dem Geometer Adolph Korn, der die Gemeinde Hochstraß vermessen hat, zur Last fällt, so hätte er die Nachbesserungskosten zu ersetzen	Einverstanden	Einverstanden und wird der Geometer Adolph Korn zum Ersatz der Kosten angetragen
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			

Repertorium Post 38.)
) beizuschließen.

XXVIII. §. 6. 46. 59.

K. K. Katastral-Vermessung in . . . . .

. . . . Unter-Direction

. . . . Inspectorat

Personal-Stand

der angestellten

Vermessungsbeamten und Praktikanten.

Anmerkung:

a) Die Namen der Partieführer sind nach Kategorie und Classen, und in diesen nach dem Alphabete zu ordnen.
b) Die Adjuncten, und Praktikanten sind so anzuführen, wie sie den Partieführern zugetheilt wurden.
c) Die Summen sind blos in Blei auszuschreiben.
d) Am Schlusse folgt eine summarische Recapitulation des Personalstandes in der Reihenfolge der Direction, Unterdirectionen, Grenzbeschreibungsgeometer und Inspectorate, jedoch nur in Blei ausgeschrieben.

Eintheilung	Vor- und Zuname	Vermessungs-Director	Vermessungs-Unter-Director	Inspector		Geometer				Tischführender Adjunct 1. Classe	Anmerkung
				1	2	1	2	3	4		
				Classe							
2. Inspectorat	Branner Joseph	. .	. .	1							
	Reinisch Anton	. .	. .	. .	. .	1					
	Anger Ludwig	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1			
	Werner v. Alfred	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1		
	Matucsek Ludwig	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	von der Reclamation aus der Bukowina noch nicht eingetroffen
	Waslowetz Silvester . . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	mit Zulage während der Feldarbeit
	Zusammen .	. .	. .	1	. .	1	. .	1	1	1	

Vor- und Zuname	Adjunct 1 Classe	Adjunct 2 Classe	Adjunct 3 Classe	Praktikanten	Anmerkung
Kolb Georg	1				
Urban Carl	1				
Goller Robert	. .	1			
Czerny Theodor	1				
Kral Alois	. .	1			
Wurda Gustav	1				ist unterdessen provisorisch als Tischführer aufgestellt.
—					
	4	2			

Kaschau, am . . . . . .

N. N.
Inspector

Verzeichniß

der im obigen Inspectorate im Sommer (Winter) 18 . . in Verwendung stehenden Praktikanten

Post-Nr.	Name	Stand	Geburts- Tag und Jahr	Geburts- Ort und Land	Religion	Zurückgelegte Studien und mit welchem Erfolge	Hat seither gedient, und wo?	Tag des Dienstantrittes bei der Katastral-Vermessung	Sprachkenntnisse spricht	Sprachkenntnisse schreibt	Eifer und Application	Moralität	Qualification	Anmerkung
1	Johann Farkas	ledig	12. Juni 1834	Raab in Ungarn	katholisch	Die Ober-Realschule in Ofen mit gutem Erfolge.	Beim Stadtbauamt in Ofen vom 1. Jänner 1858 bis 18. August 1861 als Zeichner vom 19. August 1861 bis 30. April 1863 Diurnist beim Steueramte in Güns	1. Mai 1863	deutsch und ungarisch	deutsch und ungarisch	recht gut	ohne Tadel	Auspflockung und Skizzenzeichnung nach schwach. Schrift und Zeichnung annehmbar. Zur Protokollirung und den winterlichen Ausarbeitungen gut verwendbar, doch langsam.	
						u.	s. w.							

XXX. §. 6, 46, 59.

K. K. Katastral-Vermessung in _____ Unter-Direction. _____

Inspectorat. _____

Verzeichniß

über die vermessenen Gemeinden des Operationsjahres 18 . .

Postnummer	Comitat	Steueramts-bezirk	Gemeinde	Zahl der Sect.	Zahl der Klap.	Area nach der Vermessnng Joch	Area nach der Vermessnng Parzel.	Anmerkung
1	Beregh	Béregszász	Antalócz	5	3	2003	1009	
2			Dorowa	12	4	5473	2171	
3		Munkacs	Munkacs	18	3	10113	4269	
4			hiezu enclavirt Varallya I. Theil			720	143	
5		Béregszász	Sajto	4	—	1870	138	in Folge der Commassation nur theilweise vermessen zu Folge Erlasses der k. k. Finanz-Land.s-Direction vom . . . . . Z. . . . .
6	Ugocsa	Nagy-Szöllös	Csertész	7	2	3291	1470	
7			Federháza	9	1	3338	1287	
8		Halmi	Kolmaszy	18	3	8456	3004	
9		Nagy-Szöllös	Ottonecz	4	1	1260	489	
9	Gemeinden		Summe .	77	17	36524	13980	

Kaschau, am . . . . . .

N. N.
Inspector.

Anmerkung.

a) Die Gemeinden sind comitatsweise und zwar in alphabetischer Ordnung anzuführen.
b) Enclav. Gemeinden erscheinen gleich nach der Gemeinde, mit welcher sie vermessen wurden.
c) Bei den in Folge der Commassation nur theilweise vermessenen Gemeinden ist der bezügliche Erlaß, womit die Bewilligung hiezu erfolgte, in der Rubrik „Anmerkung" beizusetzen. In dieser Rubrik müssen auch alle in der Hauptgemeinde vorkommenden nicht selbstständigen Grundcomplexe, als Pußten, Prädien, Colonien u. s. w. angegeben werden.
d) Die Unter-Direction hat eine Zusammenstellung anzufertigen, bei jedem Comitate die Summe nachzuweisen, am Schlusse diese Summen zu recapituliren, und die Gesammtsumme ersichtlich zu machen.
e) Diesem Verzeichnisse ist ein Croquis im Maße 1" = 2000 Klafter nach Formular II über die im verflossenen Sommer bewirkte Detail-Vermessung beizuschließen.

XXXI. §. 6, 46, 59.

Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction

1. Inspectorat

Ausweis

aller

Katastral-Vermessungsauslagen im Operations-Jahre 18..

Vermessungs-Abtheilung	Taggelder, Abzuten und Zulagen	Quartiergelder	Revisions-Reisepauschale	Schreib- und Zeichnungs-Pauschale	Pauschale für mindere Vermessungsauslagen	Remunerationen	Verpflegsgebühren der Militärhandlanger	Lohn der Civilhandlanger	Boten und Wegweiser	Wartwägen und Schiffe	Reit- und Packpferde sammt Knechte	Post-, Eisenbahn und Dampfschifffahrtsgebühren oder gemiethete Fuhren für Personen	Transport von Effecten	Vergütung für Nebenauslagen	Mauth	Frachtauslagen für ärarische Effecten	Kanzleiunkosten	Heiz- und Beleuchtungs-Materiale	Montursabnützungs-Entschädigung	Neue Anschaffung von Messrequisiten u. Kanzleieinrichtungsstücken	Reparatur der Messinstrumente und Einrichtungsstücke	Diäten für politische Gränzbeschreibungs-Commissäre	Remunerationen Geldaushilfen und Abfertigungen	Zusammen	Anmerkung
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Summe aller Auslagen																									

Nachdem im Operationsjahre 18 . . . . . Joche vermessen wurden, so entfällt der Kostenaufwand für Eine im Detail vermessene Quadrat-Meile mit . . . . . fl. . . kr. und für Ein im Detail vermessenes Joch . . . . . fl. . . kr.

Oedenburg, den

XXXII. §. 46, 59, 375.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn. | Unter-Direction.

Comitat Marmaros.

Consignation

über

die über gebenen / nommenen Vermessungsoperate

des

Operationsjahres 18 . .

Anmerkung.

a) Diese Consignationen sind für jedes Komitat abgesondert in duplo zu verfassen. Sie werden der Unter-Direction vorgelegt, wenn die Operate an die Finanz-Landesbehörden eingesendet werden, sonst aber dem Mappenarchiv. Im letztern Falle erhält die Unter-Direction die Anzeige, wann die Operate an das Mappenarchiv übergeben wurden.

b) Die Namen der Steuergemeinden (daher auch enclavirten Gemeinden) kommen in alphabetischer Ordnung (in Ungarn nach ungarischer Benennung) anzuführen; dieser wird dann die gemeindsprachliche Benennung beigesetzt, endlich folgen alle in der Steuergemeinde einbezogenen Ortschaften, Colonien, Pußten oder Prädien.

c) Diese sämmtlichen Namen sind genau nach der ämtlichen Namensverification zu schreiben und mit dem Titelblatte der Mappe zu kollationiren.

Die sämmtlichen Operate einer Gemeinde, mit Ausnahme der Mappen, sind mit einem starken Spagat zu binden, und müssen von oben an in nachfolgender Reihe gelegt sein:

a) Die Hälfte der Indikationsskizzen, das Croquis mit der Außenseite obenan.
b) Das Parzellen-Protokoll. Original.
c) Auszug der Wohnhäuser.
d) Ausweis über die Benützung des Bodens (Kultur-Ausweis) in duplo.
e) Alphabetisches Verzeichniß der Grund- und Hausbesitzer.
f) Ried-Verzeichniß.
g) Grenzbeschreibungs-Protokoll sammt Croquis.
h) Kommissions-Protokolle.
i) Besondere Beilagen.
k) Berechnungs-Protokolle.
l) Individuelle Besitzbögen und deren Summarium (mit Spagat zu überbinden).
m) Feldskizzen, Massenmanuale, endlich
n) Die andere Hälfte der Indikationsskizzen. —

Die Operate sind vor der Absendung vorsichtig in Kisten zu verpacken, letztere gehörig zu bereifen und mit dem Dienstsiegel zu versiegeln.

Die alphabetischen und Häuser-Verzeichnisse des Steueramtes werden abgesondert vorgelegt.

Fortlaufende Nummer	Name des Steueramtes	Name der Gemeinde	Durch den Geometer Aufgenommen	Durch den Geometer Berechnet	Enthält Joche	Enthält □Klafter	Enthält Parzellen
1	Rahó	Bogdany, ruthenisch Forgascz sammt Pußta Uj-Major	Geometer 3. Classe Robusicki Johann und Tischführer Moderka Julius	Dieselben	4287	1402	5471
2	Felsö Vissó	Felsö Domanya, slavisch Ohokovczi	Geometer 4. Classe Weber Gustav	Tischführer Zaveghy Alexander			
3		Gyulafalva, romanisch Giulesci sammt Ortschaft Fekete Ardó und Veleteké					
4		Hegyfárk	Geometer 1. Classe Kaballa Anton	Derselbe	387	71	560
5	Szigeth	Mogyoros sammt Colonie Anderhaza					
6	Felsö Vissó	Nagy Láz					
7	Rahó	Orlyava sammt Prädium Albaháza					
8		Uj Szemencze sammt Ortschaft Rákó					
9	Huszth	Zarendek sammt Ortschaft Benete und Orló					
10		Zukócz, slavisch Zukovicza					
				und so	fort		
			Fürtrag .				

Original-Mappen																		
Sectionen	Mappen	Beimappen	Parzellenprotokoll	Ausweis über die Benützung des Bodens	Auszug der Wohnhäuser	Alphabetisches Verzeichniß der Grund- und Hausbesitzer	Ried-Verzeichniß	Grenzbeschreibung sammt Croquis	Commissionsprotokoll	Besondere Beilagen	Indications-Skizzenblätter	Berechnungsprotokoll	Mappentasche sammt darauf geklebtem Mappenschild	Recordobogen	Individuelle Besitzbogen	Summarische Wiederholung	Feldskizzen geheftet sammt Manuale	Anmerkung
24	3	2	1	1	1	1	1	2	1	2	187	2	1	.	477	1	1	
.	.	.	1	1	1	1	1	2	2	1	24	1	.	1	49	1	1	enclavirt zu Nagy Láz
																		hiezu enclavirt Hegyfark
																		Wurde wegen Commassation nur theilweise vermessen

XXXIII. §. 6. 46. 59.

K. K. Katastralvermessung in Ungarn. | 1. Inspectorat

Verzeichniß

über die im Operationsjahre 18 . . vermessenen Gemeinden, von welchen das Operat nur theilweise angefertigt wurde.

Name		Gemeinden, von welchen die				Anmerkung
des Comitates	der Gemeinde	individuellen Besitzbögen	summarische Wiederholung			
		nicht zu Stande gebracht werden konnten				
Wieselburg	Illiutz	1	1	. . . .	. . . .	
	Podersdorf	1	1	. . . .	. . . .	
			u. s. w.			

XXXIV. §. 46, 59.

K. K. Katastralvermessung in Ungarn. | I. Unter-Direction

Comitat | 1. Inspectorat

Verzeichniß

über die bei dem obigen Inspectorate im Operationsjahre 18 . . eingetheilten Militärhandlanger.

Post-Nr.	Der Militär-Handlanger				Ist zugetheilt dem Inspector oder Partieführer		Anmerkung
	Regiment	Compagnie	Chargе	Name	Vermessungs-Eigenschaft	Name	
1	43	28	Gemeiner	Franz Haller	Geometer 2. Classe	Adolf Brechler	
				u. s.	w.		

Anmerkung. Aehnlich wird auch das Verzeichniß über die zum Kanzleidienste zurückbehaltenen Militärhandlanger verfaßt. (Repertorium Post 21.)

XXXV. §. 46, 59.

K. K. Katastral-Vermessung in . . . . . .

. . . Unter-Direction

. . . . Inspectorat

Verzeichniß

über die Abgangstage aus der Winter- (Sommer-) und Einrückungstage in die Sommer- (Winter-) Station nachbenannter Vermessungs-Beamten.

Post-Nr.	Vermessungs-Eigenschaft	Name	Abgangstag aus der Winter- in die Sommer-station				Einrückungstag aus der Winter- in die Sommer-station				Anmerkung
1	Inspector	Wagner Ludwig	am	10	Mai	1864	am	13	Mai	1864	
2	Inspectorats-Adjunct	Ott Carl		10				13			
3	Geometer	Stark Lorenz		27	April			30	April		
4		Biedermann Carl		28				30			
5		Sulder Leopold		29				1	Mai		
6		Scheberta Joseph		29				1			
7	tischführender Adjunct	Golowitz Ludwig		1	Mai			4			
8	Adjunct	Anderke Leopold		1				4			
9		Cernik Wenzel		1				3			
10		Döberl Carl		27	April			30	April		
11		Zeitz Anton		27				30			
12	Geometer	Drobnik Joseph		28				4	Mai		aus dem 4. Inspectorate
13		Weber Ludwig		27				5			aus dem 3. Inspectorate
14	Adjunct	Dobel Carl		26				3			vom Grundsteuer Provisorium aus Preßburg
15		Mayer Joseph		.	.			.			von der Reclamation aus der Bukowina — noch nicht eingetroffen.
16	Geometer	Laubek Wenzel		27	April			.			in das 4. Inspectorat
17		Kerha Gustav		29				.			zur Grenzbeschreibung
18	Adjunct	Anderl Michael		28				.			zur trig. graph. Triangulirung.

Kaschau, am . . . . .

N. N.
Inspector.

Anmerkung.

a) Der Inspectorats-Adjunct kommt unter Post-Nr. 2 nach dem Inspector anzuführen.
b) Hiernach kommen die aus anderen Inspectoraten zugewachsenen; endlich
c) die in andere Inspectorate oder zu den Vorarbeiten übersetzten Beamten.
d) Die angeführten Tage müssen mit der ausgestellten Marschroute, dann mit dem Tagebuche des Betreffenden genau übereinstimmen.

XXXVI. §. 46. 59.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction.

2. Inspectorat.

Verzeichniß

über die beim obigen Inspectorate im Operationsjahre 18 . . in Verwendung stehenden stabilen Civilhandlanger.

Post-Nr.	Eigenschaft	Name	Nationale						Profession	Reisedocument	Ist zugetheilt bei dem	Anmerkung
			gebürtig			Alter	Stand					
			Ort	Land	Kreis oder Comitat		ledig	verheiratet				
1	Civil	Andreas Stock	Eger	Böhmen	Eger	25	1	.	ohne	Heimatschein vom Bezirksgerichte Eger	Inspector 1. Classe Wenzel Rainer	
2	Urlauber des k. k. 43. Infant. Regiments	Johann Taxe	Kitzladen	Ungarn	Wieselburg	29	.	1	Schuster	Urlaubspaß des k. k. 43. Infant. Regiments	Geometer 2. Classe Johann Fortner	
							u.	s.	w.			

Anmerkung: Aehnlich wird auch das Verzeichniß der zum Kanzleidienste behaltenen Civilhandlanger verfaßt. (Repertorium Post 25.)

XXXVII. §. 6. 46. 59.

K. K. Katastral-Vermessung in . . . . .

. . . . . Unter-Direction.

. . . . . Inspectorat.

Familien-Stand

des obigen Inspectorats.

Post-Nr.	Name	Vermessungs-Eigenschaft	Stand	Besitzt Familie		Anmerkung
				Knaben	Mädchen	
1	Weber Gustav	Inspector	Witwer	.	.	
2	Andronek Wenzel	Geometer	verehlicht	3	1	davon einer Feuerwerker im k. k. 5. Artillerie-Regiment
3	Zeleczky Carl			1	2	davon eines verehlicht
4	Kolar Georg			2	.	davon einer Adjunct im Kataster
5	Laukotz Joseph		ledig	.	.	
6	Bednař Ludwig	Adjunct		.	.	
7	Lorincsek Johann			.	.	
8	Wurda Franz		verehlicht	.	.	vom Grundsteuerprovisorium aus Temesvar; noch nicht eingetroffen.
	Summe	. . . . .	. . . .	6	3	

Kaschau, am . . . . . .

N. N.
Inspector.

Anmerkung.

a) Die Namen der Beamten sind nach der Kategorie und in dieser nach dem Alphabete zu ordnen.

b) Von der Unter-Direction ist eine Zusammenstellung zu machen, und mittelst Fürtrag und Uebertrag zu summiren.

XXXVIII. §. 6. 46. 59.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction

6. Inspectorat

Verzeichniß

der für das Operationsjahr 18 . . erforderlichen Meßrequisiten.

Post-Nr.	Benennung der Requisiten				Summe	Nummer		Anmerkung
	Meßkette	Meßfahnen	wachs-leinene Meßtisch-überzüge	.		der Inventarialrechnung	des Preistarifs	
	35	107	191					
	Anzahl							
1	1	.	.	.	1	A	1	
2	.	.	.	.	10	A	19	
3	.	.	2	.	2	A	20	
			u.	s.	w.			

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction.

1. Inspectorat.

Papier-Erforderniß-Aufsatz

über den Bedarf an Zeichen- und lithographirten Druckpapieren des obigen Inspectorates für

Erforderniß für	Zeichnungspapiere								Lithographirte Druckpapiere für die																				
									Graphische Triangulirung														Grenzbeschreibung		Detailvermessung				
	Englisch Velin	Holländer Regal	Mappendruck	Brouillon oder Skizzen	Mappenumschlag (groß)	Mappenumschlag (klein)	Coquille	Kanzleipapier	Verzeichniß der triangulirten Fix- und Standpuncte				Protokoll der abgetragenen Puncte				Terrainbeschreibung				Arbeits-Rapport		Arbeits-Rapport		Arbeits-Rapport (Sommer-)				u. s. w.
									Titel		Einlagsbogen		Titel		Einlagsbogen		Titel		Einlagsbogen		Titel		Titel		Titel		Einlagsbogen		
	1	2	3	4	5	6	7	8	1				2				3				4		5		6				
	Buch								Rieß	Buch	Rieß	Buch	Rieß	Buch	Rieß	Buch	Rieß	Buch	Rieß	Buch	Rieß	Buch	Rieß	Buch	Rieß	Buch	Rieß	Buch	
für den Sommer 18 . .																													
für den Winter 18 . .																													

Oedenburg, am

XL. §. 46. 59.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction.

1. Inspectorat.

Verzeichniß

über den Bedarf an Militär-Handlangern für das Operationsjahre 18 . .

Post-Nr.	Vermessungs-Eigenschaft	Name	Zahl der Köpfe	Unterschrift
1	Geometer	Rieger Joseph	2	N. N.
2	detto	Salfeld Carl	2	N. N.
		u. s. w.		
		Summe . .		

Verzeichniß

der im verflossenen Jahre im obigen Inspectorate verwendeten Militär-Handlanger, deren Beibehaltung nicht wünschenswerth ist.

Regiment	Bataillon	Compagnie	Name	Ursache warum dessen Beibehaltung nicht wünschenswerth ist.	Anmerkung
Dom Miguel Infanterie Nr. 39	4	20	Stolz Franz	Trinker und zu Excessen geneigt.	
				u. s. w.	

XLII. §. 6. 46. 59.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction.

1. Inspectorat.

Verzeichniß

über nachstehende, im Operationsjahre 18 . . durch Benützung unbrauchbar gewordene ärarische Meßinstrumente und Meßrequisiten, für welche die Ausgabspassirung nachgesucht wird.

Post-Nr.	Benennung der Meßinstrumente und Requisiten								Summe	Bei wem und durch welche Zeit im Gebrauche gestanden	Anmerkung
	Tischbretter	Meßkette	Meßfahnen	Tischmäntel, hölzerne	Wachsleinene Meßtisch-Ueberzüge						
	31	35	107	188	191						
	Anzahl, Stücke										
1	2	.	.	.	.	.	.	.	2	Durch fünf Jahre bei verschiedenen Tischführern im Gebrauche	Durch das oftmalige Abziehen gänzlich unbrauchbar
2	.	1	.	.	.	.	.	.	1		Durch langjährigen Gebrauch ganz abgewetzt, die Ringe sind durchgerieben, daher unbrauchbar
3	. .	.	10	.	.	.	.	.	10	Beim Tischführer Rieger und Bren den ganzen Sommer und beim Tischführer Hof vom 17. Mai bis 1. Juni im Gebrauche	Ganz zerrissen, völlig unbrauchbar

Raab, am

N. N.
Inspector.

Vom gefertigten k. Stuhlrichteramte wird bestätigt, daß die oben bezeichneten Gegenstände gänzlich unbrauchbar und werthlos sind.

Raab, am

N. N.
Stuhlrichter.

XLIII. §. 46. 59.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction.

1. Inspectorat.

Verzeichniß

nachstehender, im Operationsjahre 18 . . durch Benützung unbrauchbar gewordener ärarischer Kanzlei-Einrichtungsstücke und Requisiten, für welche die Ausgabspassirung nachgesucht wird.

Post-Nr.	Benennung der Kanzlei-Einrichtungsstücke und Requisiten							Summe	Bei wem und durch welche Zeit im Gebrauche gestanden	Anmerkung
	Hölzerne Sessel	Tintenfässer	Streusandbüchsen	Lichtscheeren						
	94	98	99	106						
	Anzahl, Stücke									
1	3	.	.	.	.	.	.	3	Seit dem Jahre 1850 in der Kanzlei im Gebrauche	Durch den langjährigen Gebrauch und oftmaligen Transport ganz unbrauchbar
2	.	6	.	.	.	.	.	6	Seit dem Jahre 1855 in der Kanzlei im Gebrauche	
3	.	.	3	.	.	.	.	3		
4	.	.	.	2	.	.	.	2	Seit dem Jahre 1853 in der Kanzlei im Gebrauche	detto
								u.	s. w.	

Oedenburg, am

N. N.
Inspector.

Vom gefertigten k. Stuhlrichteramte wird bestätigt, daß die oben bezeichneten Gegenstände gänzlich unbrauchbar und werthlos sind.

Oedenburg, am

N. N.
Stuhlrichter.

Anmerkung. Diesem Verzeichnisse ist ein Kostenüberschlag über ihre neue Anschaffung beizuschließen.

K. K. Katastral-Vermessung in

Unter-Direction.

Inspectorat.

Verzeichniß

über nachstehende der Reparatur bedürftigen ärarischen Meßinstrumente und Requisiten, welche in loco Kaschau hergestellt werden können.

Post-Nr.	Inspectorat	Des Instruments oder dessen Theile				Von wem und durch welche Zeit benützt worden	Wem die Reparaturskosten zur Last fallen
		Nr.	Name des Mechanikers	Benennung	Gebrechen und Art der benöthigten Herstellung		
1	2.	ohne	Sadtler	Haarzirkel aus einem großen Reißzeuge	Der eine Fuß gebrochen, muß neu angefertigt werden.	Durch drei Jahre bei mehreren Tischführern	Dem k. k. Aerar
1		186		Zwei Tischbretter	sind geworfen, daher beide abzuziehen und eine gesprungene Einschubleiste neu zu machen.	Durch vier Jahre bei mehreren Tischführern	
					u. s. w.		

Kaschau, am

N. N.
Inspector.

Anmerkung. a) Die Kostenüberschläge der Handwerker sind diesem Verzeichnisse beizulegen.
In den ersteren ist die Bestätigung von Seite des Magistrats, daß die angesetzten Preise den Localverhältnissen angemessen sind, einzuholen.
b) Nach erfolgter Genehmigung der Herstellung und bewirkter Reparatur ist vom Inspector in den Kostenüberschlägen die richtige Herstellung zu bestätigen.
c) Nach diesem Formulare wird auch das Verzeichniß der nicht in loco zu reparirenden ärarischen Meßinstrumente und Requisiten verfaßt. (Repertorium Post 32).

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction.

2. Inspectorat.

Verzeichniß

über nachstehende, der Reparatur bedürftigen Kanzlei Einrichtungsstücke und Requisiten, welche in loco Oedenburg hergestellt werden können.

Post-Nr.	Der Kanzlei-Einrichtungsstücke oder Requisiten		Von wem, und durch welche Zeit benützt worden.	Wem die Reparaturskosten zur Last fallen
	Benennung	Gebrechen und Art der benöthigten Herstellung		
1	4 Schreibtische sammt Schubladen	Die Schubladen sind auseinander gegangen. Bei einem Tische muß ein neuer Seitentheil angefertigt, die übrigen geleimt werden.	Sind seit dem Jahre 1854 hier im Gebrauche von schlechtem Holze angefertigt und wegen der vielen Uebersiedlungen im schlechten Zustande	Dem k. k. Aerar
1	1 Kleiderrechen	Eine Leiste ist gebrochen, mehrere Nägel sind herausgefallen; er muß neu angefertigt werden.		
		u. s. w.		

Anmerkung. Diesem Verzeichnisse ist ein Kostenüberschlag über die vorzunehmenden Reparaturen beizuschließen.

XLVI. §. 6. 46. 59.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction.

2. Inspectorat.

Verzeichniß

über die an Geometer gegen Abnützungs-Entschädigung vorgeliehenen ärarischen Meß-Instrumente und Requisiten.

Post-Nr.	Nr. des Preistarifes	Nr. der Inventarial-rechnung	Nr. des Instrumentes	Name des Mechanikers	Benennung der Bestandtheile des Instrumentes und der Requisiten	Ankaufs-preis fl.	Ankaufs-preis kr.	Anmerkung
1	1 9 16	A	334	Kraft	Dem Geometer 4. Cl. Carl Marek vorgeliehen: Ein vollständiges Meß-Instrument sammt Beikasten und Reißzeug			Ein altes Instrument, welches von demselben vom 3. bis 16. Mai, dann vom 1. Juni bis 3. Juli l. J. daher durch 46 Tage benützt wurde.
					u. s. w.			

XLVII. §. 6. 46. 59.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction.

3. Inspectorat.

Verzeichniß

über nachbenannte an Geometer verkaufte ärarische Meß-Instrumente und Requisiten.

Post-Nr.	Nr. des Preistarifes	Nr. der Inventarialrechnung	Nr. des Instrumentes	Name des Mechanikers	Benennung der Bestandtheile des Instrumentes und der Requisiten	Geldbetrag in österr. Währ. fl.	Geldbetrag in österr. Währ. kr.	Anmerkung.
					Vom Geometer 3. Classe, Joseph Hain wurde gekauft.			
1	18	A	. .	. . . . .	Ein neuer Sonnenschirm.			
					u. s. w.			
					Anmerkung. Bei der Ausmittlung des Geldbetrages ist auf den Percentennachlaß Rücksicht zu nehmen.			

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

Verzeichniß

über die im Operationsjahre 18 . . von den tischführenden Adjuncten benützten ärarischen Meßinstrumente und Requisiten.

Post-Nr.	Vermessungs-Eigenschaft	Name	Des Instrumentes		Vollständiges Meßinstrument sammt Beikasten und Reißzeug.	Berechnungs-Apparat	Boussole	Wachsleinene Tischüberzüge	Hölzerner Tischmantel	Sonnenschirm	Doppelte Tragguriten	Meßfahnen	Anmerkung.
			Nr.	Mechaniker									
1	Tischführender Adjunct 1. Classe	Auer Carl	318	Kraft	1	1	1	2	1	1	2	4	
					u.	s.	w.						

XLIX. §. 69, 108.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction.

1. Inspectorat.

Ausweis

über

die im Operationsjahre 18 . . in der Triangulirung vorgefundenen Gebrechen, und über die den instehenden Triangulatoren für deren Nachbesserung zur Last fallenden Kostenersätze.

Post-Nr.	Inspectorats-Nr.	Triangulirt durch den	Der Punct liegt in der □ Meile, Colonne, Schichte und Section	Gemeinde	Coordinaten der Puncte nach der Triangulirung Süd nach Nord	Ost nach West	nach der Rectification Süd nach Nord	Ost nach West	Ursache der Differenz	Art der Berichtigung	Anzahl der zur Berichtigung verwendeten Tage	Ersatz der Kosten für Reiseauslagen fl.	kr.	einen Geometer 3. Cl. à 2 fl. 45 kr. fl.	kr.	Militärhandlanger sammt Montursentschädigung à 40½ kr. fl.	kr.	stabile Civilhandlanger à 52½ kr. fl.	kr.	Summe des Ersatzes fl.	kr.	Antrag des Inspectors	Unter-Directors	Vermessungs-Directors
1	1	Trigonometer 1. Classe Beringer Franz	O. C. XIII. 10. a e Standpunct 24	Bakocza	.	.	.	.	Durch die Nachtriangulirung den Punct, welcher zerstört war, als identisch gefunden	Durch die geometrische Triangulirung im halben Maße	½	.	.	1	22½	.	20¼	.	26¼	1	69	Fällt der Gemeinde zur Last	Einverstanden	Einverstanden
2			O. C. XV. 11. e f Standpunct 110.		615,0	117,0	630,0	291,5	Die Verschalung aufgefunden, die Bestimmung des Punctes war unrichtig, mußte neu bestimmt werden		2	4	.	4	90	1	61	.	.	10	51	Fällt dem Trigonometer Behringer zur Last	Mit dem Antrage des Inspectors einverstanden	Einverstanden und wird derselbe zum Ersatz des nebenstehenden Betrages in Antrag gebracht.
										u. s. w.												Oedenburg am		

Anmerkung. Die zur Aufstellung der Signale für die Nachtriangulirung verwendete Arbeitszeit darf zur Kostenberechnung nicht einbezogen werden.

Die Auslagen für ein Triangulirungsblatt im Maße 1'' = 80° sind nach den Detail-Sectionen in vier gleiche Theile zu theilen und davon sind dem Triangulator immer so viele Theilbeträge anzurechnen, als ihm wirklich zur Last fallen. Sectionen, wo die Signale zur Zeit der Detail-Vermessung spurlos verschwunden sind, können jedoch nicht dem Triangulator zur Last gelegt werden.

Die Verwendung und Aufrechnung von Wartwägen oder Reitpferden und die Mitwirkung der Adjuncten ist bei der Nachtriangulirung nicht gestattet.

L. §. 69. 137.

K. K. Katastral-Vermessung in Ungarn.

1. Unter-Direction.

1. Inspectorat.

Ausweis

über die

im Operationsjahre 18.. in den Grenzbeschreibungs-Operaten vorgefundenen Gebrechen und über die den instehenden Grenzbeschreibungs-Geometern für die Nachbesserung zur Last fallenden Kostenersätze.

Post-Nummer	Inspectorats-Nummer	Name der Gemeinde	Name des Bezirkes	Begrenzt vom	Vorgefundene Gebrechen	Art der Berichtigung	Anzahl der zur Berichtigung verwendeten Tage
1	1	Apati	Szigetvár	Geometer 3. Classe Reichert Rudolf	Ein Theil des Grenzzuges mit Cserte in Folge der Commassation geändert, sonst waren bei den Grenzhottern die Anrainer nicht beschrieben	Wegen der durch die Commassirung geänderten Grenze wurde ein Nachtragsprotokoll verfaßt, und die Anrainer ohne Zeitverlust eingetragen	. . . .
2	1	Tarany	Szigetvár	Geometer 3. Classe Reichert Rudolf	Bei sieben Gruezhottern die Grenzbäume und Grenzhotter nicht beschrieben, und vom Hotter 10 bis 11 falsch beschrieben	Wurde ein Nachtragsprotokoll verfaßt und die Grenzbeschreibung verbessert	1

Ersatz der Kosten für								Summa des Ersatzes		Antrag des		
Reise-Auslagen		einen Geometer 3. Classe à 2 fl. 45 kr.		Militärhandlanger sammt Montursentschädigung à 40½ kr.		stabile Civilhandlanger à 52½ kr.				Inspectors	Unter-Directors	Vermessungs-Directors
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	Der Geometer verdient wegen der Nichteintragung der Anrainer eine Rüge	Wird beigestimmt	Einverstanden
1	5	2	45	. .	40	. .	.	3	90	Fällt dem Geometer zur Last	Wird beigestimmt	Einverstanden, und wird zum Ersatz des nebenstehenden Betrages in Antrag gebracht
u. s. w.												

Oedenburg am

Eintheilung

der Quadratmeilen und Aufnahmssectionen.

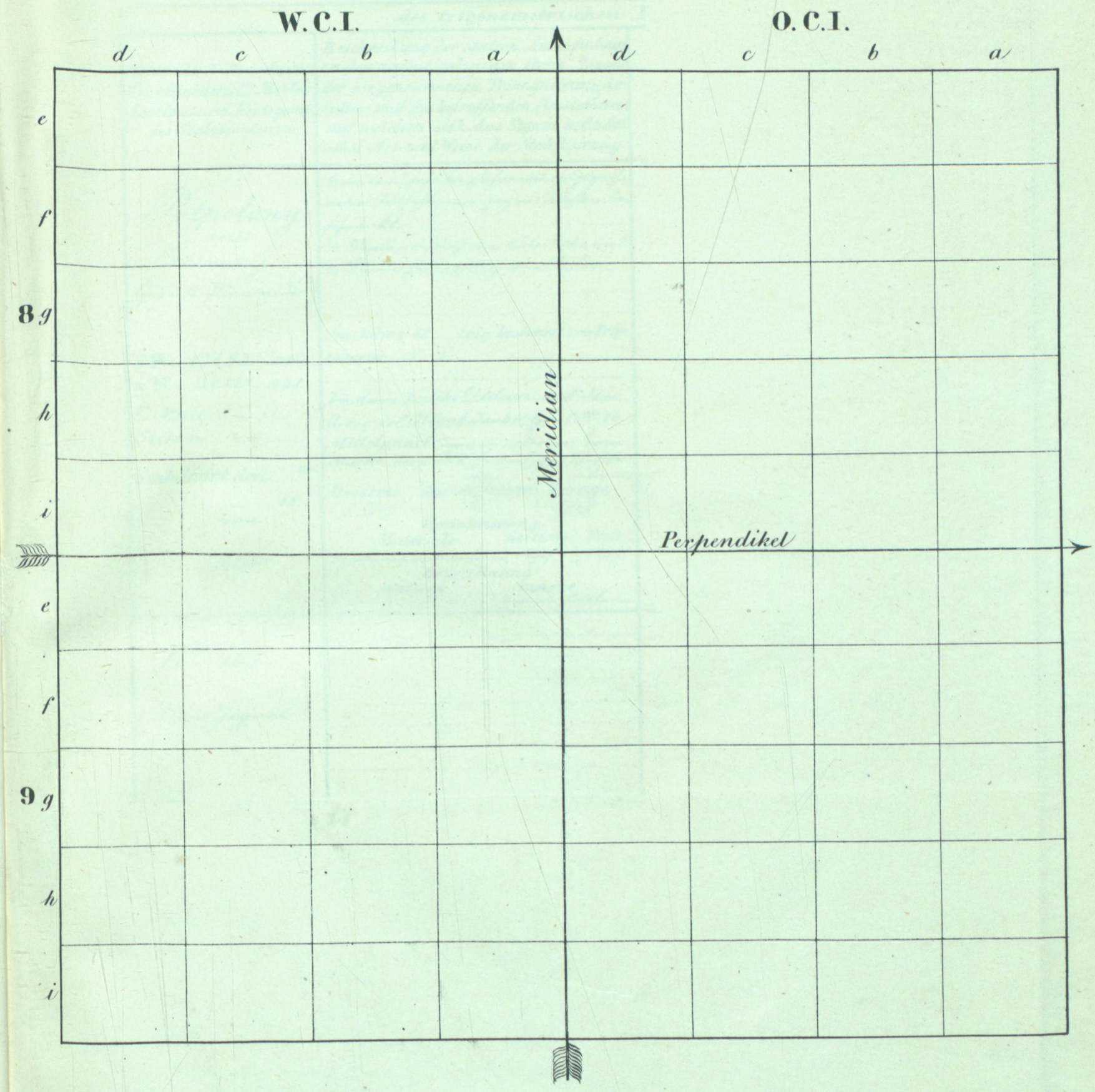

Anmerkung. Die einzelnen Sektionen werden durch ae, af, bg u. s. w. W.C.I. 8 oder O.C.I. 9 unterschieden.

~~Format des Druckbogens~~

Kronland Ungarn | Comitat Marmaros | Steuerbez. Raho | Gemeinde Kifs Rakocy

~~Format des Einbandes~~

Kronland Ungarn **Steuer Bez.** Raho

Comitat Marmaros **Gemeinde** Kifs Rakocy

pag. 175

des trigonometrischen Punctes.

Name oder N. Bezeichnung, Coordinaten, □ Meile, Section, und Fertigung des Stabilisateurs	Beschreibung der Station, Aussicht, Lage zu den nächst gelegenen Orten, Angabe der vorgenommenen Triangulirung, der Cultur, und des betreffenden Besitzthums, auf welchen sich das Signal befindet, nebst Art und Weise der Stabilisirung.	Höhe in Wiener-Klaftern des Signals	Instrumenten-Standes	natürlichen Bodens über der Meeresfläche
		7, 60.	5, 50.	296°, 1.
Potpolany recte Szalvany Gerüst Pyramide ö P = 171931, °647 n M = 34219, 991 □ Meile ö XL 22 Section a g Stabilisirt den ten 18 von N. N.	~~bräunl. fichte Verglasung, mit aufgezeichneter Abtheilung, nur gegen Westen beschränkt~~ ~~¾ Stunde westlich vom Orte Raho, und 1/2 Stunde südwestlich von Bilin~~ Im Jahre 18 trig. bestimmt von Trigonometer N. N. ~~Im Lande Vieliki Dielnice, auf dem Acker des Polguk Janko, Haus N. 26.~~ Mittelpunct ~~genau vor verlorenen~~ Marke ~~Rem. Lärchen eichen Pfahl im~~ gebraucht) Gevierte 1 Fuß | Durchmesser 0 | Länge 3 Fuß Ummauerung. Materiale: Ziegel mit Kalkmörtel | Gevierte 4 Fuß | Tiefe 3 Fuß Bezeichnung: äußere K V mit Eisenstrich | innere Schlacken u. Glasscherben	Situations-Skizze 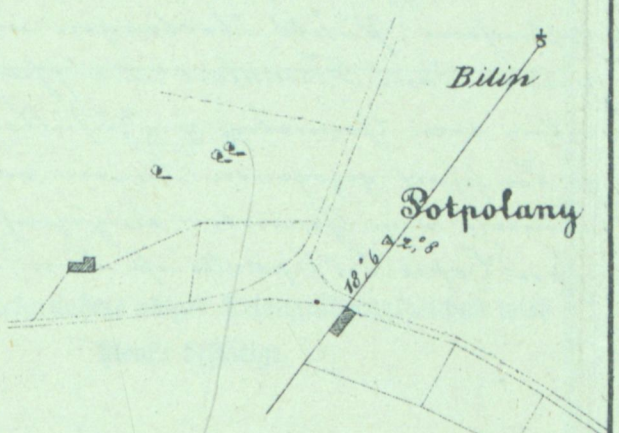		
Nro 103 Rum Signal ö P = 164441, °830 n M = 50454, 967 □ Meile XL 20 Section d h Stabilisirt den ten 18 von N. N.	Im Jahre 18 trig. bestimmt von Trigonometer N. N. ~~Im Lande Mezi vodi, auf der Wiese des Torbicz Jvan Haus N. 12.~~ Mittelpunct ~~genau v. verlorenen~~ Marke ~~Rem. Lärchen eichen Pfahl im~~ gebraucht) Gevierte 0 | Durchmesser 9 Zoll | Länge 2½ Fuß Ummauerung Materiale 0 | Gevierte 0 | Tiefe 0 Bezeichnung: äußere K. V. | innere Schlacken u. Glasscherben	2, 0	0, 85	102°, 3

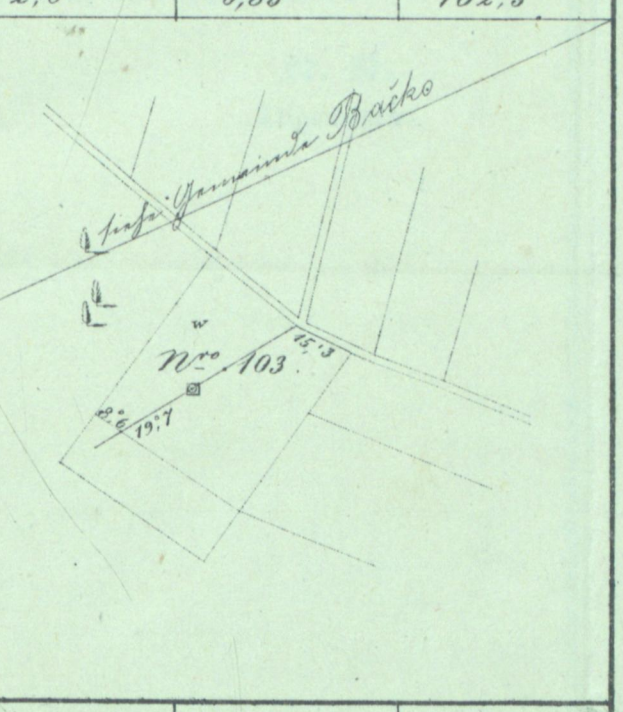

Anmerkung. Im Netz I. II. und III. Ordnung ist auf jeder Blattseite nur ein Punkt anzusetzen. Die Punkte IV. Ordnung werden gemeindeweise geordnet, und abgeschlossen, und hat die Unterschrift des Gemeinde Vorstandes oder dessen Stellvertreters nur im Abschlusse einer jeden Gemeinde zu geschehen. Die textuellen Beschreibungen der trigonom. Punkte I. II. und III. Ordnung sind nach Formular des Punktes des Potpolany, jene der IV. Ordnung nach dem Formular des Rum Signals No 103 zu verfassen.

Die topographischen Beschreibungen des Triganometers sind vom Geometer nöthigenfalls zu rectificiren; insbesondere ist aber auf die Richtigkeit der Riednamen und des betreffenden Besitzers, auf dessen Grund das Signal errichtet wurde, Rücksicht zu nehmen.

Die topographischen Beschreibungen jener Punkte, welche vom Triganometer in eine fremde Gemeinde irrig aufgenommen wurden, sind vom Geometer in dieser Gemeinde zu streichen, und in die betreffende zugehörige Gemeinde einzutragen, in der Skizze jedoch wie im Formulare, ersichtlich zu machen, in welche Gemeinde der gestrichene Punkt übertragen wurde.

Die in dem Formulare nur schwach angedeutete Schrift zeigt blos an, welche Rubriken vom Geometer auszufüllen sind. Weiters sind auch in der Situations-Skizze die scharf gezogenen Linien vom Triganometer, hingegen die punktirten Linien vom Geometer einzuzeichnen.

Eine Copie des Operates ist dem Landes-Messgen-Archive zu übergeben.

Beilage ad LII. §. 92.

Zusammenstellung

nachstehender triangulirter Fix- und Standpuncte der Gemeinde N.

Triangulirungsblatt	Name der Gemeinde, in welche der Punct fällt	Sectionsblatt	Punct	Beschreibung des Punctes
W. C. XIV 24	Rezi	ae	42	Standpunct im Riede Schroffenstein auf dem Weidengrunde des Thomas Leithner, 30 Schritte südlich von einer Kapelle
				u. s. w.

Die richtige Uebernahme obiger Triangulirungszeichen wird hiemit bestätigt.

Rezi, am 1. Juni 18 . .

N. N.
Gemeindevorstand.

Eisenstadt, am 18. Juni 18 . .

N. N.
Trigonometer.

Anmerkung. Diese auszugsweise Zusammenstellung aus der topographischen Beschreibung nach Formular LII wird dem Gemeindevorstande mit der Weisung zur verantwortlichen Obsorge und Erhaltung der in der Gemeinde errichteten Zeichen bis nach bewirkter Detailvermessung übergeben.

LIII. §. 95, 101, 240.

1. Beispiel.

Berechnung des Orientirungs-Rayones vom Standpuncte A in der □ Meile W. C. IV. 8 auf den Standpunct B in der □ Meile W. C. III. 8.

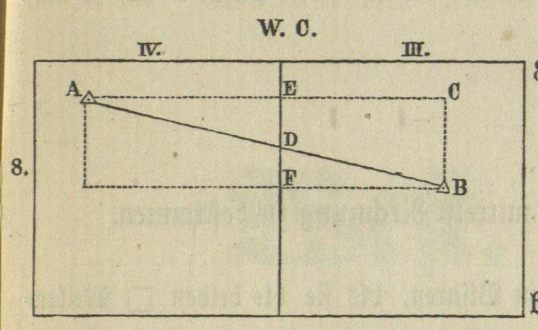

Um den Orientirungs-Rayon von A nach B auf die □ Meile W. C. IV. 8 auftragen zu können, ist die Berechnung des Abstandes ED nothwendig.

In den beiden ähnlichen Dreiecken ABC und ADE verhält sich:

$$AE : AC = ED : CB, \text{ daher } ED = \frac{AE \times CB}{AC}.$$

Nachdem die Werthe AE, CB und AC aus den trigonometrischen Abständen bekannt sind, so ergibt sich durch Substitution der Abstand ED.

Zur Controle wird man sich auf ähnliche Art auch den Abstand DF berechnen können.

2. Beispiel.

Eine Orientirung auf auswärtige Puncte wäre nicht möglich, und die zu triangulirende □ Meile hätte nur eine kurze Basis, so sind die Durchschnittspuncte der verlängerten kurzen Basis AB auf den □ Meilen-Linien in C und F zu berechnen, aufzutragen, und die Orientirung darnach vorzunehmen.

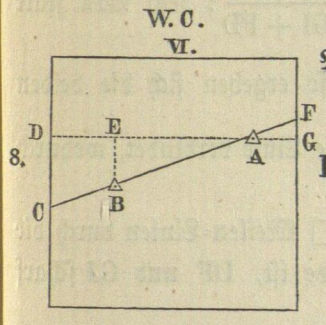

Um die Puncte C und F auftragen zu können, werden die Abstände DC und FG auf folgende Art erhalten:

In den ähnlichen Dreiecken AEB und ADC verhält sich: $AE : AD = EB : DC$, daher $DC = \frac{AD \times EB}{AE}$, ferneres in den ähnlichen Dreiecken AFG und AEB verhält sich:

$$AG : AE = FG : EB, \text{ demnach } FG = \frac{AG \times EB}{AE}.$$

Die Werthe von AD, EB, AE und AG sind aus den trigonometrischen Abständen bekannt; daher ergeben sich durch Substitution dieser Werthe die Entfernungen DC und FG.

3. Beispiel.

In der □ Meile O. C. V. 3, die keinen trigonometrischen Punct hat, sind aus den anstoßenden Meilen mittelst Visuren Puncte zu bestimmen.

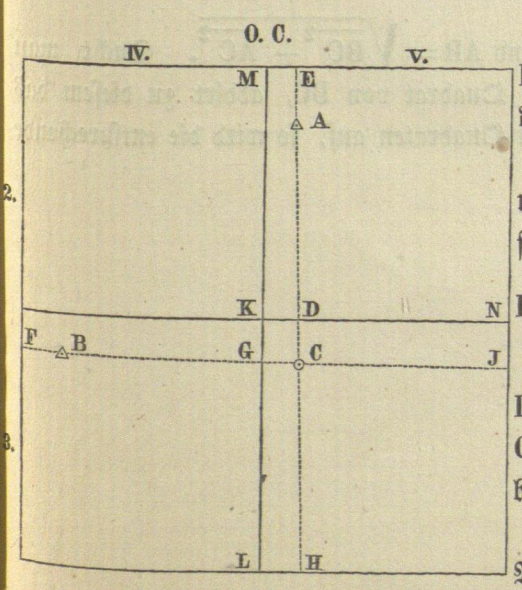

Bei Gelegenheit der Triangulirung der □ Meile O. C. V. 2 und O. C. IV. 3 wird der Punct C von den Puncten A und B anvisirt und die Puncte, wo die Visuren die □ Meilen-Linien in D, E, F und G durchschneiden, bemerkt.

Wird die Visur ED verlängert, so schneidet sie die □ Meilen-Linie in H, und um diese Visur in die □ Meile O. C. V. 3 übertragen zu können, ist der Abstand LH wie folgt zu finden. KD ist die mittlere Proportionale zwischen ME und LH, daher $\frac{ME \times LH}{2} = KD$, und $LH = 2KD - ME$.

Da KD und ME abgetragen werden können, daher bekannt sind, so ist auch LH gegeben. Werden nun die beiden Abstände KD und LH in der □ Meile O. C. V. 3 aufgetragen und durch eine gerade Linie DH verbunden, so wird der zu bestimmende Punct in dieser Linie liegen.

Auf ähnliche Art ist der Abstand NJ zu finden und die Linie GJ zu ziehen. Wo sich nun diese beiden Linien DH und GJ schneiden, wird sich der Punct C befinden.

In dieser Weise können auch mehrere Puncte in der entblößten Meile bestimmt und die letztere darnach triangulirt werden. Geht dieß aber des Terrains wegen nicht an, so sind solche Meilen entweder aus den Anstoßpuncten zu arbeiten, oder zweckmäßig zu verschieben, oder der Geometer bestimmt sich im halben Triangulirungsmaße einige Puncte, überträgt sie in das ganze Maß und triangulirt dann mit diesen Puncten die Meile.

4. Beispiel.

Der Punct C in der □ Meile O. C. III. 4, welcher nur eine Visur von A hat, ist aus derselben Meile durch Abschneiden vom Puncte D in der □ Meile O. C. II. 4 zu bestimmen.

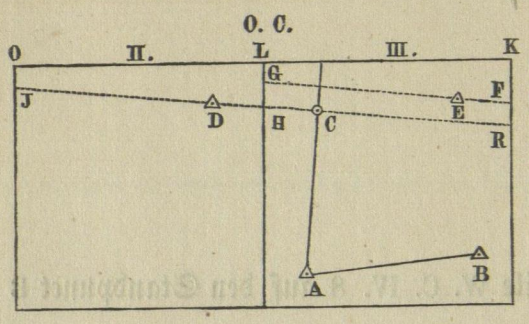

Man stelle den Meßtisch über den Punct C, orientire denselben nach A und trage den Punct D auf die □ Meile O. C. III. 4 in E auf, lege das Diopter-Lineal an den Punct E und visire den Punct D an, so ergibt sich eine die beiden □ Meilen durchschneidende Visur FG, welche, wenn man auf dem Puncte D in der □ Meile O. C. II. 4 gestanden wäre, und von dort den Punct C visirt hätte, gleich der Visur HJ ist, deren Abstände GL = JO und LH = KF sind.

Die Visur HJ läßt sich nach der im 3. Beispiele angeführten Methode in die □ Meile O. C. III. 4 durch den Punct C verlängern und schneidet die Visur AC in C genau. Da auch KF = LH ist, so braucht man blos den Abstand GH von F nach R aufzutragen, und es liegt in der Linie HR der gesuchte Punct C. Legt man aber an den Punct H das Diopter-Lineal und visirt den Punct D an, so muß die Visur AC in C geschnitten erscheinen.

5. Beispiel.

Den Punct C, welcher aus A und B nur einen schiefen Schnitt hat, mittelst Rechnung zu bestimmen.

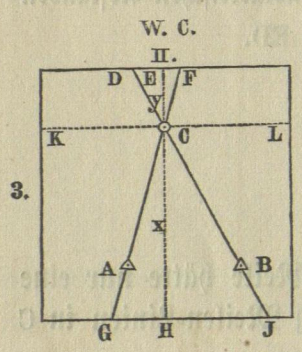

Man verlängere die von A und B nach C gezogenen Visuren, bis sie die beiden □ Meilen-Linien in D, F, G und J schneiden.

Dadurch erhält man die zwei ähnlichen Dreiecke FCD und GCJ, in welchen sich die senkrechten Abstände CH = x und CE = y berechnen lassen. Es verhält sich nämlich: FD : GJ = CE : CH oder FD : GJ = y : x, daraus ist $x = \frac{GJ \times y}{FD}$. Nun ist aber auch x + y = HE oder = der Länge einer □ Meile = 4000 Klafter = I; daher x + y = I, daraus x = I — y. Da aber $x = \frac{GJ \times y}{FD}$ und x = I — y ist, folglich auch $\frac{GJ \times y}{FD} = I - y$, so ist $y = \frac{I \times FD}{GJ + FD}$.

Substituirt man in der Gleichung x = I — y den Werth von y, so ergibt sich auch $x = I - \frac{I \times FD}{GI + FD}$; setzt man statt I, FD und GJ in die Gleichungen $x = I - \frac{I \times FD}{GJ + FD}$, und $y = \frac{I \times FD}{GJ + FD}$ die bekannten Werthe, so ergeben sich die beiden Abstände des Punctes C, welche man an den □ Meilen-Linien in K und L aufträgt, und durch eine Linie verbindet, wodurch C genau geschnitten wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Methode nur dann anwendbar ist, wenn die □ Meilen-Linien durch die Visuren AC und BC unter keinen zu spitzigen Winkeln geschnitten werden, damit man im Stande ist, DF und GJ scharf abzutragen.

6. Beispiel.

Die Dreiecksseite AB ist aus den Abständen der Puncte A und B zu berechnen.

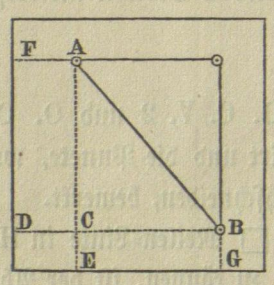

Man betrachtet die Seite AB als die Hypothenuse des rechtwinklichen Dreieckes ABC. Die beiden Katheten BC und AC sind aus den Abständen bekannt, nämlich BC = BD — AF und AC = AE — BG. Es ist aber $\overline{AB}^2 = \overline{BC}^2 + \overline{AC}^2$ und $AB = \sqrt{\overline{BC}^2 + \overline{AC}^2}$. Sucht man nun in einer Tabelle, welche die Quadrate enthält, das Quadrat von BC, addirt zu diesem das Quadrat von AC, und schlägt deren Summe unter den Quadraten auf, so wird die entsprechende Wurzel die Seitenlänge AB geben.

West. Col. XIV. 24.

Triangulirt vom Geometer 1. Classe. N. N.

18..

Protokoll

der übertragenen triangulirten Puncte.

Triangulirungs-Blatt	Name der Gemeinde, in welche der Punct fällt	Sections-Blatt	Bezeichnung des Punctes	Der Abscissen: Abstand von Nord gegen Süd (Klafter)	Der Abscissen: Abstand von Süd gegen Nord (Klafter)	Der Abscissen: Summe (Klafter)	Der Ordinaten: Abstand von West gegen Ost (Klafter)	Der Ordinaten: Abstand von Ost gegen West (Klafter)	Der Ordinaten: Summe (Klafter)	Länge der Seiten	Länge der Seiten (Klafter)	Anmerkung
W. C. XIV. 24.	Rezi	cf	42	712,0	88,0	800	862,8	137,2	1000	35	931,6	
										25	1126,6	
										37	992,6	
										41	1315,6	
		df	△	168,0	632,0	800	954,2	45,8	1000	15	956,0	Freihut
										52	1132,8	
										56	910,6	
										61	1098,0	
										64	833,6	
		ae	🏠	721,4	78,6	800	848,8	151,2	1000	2	415,6	
										3	1022,2	
										37	985,2	
										18	1131,0	
					u.	f.	w.					

Eisenstadt am 18. Juni 18 . .

N. N.
Geometer.

LV. §. 126.

Kronland Ungarn.

Comitat Wieselburg.

Steueramt Altenburg.

Grenz-Beschreibung

der

Steuergemeinde Carlberg.

18.

Das Dorf Carlberg grenzt gegen Süden mit der Gemeinde Lend, gegen Westen mit Mals, gegen Norden mit Elbigen, gegen Osten mit Holzgau und Pettnau.

Die Grenzbeschreibung beginnt in der Mitte des Donaustromes, wo sich am linken Ufer desselben zwischen der Wiesenecke des Anton Kalvas und jener des Joseph Gatterer aus Lend, ein mit C. L. bezeichneter roher Stein, und diesem gegenüber am rechten Donauufer auf der Gemeindeweide von Mals ein behauener Grenzstein, mit dem Buchstaben M. bezeichnet, befindet. In der Mitte des Donaustromes treffen die Grenzen von der Gemeinde Carlberg, Lend und Mal zusammen.

Der Grenzzug beginnt mit der Gemeinde

Lend, im Steueramte Altenburg,

und zieht sich aus der Mitte des Donaustromes östlich

Beschaffenheit des Grenzzeichens		Beschaffenheit des Grenzzuges				Anzahl der Schritte zum nächstfolgenden Grenzzeichen
Angabe des Grenzzeichens	auf wessen Grunde stehend, mit Angabe der Cultur	Angabe des Winkels	Angabe der Weltgegend	Angabe der Richtung des Zuges	Name und Cultur der Grundstücke, Name des Grundbesitzers und sonstige Bezeichnungen	
zu dem erwähnten mit C. L. bezeichneten Grenzsteine	an der Wiesenecke der sogenannten Langwiese des Anton Kalvas aus Carlberg und Joseph Gatterer aus Lend am linken Donauufer, von da	unter einem ausspringenden Winkel von circa 170 °	östlich	in gerader Linie bergauf	nach einem mit Gestripp bewachsenen Wasserraine, rechts Wiese des Ignaz Müller aus Lend und links mehrere Wiesenbesitzer aus Carlberg, in der Flur Grünau	mit 575
zum Hotter Nr. 2	auf der Bergwiese des Ignaz Müller aus Lend und dem Acker des Johann Gereiter aus Carlberg, sodann	unter einem ausspringenden Winkel von circa 130 °	nordöstlich	in gerader Linie bergab	rechts Acker und links Wiese der vorbenannten Besitzer	mit 352
zum Hotter Nr. 1	am linken Ufer des Eiselbaches, zwischen der Bergwiese des Franz Pininger aus Carlberg und jener des Johann König aus Lend, von da	unter einem ausspringenden Winkel von circa 180 °	nordöstlich	in gerader Linie	zwischen den vorerwähnten Besitzern und Culturen	mit 8
in die Mitte des Eiselbaches	gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeinden Lend und Carlberg und zieht sich nach dessen Mitte mit seinen verschiedenen Krümmungen,	unter einem einspringenden Winkel von 100 °	südöstlich	wasseraufwärts mit Durchschneidung einer Chaussée nach dem Laufe des Eiselbaches	zwischen den rechtsliegenden Spitzwiesen von Lend und links den Bergwiesen von Carlberg	mit 2854
zu einem mit C. P. L. 1855 behauenen Grenzsteine	am rechten Ufer des Eiselbaches, und zwar zwischen der Bergwiese des Franz Adler aus Pettnau und der Wiese des Hermann Choiser aus Carlberg stehend	—	—	—	—	—

Beschaffenheit des Grenzzeichens		Beschaffenheit des Grenzzuges				Anzahl der Schritte zum nächstfolgenden Grenzzeichen
Angabe des Grenzzeichens	auf wessen Grunde stehend, mit Angabe der Cultur	Angabe des Winkels	Angabe der Weltgegend	Angabe der Richtung des Zuges	Name und Cultur der Grundstücke, Name des Grundbesitzers und sonstige Bezeichnungen	
Bei diesem Grenzsteine bildet die Mitte des Eiselbaches den dreifachen Grenzpunct zwischen den Gemeinden Carlberg, Lend und Pettnau, wo die Angrenzung mit Lend aufhört und jene mit Pettnau beginnt. (Folgen die Unterschriften der Gemeinde Lend): LS Franz Graf, Richter. Ignaz Weli, Gemeinderath.						
Gemeinde Pettnau. Die Grenze verläßt den Eiselbach und zieht sich aus dessen Mitte über den letzterwähnten behauenen Stein u. s. w.						
Gemeinde Holzgau. Von dem so eben beschriebenen eichenen Grenzpfahle wird die Grenze streitig. Das streitige Territorium ist im factischen Besitze der Gemeinde Holzgau. Nach Angabe der Gemeinde Holzgau zieht sich die Grenze von dem vorerwähnten Grenzpfahle						
—	—	unter einem einspringenden Winkel von circa 85°	westlich gewendet	in gerader Linie	zwischen der linksliegenden Gemeinde-Hutweide Trutt von Carlberg und rechts dem Acker des Peter Sommer aus Holzgau in der Sommerflur	mit 330
zum Hotter Nr. 1	zwischen den Waldungen des Johann Kram aus Carlberg „hohe Berg" genannt und des Johann Charaus aus Pettnau, von da	unter einem ausspringenden Winkel von beiläufig 80°	nördlich	in gerader Linie etwas bergauf	nach der Mitte eines Waldburchhaues zwischen den Waldungen der zuletzt genannten Besitzer	mit 335
zum Hotter Nr. 2	an der Westseite eines Waldweges und den Waldungen des Johann Kram aus Carlberg im Riede „hoher Berg" und des Johann Charaus aus Pettnau	—	—	—	—	—
Nach Angabe der Gemeinde Carlberg dagegen tritt die Grenze von dem mit einem eichenen starken Pfahle bezeichneten dreifachen Grenzpuncte in die Mitte eines Waldweges und zieht sich						
—	—	unter einem ausspringenden Winkel von beiläufig 150°	nordwestlich	nach den Krümmungen dieses Waldweges	zwischen beiderseitigen Gemeindewaldungen „Hochau" genannt	mit 525
zu dem bereits oben beschriebenen Hotter Nr. 2	an der Westseite des erwähnten Waldweges und der daselbst benannten Waldungen	—	—	—	—	—

Beschaffenheit des Grenzzeichens		Beschaffenheit des Grenzzuges				Anzahl der Schritte zum nächstfolgenden Grenzzeichen
Angabe des Grenzzeichens	auf wessen Grunde stehend, mit Angabe der Cultur	Angabe des Winkels	Angabe der Weltgegend	Angabe der Richtung des Zuges	Name und Cultur der Grundstücke, Name des Grundbesitzers und sonstige Bezeichnungen	
Von dem letztgenannten Hotter Nr. 2 ist die Grenze noch immer streitig. Das streitige Territorium gehört jedoch, von da angefangen, in den factischen Besitz der Gemeinde Carlberg. Nach Angabe der Gemeinde Carlberg zieht sich die Grenze vom Hotter Nr. 2 u. s. w.						
Nach Angabe der Gemeinde Holzgau zieht sich die Grenze vom Hotter Nr. 2.						
u. s. w. bis zum Hotter Nr. 5. Hier endet der Grenzstreit. Von dem Hotter Nr. 5 zieht sich die Grenze nach der Mitte des mehrerwähnten Waldweges unbestritten weiter und gelangt u. s. w.						
Gemeinde Elbigen. Von dem zuletzt erwähnten dreifachen Puncte zieht sich die Grenze u. s. w.						
Gemeinde Mals im Preßburger Comitate. Von dem beschriebenen, in der Mitte des Donaustromes sich befindlichen dreifachen Puncte zieht sich die Grenze						
—	—	—	—	—	zwischen links verschiedenen Anrainungen von Carlberg im Riede Blöß und Donauthal, den Carlberg-Bach aufnehmend und die bewaldete Insel bei Carlberg belassend, und rechts den Gemeindewald Schwarzing von Mals	mit 5468
zum dreifachen, in der Mitte des Donaustromes liegenden Grenzpunct	der sich zwischen dem am linken Donauufer errichteten und mit C. L. bezeichneten rohen Grenzsteine auf der Seite von Lend und diesem gegenüber am rechten Donauufer mit M. bezeichneten und behauenen Grenzstein an dem Gemeindewald von Mals im Preßburger Comitate befindet	—	—	—	—	—

Die letztbeschriebenen beiden Grenzsteine wurden bereits am Eingange berührt. Hier hört der Grenzzug mit Mals im Preßburger Comitate auf und die Grenzbeschreibung von der Gemeinde Carlberg wird geschlossen.

Carlberg am 1. Juli 18 . .

(Folgen die Unterschriften der Gemeinde Mals):

LS N. N., Richter.
N. N., Gemeinderath.

(Folgen die Unterschriften der Gemeinde Carlberg):

LS N. N., Richter.
N. N., Gemeinderath.

LS N. N., Geometer.

LS N. N., politischer Commissär.

Kronland Ungarn.

Comitat Wieselburg
Steueramt Ragendorf

Grenzskizze
der Gemeinde
Carlberg
W. C. XV.

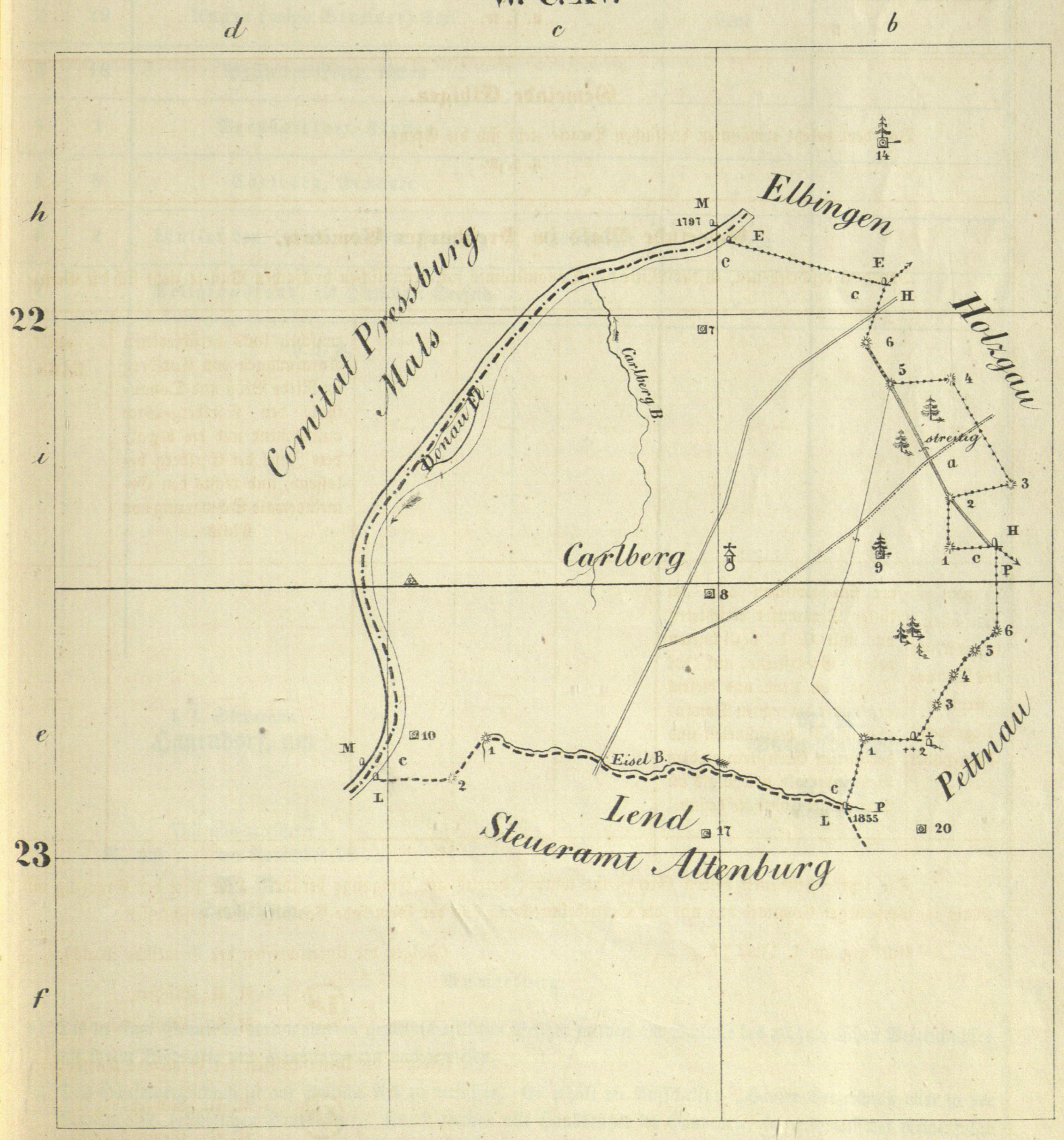

Enthält beiläufig 1470 Joch und 1200 Parzellen

N. N.
Geometer

LVII. §. 144.

Kronland Ungarn.

Comitat Wieselburg.

Steueramt Hagendorf.

Alphabetisches Verzeichniß

aller in der Gemeinde Carlberg befindlichen Grund- und Hausbesitzer.

Post-	Haus-	Name	Stand	Wohnort	Anmerkung
Nummer		des Grund- oder Hausbesitzers			
1	20	Auer (vulgo Hofbauer) Franz	Landmann	Carlberg	
2	29	Anger (vulgo Brunner) Carl	"	Lend	
3	18	Brunner Georg, Erben	"	"	
4	1	Bernhardiner-Kloster	"	"	
5	8	Carlberg, Gemeinde	"	"	
6	2	Müller von, Joseph, als Gut Hochberg	Gutsbesitzer	Hochberg	
7	.	Religionsfond, als Herrschaft Seefeld	"	"	
		u. s. w.			

k. k. Steueramt
Hagendorf, am

N. N.
Steuer-Einnehmer.

N. N.
Controlor.

Vidi und rectificirt
N., am ten November 18 . .

N. N.
Stuhlrichter.

Anmerkung.

a) Die in einer Gemeinde vorkommenden gemeinschaftlichen Besitzer werden am Schlusse des alphabetischen Verzeichnisses mit ihrem Wohnorte und Hausnummern nachgewiesen.

b) Das Häuserverzeichniß ist auf ähnliche Art zu verfassen. Es erhält die Aufschrift: „Häuser-Verzeichniß aller in der Gemeinde N. befindlichen Hausbesitzer." Zuerst werden alle Hausbesitzer im Hauptorte, in arithmetischer Reihenfolge ihrer Hausnummern, dann jene in den Nebenortschaften, wenn sie für sich numerirt sind, aufgeführt.

LVIII. §. 157.

Kronland Ungarn.

Comitat Raab.

Steueramt Raab.

Verzeichniß

aller in der Stadtgemeinde Raab befindlichen Ortschaften, einzeln stehender Gebäude, Riede (Fluren), Flüsse, Seen, Bäche, Berge ꝛc., großer Waldungen und aller sonstigen Benennungen und deren richtige Schreibart.

Post-Nr.	Benennungen	Anmerkung
1	**Ortsname** Stadt Raab, ungarisch Györ.	
2	**Ortschaften** Pálaháza.	
3	**Colonien** Kis falu	
4	**Puszten und Prädien**	
5	**Riede** Hausäcker, Einöde	
6	**Flüsse und Bäche** Donau Strom, Rabnitz-Fluß	
7	**Berge, Waldungen ꝛc. ꝛc.**	

Raab, am 20. October 18 . .

N. N.
Steuer-Einnehmer.

N. N.
Controlor.

Vidi und rectificirt
N., am ten November 18 . .

N. N.
Stuhlrichter.

LX. §. 203. 216.

AFTH KÖNYVTÁRA BUDAPEST

W.C.X.5.ah

3t. Inspectorat

№ II

Gemeinde

Carlberg

Ortschaft

Pillinger

Vom Pflock 1 bis 27

Enthält 8 Joch mit 11 Parzellen

Indicator der Grundbesitzer

N. N.
Adjunkt

Entwurf

einer Feldskizze im doppelten Maße

für Ortschaften, Städte und Märkte

II. W. C. X. 5. Sect. ah.

6

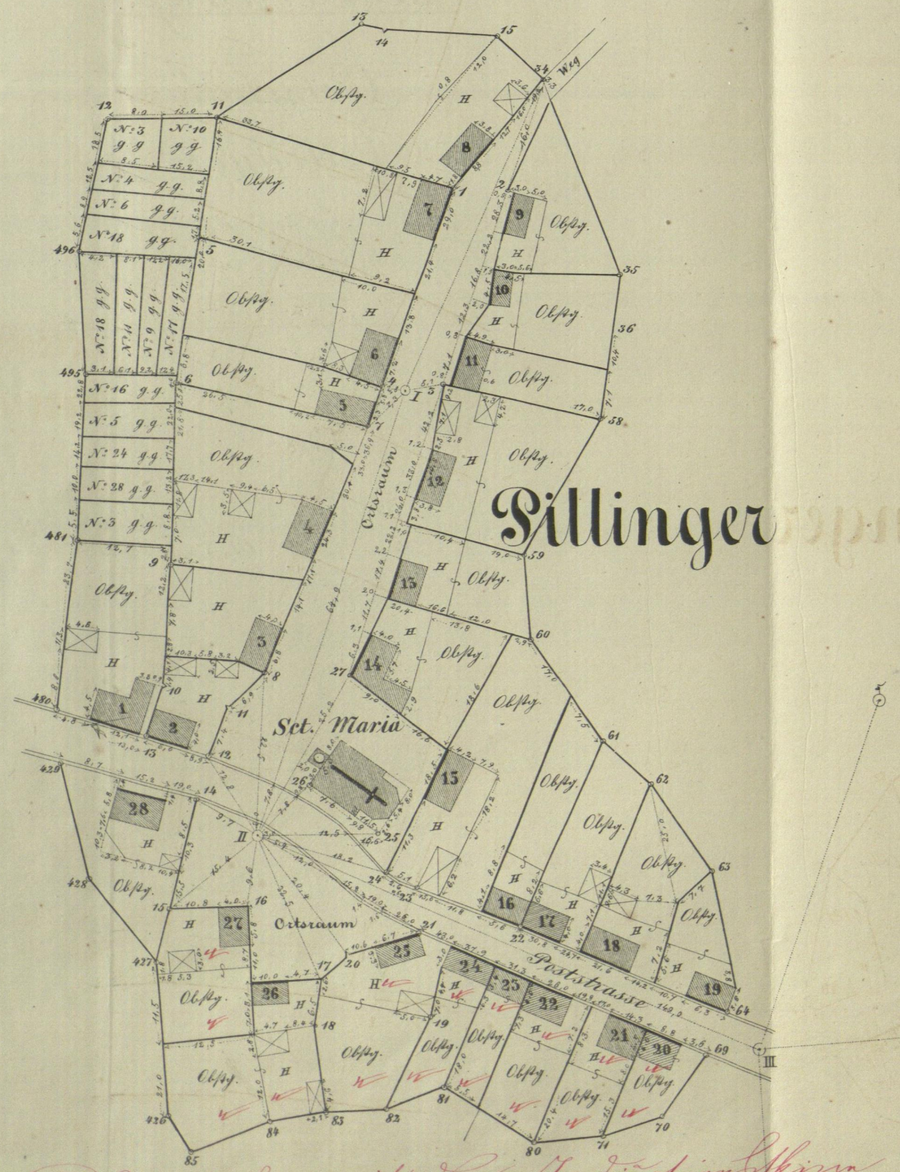

Verglichen mit der Indicationsskizze
N. N.
Adjunkt

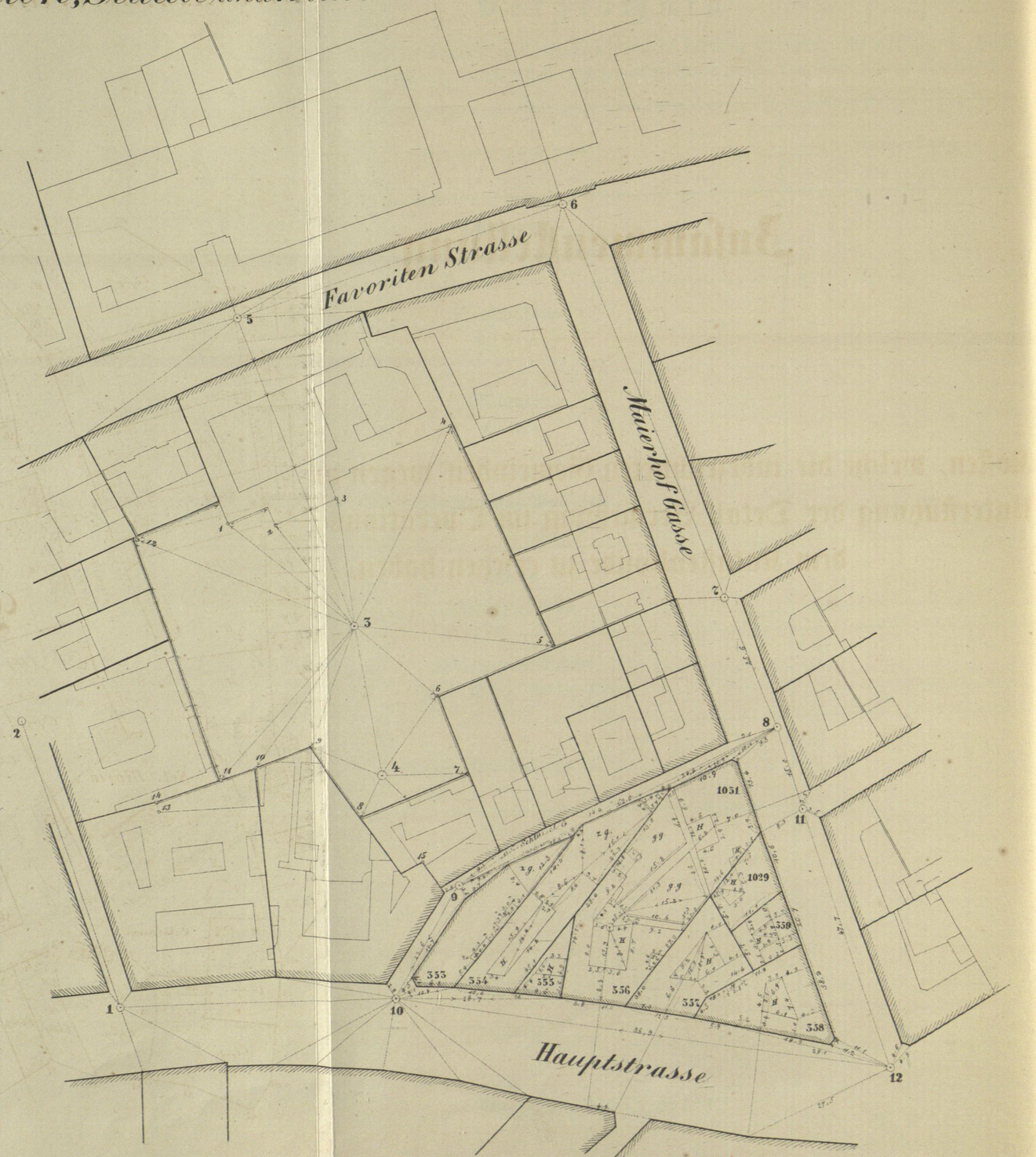

Collationirt
mit der Mappe und Indicationsskizze
N. N.
Inspektor

Verglichen mit der Mappe
N. N.
Geometer

Zusammenstellung

der

Kosten, welche die inbezeichneten Gemeinden wegen unterlassener Unterstützung der Detail-Vermessung im Operations-Jahre 18.. dem Katastralfonde zu ersetzen haben.

Post-Nr.	Name des Comitates	Name der Gemeinde	im Monate	Anzahl der Tage	Ersatzkosten-Betrag fl.	Ersatzkosten-Betrag kr.	Nachweisung über die an das Stuhlrichteramt geschehenen Anzeige	Anmerkung
1	Wieselburg	Oggau	April	5	12	$27^1/_2$	20. April laut Recepisse	Wegen Mangel an Zeichen und Pflöcken, ungeachtet die Gemeinde von der Detail-Vermessung verständigt war.
				u.	f.	w.		

N. N.
Geometer.

Rectification

des

Perspectiv-Lineals.

1. Einstellung des Fadenkreuzes im Brennpuncte.

Das Fadenkreuz muß genau im Brennpuncte oder in jener Ebene stehen, in welcher das optische Bild sich befindet.

Zu diesem Zwecke richte man das Rohr auf einen entfernten Gegenstand, ziehe die Ocular-Röhre so weit heraus, daß man denselben möglichst scharf sieht und bewege das Auge an der Ocular-Oeffnung hin und her; bleibt dabei der Faden unbeweglich auf dem Bilde stehen, so hat er seine richtige Stellung; bewegt er sich aber hin und her, so öffne man das obere Schräubchen der Fadenplatte oder des Diaphragma, und verschiebe dieses so lange, bis man den richtigen Stand erreicht, worauf das Schräubchen wieder geschlossen wird.

Der Faden ist zu weit vom Auge entfernt, wenn er sich mit diesem nach einerlei Richtung bewegt, im Gegentheile ist er zu nahe am Auge.

Bei den neueren Instrumenten, wo nicht das Diaphragma, sondern das Ocular verschiebbar ist, wird dieses bei der oben erwähnten Bewegung des Auges so lange hinein- oder herausgeschraubt, bis Faden und Bild unbeweglich bleiben.

Ist auf diese Weise das Fadenkreuz in den Brennpunct gebracht, so ist es auch am deutlichsten zu sehen.

2. Senkrechtstellung der optischen Achse auf die Drehungsachse.

Man pointire mit dem Durchschnitte der Fäden einen entfernten, jedoch in der Ebene des Meßtisches liegenden, gut sichtbaren Gegenstand, bezeichne die Lage des Lineals an der Ziehkante durch einen Vor- und Rück-Rayon, lege sodann das Lineal so um, daß das Objectiv gegen den Beobachter zu liegen kömmt und das Lineal dieselbe Fläche des Meßtisches wie früher einnimmt, daher die zweite parallele Ziehkante des Lineals an die früheren Rayons angelegt wird, kehre hierauf das Fernrohr um und sehe nach, ob die Visur den vorigen Gegenstand trifft.

Zeigt sich eine Abweichung des Durchschnittspunctes der Fäden vom Objecte, so wird diese zur Hälfte mit den beiden Seitenschräubchen des Fadennetzes, und zur anderen Hälfte mit der Mikrometerschraube des Meßtisches berichtigt, und dieses Verfahren bei jedesmaligem Umlegen des Lineals so lange fortgesetzt, bis das anvisirte Object vom Durchschnittspuncte der Fäden in beiden Lagen des Lineals scharf geschnitten wird.

3. Horizontalstellung der Drehungsachse und Berichtigung der Aufsatz-Libelle.

Damit die optische Achse des Fernrohres beim Auf- und Abbewegen eine verticale Ebene beschreibe, muß die Drehungsachse vollkommen horizontal sein.

Zu diesem Zwecke pointire man einen hoch oder tief liegenden Gegenstand mit dem Durchschnittspuncte der Fäden, stelle die Blase der Aufsatz-Libelle genau auf die Mitte, bezeichne die Lage des Lineals durch einen Vor- und Rück-Rayon, kehre dann das Lineal so wie früher um, ebenso das Fernrohr, und sehe wieder nach, ob der Durchschnittspunct des Fadenkreuzes den vorigen Gegenstand scharf schneidet.

Weicht die Visur ab, so verbessere man die Hälfte dieser Abweichung durch die Elevations-Schraube und die andere Hälfte durch die Mikrometerschraube des Meßtisches, und wiederhole dieses Verfahren so lange, bis das Object in beiden Lagen des Lineals vom Durchschnittspuncte des Fadenkreuzes scharf geschnitten wird.

Nachdem aber jetzt die Blase der Libelle in Folge dieser Berichtigung seitwärts abweichen wird, so muß ihre Berichtigung bei unveränderter Lage des Lineals mittelst ihrer eigenen Schrauben vorgenommen und genau wieder auf die Mitte gebracht werden.

Dieser Stand der Libelle muß beim Gebrauche des Instrumentes bei jeder Visur beobachtet werden, damit beim Aufwärts- und Abwärtsvisiren die optische Achse eine verticale Ebene beschreibe.

4. Berichtigung des verticalen Fadens.

Wird bei genauer Einstellung der so corrigirten Aufsatz-Libelle der verticale Faden auf einen hoch gelegenen, gut sichtbaren Gegenstand, z. B. Spitze eines Thurmkreuzes, einer Stange u. s. w. scharf eingestellt, und weicht dieser Punct beim Auf- und Abbewegen des Fernrohres vom Faden nicht ab, so ist der letztere genau vertical.

Im entgegengesetzten Falle wird die obere Schraube der Fadenplatte oder des Diaphragma geöffnet und dasselbe um die optische Achse rechts oder links so lange gedreht, bis bei der Auf- und Abbewegung des Rohres der verticale Faden den anvisirten Punct nicht mehr verläßt. In dieser Lage wird die Fadenplatte befestiget.

5. Parallelstellung der optischen Achse mit der Ziehkante des Diopter-Lineals.

Das Lineal des Perspectivdiopters wird an eine gerade, durch zwei senkrecht eingesetzte Anschlagnadeln markirte Linie auf dem horizontal gestellten Meßtische angelegt und das Rohr auf einen entfernten, jedoch gut sichtbaren Gegenstand eingestellt. Hierauf wird das Instrument umgelegt, so daß das Rohr nach abwärts zu liegen kommt, während die Ziehkante des Lineals wieder an die beiden Anschlagnadeln genau angelegt wird.

Zeigt sich in dieser Lage des Perspectives zwischen der Visur und dem Objecte eine Abweichung, so wird die Hälfte derselben mit der Mikrometerschraube des Meßtisches und die andere Hälfte mittelst der unteren Fußschrauben der Säule corrigirt, und dieses Verfahren so lange wiederholt, bis der gedachte Gegenstand in beiden Lagen des Perspectives von der optischen Achse geschnitten wird.

Das unerläßliche Bedürfniß bei diesen Rectificationen bleibt aber immer ein fester Stand des Meßtisches und die Vornahme einer jeden Rectification nach einer und derselben Rayons-Richtung.

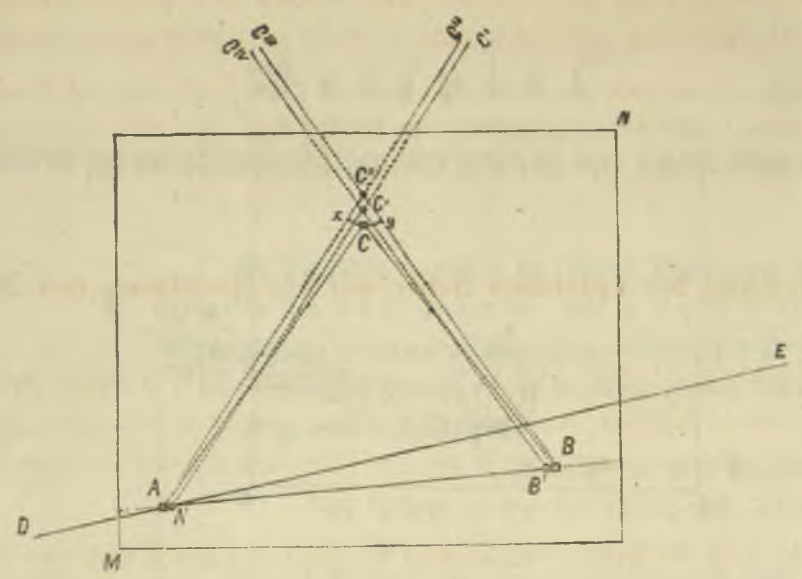

Beispiel

über die Prüfung des der Section zu Grunde gelegten Dreieckes und Vertheilung der gefundenen Differenz unter alle Puncte.

Es sei ABC das gegebene Dreieck (siehe obenstehende Figur) und DE der berechnete längste Orientirungs-Rayon für A nach einem außerhalb der Section liegenden Puncte E.

Bei der Prüfung der Puncte B und C stellt sich heraus, daß zwar der Rayon nach dem Signal B genau stimme, dagegen aber der Rayon nach C, nämlich AC″ von dem aufgetragenen Puncte C um die Senkrechte $Cx = 1$ Klafter abweiche.

In diesem Falle trage man die halbe Abweichung, nämlich $\frac{Cx}{2}$ auf der Basis AB von A nach A′, visire vom letzten Puncte das Signal C und ziehe den Rayon A′C′.

Hierauf begebe man sich auf den Standort B, behalte die frühere Orientirung bei, indem man vom Puncte B nach A zurückorientirt und visire wieder nach dem Objecte C. Sollte auch hier die Visur BC‴ um die kleine Differenz $Cy = 1$ abweichen, so trage man die Hälfte derselben, nämlich $\frac{Cy}{2}$ von B nach B′, visire neuerdings von B′ nach C und schneide durch die neue Visur B′C^IV jene A′C′ im Puncte C′, wodurch man das Dreieck A′B′C′ erhält, dessen Seiten im richtigen Maßverhältnisse zu einander stehen, und dessen Winkel mit jenen in der Natur übereinstimmen werden.

Auf diese Weise kann der Fehler, sobald die halbe Abweichung des dritten Punctes C auf der Basis AB im entgegengesetzten Sinne aufgetragen wird, unter alle drei Puncte gleichmäßig vertheilt und rectificirt werden.

LXIV. §. 245.

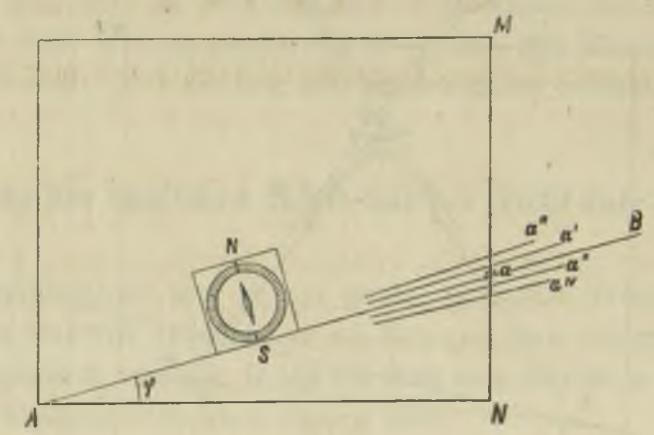

Beispiel

über die Ermittlung des Boussol-Standes zum Zwecke der Orientirung des Meßtisches mit der Boussole.

Der Geometer orientirt den Meßtisch nach dem entferntesten Signale, legt die Boussole an die Kante des Perspectiv-Lineals, schwenkt letzteres nach der vorstehenden Zeichnung um die südwestliche Sectionsecke A so lange, bis der Nord- und Südpol der Nadel mit der Linie NS der Gradeintheilung genau übereinfällt, und markirt diese Lage des Lineals durch den Rayon Aa. Hierauf verstellt er die Nadel und wiederholt das frühere Verfahren vier- bis fünfmal, und markirt jedesmal die neue Lage der Boussole durch die Rayons Aa' Aa'' Aa''' u. s. w. Nimmt man aus den so gefundenen Lagen das Mittel, in der vorstehenden Figur durch die Linie Aa bezeichnet, so gibt diese Richtung den Orientirungs-Rayon der Boussole, welcher 40 Klafter außerhalb des Sectionsrandes ausgezogen und als solcher in der Mappe, 5 Klafter hoch, liegend cursiv beschrieben wird.

Soll daher der Meßtisch mit Hilfe der Boussole orientirt werden, so muß die untere Kante der letzteren mittelst des Lineals an den Orientirungs-Rayon scharf angelegt und die Endpuncte der Magnetnadel nach der Richtung NS des eingetheilten Kreises durch die Micrometerbewegung des Meßtisches genau zum Einspielen gebracht werden.

Ein in der Kippregel nicht rectificirtes Diopter gibt ebenso gut einen unrichtigen Orientirungs-Rayon der Boussole, als eine unrichtig einspielende Boussole. Um den Fehler im ersten Falle nachträglich zu verbessern, muß mit Hilfe der Boussole die Abweichung gesucht werden. Diese ergibt sich durch Visuren auf ein gut sichtbares Object, und zwar einmal mit dem rectificirten, und einmal mit dem nicht rectificirten Diopter bei unveränderter Orientirung des Tisches. Um das Winkelmaß der Abweichung nach der Boussole, in beiden Zuständen des Diopters wird nun der Winkel φ verbessert und dadurch der richtige Orientirungs-Rayon auf der Mappe gewonnen, wenn er vorher mit dem unrectificirten Diopter ermittelt war. Im zweiten Falle kann nach einer oder mehreren gut einspielenden Boussolen in der gleichen Lage die Abweichung ermittelt und das Lineal des Diopters so lange um die Sectionsecke geschwenkt werden, bis die unrichtige Boussole auf die ermittelte Abweichung einspielt, und dadurch der rectificirte Orientirungs-Rayon der Boussole gewonnen wird.

Beispiel

über das Verfahren zur verhältnißmäßigen Vertheilung der Fehler beim Stationiren.

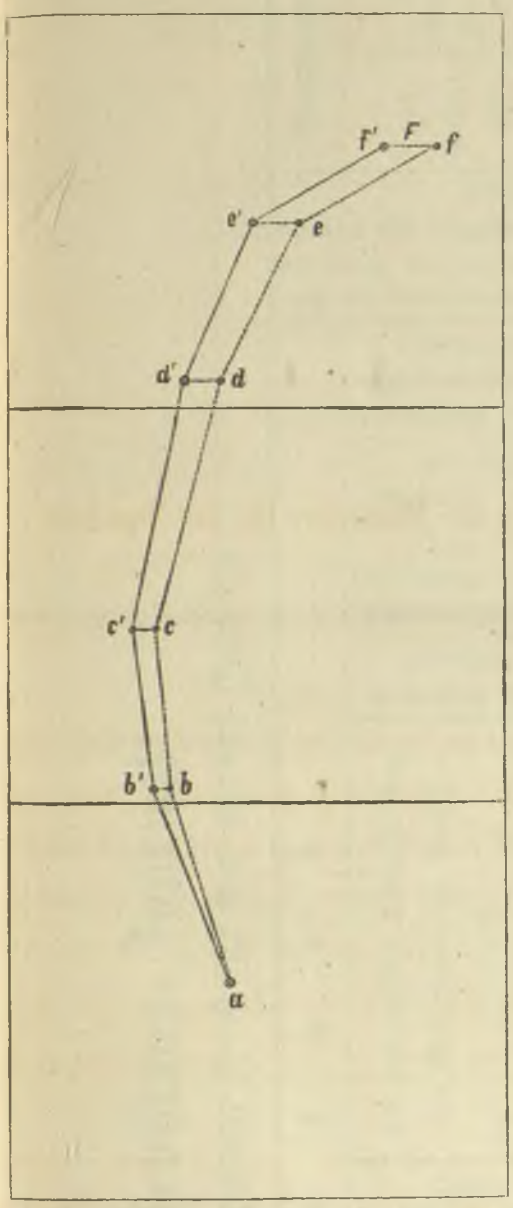

Es bezeichne a und f die beiden Endpuncte des aufzunehmenden Grenzzuges a b c d e f, ferner die mit a b' c' d' e' f' bezeichnete Linie den durch Stationirung erhaltenen Grenzzug, endlich f f' die Abweichung des Endpunctes f' vom gegebenen Puncte f oder den begangenen Fehler.

Setzt man beispielsweise:

$$ff' = F = 6{,}0 \text{ Klafter}$$

$$ab' + b'c' + c'd' + d'e' + e'f' = S = 1800{,}0^0$$

$$\text{so ist } \frac{F}{S} = \frac{6}{1800} = \frac{1}{300}, \text{ also nach §. 296}$$

unter der geduldeten Differenz, und daher zur verhältnißmäßigen Vertheilung geeignet.

Setzt man:

$$ab' = s = 420{,}2 \text{ Klafter}$$
$$ab' + b'c' = s' = 752{,}6 \quad ''$$
$$ab' + b'c' + c'd' + = s'' = 1236{,}4 \quad ''$$
$$ab' + b'c' + c'd' + d'e' = s''' = 1581{,}5 \quad ''$$
$$\text{wie oben } S = 1800{,}0 \quad ''$$

und bezeichnet die für die Längen s, s', s'', s''' entfallenden Fehler mit f, f', f'', f''', so lassen sich ihre Werthe durch nachstehende Proportion bestimmen:

$$S : s = F : f \text{ oder } 1800 : 420{,}2 = 6{,}0 : f$$

$$S : s' = F : f' \quad '' \quad 1800 : 752{,}6 = 6{,}0 : f'$$

$$S : s'' = F : f'' \quad '' \quad 1800 : 1236{,}4 = 6{,}0 : f''$$

$$S : s''' = F : f''' \quad '' \quad 1800 : 1581{,}5 = 6{,}0 : f'''$$

$$\text{woraus } f = \frac{1}{300} \times 420{,}2 = 1{,}4 \text{ Klafter}$$

$$f' = \frac{1}{300} \times 752{,}6 = 2{,}5 \quad ''$$

$$f'' = \frac{1}{300} \times 1236{,}4 = 4{,}1 \quad ''$$

$$f''' = \frac{1}{300} \times 1581{,}5 = 5{,}3 \quad ''$$

gefunden wird.

Hierauf ziehe man zu der Geraden ff' = 6.0 Klafter durch die Puncte b' c' d' e' die Parallelen bb' cc' dd' und ee', trage darauf nach dem verjüngten Maßstabe die Fehler

$$f = 1{,}4 = bb'$$
$$f' = 2{,}5 = cc'$$
$$f'' = 4{,}1 = dd'$$
$$f''' = 5{,}3 = ee'$$

auf, und verbinde endlich die Puncte a, b, c, d, e, f durch gerade Linien, so erhält man auf diese Weise einen sowohl im Maße als in der Orientirung richtig eingeschwenkten Grenzzug, dessen Umfangswinkel und einzelne Längen mit den gleichnamigen in der Natur ohne merkliche Differenz übereinstimmen werden.

Es versteht sich wohl von selbst, daß bei Bächen und Flüssen blos die Hauptkrümmungen nach obiger Art eingeschwenkt, die zwischenliegenden Puncte aber durch Ordinaten aufgetragen werden können.

ZEICHENMUSTER

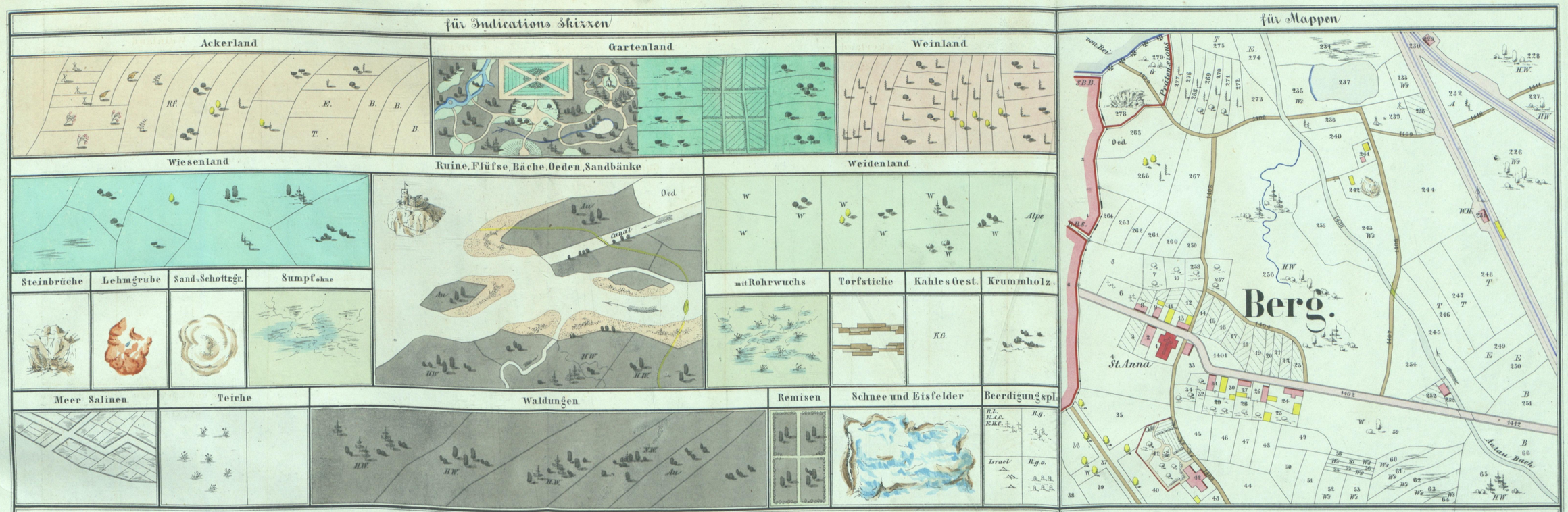

W. C. XV. 22. Sect. ci.

3

2. Inspectorat

Klftr.
60
5
5
30
8
24
16
24
8
24
8
24
6
24
10
15
5
15
5
15
5
60

Dorf

CARLBERG

in

Ungarn, Comitat Wieselburg,

Steueramt Ragendorf.

18

Verfasst vom Adjunkten 2. Cl.
N. N.

Aufgenommen vom Geometer 4. Cl.
N. N.

Reambulirt
der Aufnehmer (oder N. N.)

LXVIII. §. 272.

Muster

zur stabilen Bezeichnung der Mittelpuncte des trigonometrischen Netzes aller vier Ordnungen.

Für Puncte erster Ordnung.

Auf lockeren Boden.

Auf Felsengrund.

Für Puncte zweiter, dritter und vierter Ordnung.

Grob zugehauener Stein.

Regulärer Stein.

Holzsäule.

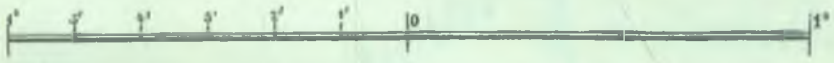

Maßstab 2 Wiener Zoll = 1 n. ö. Klafter.

Anmerkung. Der Stein oder die Säule, mit K. V. bezeichnet, wird genau im Mittelpuncte des Signals in einer Tiefe eingesetzt, daß über dem natürlichen Boden nur 6″ herausbleiben.

Die Steine werden mit Bruchsteinen oder Ziegeln ummauert, die Holzsäulen unten mit einem Kreuzbande versehen und das Erdreich ringsum festgestampft.

Bei Steinen und Säulen ist die unterirdische Markirung anzubringen.

Auf hartem Felsengrunde kann auch die Stelle des Mittelpunctes durch ein einzuhauendes Kreuz bezeichnet und darüber der Stein eingemauert werden.

Zusammenstellung

der durch die Detail-Vermessung in dem Operations-Jahre 18.....
vorgenommenen Stabilisirung der trigonometrischen Puncte
I. II. III. und IV. Ordnung
im Comitate

Marmaros

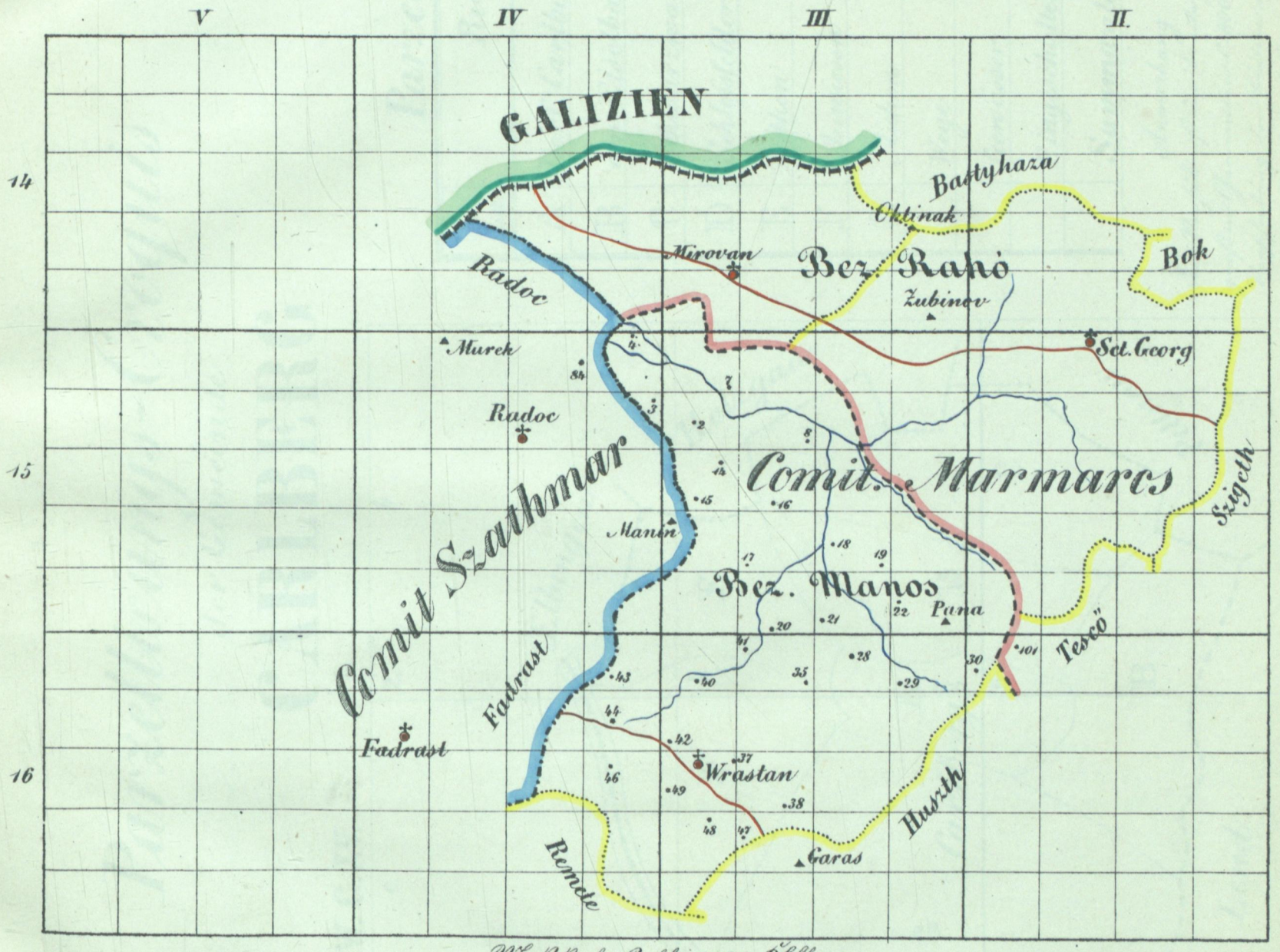

Maßstab 1 Zoll = 2000 Klft.

Datum

Zeichenerklärung:

- Landesgrenze
- Comitatsgrenze
- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenze
- Ortschaften
- trig. Punkte { I. II. III. IV. } Ordnung

Unterschrift des Unter-Direktors und wenn es vom Inspektorate verfasst wird: Unterschrift des Inspektors.

Kronland Ungarn

Comitat Wieselburg
Steueramt Ragendorf

Parzellirungs-Croquis
der Gemeinde
CARLBERG

W. C. XV.

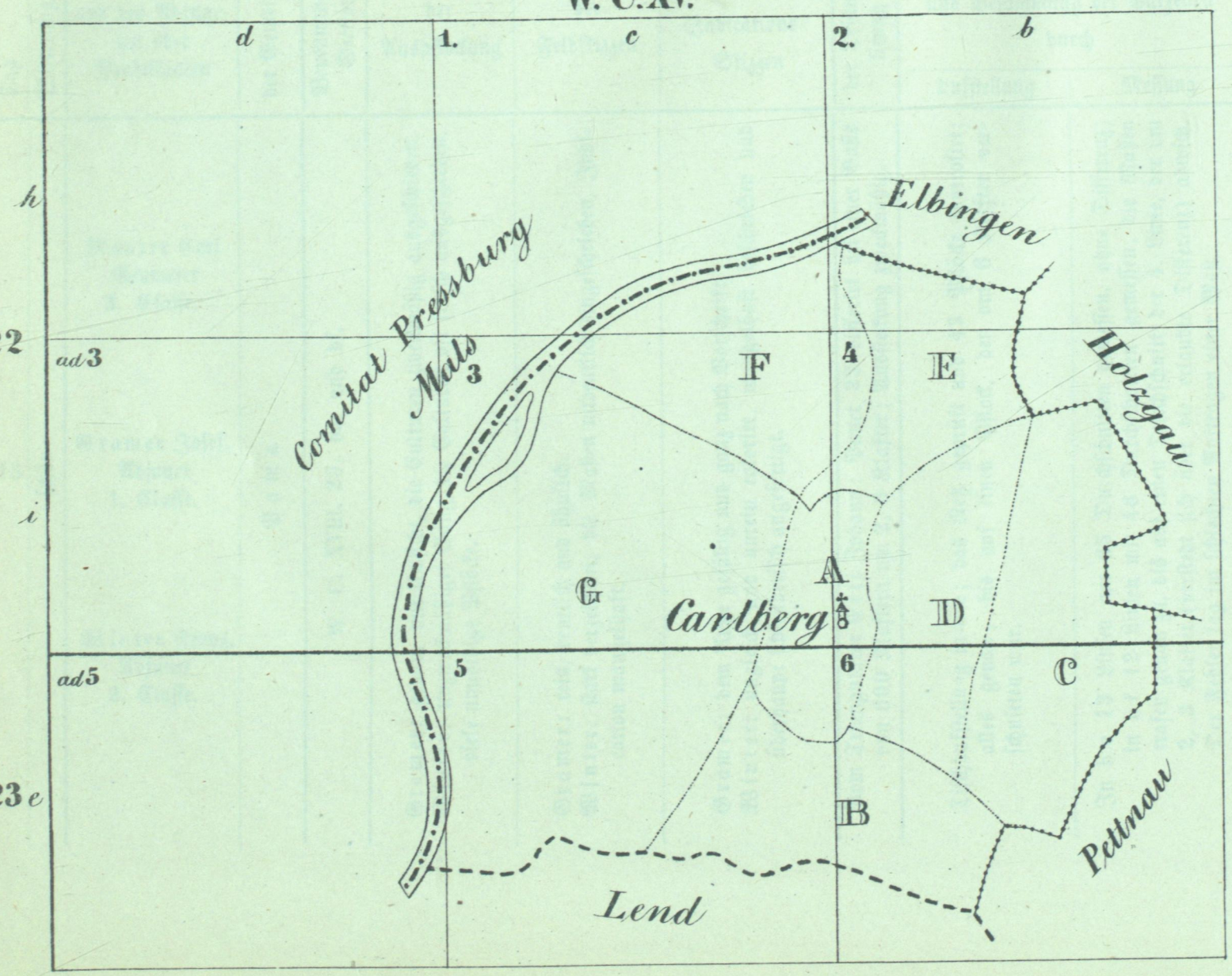

Parzellen-Ausweis

Litt.	Riede	Parzellen von	Parzellen bis	Area Joch	Area Klftr.
A	Dorf Carlberg	1	310		
B	am Eiselbach	311	415		
C	Schwarzwald	416	430		
D	Schloßfelder	431	510		
E	Leithen	511	812		
F	Auwiesen	813	915		
G	Aichen	916	1316		
	Wege	1317	1341		
	Gewässer	1342	1346		
	Eingeschaltete Parzellen		2		
	Summa aller Parzellen		1348	2509	1139

N. N.
Gemeinder

Anmerkung
Das Verhältniß der Breite zur Höhe ist = 5 : 4. Der Maßstab 1" = 400°, und bei großen Gemeinden 1" = 800°. Die Blattnummern sind einzutragen. Die Verschiebung der Blätter ist anzudeuten. Die Aufschrift muß immer mit dem Titel der Mappe übereinstimmen. Die Area wird im Vormerk mit Blei, im Winter nach der Berechnung schwarz eingetragen.

Reviſions-Journal

des Inſpectors Johann Koch für den Monat Juni 18 . .

1. Unter-Direction.

3. Inſpectorat.

Tag	15
Witterung	ſchön
Name des Geometers und des Adjuncten oder Praktikanten	Maurer Carl Geometer 3. Claſſe. Gramer Joſef, Adjunct 1. Claſſe. Winter Franz, Adjunct 2. Claſſe.
Name der Gemeinde	Pama
Benennung der Section	W. C. XVIII. 20, be, und bf.
Befund der Auspflockung	Gramer: genau, mit Umſicht, die Culturen zweckmäßig ausgeſchieden. Winter: unzweckmäßiger Gang, die Culturen oft falſch ausgeſchieden, viele unnöthige Pflöcke.
Befund der Feldſkizzen	Gramer: rein, deutlich und ähnlich. Winter: ſtark verzeichnet, die Maßen undeutlich eingeſchrieben, Indication mangelhaft.
Befund der Indications-Skizzen	Gramer: dem Auge gefällig und ganz nach Vorſchrift. Winter: ungleich und unrein colorirt, mangelhaft beſchrieben und überhaupt ſchleuderiſch angefertigt.
Befund der Triangulirung	Vom Triangulator Ertl Johann: Punct 23 differirt bei einer Baſis von 600 Klaftern um 2, 6 Klafter; Ausſteckung zweckmäßig.
Befund der geometriſchen Triangulirung und Beſtimmung der Parzellen durch Aufſtellung	Tiſchaufſtellung in b e; das Netz geprüft und 43 Pflöcke controlirt; alles genau, bis auf einen Pflock, der um 6 Klafter verſchnitten war.
Befund der geometriſchen Triangulirung und Beſtimmung der Parzellen durch Meſſung	In b e 13 Linien mit 65 Durchſchnitten gemeſſen, ohne Differenz; in b f 12 Linien mit 46 Durchſchnitten gemeſſen, die Maßen trafen genau zu, bis auf einen Durchſchnitt der 4. Linie, der um 2, 3 Klafter (verſteht ſich über die erlaubte Differenz) abwich. Der Fehler lag im ſchlechten Auftragen einer Maß.
Befund des Parzellen-Auszuges	Rein, gleichförmig, zu wenig ſcharf.
Befund des Vergleiches der Mappe mit der Skizze	Eine falſche und zwei ausgelaſſene Verbindungen gefunden.
Befund des Sections-Anſtoßes	Ohne Anſtand.
Befund der Inſtrumente und deren Rectificirung	Im guten Zuſtande, das Diopter nicht ſcharf rectificirt.
Unterſtützung des Geſchäftes von Seite der Behörden und Grundbeſitzer	Zeichen und Pflöcke wurden erſt nach Ankunft des Geometers angefertiget. Die Hilfsleute erſchienen regelmäßig. Der Gemeindevorſtand gibt an, daß er von der bevorſtehenden Vermeſſung nicht verſtändiget wurde.
Verwendung des Geometers	Sehr fleißig und flink, ſeine Arbeiten ſind rein, aber übereilt, daher oft ungenau; hält wenig Ordnung. Wird zu einem Verweiſe beantragt.
Verwendung des Adjuncten oder Praktikanten	Gramer: fleißig und in jeder Beziehung recht brauchbar, zur Tiſchführung geeignet. Winter: wenig Fleiß, unverläßlich und ſchleuderiſch. Wird unter Androhung der Entlaſſung zu einem Verweiſe in Antrag gebracht.
Anmerkung	Hier kommen alle Anſtände über jene Gegenſtände einzutragen, die keine eigenen Rubriken haben, als Grenzbeſchreibung, Reambulirung, Ried-Ausſcheidung, Parzellirung, Signaliſirung, ꝛc. ꝛc. Die Anträge in der Rubrik „Verwendung“ müſſen mit jenem im Rapporte übereinſtimmen. Vorkommende Differenzen und Anſtände werden roth unterſtrichen.

LXXII. §. 311.359.

Kronland Ungarn.

Comitat

Steueramt Oedenburg

Berechnungs-Protokoll

der

Gemeinde Kreit.

Anmerkung:

Die Aufschrift muß immer mit dem Titel der Mappe übereinstimmen.

N. N.

Geometer 4. Classe.

Enthält: $^{2}/_{24}$ Buch.

Nr. des Blattes	Nr. der Parzelle	Untertheilung	Factoren	Product Joch	Product □ Klftr.	Anmerkung	Nr. des Blattes	Nr. der Parzelle	Untertheilung	Factoren	Product Joch	Product □ Klftr.	Anmerkung
						Uebersicht							
						Die Gemeinde Kreit enthält							
							im Blatte			1	224	665	
							in der Klappe			ad 1	10	1315	
							im Blatte			2	219	1510	
							" "			3	414	602	
							" "			4	401	13	
										Summe	1270	905	
						Diese Gemeinde enthält ferner							
						an fortlaufenden Parzellen					1015		
						an eingeschalteten Parzellen					2		
										Summe	1017		
						Vormerkung							
						der in der Gemeinde Kreit vorgefundenen Fehler							
						Control : Berechnung							
3	Partie C												
		Abtragsfehler		+ 1	115	wahre Area der Partie C					891	790	
										N. N.			
										Geometer			
						Parzellen=Berechnung.							
		Partie A											
	166	Abtragsfehler		— .	15			wahre Area			.	60	
	280	Abzugsfehler		+ 1	18			" "			5	112	
	403	Additionsfehler		+ .	20			" "			1	810	
	490	Multiplicationsfehler		+ .	25			" "			.	716	
		Partie B											
				u. s. w.						N. N.			
										Geometer=Revident			
			Vidi					Verbessert					
			N. N.							N. N.			
			Inspector							Geometer			

Nr. des Blattes	Nr. der Parzelle	Untertheilung	Factoren	Product Joch	Product □ Klftr.	Anmerkung
			Control = Berechnung			
						Blatt 1
	Ist eingegangen von Nord nach Süd					
			„ Ost „ West			
						Mithin entfällt auf 1 Joch
						„ 100 Klafter
			Der leere Raum enthält:			
			Partie A „			
			„ B „			
			Die zwischen dem leeren Raume und den Partien			
			entfallenden Jochabschnitte enthalten			

Nr. des Blattes	Nr. der Parzelle	Untertheilung	Factoren		Product Joch	Product □ Klftr.	Anmerkung
			2.4	995.5	1	789	
			4.5	797.6	2	389	
			2.4	4.5	.	11	
			Summe		3	1189	
						12	
						0.8	
					246	.	
					89	.	
					110	.	
					55	.	
			Summe		500	.	

		Leerer Raum			
Ganze Joche				246	.
	ap.			29	1415
		halber Eingang		.	180
				275	1595
Hievon die Hälfte der					
	Gränzparzelle		1008	.	750
			Rest	275	845
Hiezu die Rechnungs=					
	Differenz			.	90
			Summe	275	935
		Partie A			
Ganze Joche				89	.
	ap.			9	1010
		halber Eigang		.	60
Hiezu die halbe Gränz=					
	parzelle		1008 .	.	590
			Summe	99	60
Hiezu die Rechnungs=					
	differenz			.	30
			Summe	99	90

		Partie B.			
Ganze Joche				110	.
	ap.			15	280
		halber Eingang		.	90
Hiezu die Hälfte der					
	Gränzparzelle		1008	.	160
			Summe	125	530
Hiezu die Rechnungs=					
	differenz		.	.	45
			Summe	125	575
		Sections = Vergleich			
	Leerer Raum			275	935
	Partie A.			99	90
	Partie B.			125	575
			Summe	500	.

Nr. des Blattes	Nr. der Parzelle	Unterabtheilung	Factoren	Product Joch	Product □ Klftr.	Anmerkung
			Zusammenstellung aller Partien			
		Partie A ist im Blatte 1 berechnet mit				
		in der Klappe ad 1 „				
		im Blatte 2				
			Summe	195	525	
		Partie B ist im Blatte 1 berechnet mit		125	575	
		„ „ 2 „ „		58	615	
			Summe	183	1190	
		Partie C ist im Blatte 2 berechnet mit		76	175	
		„ „ 3 „ „		414	602	
		„ „ 4 „ „		401	13	
			Summe	891	790	
			Zusammenstellung der Gemeinde			
			Partie A	195	526	
			„ B	183	1190	
			„ C	891	790	
			Area der Gemeinde	1270	905	

Parzellen-Berechnung.

der Partie A

Nr. des Blattes	Nr. der Parzelle	Unterthellung	Factoren		Product Joch	Product □ Klftr.	Anmerkung
1	1	a	9,5	5,4	.	51	sammt Garten
„	2	ap.			.	83	
			Summe		1	869	
„	3	ap.	.	.	1	815	
		a	6,8	2,4	.	16	
		b	8,8	4,3	.	38	
			Summe		1	869	
„	4	ganze Joche			18	.	18 Joch
		ap.	.	.	1	618	
		a.	5,0	28,4	.	142	
		ap.			.	528	
			Summe		19	1288	
Hievon die Parzelle 3					1	869	
			Rest		18	419	
„	5	ap.			1	282	sammt Weide über dem Wege
		a	32,4	3,0	.	97	
2		ap.			3	256	
			Summe		4	635	
		u. s. w.					
1	19		.	.		75	
2	20	.			36	718	1. Fürtrag 24 Joch 66—1333
		u. s. w.					

Weg-Parzellen

Nr. des Blattes	Nr. der Parzelle	Unterthellung	Factoren		Product Joch	Product □ Klftr.	Anmerkung
1	1006	ap.			.	1511	
2		ap.			.	368	
			Summe		1	279	
1	1007	ap.			2	80	Ein Theil in B.
1	1008	ap.				1180	
2		ap.			.	1260	Ein Theil in B.
			Summe		1	840	
Hievon die Hälfte als Grenzparzelle					.	1220	
			Gewässer				
2	1009	ap.			2	85	Ein Theil in C.
		a.	5,6	2,3	.	13	
			Summe		2	98	
			u. s. w.				

Anmerkung. Im Berechnungs-Protokoll wird bei jeder Summe das Flächenmaß roth ausgeschrieben. Die Wege und Gewässer werden gleich bei der Controlberechnung partienweise berechnet und der betreffenden Partie bei der Parzellen-Berechnung beigesetzt.

Nr. des Blattes	Nr. der Parzelle	Unterthellung	Factoren	Product Joch	Product □ Klftr.	Anmerkung	Nr. des Blattes	Nr. der Parzelle	Unterthellung	Factoren		Product Joch	Product □ Klftr.	Anmerkung
						Zusammenstellung der Partie A								
										Joch	Klftr.	ausgezählte Joche	Differenz Vortheil	
			Aus dem Additions-Protokolle			1. Fürtrag				66	1333	42	280	
						2.				15	1256	.	174	
						6.				18	315	.	208	
						7.				26	101		295	
						8.				29	52	.	329	
						9.				31	318	.	357	
		Die Parzellen 1006, 1007								3	359	.	36	
		" " 1008, 1009				im 10.				2	1318	.	32	
		" " 1016, 1017								1	150	.	12	
		Summe der Parzellen-Berechnung der Partie A								194	402	.	1123	
			Hiezu das Eingehen im Blatt 1 und Klappe											
			ad 1 mit 12 Klafter pr. Joch, nach Abschlag											
			der ausgezählten 42 Joche, verbleiben											
			68 Joch, somit	.	.		.		816					
			im Blatt 2 mit 13.2 Klafter auf 85 Joch						1122	1	338			
						Summe der Partie A				195	740			
		Dagegen gehalten die Controls-Berechnung								195	525			
			Zeigt sich eine Differenz				.	.	+	.	215			
		welche, da sie hier plus entfällt, auf die nach Abschlag der ausgezählten												
		42 Joch übrig bleibenden 152 Joch, 402 Klafter verhältnißmäßig												
		und zwar mit Einrechnung des Eingehens, daher in Summe mit 1 Joch												
		123 Klafter oder mit												
					11,3	Klafter pr. Joch								
		vertheilt und zu den Parzellen im Additions-Protokolle hinzu-												
		geschlagen werden muß.												

Berechnet von
N. N.
Geometer

Vidi
N. N.
Inspector

N. N.
Geometer

Beilage ad **LXXII.** §. 320.

Additions-Protokoll der Gemeinde.

Nummer der Parzelle	Flächeninhalt		Ausgezählte Joche	Differenzvertheilung	Anmerkung	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt		Ausgezählte Joche	Differenzvertheilung	Anmerkung
	Joch	Klftr.					Joch	Klftr.			
1	.	51	.	.							
2	.	83	.	.							
3	1	869	.	17							
4	18	419	18	3							
5	4	635		51							
6	.	43		.		1006	1	279		13	A.
7	.	76		.	A.	1007	2	80			3.359
8	.	95		1			1	25		35	B.
9	1	115		12		1008	.	160			1.185
10	.	655		4			.	1220		10	A.
11	.	715		5		1009	2	98			2.1318
12	2	315		25			.	120		24	
13	.	117		1		1010	.	518		4	
14	.	324		2		1011	1	76		12	C.
15	.	618		4		1012	1	318		13	2.1032
16	1	16		12		1013	3	56		34	
17	.	128		1		1014	2	512		26	B.
18	.	66		.		1015	.	618		4	5.1186
19	.	75		.		1016	.	1025		7	A.
20	36	718	24	142		1017	.	725		5	1.150
Summe	66	1333	42	280		Summe	16	1030		187	
Differenz		280				Differenz		187			
	67	13	1. Fürtrag				16	1217	Fürtrag		
							Raab am 20. März 18 . .				
21	.	528		3							
22	.	617		4		Revidirt:			N. N.		
23	1	35		11					Geometer.		
24	.	182		1			N. N.				
25	.	745		4			Inspector.				
26	.	910		6							
27	1	310		13							
28	5	618		61							
29	6	511		71	15.1256						
30	.	86		.							
31	.	95		.							
32	.	110		1							
33	18	315	12	70	B.						
34	.	628		4							
35	.	315		2	18.1549						
Summe	34	1205	12	251		Summe					
Differenz		251				Differenz					
	34	1456	2. Fürtrag						Fürtrag		
		u. s. w.									

LXXIII. §. 323.

Kronland Ungarn.

Comitat Wieselburg.

Steueramt Ragendorf.

Original-Parzellen-Protokoll

der

Gemeinde Zurndorf sammt Colonie Pilinger

18..

Anmerkung. Die Aufschrift muß immer mit dem Titel der Mappen übereinstimmen.

N. N.
Geometer.

Enthält: 1 11/24 Buch.

Protokollirt:
N. N.
Adjunct 2. Classe.

Diese zwei Seiten sind

Blattseite des Besitzstand-Hauptbuches	Nummer des Blattes	Benennung des Riedes	Nummer der Parzelle	Gesetzliche Eigenschaft: Grund: cessional (Hausgrund)	Gesetzliche Eigenschaft: Grund: gutsherrlich	Gesetzliche Eigenschaft: Grund: frei veräußerlich	Anzahl der Stockwerke	Haus-Nummer	Des Grundbesitzers: Vor- und Zuname	Des Grundbesitzers: Stand	Des Grundbesitzers: Wohnort

Des Grundstückes									Anmerkung	Hinweisung auf nachträglich eingetretene Veränderungen
Antheile	Cultur-Gattung		Flächen-Inhalt		Classe	Jährlicher Reinertrag				
	bei der Vermessung	bei der Classirung	N. Oe. Joche	□ Klafter		fl.	kr.			im Jahre

immer leer zu lassen.

Blattseite des Besitzstand-Hauptbuches	Nummer des Blattes	Benennung des Riedes	Nummer der Parzelle	Gesetzliche Eigenschaft: Grund: fassional (Hausgrund)	Gesetzliche Eigenschaft: Grund: grundbücherlich	Gesetzliche Eigenschaft: Grund: frei veräußerlich	Anzahl der Stockwerke	Des Grundbesitzers: Haus-Nummer	Des Grundbesitzers: Vor- und Zuname	Des Grundbesitzers: Stand	Des Grundbesitzers: Wohnort
	5	Ort Zurndorf	1	.	1	.	2	1	Franz Josef I., k. k. Majestät	—	—
	"		2	.	1	.	.	2	Carl, Erzherzog von Oestrereich	—	—
	"							8	Adler (vulgo Guber) Carl	Landmann	Zurndorf
	"		3	1	.	.	.	12	und Mitbesitzer Brunner Georg	Häusler	"
								15	Mayer Johann, v., Erben	Grundbesitzer	"
	5, 6		4	1	.	.	.	"	detto	"	"
	5, 10, 11	Tiefenthal	5	.	1	.	.	4	Liechtenstein Johann, Fürst	als Gut	Neusiedel
	10		6	.	1	.	.	ohne	Straßenbaufond, k. k.	—	—
	"		7	.	1	.	.	"	Staatsbahn-Gesellschaft	—	—
	10, 11		8	1	.	.	.	"	Zurndorf, Gemeinde	—	—
	11		9	1	.	.	1	"	Zurndorf, Schule	—	—
	6		10	1	.	.	.	"	Religionsfond, k. k.	—	—
									Müller Anton	Landmann	Pilinger
	13		11	1	.	.	2	11	Nestler Georg	"	"
									Singer Josef	"	"
								10	Auer Josefa	"	"
	"	Pilinger	12	1	.	.	.	8	und Mitbesitzer Kunz Johann	"	"
								17	Müller Anton, von	Wirthschafts-besitzer	"
	"		13	.	.	1	.	"	detto	"	"
	"		14	.	.	1	.	9	Deifert Johann und Maria, geb. Mayer, seine Ehegattin	Landmann	"

Bemerkungen. Beim Eintragen der Namen der Besitzer ist sich an die §§. 147 bis 156 zu halten.

Kommen mehrere fortlaufende Parzellen vor, die einem und demselben, oder mehreren gemeinschaftlichen Besitzern gehören, so werden die Namen immer nur bei der ersten Parzelle geschrieben, bei den andern aber mit „detto" bezeichnet. Dagegen wird die Hausnummer bei allen fortlaufenden Parzellen, die nur einem Besitzer gehören, eingeschrieben, bei gemeinschaftlichen aber bloß mit zwei Stricheln bezeichnet.

Des Grundstückes								Anmerkung	Hinweisung auf nachträglich eingetretene Veränderungen
Antheile	Cultur-Gattung		Flächen-Inhalt		Classe	Jährlicher Reinertrag			
	bei der Vermessung	bei der Classirung	N. Oe. Joche	□ Klafter		fl.	kr.		im Jahre
	Schloß mit Hof und Garten		1	862					
	Weingarten sammt Keller		2	18					
gleiche			.	.					
	Acker sammt dem Theile über dem Wege		3	212					
			.	.					
detto	Garten		.	413					
.	Parificat Jagdremise		18	1412					
.	Parificat Schottergrube		.	418					
.	Parificat Eisenbahn		15	713					
Pilinger-Auftriebsrecht	Weide sammt dem Theile über dem Graben		12	118					
.	Steuerfrei. Schulhaus sammt Hof und Garten.		.	182					
.	Steuerfrei. Kirche sammt Beerdigungsplatz		.	221					
Erdgeschoß			.	.					
II. Stock	Wohnhaus sammt Hof und Garten		.	218					
I. Stock			.	.					
1/6			.	.					
1/3	Wiese		1	21					
1/2			.	.					
detto	Weingarten		.	516					
streitig mit N. N.	Parificat Baumschule		.	1018					
		1. Fürtrag	55	1542					

Die Rubrik „Cultur-Gattung" ist bei jeder Parzelle ohne Unterschied auszufüllen.

Die gemeinschaftlichen Besitzer in derselben Gemeinde werden ohne Rücksicht auf ihre Antheile nach dem Alphabet, und bei Mitbesitzern aus anderen Gemeinden wird derjenige als Erster eingetragen, der in der Gemeinde domicilirt, die andern werden in alphabetischer Ordnung nachgesetzt. Bei Grenzparzellen wird in der Colonne „Antheile" bemerkt: „zur Hälfte berechnet".

Die Rubrik „Anmerkung" ist ganz frei zu halten.

Blattseite des Besitzstand-Hauptbuches	Nummer des Blattes	Benennung des Riedes	Nummer der Parzelle	Gesetzliche Eigenschaft: Grund: ceſſional (Hausgrund)	gutsherrlich	frei veräußerlich	Anzahl der Stockwerke	Des Grundbesitzers: Haus-Nummer	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort
											Recapitulation
											1. Fürtrag .
											2. Fürtrag .
											3. Fürtrag .
											u. s. w.
											Recapitulation der (Ist auf die nächste
											1. Haupt-Fürtrag .
											2. Haupt-Fürtrag .
											Area der

Das hier angewendete Flächenmaß ist das nieder-

Raab, am 2. Jänner 18 . .

N. N.
Geometer 3. Classe.

Collationirt:

N. N. Geometer.

N. N. Adjunct.

Revidirt:

N. N. Inspector.

N. N.
Adjunct 1. Classe.

Des Grundstückes									Anmerkung	Hinweisung auf nachträglich eingetretene Veränderungen
Antheile	Cultur-Gattung		Flächen-Inhalt		Classe	Jährlicher Reinertrag				
	bei der Vermessung	bei der Classirung	N. Oe. Joche	□ Klafter		fl.	kr.			im Jahre
der Fürträge										
. .	. . . . .	. . . .	55	1542						
. .	. . . . .	. . . .	49	360						
. .	. . . . .	. . . .	16	618						
. .	. . . . .	. . . .	. .	.						
	1. Haupt-Fürtrag .	. . . .	1818	311						
Haupt-Fürträge. Seite zu übertragen.)										
. .	. . . . .	. . . .	1818	311						
. .	. . . . .	. . . .	1518	62						
Gemeinde Zurndorf . . .		. . . .	3336	373						

österreichische Joch zu 1.600 Quadrat-Klafter.

Bemerkung. Diese Seite ist von den Unterschriften des Vermessungs-Personales frei zu halten.

LXXIV. §. 326.

Kronland: Ungarn.

Comitat: Raab.

Steueramt: Ragendorf.

Auszug der Wohnhäuser

aus dem

Parzellen-Protokolle

Zürndorf sammt Colonie Pilinger

18 . .

Anmerkung: Die Aufschrift muß immer mit dem Titel der Mappe übereinstimmen.

N. N.
Geometer.

Enthält: 6/24 Buch.

Verfaßt:
N. N.
Adjunct 2. Classe.

Blattseite des Besitzstands-Hauptbuches	Name der Ortschaft	Nummer des Blattes	Nummer der Parzelle	Des Hausbesitzers Haus-Nummer	Des Hausbesitzers Vor- und Zuname	Stockwerke	Gattung des Gebäudes
	Zurndorf	5	1	1	Franz Josef der Erste, k. k. Majestät	2	Schloß mit Hof und Stallung
		.	.	.	Müller Anton		
	Pilinger	13	10	1	und Mitbesitzer Nestler Georg	2	Wohngebäude sammt Hof
		.	.	.	Singer Josef		
	detto	"	18	2	Kurz Adalbert	.	Wohn- und Wirthschaftsgebäude
	Zurndorf	6	28	14	Berger Anton	1	Wohngebäude
		7	30	15	Raab, Commune	2	Schule sammt Hof
		"	31	16	Zurndorf, Gemeinde	1	Pfarrhof sammt Hof
					u. s. w.		
	1. Fürtrag	.	18		Recapitulation (ist auf die nächste		
	2. detto	.	20				
	3. detto	.	15	.			
	Summe	.	53				
					Raab am 3. Jänner 18..		
	Collationirt: N. N. Geometer. N. N. Adjunct.					N. N. Geometer. N. N. Adjunct.	
	1. Fürtrag		18		Revidirt: N. N. Inspector.		

Antheile	Anzahl der Wohnbestand-theile	Classe des Hauses	Betrag der Hausclassen-steuer fl.	kr.	Anmerkung	Hinweisung auf nachträgliche eingetretene Veränderungen in Folge	im Jahre
1. Stock							
Ebener Erde							
2. Stock							
	der Fürträge Seite zu übertragen)						
					Anmerkung. Diese zwei Seiten sind immer leer zu lassen. Der Auszug hat erst auf der nächsten Seite zu beginnen. Die auf einem fremden Grunde erbauten Wohnhäuser sind immer den Besitzern derselben zuzuschreiben, und der Besitzer des Grundes ist in der Anmerkung anzusetzen.		

AFTH KÖNYVTÁRA BUDAPEST

LXXV. §. 330. 369.

Kronland Ungarn.

Comitat Wieselburg.

Steueramt Ragendorf.

Ausweis

über die

Benützung des Bodens

für die

Gemeinde Carlberg.

Cultur-Gattungen		Area Joch	Area Klafter
Gartenland	Obstgärten, Kastanienwälder		
	Gemüsegärten		
	Olivengärten		
	Ziergärten		
	Englische Anlagen		
		10	543
Weinland	Weingärten ohne Nebennutzung		
	Weingärten mit Obst- und Kastanienbäumen		
	Weingärten mit Maulbeerbäumen		
	Weingärten mit Oelbäumen		
		30	200
Ackerland	Acker		
	Hopfenfeld		
	Tabakfeld		
	Krappfeld		
	Safranfeld		
	Reisfeld		
	Egärten (Aecker mit Wiesen abwechselnd)		
	Trischfelder (Aecker mit Hutweiden abwechselnd)		
	Brände (Aecker mit Waldungen abwechselnd)		
	Aecker mit Obst- oder Kastanienbäumen		
	Aecker mit Maulbeerbäumen		
	Aecker mit Weinreben		
	Aecker mit Oelbäumen		
	Aecker mit Weinreben und Maulbeerbäumen		
	Aecker mit Obstbäumen und Weinreben		
		362	371
	Fürtrag .	402	1.114

Cultur-Gattungen		Area Joch	Area Klafter
	Uebertrag .	402	1.114
Wiesenland	Trockene und nasse Wiesen		
	Wiesen mit Obst- oder Kastanienbäumen		
	Wiesen mit Maulbeerbäumen		
	Wiesen mit Oelbäumen		
	Wiesen mit Weinreben		
	Wiesen mit Waldbäumen		
	Wiesen mit Gestripp		
		126	466
Weideland	Hutweiden		
	Farrenkrautfelder		
	Hutweide mit Obst- und Kastanienbäumen		
	Hutweiden mit Maulbeerbäumen		
	Hutweiden mit Oelbäumen		
	Hutweiden mit Waldbäumen		
	Hutweiden mit Kopfholz		
	Hutweiden mit Gestripp		
	Alpen		
		356	167
Waldland	Hochwaldungen, Laubholz		
	Hochwaldungen, Nadelholz		
	Hochwaldungen, gemischt		
	Niederwaldungen		
	Gestripp		
	Auen		
		475	12
	Fürtrag .	1.360	159

Cultur-Gattungen		Area Joch	Area Klafter
	Uebertrag .	1.360	159
Parificate	Bauarea	10	20
	Lager-, Steinmetz- und Zimmermannsplätze, Holzlegstätten, Marktplätze, Berg- und Hüttenwerksplätze		
	Kalk-, Gyps-, Mergel-, Sand-, Schotter- und Lehmgruben, Ziegelöfen sammt Werkplätzen, Steinbrüche, Torfstiche und Privat-Salinen		
	Teiche, Seen, Sümpfe und Moräste mit Rohrwuchs .		
	Privat-Wege, Privat-Eisenbahnen und Privat-Canäle, Wasserleitungen, Bewässerungs- und Entwässerungsgräben		
	Bleichen, Flachsdörren, isolirte Dreschplätze, einzeln stehende Wirthschaftsgebäude mit oder ohne Hofräumen		
	Baumschulen und Jagdremisen		
		132	56
Steuerfreier Boden	Teiche, welche zur Bodencultur nicht benützt werden können		
	Seen, Sümpfe und Moräste ohne Rohrwuchs		
	Flüsse, Bäche und öffentliche Canäle, Wasserrisse sammt Böschungen		
	Schotter und Sandbänke		
	Krummholz		
	Kahle Felsen und Steingerölle, Gletscher, Eis- und Schneefelder		
	Ortsräume, öffentliche Wege, Chausséen, Staats-Eisenbahnen und öffentliche Wasserleitungen.		
	Beerdigungsplätze		
		11	397
	Area der ganzen Gemeinde .	1.513	632

Revidirt

N. N.

Inspector.

Raab am 10. März 18 . .

N. N.

Geometer.

Zusammenstellung

des

Cultur-Ausweises

der Gemeinde N. . . . . .

Fürträge	Garten-land		Wein-land		Acker-land		Wiesen-land		Weide-land		Wald-land		Parificationsobjecte				Steuer-freier Boden		Summe	
													Bauarea		die anderen Pari-ficate					
	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter
Haupt-Fürtrag																				

Fürträge	Garten-land		Wein-land		Acker-land		Wiesen-land		Weide-land		Wald-land		Parificationsobjecte				Steuer-freier Boden		Summe	
													Bauarea		die anderen Pari-ficate					
	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter

Haupt-Cultur-Ausweis.

Namen der			Enthalten				Auf dem Flächenraume																									
							Culturgattungen nach der Vermessung																									
Kreise oder Comitate	Steuer- oder Stuhlgerichts-Bezirke	Gemeinden	Anzahl der		Flächen-Inhalt		Gartenland		Weinland		Ackerland		Wiesenland		Weideland		Waldland		Parifications-Objecte				Steuerfreier Boden		Summa	
			Parzellen	Wohnhäuser															Bauarea		Uebrige Parificate					
					Joch	□ Kl.	Joch	□ Kl.	Joch	□ Kl.	Joch	□ Kl.	Joch	□ Kl.	Joch	□ Kl.	Joch	□ Kl.	Joch	□ Kl.	Joch	□ Kl.	Joch	□ Kl.	Joch	□ Kl.

Anmerkung: Die Haupt-Cultur-Ausweise sind nach Steueramtsbezirken und nach Kreisen oder Comitaten zusammenzustellen.

Die wegen Commassation nur theilweise vermessenen Gemeinden werden alphabetisch eingereiht, jedoch in allen Rubriken auspunktirt.

Kronland Ungarn.

Comitat Raab.

Steueramt Ragendorf.

Alphabetisches Verzeichniß

der Gemeinde

Zurndorf sammt Colonie Pilinger

18 . .

N. N.
Geometer.

Verfaßt:
N. N.
Adjunct 2. Classe.

Enthält 15/24 Buch.

Anmerkung: Die Aufschrift muß immer mit dem Haupttitel der Mappe übereinstimmen.

Fortlaufende Nummer	Benennung der Section	Des Besitzers Haus-Nr.	Des Besitzers Name, Stand und Wohnort	Anmerkung
		8	Adler (vulgo Guber) Carl, Landmann aus Zurndorf	
	5		15. 16. 17. 18.	
1				
—		12	Brunner Georg, Häusler aus Zurndorf	Siehe Nr. 36.
		9	Deifert Johann und Maria, geborne Mayer, seine Ehegattin aus Pilinger	
	13		14. 19. 20. 21. 22. 23.	
			24. 25. 34. 35.	
	2		618. 619. 620. 621. 622. 623.	
		40	Wie oben aus Zurndorf	
	14		712. 713. 822. 825.	
		76	Wie oben aus Zurndorf	
	2		625. 626.	
2				
			u. s. w.	
			Gemeinschaftliche Besitzer	
		8	Adler (vulgo Guber) Carl, Landmann aus Zurndorf	
		12	Brunner Georg, Häusler aus Zurndorf	
		15	Mayer Johann von, Grundbesitzer aus Zurndorf	
	5		3. 4. 26. 27. 28. 29.	
			30. 31. 32. 33.	
	2		712. 713.	
	12		1118. 1119. 1120.	
36				
			u. s. w.	

Raab, am 1. Jänner 18 . .

Collationirt:
N. N.
Geometer 3. Classe.
N. N.
Adjunct 1. Classe.

N. N.
Geometer 3. Classe.
Revidirt:
N. N.
Inspector.

Anmerkung: Parzellen, die in einer Klappe liegen, werden in die gleichnamige Section; Parzellen, die in mehreren Sectionen liegen, in jener Section eingetragen, in welcher sich deren größter Theil befindet.

Gemeinschaftliche Wege oder steuerfreie Parzellen sind nur dann unter die gemeinschaftlichen Besitzer einzutragen, wenn sie auch andere Parzellen gemeinschaftlich besitzen; im entgegengesetzten Falle aber sind solche Parzellen bei dem im Parzellenprotokolle zuerst angeführten Namen mit dem Beisatze „gemeinschaftlich" einzuschreiben.

Streitige Parzellen werden bei dem factischen Besitzer aufgeführt.

Diejenigen Besitzer, welchen eine Parzelle nicht ausschließlich, sondern nur gemeinschaftlich mit mehreren Besitzern gehört, erhalten keine fortlaufenden Nummern. In der „Anmerkung" ist aber auf die fortlaufende Nummer, unter welcher sie als Mitbesitzer erscheinen, hinzuweisen.

In diesem Verzeichnisse ist nach jedem Besitzer ein Zwischenraum von einigen Rubriken und nach jedem Buchstaben eine Seite als Zwischenraum für künftige Aenderungen zu lassen.

LXXIX §. 336.

Nr. 2.

Kronland Ungarn.

Comitat Raab.

Steueramt-Ragendorf.

Steuergemeinde Zurndorf.

Auszug

aus dem

Vermessungs- und Schätzungs-Anschlage für das allgemeine Kataster, betreffend den Grundbesitz des Deifert Johann und Maria, geb. Mayer, seiner Ehegattin, wohnhaft in der Gemeinde Zurndorf Haus Nr. 9 in der Colonie Pilinger und der folgenden Mitbesitzer.

Anmerkung: Die Mitbesitzer sind mit ihrem Wohnorte und der Hausnummer in den obenbefindlichen Rubriken ersichtlich zu machen. — Reicht die Anzahl dieser Rubriken für die Mitbesitzer nicht aus, so sind letztere auf der nächsten Seite fortzusetzen, und durch einen horizontalen Strich abzuschließen.

der Parzelle in der Mappe des Katasters Nr.	Haus-Nr	Wohnort	Benennung des Riedes	Culturgattungen nach der Vermessung: Garten-land N. Ö. Joch	Garten-land □ Klafter	Weinland N. Ö. Joch	Weinland □ Klafter	Ackerland N. Ö. Joch	Ackerland □ Klafter	Wiesenland N. Ö. Joch	Wiesenland □ Klafter	Weideland N. Ö. Joch	Weideland □ Klafter	Waldland N. Ö. Joch	Waldland □ Klafter	Parifications-Objecte: Bauarea N. Ö. Joch	Bauarea □ Klafter	die übrigen Parificate N. Ö. Joch	die übrigen Parificate □ Klafter	Steuer-freier Boden N. Ö. Joch	Steuer-freier Boden □ Klafter	Summe N. Ö. Joch	Summe □ Klafter
				Flächenmaß																			
14	9	Colonie Pilinger	Ort Pilinger	1	128																	1	128
19	"		"													1	42					1	42
20	"		"					1	516													1	516
21	"		"							2	1148											2	1148
22	"		"															.	413			.	413
23	"		"			.	506															.	506
24	"		"					6	311													6	311
25	"		"									.	568									.	568
34	"		Achleiten					1	1200													1	1200
35	"		"							3	809											3	809
618	"		Breitensee			.	1092															.	1092
619	"		"											3	1001							3	1001
620	"		"					5	1380							.						5	1380
621	"		"																	.	1005	.	1005
622	"		"							7	1101											7	1101
623	"		"											2	18							2	18
712	40	Zurndorf	Ort Zurndorf			.										1	114					1	114
713	"		"	.	640																	.	640
822	"		Ruderberg			.	580															.	580
825	"		"									.	790										790
625	76		Seeleiten					1	801													1	801
626	"		"							.	1208											.	1208
			Zusammen .	1	768	1	578	16	1008	14	1066	.	1358	5	1019	2	156	.	413	.	1005	43	971

Nach einem Maß	
N. Ö. Joch	
□ Klafter	
N. Ö. Joch	
□ Klafter	
N. Ö. Joch	
□ Klafter	
N. Ö. Joch	
□ Klafter	
N. Ö. Joch	
□ Klafter	
N. Ö. Joch	
□ Klafter	
N. Ö. Joch	
□ Klafter	
N. Ö. Joch	
□ Klafter	
N. Ö. Joch	
□ Klafter	
Classe der Culturgattung	
Classe des Gebäudes	
fl. / kr.	Jährlicher Reinertrag
Bezugsnummer der berücksichtigten Auszugsbogen bei den Besitzveränderungen	
Anmerkung	

Kronland Ungarn.

Comitat Raab.

Steueramt Ragendorf.

Steuergemeinde Zurndorf.

Summarische Wiederholung

der

individuellen Auszüge

aus dem

Vermessungs- und Schätzungs-Anschlage

für das

allgemeine Kataster.

Die individuellen Auszugsbögen wurden verfaßt und übergeben am 21. December 18 . . durch Adjunct: N. N.

Der Reinertrag und die Häusersteuer wurde eingeschaltet und absummirt, dann übergeben am . . . . . durch: . . . . . .

Revidirt:

rücksichtlich des Flächenmaßes durch Geometer: N. N.

rücksichtlich des Reinertrages und der Häusersteuer durch: . . . . . .

Enthält individuelle Besitzbogen $1^{18}/_{24}$ Buch
Summarische Wiederholung $^{2}/_{24}$ „

Des individuellen Besitzbogens Nr.	Name des Grundbesitzers	Haus-Nummer	Wohnort	Culturgattungen nach der Vermessung — Flächenmaß: Gartenland N. Ö. Joch	Gartenland □ Klafter	Weinland N. Ö. Joch	Weinland □ Klafter	Ackerland N. Ö. Joch	Ackerland □ Klafter	Wiesenland N. Ö. Joch	Wiesenland □ Klafter	Weideland N. Ö. Joch	Weideland □ Klafter	Waldland N. Ö. Joch	Waldland □ Klafter	Parifications-Objecte: Bauarea N. Ö. Joch	Bauarea □ Klafter	übrige Parificate N. Ö. Joch	übrige Parificate □ Klafter	Steuerfreier Boden N. Ö. Joch	Steuerfreier Boden □ Klafter	Summe N. Ö. Joch	Summe □ Klafter
1	Adler (vulgo Guber) Carl	8	Zurndorf		510			3	816				418				426					4	570
2	Deifert Johann u. Maria geb. Mayer, seine Ehegattin	9	Colonie Pilinger	1	768	1	578	16	1008	14	1066	.	1358	5	1019	2	156	.	413	.	1005	43	971
3																							
4																							
5	u. s. w.																						
	Gemeinschaftliche Besitzer																						
36	Adler (vulgo Guber) Carl	8	Zurndorf														418						418
	u. s. w.																						

Raab, am 30. Jänner 18 . .

N. N.
Geometer.

Die Anfertigung sämmtlicher individuellen Besitzbogen und der summarischen Wiederholung der Gemeinde Zurndorf hat unter meiner Aufsicht und Ueberwachung ordnungsmäßig stattgefunden.

N. N.
Inspector.

Fürtrag .

																				Jährlicher Reinertrag		Anmerkung
Flächenmaß																						
N. Ö. Joch	□ Klafter	N. Ö. Joch	□ Klafter	N. Ö. Joch	□ Klafter	N. Ö. Joch	□ Klafter	N. Ö. Joch	□ Klafter	N. Ö. Joch	□ Klafter	N. Ö. Joch	□ Klafter	N. Ö. Joch	□ Klafter	N. Ö. Joch	□ Klafter	N. Ö. Joch	□ Klafter	fl.	kr.	
																						und 2 Mitbesitzer.

АБВГДЕЖЗЙІК
A B W HG D E SCH(weisches) wie Ž u. S ung. (Zweisches) wie Z ung. I I K

ЛМНОПРСТУФ
L M N O P R S(ichelsches) wie SX ung. T U F

ХЦЧШЫЊЄ
CH C TSCH wie CS ung. SCH wie S ung. SCHTSCH wie SCS ung. (Gilette) Ü IE JE

ЮЯЪЬ
JU JA hartes Zeichen weiches Zeichen

АЊВГДЕЖЗЙІКЛМN

A B W HG D E SCH(weisches) wie ŽS ung. S(weisches) wie Ž ung. I I K L M N

ОÔПРСТУФХЦ,

O O P R S(ichelsch.) wie SX ung. T U F CH C

ЧШЩЪЬЄЮЯЯЪЬ.

TSCH wie CS ung. SCH wie S ung. SCHTSCH wie SCS ung. Ü IE JE JU JA JA hartes weiches Zeichen.

абвгдежзйіклмноôпрст

a b w hg d e sch wie Ž ch wie CS ung. z wie S ung. i i k l m n o o p r s(ichelsch) wie SX ung. t

уфхцчшщыъєюяъь.

u f ch c tsch wie CS ung. sch wie S ung. schtsch wie SCS ung. ü ie je ju ja hartes weiches Zeichen

АЊВГДЕЖЗЙІКЛМНОÔПРСТ

A B W HG D E SCH wie ŽS ung. SCH wie Ž ung. I I K L M N O O P R S T

УФХЦЧШЩЫЪЄЮЯЪЬ.

U F CH C TSCH wie CS ung. SCH wie S ung. SCHTSCH wie SCS ung. Ü IE JE JU JA hartes weiches Zeichen.

а б в г ґ д е ж з й і к л м н о ô п р с т у ф х ц,

a b w hg d e sch wie Ž sch wie Ž ung. z wie S ung. i i k l m n o o p r s t u f ch c

ч ш щ ъ ь є ю я я ъ ь.

tsch wie CS ung. sch wie S ung. schtsch wie SCS ung. ü ie je ju ja ja hartes weiches Zeichen

Anmerkung:
Die Verschiebung der Sectionen ist nicht zu beschreiben.

Городъ

СИГОТ

по угорски

SZIGETH

вмѣстѣ съ обводомъ

ЖАРПІЛА

и мѣсто Ortschaft oder Ortschaft съ мѣстами

Барода

въ

Угорщинѣ Жупа Мармарошская

Податковое гиновство Сигот

18÷

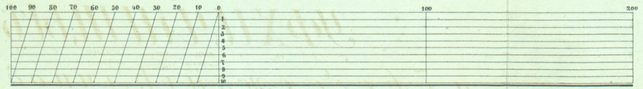

Мѣра 1 цоль венский - 40 саженямъ.

Пересмотрѣлъ, и со записками совершенно согласнымъ найшелъ

N.N. Смотрѣтель.

Für die Aufnahme N.N. Inspector.

Collationirt N.N.

Stadt 26° 13 20

SI hot 37 19

Ungarisch 17 19

SZ igeth 30 19

Sa mt Enclave 12 19

SA rpila 30 19

Und Ortsch. 12 19

Ba roda 29 14

i n 10 12

Un garn Co. Marm. 12 12

St eueramt Szigeth 10 14

18÷ 19

Maßstab 1 W. Zoll = 40 Kl.

Revidirt, und mit den Protocollen in vollk. Übereinstim. gefunden.

N.N. Inspector.

ABCDEFGHIJK 37

LMNOPQRST 37

UVWXYZ 37

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz. 10

AABCDEFGHIJKKLM 25

NNOPQRSTUVWXYZ. 25

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz. 8

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ. 10

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz. 6

MONARCHIE-PROVINZ-COMITATS- 14

und GEMEINDE-GRENZ-NAMEN. 19

Gemeinde Hauptorte. 10

Puszten, Colonien, Neben-Ortschaften u. Prädien. 5

Einzelne Gebäude 6

Riede oder Fluren 6

Berge, Wälder, Kirchen-Patrone, Flüsse u. andere Gegenstände 3

1234567890. 13

11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 7

Aufgenommen, berechnet und ausgezeichnet vom Geomet. Ch. N.N.

Kronland Ungarn.

Comitat Wieselburg.
Steueramt Ragendorf.

№

Gemeinde
ZURNDORF sammt Enclave WEIDEN
und Colonie Pilinger

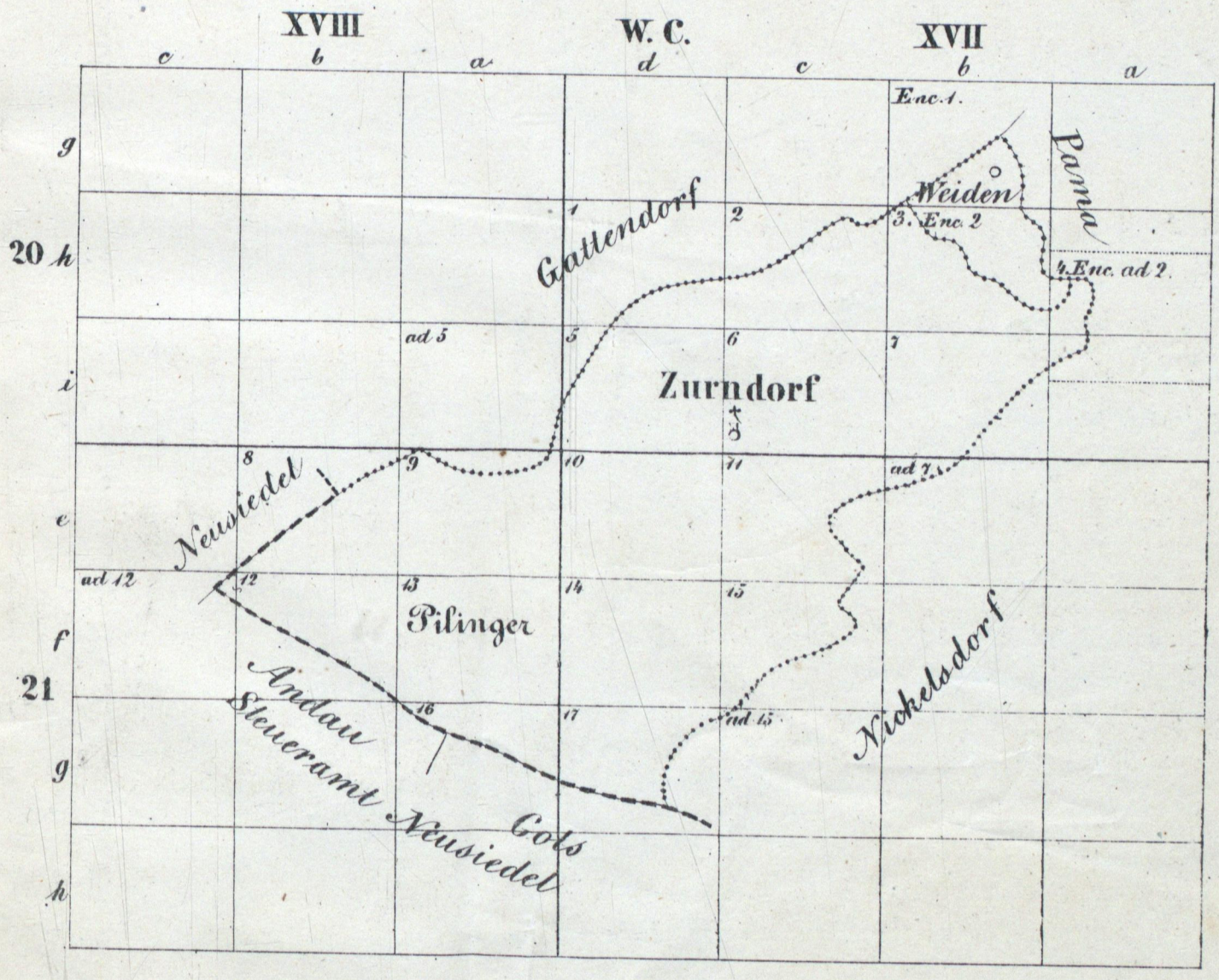

Anmerkung. Die Aufschrift muß immer mit dem Titel auf der Mappe übereinstimmen. Kommen Enclaven vor, so wird die erste karminroth die zweite blau, die dritte grün angelegt. Die Grenzen sind mit den conventionellen Zeichen und mit dünnen Farbenstreifen zu bemerken. Die verschiedenen Parthien sind ersichtlich zu machen.

ZEICHENMUSTER
für Cultur-Skizzen.

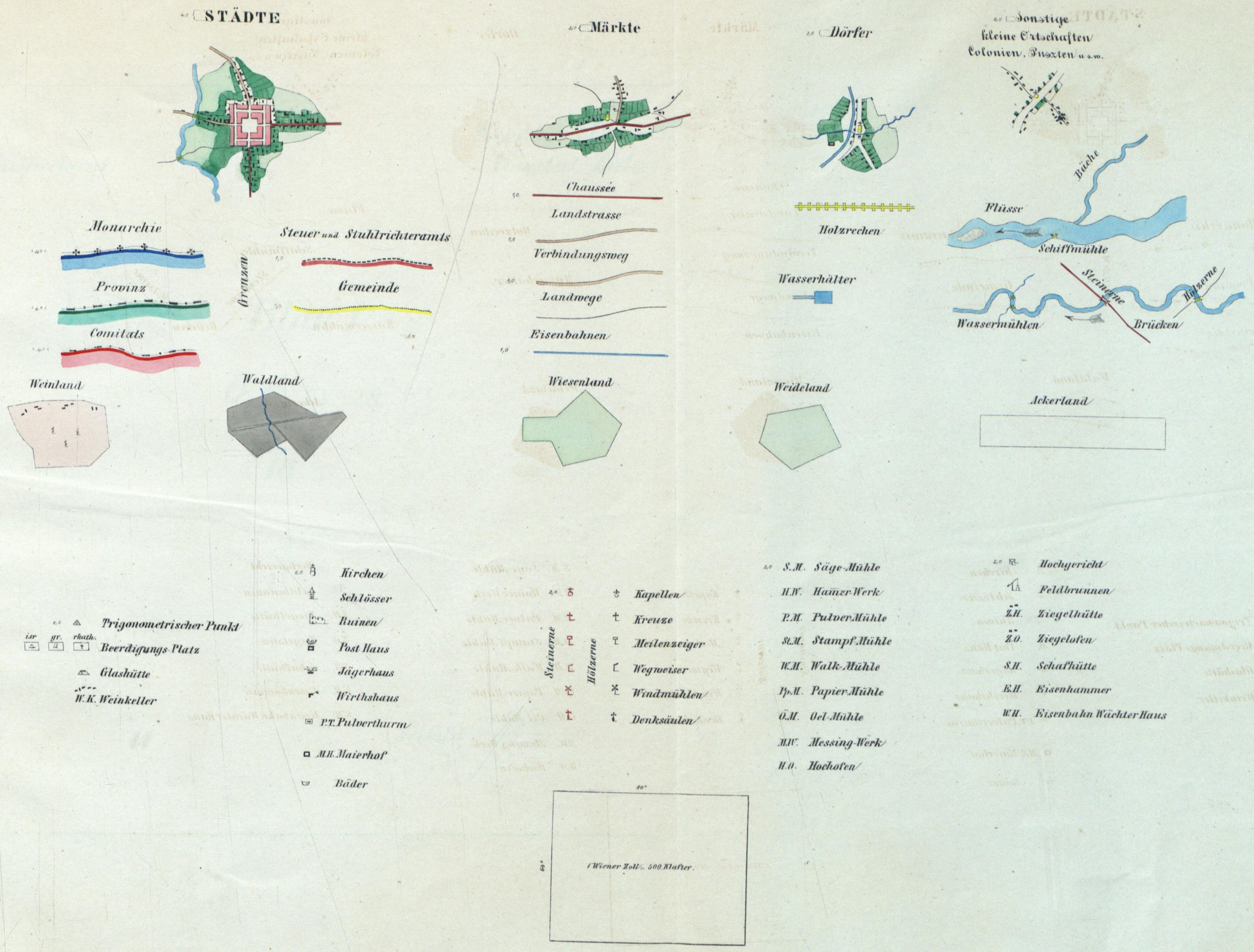

1tes Inspectorat

Kronland Ungarn
Comitat Zala

Blatt I.

O. C. XV. 28.

18.....

Verfaßt $\frac{\text{Adjunct}}{\text{Geometer}}$
N. N

Ausweis

über die

im Monate ..... 18.. vorgenommenen Revisionen, dann der dabei vorgefundenen unerlaubten Differenzen und sonstigen Mängel

des

Unter-Directors .....

Datum	Name des Partieführers	Name der Gemeinde	Befund des Anstoßes der Blätter	Befund der eingetheilten Figuren	Revisionen durch das Nachgreifen der Parzellen: Anzahl der revidirten Parzellen	Hievon sind über die erlaubte Differenz abgewichen: Nr. der Parzelle	wirkliche Area: Joch	wirkliche Area: □ Klaft.	über die erlaubte Differenz: Joch	über die erlaubte Differenz: □ Klaft.	Revisionen durch Ausschnitte: Nummer der Ausschnitte	Anzahl der enthaltenen Parzellen	der Ausschnitte: wirkliche Area: Joch	der Ausschnitte: wirkliche Area: □ Klaft.	der Ausschnitte: über die erlaubte Differenz: Joch	der Ausschnitte: über die erlaubte Differenz: □ Klaft.
17. Jänner 18 . .	Somisch Franz, Geometer 4. Classe	Kis-Baráth	genau	zweckmäßig		320	.	750	.	+ 7	I	25	6	440	-0-	-0-
	—				36	1240	1	180	.	—15	II	29	3	148	-0-	-0-
	Fakscha Johann, Adjunct 1. Classe					1716	.	1542	.	— 6	III	44	3	1075	-0-	-0-
													u.	s.	w.	
	Fürtrag . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Bemerkungen: Die revidirten Joche und Parzellen sind fürtragsweise zu summiren, am Schlusse ist die ganze

Revisionen mit der Glastafel						Zusammen			Name des Inspectors	Anmerkung.
Anzahl der revidirten Parzellen	Hievon sind über die erlaubte Differenz abgewichen					Der ganze revidirte Flächen-Inhalt		Parzellen		
	Nr. der Parzelle	wirkliche Area		über die erlaubte Differenz						
		Joch	□ Klaft.	Joch	□ Klaft.	Joch	□ Klaft.			
.	.	.	. .	.	.	56	402	111	Schuster Emerich	Gemeinde Kis-Baráth. Gränzbestimmung übereinstimmend mit der Mappe und Indicationsskizze. Das Berechnungsprotokoll nach Vorschrift verfaßt. Im Fehlerbogen viele kleine Differenzen. Die Berechnung unsicher und übereilt. Die Mappe rein. Die Parzellirung nach Vorschrift und ohne Sprünge. 5 Parzellen unter dem Minimalmaße. Parzellenprotokoll, Auszug der Wohnhäuser nach Vorschrift und deutlich verfaßt. Im alphabetischen Verzeichnisse waren 3 Parzellen versetzt. Geometer nicht ganz verläßlich, wird zum Verweise in Antrag gebracht. Die Arbeiten des Adjuncten im Allgemeinen entsprechend. Die versetzten 3 Parzellen im alphabetischen Verzeichnisse fallen dem Geometer zur Last, weil er die Collationirung desselben unterließ.
.	.	.	.	.	.	87	517	205	.	

revidirte Area und die Anzahl Parzellen ersichtlich zu machen.

AFTH KÖNYVTÁRA BUDAPEST